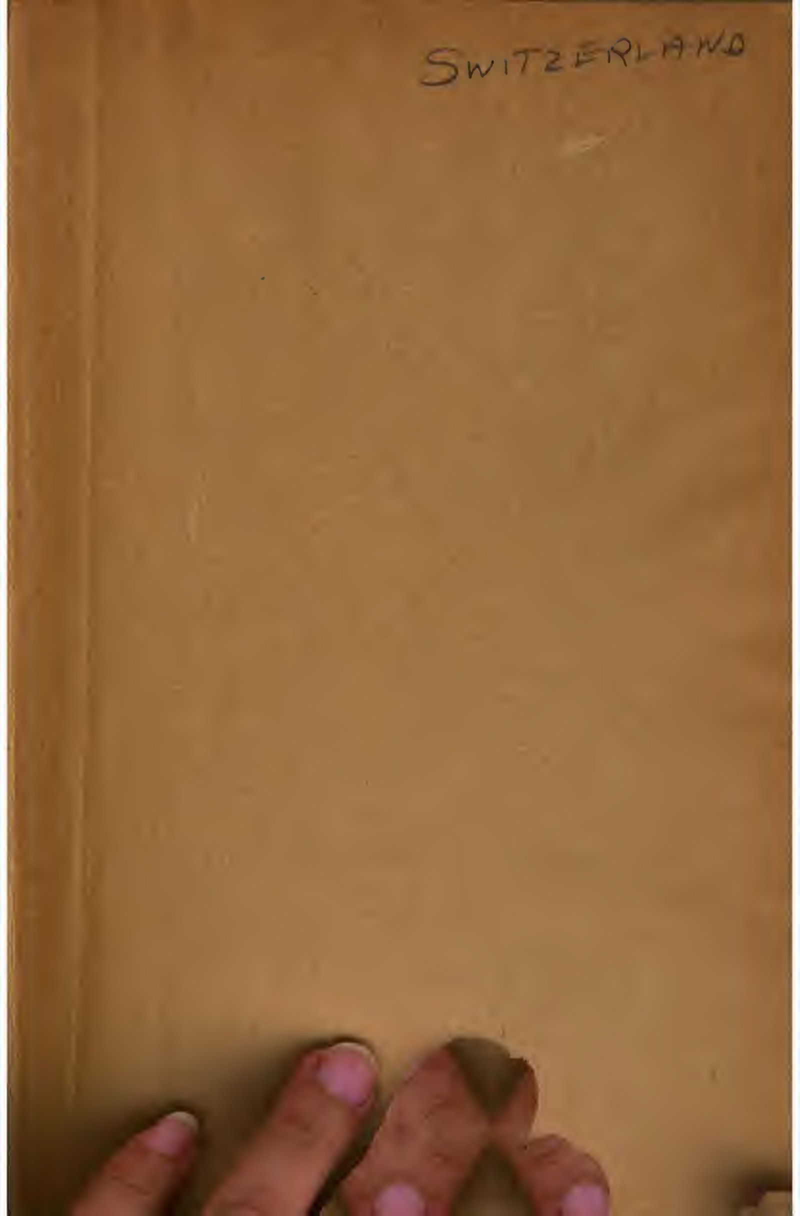





SWITZERLAND


VE
RI
TAS



SWITZERLAND



Das

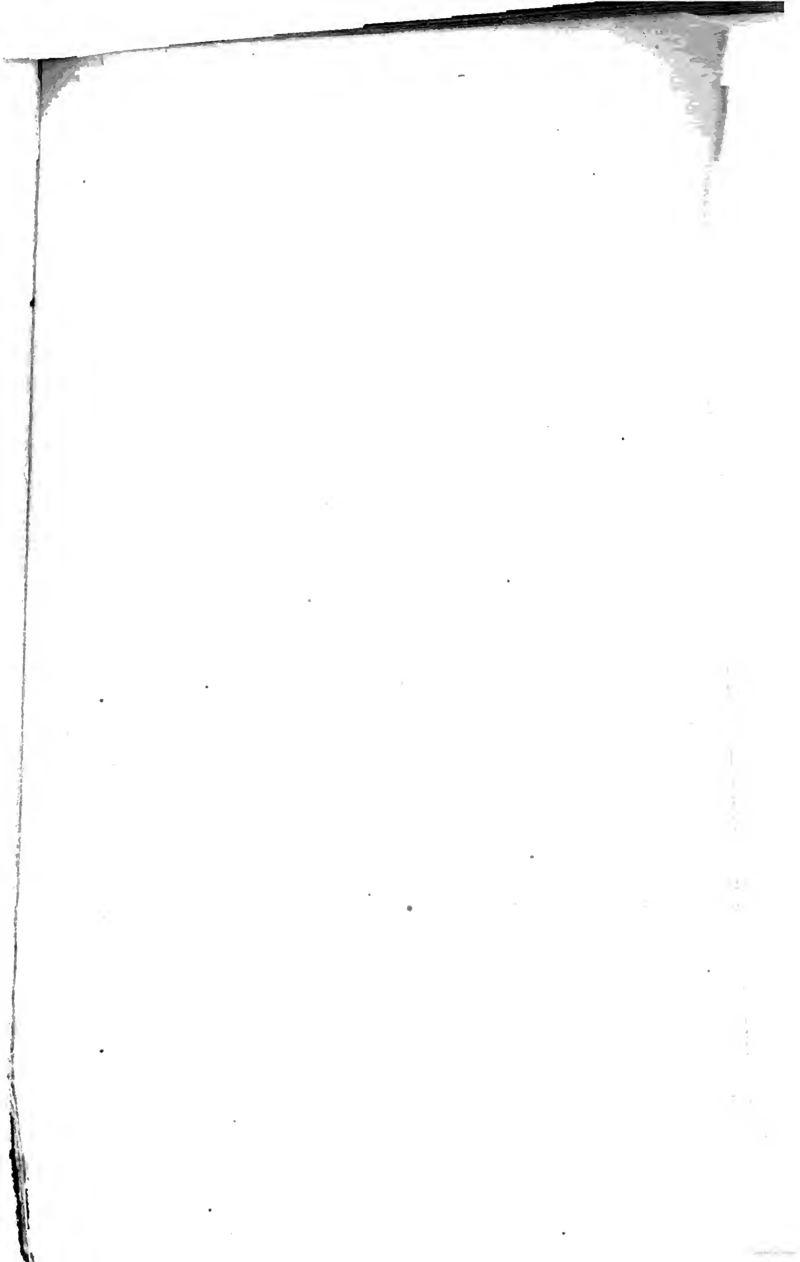
Telegraphen-Recht.

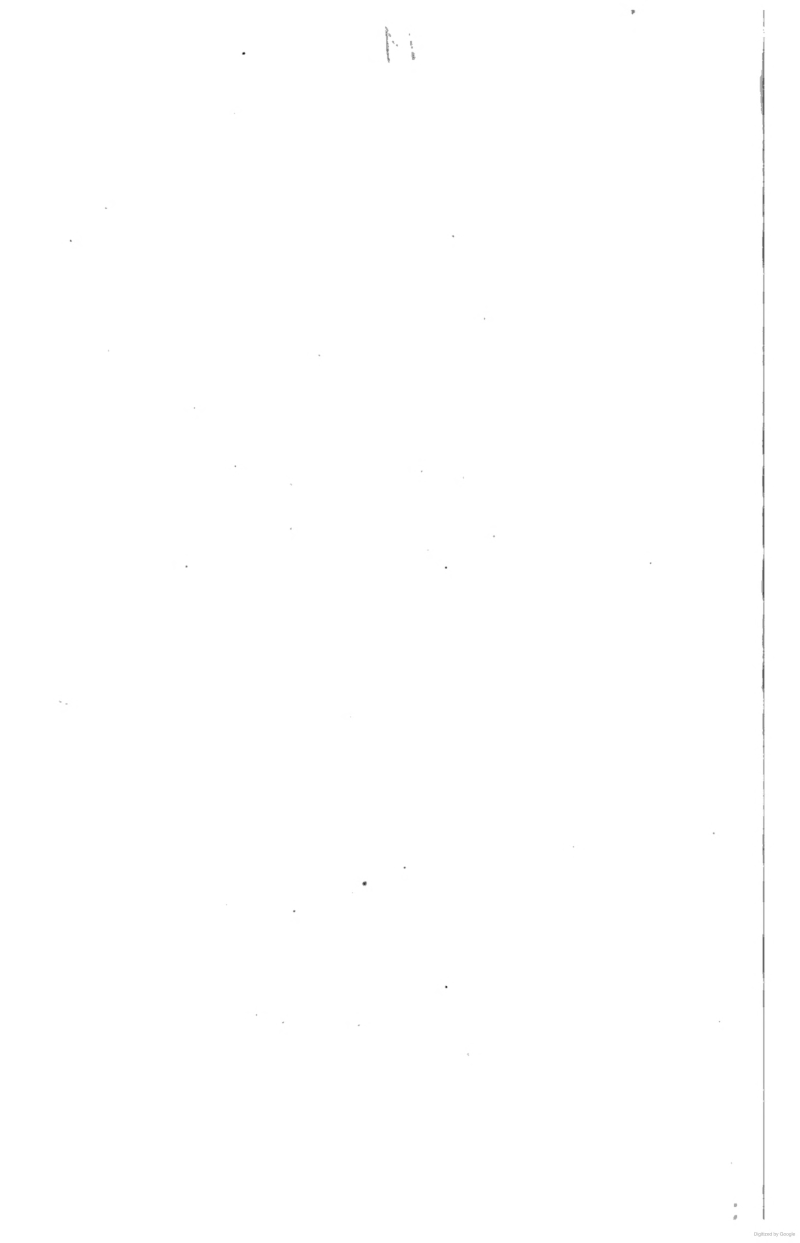
Eine civilistische Abhandlung

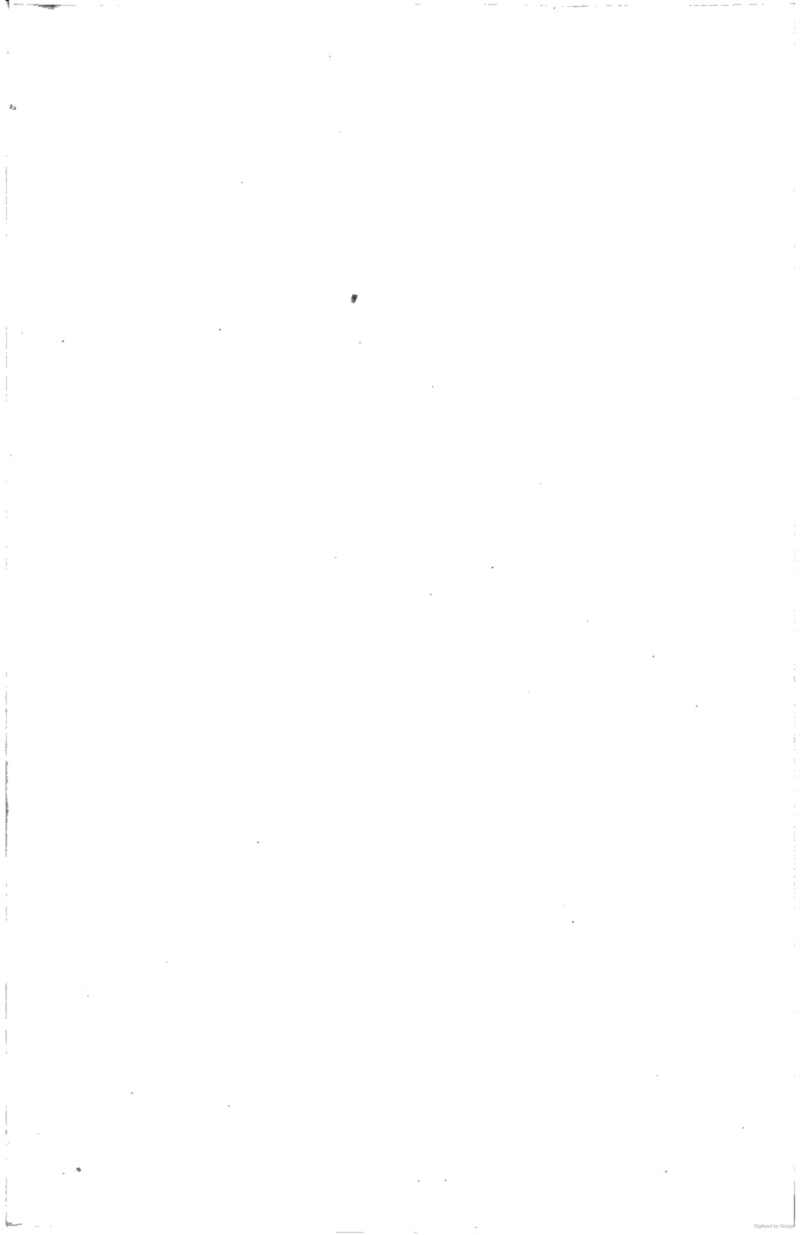
von

Dr. FRIEDRICH MEILI.

Zürich.
Druck von Zürcher und Furrer.
1871.







Das

Telegraphen-Recht.

Eine civilistische Abhandlung

von

Dr. FRIEDRICH MEILI

von Hettlingen.

Zürich,

Druck von Zürcher und Furrer.

1871.

Res sanctissima civilis sapientia.

Ulp.

Meinen hochverehrten Lehrern

den Herren

Professor Dr. V. Böhmert

und

Professor Dr. A. Boretius

in Dankbarkeit

gewidmet.

INHALT.

	Pag.
Einleitung. — Literaturangabe	1
Erstes Capitel: Das Verhältniss der Telegraphen zur Staatsgewalt. — Staats- und Privattelegraphenbau	7
Zweites Capitel: Die durch Benutzung der Telegraphen entstehenden Vertragsverhältnisse nach gemeinem deutschen Rechte	21
Drittes Capitel: Die rechtlichen Verbindlichkeiten, die der Telegraphenverwaltung und den Telegraphenangestellten nach gemeinem deutschen Rechte obliegen. — Prästation des Periculum nach gemeinem Rechte	65
Viertes Capitel: Die rechtlichen Verpflichtungen der Telegraphenverwaltung im Sinne der Telegraphenverträge, Telegraphenverordnungen und Telegraphengesetze	102
Fünftes Capitel: Die Frage einer Reform des bestehenden Telegraphenrechts	150
Schlusswort	200

Einleitung.

Die Telegraphen sind in Verbindung mit den Eisenbahnen die grossartigsten Hebel des heutigen Verkehrs. Man könnte von diesen beiden Anstalten jenen einfachen Ausspruch wiederholen, den einst ein Staatsrechtslehrer [1]) über die Post gethan hat, dass »sie ganz erstaunliche Folgen nach sich gezogen und die Welt in manchen Sachen fast in eine andere Form gegossen«. Mit Rücksicht auf diese immense Bedeutung, welche die Eisenbahnen und Telegraphen auf die äussern Beziehungen der Menschen ausüben, könnte man daher erwarten, es hätten die auf diese Institute bezüglichen Rechtsverhältnisse von der Wissenschaft und von den gesetzgebenden Staatsorganen eine umfassende Berücksichtigung erfahren. Was zunächst die Eisenbahnen betrifft, so ist allerdings nicht zu läugnen, dass in den meisten Ländern bezügliche Gesetze erlassen worden sind. Insbesondere sind für ganz Deutschland die Fragen über die Transportverhältnisse von Waaren durch das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch in äusserst befriedigender Weise gelöst worden [2]). Freilich hat bei jener Codification die Haftpflicht der Eisenbahnen bei Tödtungen und Körperverletzungen noch keine Erledigung gefunden, und es ist insofern

[1]) J. J. Moser, Teutsches Staatsrecht. Bd. V. l. II. c. 78. § 173.

[2]) Leider ist die Schweiz in diesen Fragen vielerorts hinter den übrigen Staaten zurückgeblieben. Es fehlt insbesondere an einem gemeinsamen Handelsrecht. Dieser Mangel rührt von der fehlenden Centralisation der Gesetzgebung her, die gerade für derartige cosmopolitische Fragen so vortheilhaft sein könnte. In Folge des immer stärker erwachenden nationalen Gedankens werden freilich auch hier solche allgemeine Interessen mehr und mehr einheitlich regulirt werden.

noch eine grosse Lücke von der Zukunft auszufüllen [3]). — Weit bedenklicher steht es mit der Behandlung derjenigen Rechtsverhältnisse, welche auf Grund des Telegraphen erstehen. Die Wissenschaft hat sich dieses Zweiges nur kümmerlich angenommen; nur wenige Stimmen haben sich namentlich im Anschluss an eine wichtige practische Frage über das Telegraphenrecht hören lassen; nachher sind sie wieder verstummt, und nur vereinzelte Andeutungen geben einen schwachen Beweis seines Daseins in der Wissenschaft überhaupt [4]). Steht es mit der Wissenschaft in dieser Partie des Rechtes in angegebener Weise, so darf es nicht Wunder nehmen, dass die Gesetzgebung in diese Lebenssphäre fast nirgends, und wo es geschah in höchst einseitiger und unvollkommener Weise eingegriffen hat, ist ja doch die Doctrin dazu bestimmt der Legislatur eine Leuchte zu sein, ihr die Bahnen vorzuzeichnen und zu bewirken, dass nur die wissenschaftlich gefundenen Principien dem Rechtsleben angetraut werden.

Der Mangel einer vollkommenen und umfassenden Gesetzgebung über das Telegraphenrecht ist indessen nicht gering anzuschlagen, und es sind weitgreifende Interessen an die endliche Normirung dieser Verhältnisse geknüpft. Der Telegraph wird, wie allgemein bekannt, für alle möglichen Verhältnisse des Lebens verwerthet. Wo es sich handelt um unverzügliche Errichtung eines Rechtsgeschäftes unter Personen, die nicht in unmittelbarer Nähe wohnen, wo man ein bestehendes Rechtsverhältniss lösen oder die auf dem langsamern Wege der Post- oder Botencommunication vorbereitete Begründung eines juristischen Bandes nicht zur Reife gelangen lassen will, — da ist in den meisten Fällen der Telegraph thätig. Allein die Anwendung desselben zum

---

[3]) Der Norddeutsche Bundesrath hat einen sachbezüglichen Gesetzesentwurf schon vorbereitet.

[4]) Diese Bemerkung bezieht sich natürlich nicht auf die höchst bedeutsame unten citirte Schrift von Serafini und die Abhandlung von Reyscher.

Zwecke der Begründung, Aufhebung oder der Vereitlung eines Rechtsverhältnisses ist nicht die einzige oder hervorragendste Bethätigung, wenn sie auch den Juristen den grössten Anlass darbietet zu interessanten rechtlichen Zweifeln und Beobachtungen. Der Telegraph spielt heutzutage auch mit bei der Verfolgung flüchtiger Verbrecher, und er ist insofern ein willkommenes Organ für die Handhabung der Strafrechtspflege. Der Telegraph wird sodann für die Operationen der Kaufleute — ganz abgesehen von ihren telegraphisch getroffenen Rechtsverhältnissen — durch die beständige Mittheilung der Börsenwerthe von den maassgebendsten Börsenplätzen her ein geeignetes Mittel das feine Netz der Speculationen noch kunstvoller zu gestalten. Nicht weniger nutzbringend wird der Telegraph bei telegraphischer Geltendmachung von Rechtsmitteln und endlich (um aus der Fülle der Lebensverhältnisse nur noch eine Erscheinung zu nennen) wird er in hohem Grade zu einem wohlthätigen Institute, wo es sich um die schleunigste Einstellung der Executive gegen Schuldner handelt. Ich glaubte desswegen, es dürfte eine nicht undankbare Aufgabe sein, die reiche Fülle der jenem Boden entspriessenden Rechtsfragen wieder in Erinnerung zu bringen, den gewonnenen Stoff in gesichteter Weise vorzuführen und ganz besonders auf die Nothwendigkeit der gesetzlichen Regulirung des Telegraphenrechts resp. einer Umänderung bestehender Normen hinzuweisen.

Mit Rücksicht auf den Zweck und die Veranlassung dieser Abhandlung beschränke ich mich, abgesehen von einer unausweichlichen staatsrechtlichen Erörterung, rein auf die civilrechtlichen Fragen, welche aus der Benutzung des Telegraphen entstehen können, scheide hier also gänzlich aus die Berücksichtigung der strafrechtlichen Materie, und, wie sich von selbst versteht, auch jede eingehende Rücksichtnahme auf rein technische oder historisch-technische Fragen[5]).

[5]) In letzterer Hinsicht bemerke ich nur soviel, dass ich bei dieser ganzen Abhandlung den Apparat von Morse als maassgebend hinnahm.

Ich werde daher zu untersuchen haben:

a) das Verhältniss der Telegraphen zur Staatsgewalt. — Staats- und Privattelegraphenbau (Erstes Capitel);
b) die durch Benutzung der Telegraphen entstehenden Vertragsverhältnisse nach gemeinem deutschen Rechte (Zweites Capitel);
c) die rechtlichen Verbindlichkeiten, die der Telegraphenverwaltung und den Telegraphenangestellten nach gemeinem deutschen Rechte obliegen. — Prästation des Periculum nach gemeinem Rechte (Drittes Capitel);
d) die rechtlichen Verpflichtungen der Telegraphenverwaltung im Sinne der Telegraphenverträge, Telegraphenverordnungen und Telegraphengesetze (Viertes Capitel);
e) die Frage einer Reform des bestehenden Telegraphenrechtes (Fünftes Capitel).

Anhang.

Die Literatur über das Telegraphenrecht.

1) Serafini: il telegrafo in relazione alla giurisprudenza civile e commerciale. Pavia 1862 [6]).
2) Reyscher: das Telegraphenrecht, insbesondere die Haftpflicht aus unrichtiger oder verspäteter Telegraphirung in der Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft von Beseler und Reyscher XIX. p. 271 ff.

---

[6]) Dieses Werk ist das Beste, was die Literatur über das Telegraphenrecht überhaupt aufweisen kann. Die Schrift von Serafini zeichnet sich durch tiefe Studien und eine meisterhafte Klarheit aus. — Es ist dieselbe auch im Journal télégraphique citirt. Mit der Angabe des Inhalts ist eine Critik leider nicht verbunden (cf. Journal télégraphique publié par le bureau international des administrations télégraphique à Berne 10. p. 150). Die Citate aus diesem Journal télégr. betreffen den 1. Jahrgang: November 1869—70.

3) Bosellini: dei telegrafi in relazione alla giurisprudenza nella Temi, giornale di legislazione (Firenze 1854) vol. IV. p. 449 ff.[7])

4) Panattoni: appendice sulla utilità giuridica del telegrafo elettrico nel giornale La Temi vol. IV. p. 452.

5) N. A.: le convenzioni per telegrafo nel Giurista di Napoli Anno V. p. 408.

6) Rosmini: il telegrafo in relazione alla giurisprudenza nel Monitore dei tribunali Anno IV. No. 5.

7) Benvenuti: del diritto telegrafico in La Legge Anno II. No. 131, p. 1045 ff.

8) Mittermaier: über die rechtliche Bedeutung telegraphischer Mittheilungen und die Anwendung der Grundsätze vom Urkundenbeweise auf dieselben in Rechtsstreitigkeiten im Archiv für die civilistische Praxis XLII. p. 278 ff.

9) Fuchs: einige Fragen aus dem Telegraphenrechte im citirten Archiv XLIII. p. 94 ff.

10) Busch: noch ein Beitrag zum Telegraphenrechte im cit. Archiv XLV. p. 1 ff.

11) Mittermaier: das Telegraphenrecht im cit. Archiv XLVI. p. 1 ff.

12) Mittermaier: Beiträge zum Telegraphenrechte im cit. Archiv XLVII. p. 214 ff.

13) Koch: Studien über Telegraphenrecht in Goldschmidt's Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht IV. p. 341-74.

---

[7]) Die Berücksichtigung dieser und der sub 4—7 citirten italienischen Zeitschriften wurde mir ermöglicht durch die grosse Güte und Gefälligkeit, die mir Herr Professor Serafini erwiesen hat. Ich nehme Anlass diesem Gelehrten hierfür auch öffentlich meinen besten Dank auszusprechen. Es war für mich die Zusendung jener Zeitschriften um so werthvoller, weil die italienischen Juristen im Telegraphenrechte die Wissenschaft und Literatur sehr erheblich gefördert haben, ihre Berücksichtigung daher in einer neuen Monographie über diese Materie durchaus geboten war.

14) Zeigermann: der Telegraph als Mittel der Vertragsschliessung nach preussischem Recht mit vergleichenden Bemerkungen aus dem gemeinen Recht und aus neuern Gesetzgebungen im Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht von Siebenhaar und Tauchnitz IX. p. 268 ff.
15) Bachmann: wird durch telegraphische Offerte einerseits und telegraphische Annahme anderseits ein schriftlicher Vertrag begründet? Im Archiv für rechtswissenschaftliche Abhandlungen von Schering II. p. 434 ff.
16) Wolff: wer hat den Schaden zu tragen bei telegraphischen Versehen? Im Archiv von Busch V. p. 153 ff.
17) Stubenrauch: der electrische Telegraph in der österreich. Gerichtszeitung XII. Nr. 18 und 19 [8]).

Aus der französischen Literatur sind hervorzuheben:

18) Hepp: de la correspondance privée postale ou télégraphique dans ses rapports avec le droit civil, le droit commercial, le droit administratif et le droit pénal. Paris 1864.
19) Lavialle de Lameillère: le télégraphe dans ses relations avec la jurisprudence civile et commerciale par Filippo Serafini. Paris 1863.

---

[8]) Leider war es mir unmöglich diese Abhandlung zu bekommen.

Erstes Capitel.

Das Verhältniss der Telegraphen zur Staatsgewalt. — Staats- und Privattelegraphenbau.

Telegraphen können errichtet werden von einem Privaten zu seinem Einzelwohl, sodann durch Privatverbände zum Zwecke der staatlichen und der Benutzung durch die Gemeinschaft der Staatsbürger, und endlich durch den Staat zum Gebrauche für die sämmtlichen Staatsunterthanen und für die Zwecke der Staatsanstalt. Diese hauptsächliche Unterscheidung der Personen, von denen der Bau der Telegraphen ausgeht, beziehentlich die Unterscheidung der wirthschaftlichen Zwecke, denen die Telegraphen dienen sollen, geben auch Anlass, das betreffende juristische Verhältniss zu der einheitlichen Institution des Staates zu prüfen. Nach den verschiedenen Ausgangspuncten sind also folgende drei Fälle auseinanderzuhalten:

1. Telegraphen werden von einem Privaten erstellt, innerhalb seiner Gebäude, seiner Liegenschaften zum Zwecke einer schnellen Communication in der innerlichen wirthschaftlichen Thätigkeit, wie diess z. B. bei verschiedenen Fabriketablissements sich denken lässt. Die Befugniss, derartige Telegraphen zu erstellen, ist selbstverständlich eine reine Consequenz des Eigenthums und steht juristisch z. B. der Berechtigung gleich, auf seinem Grund und Boden ein Haus zu errichten. So lange derartige Telegraphen innerhalb des erwähnten Zweckes verwendet werden, so lange bieten sie einen Anlass zu juristischen Fragen nicht, so lange kann man vor Allem aus nicht reden von einem Verhältniss

zur Staatsgewalt, und ebenso wenig lässt sich, so lange jene Einrichtungen nicht in eine thatsächliche Berührung mit der übrigen Rechtswelt kommen, eine Einmischung des Staates auf Grund seiner polizeilichen Hoheit denken. — Es ist aber möglich, dass diese Privattelegraphen auch fremdes Territorium berühren. In diesem Falle freilich beginnt die staatliche Controlle, und es tritt — wenigstens in der Schweiz — das eigenthümliche Verhältniss ein, dass die Telegraphenverwaltung die Telegraphenlinie erstellt, überwacht, unterhält und Eigenthum des Staates wird, wogegen die concedirten Privaten eine gewisse periodische Prästation in Geld zu übernehmen haben. Indessen kommt es vor, dass den letztern auch gestattet wird, Telegramme für dritte Personen zu befördern, nur haben sie in diesem Falle die Verpflichtung, die betreffende Taxe der Verwaltung einzuhändigen.

Zur nähern Erläuterung theile ich hier eine Concession des schweizerischen Bundesrathes ihrem wesentlichen Inhalte nach mit. Es wurde nämlich eine derartige Concession eines Privattelegraphen unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die zur Verbindung der (speciell bezeichneten) Puncte in T. und G. bestimmte Telegraphenlinie soll durch die schweizerische Telegraphenverwaltung und auf deren Kosten erstellt, überwacht, unterhalten und reparirt werden und verbleibt Eigenthum der letztern.
2) Für den ausschliesslichen Gebrauch dieser Linie zahlen die Concessionäre jährlich:
   a) fünfunddreissig Franken als Miethzins,
   b) zwanzig Franken als Concessionsgebühr.
3) Die erwähnte Linie darf nur für geschäftliche Mittheilungen der Herren N. N. gebraucht werden. Wenn jedoch die Concessionäre in dringlichen Fällen Telegramme für dritte Personen auf dieser Linie befördern, so sind sie verpflichtet, das Original des auf diese Weise übermittelten Telegrammssammt dem Betrage der regle-

mentarischen Taxe der Telegrapheninspection in Bern zuzustellen [1]).

Man kann die zwei angegebenen Arten von Telegraphen Privattelegraphen im engern und eigentlichen Sinne nennen.

2. Telegraphen werden von Privaten erbaut und unterhalten, in der Meinung, dass das Publicum ohne Ausnahme jene Anstalten gegen eine gewisse fixirte Taxe, die den Privaten als Inhabern der Anstalt zufällt, benutzen könne: Privattelegraphen im weitern Sinne. Die erste Frage, die hier entsteht, geht dahin, an welche Voraussetzungen ist die Befugniss gebunden, derartige Telegraphen anzulegen und welche Rechte hat der Staat gegenüber der Privatwirthschaft, gegenüber der im Gebiete der Telegraphie sich geltend machenden Privatindustrie für sich zu wahren. Ueber die Stellung des Staatsganzen zu diesen neuen Anstalten besteht Streit. Die Einen fassen das Verhältniss ein in den Begriff des Regals, Andere bestreiten die Zulässigkeit und Anwendbarkeit desselben auf die Telegraphen. Beseler z. B. glaubt, man könne von einem Regale des Staates zur alleinigen Betreibung des Telegraphenwesens nicht sprechen [2]). Seine Meinung geht nämlich dahin:

> Der Begriff der Regalien, so sagt Beseler, ist auf die hergebrachten oder gesetzlich festgestellten Arten zu beschränken, ohne dass eine Ausdehnung desselben auf verwandte Verhältnisse durch die wissenschaftliche Doctrin zulässig erscheint. Die Rechte der Staatsgewalt in Beziehung auf Eisenbahnen und Telegraphenanstalten z. B. sind, abgesehen von den besondern gesetzlichen Bestimmungen, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über Staatseigenthum, Actienvereine u. s. w., nicht aber nach Analogie der Regalitätslehre zu beurtheilen [3]).

---

[1]) cf. Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft. IX. Bd. p. 636 u. 637.

[2]) Im Vorbeigehen darf ich daran erinnern, dass die Titulatur »*jus regale*« für Republiken eigentlich überhaupt nicht passt.

[3]) cf. System des gemeinen deutschen Privatrechts von Beseler. 2. Aufl. (1866.) p. 360. sub II. (Merkwürdigerweise stellt dieser Ge-

Dieser Meinung steht gegenüber die Auffassung von Reyscher und Bluntschli. Diese beiden Gelehrten führen die Stellung des Staates auf ein Regal zurück[4]). Ich halte die letztere Ansicht für richtig und glaube, man könne allerdings, jedenfalls innerhalb des deutschen Staatsrechtes, von einem Telegraphenregale sprechen. Die Frage ist offenbar die, hat der Staat durch schlüssige Handlungen oder durch ein förmliches Gesetz den Character seines Verhältnisses gegenüber den Telegraphen festgestellt in der Weise, dass die Ausübung der Telegraphie der blossen Privatindustrie, der Concurrenz des gesammten Publicums anheim gegeben werde, oder aber so, dass er aus irgend welchen Gründen sich selber d. h. dem Staatsganzen die practische Verwerthung und die materielle Nutzbarmachung der Telegraphen reservirte. In Deutschland, Frankreich, Italien und in der Schweiz war nun aber diese Frage von jeher beziehungsweise im Laufe einiger Jahre seit Errichtung der Telegraphenanstalten unzweifelhaft zu Gunsten der staatlichen Betreibung der Telegraphie entschieden. Was speciell die Schweiz betrifft, so wurde die Concentration des Telegraphenwesens innerhalb der Sphäre des Staates begründet mit »der ausserordentlichen Entwicklung, welche die electrischen Telegraphen in den Nachbarstaaten erhalten haben, und der grossen Wichtigkeit, welche die Errichtung derselben für die Schweiz in politischer und volkswirthschaftlicher Beziehung erhalten hat« und damit »dass der Bau und Betrieb von Telegraphen in enger Verbindung mit dem Postregale steht«.[5]) Die Anknüpfung des Telegraphenregals an das Postregal geschah darum, weil jener Entscheid für den Eisenbahnbau nicht

---

lehrte die Uebersicht der verschiedenen Regalien unter das Sachenrecht, eine Stellung, die offenbar systematisch unrichtig ist.)

[4]) cf. Zeitschrift für deutsches Recht XIX. p. 284 u. Bluntschli's Allgem. Staatsrecht. 3. Aufl. (1863.) II. p. 394.

[5]) A. S. (Amtliche Sammlung). III. p. 1.

präjudiciell sein sollte. Bekanntlich wurde die Eisenbahnfrage dann später in der Schweiz auf eine dem Privatbau günstige Weise entschieden[6]). — Aus dem Gesagten folgt, der Staat behielt sich in den angegebenen Territorien das ausschliessliche Recht vor, dieses Gewerbe im Rechtsverkehre allein zu betreiben, mit andern Worten, der Staat erklärte die Ausübung, Unterhaltung und Verwaltung der Telegraphenanstalten zu einem Regal; denn ein Vorrecht, das der Staat in exclusiver Weise sich vorbehält, macht gerade den Begriff eines *jus regale* aus. Wenn daher Beseler davon ausgeht, es müsse der Kreis der Regalien beschränkt werden auf die gewohnheitsmässig oder gesetzlich fixirten Arten, so ist dieser Ausgangspunct unzweifelhaft richtig, gerade deswegen aber auch nicht abzusehen, wie derselbe Schriftsteller die Regalität der Telegraphen läugnen kann; denn in den citirten Territorien hat rücksichtlich dieser Anstalten der Staat in unzweideutigster Art und durch die concludentesten Handlungen, die es gibt, erkennen lassen, dass er die Errichtung, den Unterhalt und den Nutzen nicht dem Publicum planlos überlässt, sondern sich selber zunächst jene Bethätigung vindicirt. Nun gibt es allerdings Länder, in denen die Telegraphie der Privatindustrie überlassen wurde, in England und America: hier ist der begriffsmässige Character des *jus regale* in seiner Anwendung auf Telegraphen nicht gesetzlich fixirt. Daraus folgt: die Frage, ob die Telegraphie ein Regal sei, lässt sich vernünftigerweise nicht allgemein stellen und nicht allgemein beantworten. Es kommt darauf an, ob in den einzelnen Ländern der Staat sich diesen Thätigkeitszweig vorbehalten hat oder nicht. Wo er es aber gethan hat, da handelt es sich in rechtlicher Hinsicht um ein *jus regale*. — Eine ganz andere Frage ist nun allerdings die, ob der Staat gut und zweckmässig daran gehandelt hat, dass er den Telegraph im Sinne

[6]) cf. Dr. Blumer, Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts. I. p. 366 ff.

eines Regalitätsrechtes auffasste, — eine Frage, über die weiter unten (im Anhange dieses Kapitels) noch etwas Näheres wird gesagt werden.

Wenn nun der auseinandergesetzte Regalitätscharacter der Telegraphen feststeht, man also daran festhält, dass es alleiniges und ausschliessliches Recht der Staatsgewalten im Sinne des entwickelten Criteriums ist, die durch den Telegraph vermittelten Correspondenzen zu besorgen, so ist es sodann unbezweifelten Rechtes, dass der Staat die Befugniss hat, jenes Regal an Private zu verleihen, an einzelne Gesellschaften, die sich zur Betreibung jenes Geschäftes bilden, zu concediren. Der Erlass einer derartigen Concession stellt juristisch ein Privilegium vor, dessen Grund natürlich äusserst verschieden sein kann; dagegen wäre es ganz verkehrt, diese Concession als eine Gewerbeconcession anzusehen. Die Berechtigung oder die »Gerechtigkeit«, die durch die Concession verliehen wird, umfasst die Summe derjenigen Handlungen und Rechtsgeschäfte, welche von dem Begriffe des regalen Rechtes umfasst werden, im Gebiete der Telegraphie also den ganzen Umkreis der telegraphischen Correspondenz, soweit nicht der Wortlaut oder der Sinn der Concession eine beschränkende Bestimmung enthält. Der Staat überträgt also durch die Concession die thatsächliche Ausübung des regalen Rechtes an Private, er begibt sich aber damit keineswegs seines allgemeinen Gesetzgebungs- und Oberaufsichtsrechtes. Es bleibt dem Staate die unveräusserliche staatsrechtliche Hoheit über die Ausübung des Telegraphenregals durch Private. Hierauf bezieht sich die sog. Unveräusserlichkeit der Regalien[7]). Diese letztere Thatsache hat nun oft schon bei ähnlichen Anstalten, zumal bei Posten und Eisenbahnen, dahin geführt, zu glauben, es stehe im jeweiligen Belieben des Staates, jene concedirten Rechte wieder zurückzunehmen, und man hat zur Begründung einer der-

---

[7]) Es ist diess auch im zürch. Rechte anerkannt: cf. B. (= Schauberg's Beiträge zur zürch. Rechtspflege) III. p. 16. Nr. 19.

artigen Handlungsweise sich damit begnügt, sich auf das allgemeine *jus eminens* des Staates zu berufen. Einer solchen Theorie gegenüber, die in sich haltlos ist und jeder Gründe entbehrt, gilt es mit Entschiedenheit den Satz zu wahren, dass die concedirten Rechte der Privaten beziehentlich der Privatgesellschaften wirkliche und wahre Privatrechte darstellen, dass sie *jura quaesita* sind und daher den vollsten Anspruch auf richterlichen Schutz selbst dem Staate gegenüber verdienen.[8]) Will daher der Staat entgegen dem contractlich zugesicherten Zeitmaasse einseitig aus irgend welchen Gründen die concedirten regalen Rechte selbst ausüben, so kann die Gesellschaft sich hiergegen mit Erfolg wehren. Es können freilich überwiegende Gründe dafür sprechen, die Concession, resp. das vertraglich eingeräumte Recht zurückzunehmen. Wann diese Gründe vorliegen, ist bekanntlich Streit. Ich habe hier nicht genügenden Anlass, diese Controverse genauer zu prüfen[9]). Soviel aber sollte mindestens klar sein, dass der Staat die unzweifelhafte Pflicht hat, die betreffende Gesellschaft voll und ganz zu entschädigen. Dieses dem Rechte allein entsprechende Verfahren hat denn auch England beobachtet, als es die Privattelegraphen der Administration des Staates einverleibte.

3. Telegraphen können schliesslich vom Staate selbst erstellt und verwaltet werden: Staatstelegraphen. Hier übt der Staat dasjenige Recht aus, das er in Deutschland, Italien, Frankreich, in der Schweiz und überhaupt auf dem ganzen Continente zu einem *jus regale* zu machen verstand.

---

[8]) Es ist diess eine Meinung, welche endlich einmal anerkannt werden dürfte. Gerber hat jenes Princip schon lange verfochten (cf. deutsches Privatrecht § 67). Siehe auch Rüttimann, Rechtsgutachten über die Frage, inwieweit durch die Eisenbahnconcessionen der schweiz. Cantone und die Beschlüsse der schweiz. Bundesversammlung betreffend die Genehmigung derselben für die betheiligten Gesellschaften Privatrechte begründet worden seien. (Zürich 1870.) §§ 5, 8, 13, 33, 34 u. über die Literatur § 54.

[9]) Literaturangabe bei Rüttimann l. c. §. 56–59.

Selbstverständlich tritt hier bei der Ausübung der Telegraphie der Staat heraus aus der Sphäre seiner staatsrechtlichen Hoheit und greift hinein in das Gebiet des Privatrechtes: der Staat erscheint hier in der Gestalt des privatrechtlichen Fiscus. Damit steht nicht im Widerspruch die Thatsache, dass der Staat hier nicht allein im fiscalischen Interesse handelt, sondern dass öffentlich-rechtliche Gründe ihn dazu veranlassen, die Telegraphie selbst und ausschliesslich in die Hand zu nehmen.

Die Staatstelegraphen sind heutzutage die Regel und die Rechtsbildung steuert darauf hin, diese Regel zu einer ausnahmslosen zu machen.

In denjenigen Staaten, in denen die Staatstelegraphen vorwalten, werden dieselben auch auf die alleinigen Kosten des Fiscus errichtet. Eine Ausnahme von dieser Regel macht indessen die Schweiz. In diesem Lande herrscht in dieser Hinsicht ein eigenthümliches Ineinandergreifen communaler und staatlicher Leistungen. Schon das erste Bundesgesetz über die Erstellung von electrischen Telegraphen d. d. 23. Dec. 1851 hatte nach Fixirung eines bestimmten Telegraphennetzes noch die Bestimmung getroffen:

> Art. 5. Der Bundesrath bestimmt, wo Telegraphenbüreaux errichtet werden sollen.
>
> Sie sind jedenfalls an denjenigen Orten zu erstellen, die sich vermöge der Wichtigkeit ihrer Handelsverhältnisse oder ihres Verkehrs, oder durch ihre Bedeutung für staatliche Zwecke hierfür eignen und zu angemessenen Beiträgen an die Kosten der Büreaux sich verpflichten[10]).

Diese Bestimmung ging wörtlich über auch in das Gesetz vom 20. Christmonat 1854, Art. 2.[11]). Die Ausscheidung der Pflichten und Beitragssteuern der Cantone nahm sodann später eine bestimmtere Gestalt an. Sie fand ihren

---

[10]) cf. A. S. III. p. 2 u. 3.

[11]) cf. A. S. V. p. 1.

Ausdruck in einer Verordnung des Bundesrathes, d. d. 6. Augstmonat 1862. Ich gebe diese Verordnung *in extenso*, weil sie mir von allgemeinem Interesse zu sein scheint.

Art. 1. Die gegenwärtig mit Telegraphenbüreaux versehenen Ortschaften sind verpflichtet, die früher vereinbarten Leistungen bestehend in Lieferung von Stangen, Geldbeiträgen, Localen etc. während zehn Jahren, von Eröffnung des Büreau's an gerechnet, zu tragen. Von diesem Zeitpuncte an sind die erwähnten Ortschaften in der Regel von jeder Leistung befreit.

Hinsichtlich der künftig zu errichtenden Büreaux werden von der Eröffnung des betreffenden Büreau's an gerechnet für die Dauer von zehn Jahren folgende Leistungen gefordert, nämlich:

1) Je nach Umständen und in gerechtem Verhältniss die ganze oder theilweise Lieferung der zum Bau und Unterhalt der Linien nöthigen Stangen. Diese Lieferungen in natura können in einen Geldbeitrag verwandelt werden.
2) Ein jährlicher Geldbeitrag von mindestens 200 Fr.
3) Unentgeltliche Lieferung eines zweckmässigen Locals, welches in der Regel mit dem Postbüreau verbunden sein soll. Diese Lieferung kann durch eine Entschädigung in Geld ersetzt werden.

Art. 2. Ueberall, wo Telegraphenlinien und Telegraphenbüreaux bestehen oder errichtet werden sollen, sind die Cantone zur Erfüllung nachstehender Bedingungen verpflichtet:

a) Sie räumen der Eidgenossenschaft ohne irgend welche Entschädigung die Befugniss ein, auf ihrem Gebiete Telegraphenlinien oberirdisch oder unterirdisch zu erstellen, sei es auf dem Eigenthum der Cantone oder der Gemeinden oder öffentlicher Corporationen und zwar namentlich längs den Gassen, Landstrassen, Feld- und Fusswegen, Canälen, Flüssen und Seen.

b) Auf Begehren der eidgenössischen Verwaltung haben die cantonalen Ingenieurs für Strassen- und Wasserbauten die Erstellung der neuen Linien oder grössere Reparaturen schon bestehender Linien zu leiten.

c) Die kleinen Reparaturen und die laufenden Unterhaltungsarbeiten sollen von den Strassenaufsehern unentgeltlich besorgt werden, welche zu diesem Zwecke durch Vermittlung ihrer Vorgesetzten die nöthigen Weisungen nebst Material von der eidgenössischen Verwaltung erhalten; ausserordentliche Auslagen werden von der genannten Verwaltung vergütet. u. s. f. [12]).

Man sieht: die Leistungen, zu denen die Cantone und Gemeinden verpflichtet wurden, sind keineswegs unerheblich, immerhin machte die Prästation der Naturalien natürlich keine Schwierigkeit. Desto unbeliebter aber war der Geldbeitrag. Der Bundesrath fand ein Mittel, hier wenigstens zum Theil nachzuhelfen. Er fixirte die Besoldung der Telegraphisten relativ, d. h. je nach der Frequenz und den localen Verhältnissen des betreffenden Ortes und zog das weibliche Geschlecht zu dieser Geschäftsbranche zu. Dadurch gelang es der schweizerischen Behörde, ohne dem Bunde einen pecuniären Nachtheil zuzufügen, den jährlichen Geldbeitrag zu kürzen. Es ist in dieser Beziehung zu vergleichen ein Bundesrathsbeschluss vom 1. März 1867.

> Art. 3. Der in der Verordnung des Bundesrathes betreffend die Leistungen für Telegraphenlinien und Büreaux vom 6. Augstmonat 1862 in Art. 1, Ziffer 2 festgesetzte jährliche Geldbeitrag der mit Telegraphenbüreaux versehenen Ortschaften von mindestens 200 Fr. wird auf mindestens 100 Fr. oder auf 200 Fr. für fünf Jahre festgesetzt [13]).

---

[12]) cf. A. S. VII. p. 329 u. 330.

[13]) cf. A. S. IX. p. 33. Im Vorbeigehen merke ich an, dass sogar der Sconto in diese Verhältnisse hineingezogen wird. (cf. A. S. IX. p. 961.) Es scheint sich zu bewahrheiten das Dictum eines zür-

Aber noch mehr: Auch die Eisenbahnverwaltungen sind in der Schweiz hinsichtlich der Telegraphie zu gewissen Prästationen verpflichtet. Es sind diese Leistungen normirt in dem Bundesgesetze über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen d. d. 28. Juli 1852.

Art. 9. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, unentgeltlich

a) die Erstellung von Telegraphenlinien längs der Eisenbahn zu gestatten,

b) bei Erstellung der Telegraphenlinien und bei grössern Reparaturen an denselben die diesfälligen Arbeiten durch ihre Ingenieurs beaufsichtigen und leiten, sowie

c) kleine Reparaturen und die Ueberwachung der Telegraphenlinien durch das Bahnpersonal besorgen zu lassen, wobei das hiezu nöthige Material von der Telegraphenverwaltung zu liefern ist[14]).

Auf diese Weise gelingt es der Schweiz, ein grossartiges Netz telegraphischer Beziehungen zu entfalten. Sie löst auch in dieser Hinsicht ihre Aufgabe und ihre staatliche Pflicht vornehmlich durch jene Verbindung und Verschmelzung zweier Elemente, auf der ihre Stärke ruht: durch die Harmonie communaler und staatlicher Interessen, durch die Solidarität der Gemeinden und des Staatsganzen. Auf diesem Wege wird es der Schweiz möglich sein, in nicht gar ferner Zeit jenen kühnsten Wunsch zu realisiren, jede Kirchgemeinde des ganzen Landes auszurüsten mit einem Telegraphenbüreau.

Ich gehe nunmehr noch kurz auf die in ähnlichen Verhältnissen (Posten, Eisenbahnen etc.) vielbesprochene Frage über: ist es geeigneter die Ausübung der Telegraphie der

cherischen Anwaltes: es werde heutzutage so sehr in allen Lebensverhältnissen scontirt, dass man Mühe habe aus dieser Einrichtung herauszukommen.

[14]) cf. A. S. III. p. 172.

Privatconcurrenz zu überlassen, oder thut der Staat besser das betreffende Regal selbst auszuüben[15]). Die heutige Volkswirthschaft bemüht sich, alle diejenigen Gewerbsthätigkeiten, welche sich gegenwärtig noch in unmittelbarer Administration des Staates finden, von dieser Verbindung loszulösen, um sie der energievollen Concurrenz der Staatsbürger anheimzugeben. Diesen theoretischen Speculationen entspricht denn auch in der That eine Reihe geschichtlicher Ergebnisse: der entwickelte Staat ist dazu gekommen, für die Culturbestrebungen der Staatsbürger nicht mehr der thätige Durchgangs- und Leitungspunct zu sein, sondern er hat sich aus einem generellen Herrschaftsorgane heraus zu einem blossen Hülfsorgane der Verkehrsbeziehungen gemacht. Aus diesem Loslösungsprocesse flossen die glücklichsten Consequenzen. Allein trotz dieser Folgen wäre es sehr gewagt, die Formel, welche die Volkswirthschaft so häufig aufstellt, in ihrer ganzen Consequenz zu billigen. »Die Vergötterung aller Gesichtspuncte und Mittel der Privatindustrie bahnt nur einem übermässigen Rückschlag den Weg« [16]). Es lässt sich wohl mit gutem Grunde behaupten, dass es einzelne Verhältnisse gibt, bei denen überwiegende Interessen dafür sprechen, dass sie vom Staate direct administrirt werden. Zu diesen Verhältnissen zähle ich auch die Ausübung der Telegraphie. Zur Unterstützung dieser Ansicht darf man wohl ins Feld führen die Bedeutung des Telegraphen für den gesammten Umfang der Staatsbürger ohne Ausnahme, kann man geltend machen die nahe Verbindung dieser Anstalt mit den Posten, ja auch die Beziehung zu der politischen Thätigkeit des Staats, ferner die Nothwendigkeit einer einheitlich gefügten Leitung im Innern und einer einheit-

---

[15]) Ueber die Thätigkeit der Staatsgewalt auf volkswirthschaftlichem Gebiete und über diese nationalöconomische Controverse in Anwendung auf Telegraphen cf. Knies, der Telegraph als Verkehrsmittel. Mit Erörterungen über den Nachrichtenverkehr überhaupt. (1857.) XII. p. 245–273.

[16]) Knies l. c. p. 251.

lichen Vertretung nach Aussen. Unter diesen Umständen würde die ganze Reihe von Privatgesellschaften, welche das Telegraphenwesen in den Händen hätten, nicht genügt haben so schnell diejenige Einheit hervorzubringen, auf der meiner Ueberzeugung nach die jetzt errungenen grossartigen Erfolge ruhen, kraft deren man heute von einer systematisch gegliederten Welttelegraphie reden kann. Zwar zweifle ich nicht, dass die Privatgesellschaften eifrig auf ihr specielles Wohl bedacht gewesen wären, allein der in diesen Verhältnissen so nothwendige Blick nach dauernden und bleibenden Erfolgen wäre eben untergegangen in den nächstliegenden und kurzsichtigen Interessen der einzelnen Privaten. Man hat das Gegentheil behaupten wollen und gesagt, »dass wenn der Staat hier den Privaten freie Hand gelassen hätte, die Telegraphen so viel rascher erstellt, so viel allgemeiner verbreitet, so viel dienstfähiger, so viel billiger dargeboten sein würden«. Auf diese Behauptung hin antwortet Knies: »Wir lassen uns in dieser ganzen Darstellung von nichts als von den Interessen der Volkswirthschaft und von der Kraft des zulässigen Beweises, d. h. von dem Gewicht der vollendeten Thatsachen oder der logischen Schlussfolgerung leiten. Im Hinblick hierauf müssen wir jener Einrede theils geradezu theils mittelbar widersprechen. Aus früher angeführten Gründen kann wohl im Eisenbahnbau, nicht aber im Telegraphenwesen von erheblichen Unterschieden in den Herstellungskosten die Rede sein. Private müssen sogar ein ganz neues Personal anstellen, der Staat kann vorhandenes, möglicherweise durch die gewöhnlichen Dienste nicht ganz in Anspruch genommenes Personal aufbieten, ein Umstand, dem es gewiss theilweise zuzuschreiben ist, dass auch die Betriebskosten der Staatstelegraphen im Durchschnitt keineswegs über die der Privattelegraphen hinausstehen«. Ferner: »Während nun von Unterschieden in den Anlage- und Betriebskosten im Telegraphenwesen zu Gunsten der Privattelegraphie gar keine Rede sein kann, darf man sich andererseits weder im Briefpostverkehr noch im Telegraphen-

betrieb von dem, was man sonst freie Concurrenz der Privatunternehmer nennt, etwas Anderes als Täuschungen oder Misslichkeiten versprechen«[17]).

Diese Ansichten waren denn auch in den meisten Ländern von so entscheidender Bedeutung, dass sie das Telegraphenwesen als ein *jus regale* sich reservirten, wie ich oben auseinandergesetzt habe. Nur England und America besassen von vorneherein Privattelegraphen. Allein auch in diesen beiden Ländern ist ein bedeutsamer Umschwung zu Tage getreten. Zunächst wurde in England laut Parlamentsacte vom 31. Juli 1868 beschlossen, das Telegraphennetz im ganzen Reiche aufzukaufen und die Administration der Telegraphie dem Staate zu übertragen. Seither ist dieser Beschluss effectuirt[18]). Die Telegraphen sind nunmehr ins Eigenthum des Staates übergegangen, aber es geschah dies gegen umfassende Entschädigung. Diese gewaltige Umänderung höchst complicirter Art hat sodann gleich nachher zur Vorlegung eines Planes geführt, jenes Gesetz auch auf die sämmtlichen britischen Colonien auszudehnen. — Aber auch in America zeigt sich dasselbe Bestreben. Der Congress trachtet nämlich darnach, die Telegraphen mit dem Postwesen zu verbinden und sie unter die vollständige Controlle der Regierung zu bringen[19]).

Diese Vorgänge zweier so bedeutsamer Nationen scheinen mir darauf hinzuweisen, dass die Ausübung der Tele-

---

[17]) Knies l. c. p. 261 u. 263.

[18]) C'est le 29 de ce mois (1870) que le département des postes britanniques doit prendre la direction et le contrôle du service télégraphique de la Grande-Bretagne. (cf. Journal télégr. Nr. 3. p. 24.)

[19]) In dieser Beziehung bitte ich zu vergleichen Journal télégr. Nr. 6. p. 77, 79 u. Nr. 10. p. 141—148. Der Verfasser dieser Aufsätze (vom Januar 1870) schliesst dieselben mit folgender Bemerkung: Le rachat des lignes télégraphiques actuelles, solution radicale devant laquelle le gouvernement et la législature britanniques n'ont point reculé, se prépare probablement, pour la grande république américaine, dans un avenir plus ou moins éloigné, quelles que soient les décisions du Congrès sur les mesures de transitions proposées.

graphie zweckvoller in den Händen des Staates da bleibt, wo sie bereits in dieser Weise betrieben wird, und dass es wünschbar ist, in denjenigen Staaten, wo Privattelegraphen noch bestehen, diese — immerhin gegen vollständige Entschädigung — aufzukaufen und sie der dauernden Administration des Staates einzuverleiben.

Zweites Capitel.

Die durch Benutzung der Telegraphen entstehenden Vertragsverhältnisse nach gemeinem deutschen Rechte.

Es mag zunächst auffallend erscheinen, diejenigen Vertragsverhältnisse, welche aus der Benutzung des Telegraphen erstehen, unter die formale Gruppirung der Römischen Verträge bringen und subsumiren zu wollen. Eine der modernsten Schöpfungen soll gebeugt werden unter das Gefüge römisch-rechtlicher Terminologie! Die telegraphischen Operationen sollen citirt werden vor das Forum und den Gerichtsstuhl des Römischen Rechtes! Vom Standpuncte des Laien aus liegt es nahe, ein derartiges Beginnen zu verurtheilen und mit Kopfschütteln zu beantworten; es sei die alte Tendenz, den Saft, der auf ureigenem Deutschem Boden quelle, dürr und trocken zu legen durch Formen einer untergegangenen Zeit, die Tendenz, nationale Institute mit Fesseln zu umspannen, welche den Verkehr nur einzwängen, nur stören und hemmen!

Es gab einmal eine Zeit, in der man Grund hatte zu solchen Declamationen; heute verfangen sie nicht mehr. Die Rechtswissenschaft hat die Aufgabe, das reiche und bunte Leben unter die logische Gliederung von Rechtsprin-

cipien zu stellen, die Fülle der Erscheinungen an ihrer rechtlichen Qualität zu fassen und dafür die treffende Titulatur zu finden. Die richtige Titulatur und die richtige Form gibt uns aber nur das Römische Recht. In ihm findet sich allein die entscheidende Begrenzung der Rechtsinstitute. In diesen Vorzügen des Römischen Rechts, das nach Ausschälung gewisser rein nationaler Eigenthümlichkeiten Principien ausgesprochen hat, die ihrer Natur nach ewig wahr sind, ewig wahr bleiben, weil sie ruhen und fussen auf der richtigsten Würdigung der thatsächlichen lebensvollen Verhältnisse, liegt anerkanntermaassen die erhabene Grösse des Römischen Rechtes, seine, ich möchte sagen, providentielle Weltbestimmung. In jenen nämlichen Vorzügen liegt aber auch der Grund, wesshalb man auch dieses dem modernsten Leben angehörende Institut auf Römischer Grundlage rechtlich aufbauen, begrenzen und determiniren muss. Nur auf diesem Geleise ist es möglich, das Telegraphenrecht begriffsmässig darzustellen. Das gemeine Recht ist also nothwendig die Grundlage meiner ganzen Abhandlung.

Zunächst suche ich nach den Vertragsverhältnissen, welche aus der Benutzung der Telegraphen hervorgehen, ganz unabhängig von der Frage, was für Verpflichtungen daraus für die Contrahenten entspringen, indem diese letztere Seite den Inhalt eines eigenen Capitels bilden wird.

Um nun jene Frage nach der vertraglichen Qualification richtig beantworten zu können, ist eine Scheidung zwischen den Personen nothwendig, die das Telegramm aufgeben, es besorgen und an die es gerichtet ist. Ich trenne also die zum Vorwurf genommene Untersuchung nach drei Seiten hin:

1) Das Vertragsverhältniss zwischen der Telegraphenverwaltung und dem Absender des Telegramms [1]).

---

[1]) Ich bemerke hier ein und für alle Mal, dass ich unter der Telegraphenverwaltung, wo nicht ein anderer Sinn ausdrücklich angegeben ist, immer die betreffenden Inhaber der Tele-

2) Das Vertragsverhältniss zwischen der Telegraphenverwaltung und Adressat.
3) Das Vertragsverhältniss zwischen Absender und Adressat. Hieran werde ich die Erörterung der Frage nach der Perfection des durch den Telegraph abgeschlossenen Vertrages und der Frage nach der Natur der Depesche anknüpfen. Diese beiden Fragen bedürfen nothwendig einer Prüfung in diesem Capitel, und innerhalb desselben scheint es mir in systematischer Hinsicht am thunlichsten, sie da anzufügen, wo sie ihre practische Verwerthung finden, d. h. also bei der Darstellung desjenigen juristischen Rapportes, der zwischen dem Absender und Adressaten eines Telegramms besteht.

Diese verschiedenen Vertragspositionen prüfe ich im Einzelnen.

I.

Das Vertragsverhältniss zwischen der Telegraphenverwaltung und dem Absender des Telegramms.

Es fragt sich zunächst, ob der Absender eines Telegrammes contrahire mit den einzelnen Angestellten der Telegraphenbüreaux oder mit dem wirklichen Eigenthümer der Anstalt. Diese Frage bietet indessen keine Schwierigkeit. Der einzelne Telegraphenbeamte hat nicht die Absicht, nach Art eines Institor zunächst berechtigt und verpflichtet zu werden, sondern seine rechtliche Intention geht offenbar dahin, seinen Präponenten, die Telegraphenverwaltung, zu obligiren. Die Telegraphenbeamten sind nur directe Vertreter ihrer Principale. Rechtlich angesehen handelt es sich also hier immer um ein Rechtsverhältniss zwischen der

---

graphenanstalt (Fiscus, Actiengesellschaft, Privatmann) verstehe. Es ist diess auch der Sprachgebrauch der Telegraphengesetze und Telegraphenreglemente.

betreffenden Telegraphenverwaltung und dem Absender der Depesche. In Beurtheilung dieses Verhältnisses sind nun aber in der Litteratur verschiedene Ansichten aufgetreten, und es wird zunächst meine Aufgabe sein, hieran anzuknüpfen.

1. Einzelne Schriftsteller fassten dieses Vertragsverhältniss auf als einen Innominatcontract [2]). Andere stellten den Telegraphisten einem Mäckler oder einem Dollmetscher gleich [3]). Es ist schon von Andern gezeigt worden, dass diese Bezeichnungen nicht den Kern der fraglichen Rechtsfigur erfassen [4]).

2. Es wird auch die Meinung vertreten, die Telegraphenverwaltung sei lediglich ein Bote *(nuntius)* des Telegrammabsenders [5]). Allein auch dieser Gesichtspunct greift nicht Platz. Der Bote ist ein willenloses Werkzeug, er handelt nicht selbständig; es wird sich aber im Verlaufe ergeben, dass die Telegraphenverwaltung eine derartige Stellung nicht einnimmt [6]).

3. Das fragliche Rechtsverhältniss unterliege den Grundsätzen des Mandates [7]). Auf der andern Seite characterisirt man das Vertragsverhältniss als Dienstmiethe. Es hat ein hohes Interesse, zu untersuchen, welche dieser Vertragsgestalten hier zur Anwendung komme; denn es ist unrichtig, wenn oftmals die Behauptung aufgestellt wird, die

---

[2]) Vertreten ist diese Ansicht z. B. von Stadtrichter Primker, wie ich aus der Abhandlung von Mittermaier Civ.-A. XLVII. p 229 sehe. Den in der Breslauer Zeitung referirten Vortrag konnte ich leider nicht erhalten.

[3]) cf. Civ.-A. XLII. p. 283.

[4]) cf. vorzüglich Serafini l. c. p. 105—106.

[5]) Bähr in Ihering's Jahrbüchern der Dogmatik für das heutige R. u. D. Recht VI. p. 303.

[6]) Die Nuntiusqualität verwarfen Reyscher l. c. 292 u. 293, Mittermaier Civ.-A. XLVI. p. 26, 27 u. XLVII. p. 216, Serafini l. c. p. 105 u. 106, Hepp l. c. p. 44.

[7]) cf. Busch Civ. A. XLV. p. 5. Diese Meinung ist auch niedergelegt in einem Urtheile, mitgetheilt im Archiv für Theorie u. Praxis des A. d. H.-R. von Busch I. p. 242 u. 243.

Praxis habe keinen Anlass mehr, die beiden Contracte von einander zu scheiden [8]).

Ich könnte zunächst dafür, dass hier ein Mandatsverhältniss nicht vorliege, geltend machen, dass die Uebernahme eines Mandates lediglich auf dem freien Willen des Mandatars beruhe [9]), die Telegraphenverwaltungen aber nicht nach Willkür die Benutzung ihrer Anstalten gestatten oder abweisen können. Ich stütze mich indessen auf diese Thatsache nicht, weil allerdings der Zwang der Telegraphenanstalten, Vertragsofferten anzunehmen, vom Standpuncte des reinen Privatrechtes aus sich nicht rechtfertigen lässt, sondern nur aus Gründen des öffentlichen Rechts zu vertheidigen ist [10]).

Von entscheidender Bedeutung aber ist, dass das Mandat nach anerkannten Rechtsgrundsätzen bei beiden Parteien einseitig kündbar ist, vor Allem aus und hauptsächlich auf einseitigen Willen des Mandanten [11]). Ich glaube nun nicht, dass diese Renunciationsbefugniss dem Absender einer Depesche dann noch zustehe, wenn er bereits den betreffenden Vertrag mit der Telegraphenverwaltung geschlossen und dieselbe aus irgendwelchen Gründen das Telegramm noch nicht versandt hat, also *res integra* vorläge. Damit will ich natürlich nicht so viel sagen, als ob *facto contractu* die letztere berechtigt sei, das widerrufene Telegramm zu versenden, sondern nur behaupten, die Verwaltung habe ein Recht, das unter den Parteien vereinbarte, beziehungsweise tarifmässig feststehende Pretium zurückzubehalten, gleich als ob sie die ihr vertragsmässig zustehende Pflicht thatsächlich realisirt hätte. Von jener Berechtigung, die der Telegraphenver-

---

[8]) Diess ist geschehen von Höpfner Civ.-A. XXXVI. p. 121. u. von Müller die *actio de recepto* und deren analoge Ausdehnung auf die Postanstalten. 2. Aufl. § 33.

[9]) l. 17. §. 3 de pign. act. 13. 7, ... voluntatis est enim suscipere mandatum necessitatis consummare.

[10]) cf. Rüttimann l. c. § 36. Ein Analogon im A. D. H.-G. Art. 422.

[11]) l. 12. § 16 mandati vel. c. 17. 1 u. 59 J. de mandato 3, 26.

waltung meiner Ansicht nach nicht bestritten werden kann, macht sie denn auch, wie die Erfahrung lehrt, oft und viel Gebrauch. Es ist nur ein Ausfluss der Billigkeit, wenn einzelne Telegraphenverwaltungen sich mit einem kleinern Abzuge begnügen [12]). — Daraus ergibt sich, dass wir es hier zu thun haben mit einem definitiv geschlossenen Rechtsgeschäfte.

Das Mandat ist sodann nach gemeinem Rechte ein *negotium gratuitum*, es muss unentgeltlich übernommen worden sein [13]). Diese Unentgeltlichkeit kommt nun aber bei der Depeschenbeförderung der Telegraphenverwaltungen, werden diese von Privaten oder vom Staate administrirt, nicht vor. Es passt sonach aus diesem Gesichtspuncte die Herbeiziehung des Mandats wiederum nicht. — Bei der so formulirten Verwerfung des Mandatsgedankens kann ich nun freilich nicht stehen bleiben; denn schon im Römischen Rechte ist jenes Requisit der Unentgeltlichkeit für das Mandat zum Theil durchbrochen worden. Es war schon lange vor Gajus Zeiten nicht mehr wahr, was uns in den justinianischen Institutionen noch als practisches Recht vorgetragen wird [14]). Zur Zeit der Umwandlung aller socialen Verhältnisse in Rom rückten auch diejenigen Dienste, die früher unbezahlt waren, in die Reihe der besoldeten *operae*. Die Advocaten, Aerzte, Professoren, Geometer, Rhetoren und ähnliche Specialitäten von Beruf, sie alle verloren im Laufe der Zeit den Character der reinen Liberalität, sie wurden öconomisch verwerthet, wie in der Gegenwart. Con-

---

[12]) Der § 20 der Nord. d. Telegr. Ordg. lautet: Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden . . . die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 2½ Sgr. erstattet. Der Abzug beträgt bei Depeschen nach Stationen des deutsch-österr. Telegraphenvereins und andern nicht zum norddeutschen Bunde gehörigen Staaten 4 Sgr.

[13]) l. 1 § 4 mand. 17. 1 mandatum nisi gratuitum nullum est.

[14]) § 13 de mandato 3. 26: in summa sciendum est, mandatum nisi gratuitum est, in a l i a m f o r m a m n e g o t i i cadere.

sequent hätte nun das Römische Recht sagen müssen, entweder: das Mandat ist ein rein unentgeltliches wesentlich einseitiges Rechtsinstitut, so dass alle entgeltlichen Geschäftsbesorgungen den Character der zweiseitigen Rechtsgeschäfte bekommen hätten, oder: das Mandat lässt eine Belohnung zu, die verfolgbar ist mit *actio mandati contraria.* Diese principielle Scheidung hat das Römische Recht nicht vollzogen, weder nach der einen noch nach der anderen Richtung. Die Doctrin kam dazu, eine Unterscheidung zu machen zwischen *operae liberales* und *illiberales.* Man streitet über den Sinn dieser Unterscheidung. Er liegt nicht darin, dass zu den *operae liberales* wissenschaftliche Bildung gehöre, zu den *illiberales* nicht; auch nicht darin, dass einzelne Beschäftigungen als vorzugsweise den Freien oder Freigebornen vorbehalten betrachtet wurden, andere nur den Unfreien zukamen[15]). Das Criterium bei diesen *operae* liegt meiner Ansicht nach darin: unter *operae liberales* sind diejenigen Dienstleistungen zu verstehen, welche früher nicht bezahlt, nicht honorirt wurden, in diesem Sinne frei, d. h. ein Ausfluss der reinen Liberalität waren, unter *operae illiberales* dagegen diejenigen, welche von Alters her Gegenstand der allgemeinen Arbeit, der Concurrenz Aller, des allgemeinen Verdienstes waren. An diese Unterscheidung wurde das trennende Moment geknüpft zwischen *locatio conductio* und *mandatum.* Auf der zweiten Stufe der Entwicklung unterscheidet sich das Mandat nicht mehr nothwendig durch seine unentgeltliche Natur von der *locatio conductio*, es konnten vielmehr bei dem Mandate auch *operae liberales*, bei der *locatio conductio* dagegen nur *operae illiberales* die materielle Unterlage bilden[16]). — Es fragt sich

---

[15]) Es ist diess Keller's Meinung (Pand. § 339). Ueber diese Unterscheidung spricht bekanntlich auch Cicero *de officiis* I. c. 42. § 3, doch ungenügend.

[16]) Daneben war in der classischen Periode nicht unerheblich, dass bei den *operae liberales* eine *actio* an den *judex* nicht gegeben wurde, der Prätor vielmehr Administrationsjustiz übte.

nun: ist jene Unterscheidung noch geltendes Recht? Der richtigen Ansicht nach muss dieses verneint werden[17]). Unter diesen Umständen ist die heutige Theorie des Mandates gänzlich verlassen von practischem Material. Es ist daher zunächst meine Aufgabe, den begriffsmässigen Character des Mandates im heutigen Römischen Rechte aufzusuchen. Daraus wird sich dann ergeben, ob beim Vertrage zwischen der Telegraphenverwaltung und dem Telegrammabsender von einem Mandatsverhältnisse gesprochen werden könne. Es ist das Characteristische des Mandates darin gefunden worden, dass eine Thätigkeit nach Aussen dem Mandatar aufgetragen werde, wobei der Beauftragte mehr oder minder die Stelle des Mandanten vertreten und statt seiner handeln solle[18]). Ich glaube nicht, dass in der Uebernahme und Ausführung dieser Thätigkeit nach Aussen das prävalirende Moment des Mandates liege. Ich finde das entscheidende und characteristische Bild desselben darin, dass die Eingehung und Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bedingt ist durch ein permanent dauerndes Vertrauen des Mandanten in die Person des Mandatars und in seinen guten Willen. Ich behaupte unter Anrufung der Quellen: das *officium* und die *amicitia*, welche das mehrerwähnte Institut geboren haben[19]), sind auch heute noch die begriffs-

---

[17]) Serafini l. c. p. 112—116. Koch, Lehrbuch des Preuss. Priv.-R. (3. Aufl.) II. § 696. Als practisch wird diese Unterscheidung noch behandelt von Mittermaier Civ.-A. XLVI. p. 28 und Busch Civ.-A. XLV. p. 6.

[18]) Diese Meinung wird vertreten von Keller Pandecten § 313, Mittermaier Civ.-A. XLVI. p. 28, Hepp l. c. p. 44, 45, Serafini l. c. p. 107, 108 (woselbst in Anm. 1 auch über die franz. Literatur noch eine Reihe von Citaten sich findet); angedeutet wird diese Auffassung des Mandates auch in der Schrift »Zwei Urtheile zürcherischer Gerichte und Rechtsgutachten der Juristenfacultät Halle, Wittenberg (1847) p. 48 u. in einem Urtheile des Bezirksgerichtes Lausanne abgedruckt in der Zeitschrift für schweiz. Recht IX. (Abth. Rechtspflege u. Gesetzgebung) p. 20.

[19]) Mandatum nisi gratuitum nullum est, nam originem ex officio atque amicitia trahit (l. 4. § 1 mandati 17. 1).

mässigen Voraussetzungen desselben[20]). Dieses gegenseitige Vertrauen stellt sich in dem einzelnen Falle überzeugend dar in der Unentgeltlichkeit. Der Mandant schenkt dem Mandatar das Zutrauen, es werde der Letztere ohne öconomischen Vortheil das betreffende Mandat ausführen, und der Mandatar nimmt aus besondern Rücksichten gegen den Mandanten eine verantwortliche Rechtspflicht auf sich. Ist daher der Auftrag unentgeltlich übernommen worden, so liegt immer das Rechtsverhältniss des Mandates vor. Allein darin erschöpft sich der Begriff des Mandates nicht; er reicht noch weiter. In allen denjenigen Verhältnissen, wo die Grundanlage des Rechtsverhältnisses ruht in dem oben ausgeführten Vertrauen (das natürlich nicht identisch gefasst werden kann mit der allgemeinen *bona fides*, die ja alle Rechtsverhältnisse umspannt und trägt), da greift der Mandatstypus Platz, und es ist dann in diesen Fällen für die rechtliche Characterisirung gleichgültig, ob für die Ausführung des Mandates ein öconomisches Aequivalent festgesetzt oder sittenmässig verstanden war: genug, die Gründe der *amicitia* oder des *officium* geben dem Rechtsverhältnisse die characteristische Färbung. Mit jenem Vertrauen steht im engen Zusammenhang die leichte Widerruflichkeit des Mandates, ja man kann sagen: weil das gegenseitige Vertrauen die Signatur des Mandates ist, deswegen gerade knüpft sich das rechtliche Band nicht in so scharfer, zwingender und dauernder Weise, wie diess sonst die Eigenthümlichkeit der Vertragsgebilde ist[21]). Die willkürliche Renunciationsbefugniss ist also nur eine Consequenz des Mandats-

---

[20]) cf. hierüber Bluntschli, Commentar zum zürch. Civ.-Ges. § 1182: Der Auftrag beruht auf persönlichem Vertrauen des Auftraggebers zu dem Beauftragten und auf persönlicher Willfährigkeit des letztern gegenüber dem erstern.

[21]) Treffend spricht sich in dieser Hinsicht Bruns aus. Der Unterschied zwischen Miethe und Mandat liegt nur darin, dass bei der Miethe feste gegenseitige Verpflichtung ist, von der Keiner zurückkann; man kann zwar die wirkliche Ausführung der Dienste erlassen,

begriffs, wie ich ihn dargestellt habe. Will man diese theoretische Erörterung nicht gelten lassen, das Mandat vielmehr willkürlich weiter ausdehnen, dann hat jene Widerrufsbefugniss in einem von bleibendem Vertrauen des Mandanten in den Willen oder in die Fähigkeiten des Mandatars losgelösten Mandat keinen Sinn mehr. So wird das Widerrufsrecht des Mandanten neben den Aussprüchen der Quellen zu einem positiven Halt für die Natur des Instituts, wie sie hier dargestellt ist.

Wenn ich nun diesen Character des Mandates anlege an das hier zur Sprache kommende Verhältniss zwischen Absender und der Telegraphenverwaltung, so passt auf der einen Seite das Criterium der Revocabilität nicht, noch weniger der Gesichtspunct des bleibenden Vertrauens. Namentlich in letzterer Hinsicht ist geltend zu machen, dass das Publicum sich an diejenigen Personen halten muss, die der Staat beliebt an die Telegraphenanstalten hinzustellen. Jedenfalls würde also hier das Moment der Freiwilligkeit, das beim Vertrauen wesentlich ist, fehlen.

Mit Rücksicht auf diese Ausführung muss ich mit Entschiedenheit negiren, dass das hier in Frage kommende Rechtsverhältniss zwischen der Telegraphenverwaltung und Absender ein Mandat darstelle.

4. Einzelne Schriftsteller fassten das Vertragsverhältniss auf als Miethe und zwar die einen als *locatio conductio operarum*, die andern als *locatio conductio operis*. Die Characterisirung des fraglichen Rechtsverhältnisses als Miethe ist meiner Ansicht nach allerdings richtig; dagegen scheint mir die Auffassung, als handle es sich um eine *locatio conductio operarum*, nicht ganz richtig[22]. Die Römer reden

---

selbst verbieten, aber zahlen muss man doch. Ein Mandat kann man trotz versprochener Zahlung widerrufen und braucht dann auch nicht zu zahlen« (Holzendorff's Encyclopädie I. p. 345).

[22]) Als *loc. cond. operarum* wird das Verhältniss dargestellt von Mittermaier Civ.-A. XLV. p. 5, XLVI. p. 29 u. der andern Meinung,

von dieser Species der Miethe nur dann, wenn der Sinn der Parteien gerichtet ist auf die einzelnen *operae* als solche, wenn es sich handelt, um eine vorherrschende Rücksicht auf das Detail der übernommenen Arbeit. Wenn man diesen Maassstab anwendet auf das in Rede stehende Verhältniss, so glaube ich, er kann nicht bestehen. Die Intention der Parteien ist — im Sinne des heutigen Rechtes — nicht darauf gerichtet, dass der Telegraphenbeamte so und so viel Mal in kunstgerechter Art den Apparat in Bewegung setze, sondern ihre Tendenz ist auf die Leistungen in dem Sinne fixirt, dass daraus ein Werk, ein *opus*, erstehe. Unter diesen Umständen greift der Gesichtspunct der *locatio conductio operarum* nicht Platz. — Die richtige Characterisirung dieses Rechtsverhältnisses liegt, wie mir scheint, in der Annahme einer *locatio conductio operis*. Für diese Meinung haben sich die meisten Schriftsteller ausgesprochen [23]). Die Parteien schliessen einen Vertrag ab, wornach die Telegraphenanstalt sich gegen ein tarifmässig feststehendes Pretium verpflichtet, eine Nachricht oder eine Willenserklärung einem Dritten auf telegraphischem Wege ordnungsmässig, getreu und rechtzeitig mitzutheilen, oder um den Ausdruck zu wagen, zu transportiren. Diese richtige Beförderung, erzeugt durch die vereinigte Thätigkeit der verschiedenen Telegraphenbeamten, stellt ein *opus* dar im Sinne der *locatio conductio operis*. Bei diesem Miethvertrage nimmt die Telegraphenverwaltung nach hergebrachter Bezeichnung die Stellung des *conductor operis* ein, weil sie das zu erstellende

---

die von *loc. cond. operis* spricht, wenigstens vorgezogen von Busch Civ.-A. XLV. p. 3. Hieher gehört auch Hepp l. c. p. 46.

[23]) Fuchs im Civ.-A. XLIII. p. 96, Serafini l. c. p. 119 u. 120, Koch in seinem Werke Deutschlands Eisenbahnen II. p. 350, Reyscher in der oben citirten Zeitschr. XIX. p. 297. Der letztere Schriftsteller sagt, der betreffende Vertrag habe am meisten Aehnlichkeit mit dem Ueberlieferungsvertrag der Posten. Damit hat Reyscher die römische Categorie der *loc. cond. operis* anerkannt. D'e gleiche Meinung hat auch Benvenuti la legge Nr. 131. p. 146, 147.

Werk miethet, während der Telegrammabsender als der *locator operis* erscheint, weil er das ideell als fertig gedachte Werk nur zur Realisirung vermiethet [24]).

Sind behufs vollständigen Transports von Willenserklärungen mehrere Telegraphenlinien erforderlich, die einem andern Inhaber zugehören, als dem der Absendestation, so liegt nach gemeinem Recht das Rechtsverhältniss der Spedition vor, sobald die Telegraphenverwaltung des Absendeortes mit einer fremden Telegraphenverwaltung zum Zwecke des Transports contrahirt [25]).

II.

Das Vertragsverhältniss zwischen der Telegraphenverwaltung und dem Adressaten.

Wir kommen zur Characteristik der zweiten im Telegraphenverkehre auftretenden Rechtsposition, zur Darstellung des Vertragsverhältnisses zwischen der Telegraphenverwaltung und dem Adressaten oder Destinatär einer Depesche. Gehen wir auch hier zunächst aus vom ordnungsmässigen Gang der Dinge ohne Rücksicht auf eine allfällige Nachlässigkeit auf Seite der Telegraphenanstalt. Vor Allem aus ist einzuräumen, dass zunächst ein vertragliches Verhältniss zwischen Telegraphenverwaltung und Adressat durch die Uebergabe des Telegramms auf Seite des Absenders nicht begründet wird. Der Vertrag, gerichtet auf Beförderung, auf den Transport der Willenserklärung, berührt zunächst

---

[24]) Die hergebrachte Umstellung der Contrahentenbezeichnung bei der *loc. conduct. operis* ist eigentlich nur verwirrend, gezwungen und ohne practischen Werth. Interessante Bemerkungen über den Ursprung dieses Rollentausches giebt Degenkolb, Platzrecht u. Miethe, Beiträge zu ihrer Geschichte und Theorie p. 130, 131, 132 (cf. auch Keller's Pand. § 339).

[25]) Es ist eine Frage, die später erörtert werden wird, welche Aenderung in dieser Beziehung die Telegraphenverbände hervorgerufen haben.

nur die contrahirenden Parteien: den Absender und die Telegraphenverwaltung, und die diesfälligen Rechte und Verpflichtungen können nur diesen Personen zustehen. Allein das ganze Verhältniss nimmt auch noch eine andere Färbung an. Es ist der ausgesprochene und in der Natur der Sache liegende Wille des Absenders sowohl als der Telegraphenverwaltung, die betreffende Erklärung einer dritten Person kund zu thun; der Vertrag zwischen den ursprünglichen Contrahenten findet unter ihnen nicht seine endgültige Bestimmung, nicht seine Ruhe. Jene Willensäusserung des Absenders soll erst fruchtbar werden in der Person des Adressaten, sie soll das Interesse dieses letztern fördern, bald allein, bald in Verbindung mit demjenigen des Absenders. Noch mehr: die Telegraphenverwaltung ist pflichtig, die betreffende Depesche dem Adressaten mitzutheilen kraft des mit dem Absender geschlossenen Transportvertrages. Es findet also nach der Natur dieses Vertrages eine nothwendige Berührung statt zwischen der Telegraphenverwaltung und dem Adressaten. Unter diesen Umständen dürfte schon im Voraus die Berechtigung erwiesen sein, bei diesem letztern Verhältnisse zwei juristische Categorien geltend zu machen und ihre mögliche Anwendbarkeit darauf zu prüfen: den Begriff des Vertrages zu Gunsten Dritter und den Begriff der *negotiorum gestio.*

Ich rede zunächst von der Frage, lässt sich mit Grund behaupten, die Telegraphenverwaltung schliesse mit dem Absender des Telegramms einen Vertrag *in favorem tertii*, *in favorem* des Adressaten. Das Römische Recht geht von dem bekannten Satze aus, Verträge begründen zwischen dritten Personen weder Rechte noch Verpflichtungen; für Dritte, die ausserhalb des vertraglichen Nexus stehen, ist die Vereinbarung eine ihre rechtliche Stellung nicht ergreifende *res aliena.* Dieses Dogma des Römischen Rechtes [26])

---

[26]) Mit jeder nur wünschbaren Klarheit ist das Princip mitgetheilt in l. 11 de O. et A. 44. 7: quaecunque gerimus ex nostro contractu

ist freilich und hauptsächlich schon durch die christliche Kaisergesetzgebung als allein gültige Norm nicht mehr anerkannt worden, und es können gegenwärtig nicht weniger als sieben Ausnahmen, die schon im Römischen Rechte gegolten haben, aus den Quellen deducirt werden. Es kann mir natürlich nicht in den Sinn kommen, diese Fälle hier vorzuführen oder sonst eine umfassende dogmatische Bearbeitung der äusserst bestrittenen Lehre zu liefern: ich suche nur nach einer Brücke, um aus diesem Flusse der Controversen die denkbarer Weise berechtigte Auffassung des jetzt zur Sprache gebrachten Vertragsverhältnisses zwischen Telegraphenverwaltung und Adressat auf den Damm zu bringen. In dieser Hinsicht sage ich: das Deutsche Recht ist noch über das Römische Recht hinausgegangen. Vermöge seiner verschwommenen Begriffe über das Wesen der Obligationen und der Rechtsbegriffe überhaupt konnte es mit eigener Triebkraft nicht zu jener strengen Römischen Abgrenzung der Rechtsbeziehungen durch Verträge gelangen; er wusste nicht mit exacter Schärfe den Satz durchzuführen, dass der juristische Rapport sich reducire auf die Personen, welche das juristische Band geknüpft haben. Wir haben keine Ursache, diese Thatsache als einen Mangel zu beklagen; dagegen darf es nicht unsere Ansicht sein, als ob man in dieser Erscheinung des Rechtes eine auf rationellen Erwägungen ruhende Opposition gegen die engen Obligations- und Vertragsschranken des Römischen Rechts zu finden hätte. Thatsache aber ist, dass diese Schranken fielen, und es ist höchst characteristisch, wie in Carpzows Zeiten zwar das Römische Recht dem Principe nach galt, dagegen durch eine solche Reihe von Ausnahmen gelöst und gelockert war, dass auch hier wie in so vielen Gebieten Römischer Rechtstrümmer die Ausnahme thatsächlich zur Regel wurde [27].

---

originem trahunt, nisi ex nostra persona obligationis initium sumant, inanem actum nostrum efficiunt, et ideo neque stipulari, neque emere, vendere, contrahere, ut alter suo nomine recte agat, possumus.

[27]) cf. Beseler deutsches Priv.-R. §. 120. Anm. 8.

Der Romanismus hat dann freilich mit seinen absoluten Herrschaftsideen es dahin gebracht, dass jenes deutsche Princip wieder eingedämmt wurde. Es wird darauf eine immer stärkere Reaction nicht ausbleiben [28]). Ich gehe von der Ansicht aus, dass die Doctrin keinen Grund hat, an der Römischen Lehre zu haften. Ich finde, die heutige Mobilisirung der Obligations- und Vertragsideen verlange die principielle Anerkennung der Verträge zu Gunsten Dritter. Insbesondere passt dieser Gesichtspunct auch hier. Ich habe schon oben angedeutet, der Transportvertrag, den die Telegraphenverwaltung mit dem Absender eingeht, hat seine ausgesprochene Richtung gegen den Adressaten, seine practische Verwerthung liegt gegen diese letztere Person hin. Es scheint mir daher, man könne wohl aus der Natur des Transportvertrages die Ansicht geltend machen, dass der Transportübernehmer durch den Abschluss des Vertrages seine offenbare Absicht kund gegeben habe, nicht bloss Schuldner des Absenders, sondern auch Verpflichteter des Adressaten zu werden, vorausgesetzt nur, dass diese letztere Person darauf eingehe. Liegt nun aber ein derartiges Criterium vor, dann darf wohl ohne Bedenken die Gültigkeit des Vertrages anerkannt werden [29]). Allein Rechte daraus entspringen für den Adressaten hier keineswegs schon von der Zeit der Errichtung des Vertragsverhältnisses zwischen Absender und Telegraphenverwaltung. Die Verpflichtung der letztern wird dem Adressaten gegenüber erst wirksam,

---

[28]) Verträge z. G. Dritter sind im Principe anerkannt im preuss. A. L.-R. I. 5. § 74, im sächs. Ges.-B. § 853.

[29]) Diese Anschauung hat das sächs. Ges.-B. sanctionirt. § 853 lautet: Aus einem Vertrage, durch welchen Jemand dem Andern eine Leistung an einen Dritten verspricht, in der Absicht dem Andern und dem Dritten verpflichtet zu sein, erwirbt sowohl derjenige, welchem das Versprechen gegeben wurde, als auch der Dritte ein Recht auf die Erfüllung gegen den Versprechenden. — Diesen Gesichtspunct hält auch Windscheid für maassgebend (Pandecten 2. Aufl. II. § 316).

erst vertraglich bindend, wenn er dieselbe acceptirt hat. Erst nach dieser Acceptation beginnt die Rechtssphäre des Adressaten und ihr processualischer Schutz durch eine *actio locati.* Daraus folgen wichtige Consequenzen. So lange der Beitritt des Dritten nicht stattgefunden hat oder, wie Beseler sich äusserst treffend ausdrückt, so lange er sich die fremde Willensbestimmung, die ihm zu gute kommen soll, noch nicht angeeignet hat, so lange kann der Absender noch über die betreffende Depesche disponiren, auf unsere Frage angewendet, er kann das Telegramm noch zurückziehen, er kann es ändern, er kann dessen Abgabe an den Adressaten verschieben: er ist immer noch der Gebieter und Herr seines telegraphisch versandten Willens. Sobald aber die Annahme durch den Destinatär erfolgt ist, tritt sein eigenes Rechtsgebiet ein und er kann *ex jure suo* klagend auftreten [30]).

In zweiter Linie sage ich: es liegt auf Seite der Telegraphenverwaltung eine *negotiorum gestio* vor. Die Grundsätze über *negot. gestio* finden nicht bloss dann statt, wenn ein Dritter freiwillig *negotia aliena* übernimmt, sondern auch, wenn derselbe von einem Andern beauftragt wurde, sofern er nämlich nicht die reine Stellung des Beauftragten einnimmt [31]). Ich halte nun davon, dieses Criterium passe vollständig auf die Natur desjenigen Rechtsverhältnisses, das der Absender mit der Telegraphenverwaltung abgeschlossen hat und kann in dieser Beziehung lediglich auf schon Gesagtes verweisen. Das Römische Recht hat ausdrücklich anerkannt, dass der *negotiorum gestor* in einem Falle dem Dritten, dem Adressaten, direct verantwortlich sei, wenn dem Geschäftsführer Geld oder irgend eine andere Sache zur Beförderung an diesen übergeben worden sei. Die entscheidende Stelle lautet dahin [32]):

---

[30]) Damit stimmt die Vorschrift des Art. 404 u. 405 (mit der Ausdehnung in Art. 421) des A. d. H.-G.

[31]) Windscheid's Pand. §. 431.

[32]) So viel ich sehe, hat erst Sell auf die Verwerthung dieser Stelle mit specieller Rücksicht auf den Adressaten eines Postbriefes aufmerk-

l. 6. § 2. de neg. gest. 3. 5. (Julianus).

Si quis pecuniam vel aliam quandam rem ad me perferendam acceperit, quia meum negotium gessit, negotiorum gestorum mihi actio adversus eum competit.

Auf Grund dieser Stelle sage ich: die Telegraphenverwaltung hat durch den Vertrag mit dem Absender den Transport einer Willenserklärung übernommen, um diese dem Adressaten mitzutheilen. Diese Aufgabe stellt für sie die *res perferenda* dar; denn es liegt kein Grund vor, diesen Ausdruck, der durch den Zusatz »*aliam quandam rem*« sehr generalisirt wird, z. B. auf körperliche Sachen zu beschränken. Die Telegraphenverwaltung erscheint sonach als der *negotiorum gestor* des Adressaten, der seinerseits die Rolle des *dominus negotii* für sich hat. Der Schutz des letztern verkörpert sich daher processualisch in der *actio negotiorum gestorum directa.* Es versteht sich natürlich von selbst, dass der Adressat als *dominus negotii* zu dem Zwecke, wirkliche Rechte und Verpflichtungen aus der *negotiorum gestio* zu erzeugen, diese selber ausdrücklich oder durch concludente Handlungen ratihabiren muss.

In dritter Linie könnte man die Begründung eines directen Rechtsverhältnisses zwischen der Telegraphenverwaltung und dem Adressaten auf die in der Adresse der Depesche enthaltene bedingte Cession desjenigen Rechtsanspruchs, den der Absender gegen die Verwaltung hatte, abstellen. Es ist dies eine Construction, welche Höpfner seinerzeit verwendete, um eine directe Klage des Destinatärs eines Briefes oder Paquetes gegenüber der Postanstalt zu motiviren[33]. Höpfner argumentirt in folgender Weise: in der Adresse, die den Namen des Adressaten enthalte, liege

---

sam gemacht (Civ.-A. XXI. p. 143). Aehnlich später Linde (Zeitschrift für Civ.-R. u. Process XVIII. p. 376).

[33]) Civ.-Archiv XXXVI. p. 119. — Gegen Höpfners Meinung sprechen sich aus: Karstens im Civ.-A. XXXVII. p. 199 ff. u. Linde l. c. p. 375.

ein *documentum cessionis* (er will sogar ein *signum dominii* darin sehen). Dabei verstehe es sich von selbst, dass der Absender die Cession widerrufen könne. Diese Construction halte ich auch in analoger Weise anwendbar auf das Rechtsverhältniss zwischen Adressat und der Telegraphenverwaltung. Ich verhehle mir nicht, dass die Anwendung jener Construction auf dasselbe etwas gewagt ist, indessen nehme ich doch keinen Anstand, in der Adresse, die in der Depesche enthalten ist, die äussere Darstellung des Cessionswillens zu erblicken. Wenn Jemand eine Willensdisposition oder eine Willensäusserung einem Dritten telegraphisch mittheilt, so liegt darin unbestritten die Absicht, derselben bei dem Adressaten Eingang zu verschaffen, es liegt darin die Tendenz, jenen Willen ihm zuzueignen. Diese Zueignung aber kann in vollständiger und wirksamer Weise nur stattfinden, wenn dem Adressaten zugleich die Berechtigung eingeräumt wird, eventuell gegen die Telegraphenanstalt auf dem Wege Rechtens vorzugehen. Der Schritt von der Absicht, die der telegraphischen Uebermittlung zu Grunde liegt, zur Construction einer Klagecession ist sonach nur ein geringer. Selbstverständlich aber muss dem Absender auch bei dieser Construction die Möglichkeit offen bleiben, seinen Willen zu ändern. Tritt eine derartige Aenderung ein, zieht der Absender das Telegramm zurück, dann erfolgt auch als nothwendige Consequenz die Aufhebung der eventuellen Cession.

Alle diese Ausführungen über die Vertragsverhältnisse zwischen der Telegraphenverwaltung und Adressat erleiden eine Veränderung auch dann nicht, wenn der Transport der Willenserklärungen sich vollzieht durch verschiedene Telegraphenlinien, die andern Inhabern als dem des Absendeorts zugehören.

III.

Das Vertragsverhältniss zwischen Telegramm-absender und Adressat. Perfection des Vertrages. Natur der Depesche.

Die rechtliche Substantiirung des Vertragsverhältnisses zwischen Absender und Adressat hängt ab von dem jeweiligen Inhalte des Telegramms. Es können unter den Parteien durch den Telegraph die verschiedenartigsten Rechtsverhältnisse erzeugt werden: Kauf, Verkauf, Miethe, Societät, Mandat u. s. w., vorausgesetzt nur, dass nicht entgegenstehende Gesetzesbestimmungen vorliegen. Aus dem Gesagten ergibt sich: es ist hier bei der Untersuchung des Vertragsverhältnisses zwischen Absender und Adressat nicht möglich in der allgemeinen Weise, wie dies rücksichtlich des Verhältnisses zwischen der Telegraphenverwaltung und dem Absender, oder dem Adressaten und der erstern geschehen ist, auseinanderzusetzen, welches juristische Band durch die Thatsache eines Telegramms constituirt werde, und es hätte auch keinen Sinn, jene Verträge einzeln hier vorzuführen und zu besprechen, weil sie ihre Natur und ihr Wesen durch die Errichtung auf telegraphischem Wege selbstverständlich nicht ändern.

Ein Vertrag zwischen Absender und Adressat entsteht dadurch, dass die Telegraphenverwaltung eine ihr vom Absender zugestellte Depesche dem Adressaten ordnungsmässig und fehlerfrei an diesen übermittelt. Allein diese Specialisirung ist noch nicht genügend: es gibt sehr viele Verhältnisse, die einer dritten Person auf dem Wege des Telegraphs mitgetheilt werden, welche aber nicht im Stande sind eine juristische Beziehung zwischen Absender und Adressat hervorzurufen (z. B. politische oder Familienneuigkeiten, Unglücksereignisse, Gratulationen etc.) Um dieses zu vermögen, bedarf es solcher Lebensverhältnisse, die einen rechtlichen Kern in sich tragen und sodann eines verpflichtenden Actes,

der jenen zur rechtlichen Pflicht, beziehentlich zur rechtlichen Befugniss emporhebt.

Es war hier diese Andeutung durchaus geboten, weil das Verhältniss des Telegrammabsenders zur Telegraphenverwaltung ein total verschiedenes ist von dem hier zur Sprache kommenden zwischen Absender und Adressat. Dort kommt es nicht an auf Umstände und Materien, die der rechtlichen Beziehung fähig sein müssten; jede Uebernahme eines Willenstransportes schafft dort einen Vertrag und schafft zugleich den einen und gleichen Vertrag der *locatio conductio operis* zwischen der Telegraphenverwaltung und dem Absender. Hier aber kann die rechtliche Figur des Rapportes zwischen Absender und Adressat nur eine dem jeweiligen Inhalte der Depesche entnommene sein, hier stützt sich das Vertragsgebilde nur auf ein nach diesem letztern Gesichtspuncte individualisirtes Moment.

In diesem Zusammenhange gehe ich kurz auf zwei Fragen über, die sich in systematischer Hinsicht am besten an das oben berührte Rechtsverhältniss zwischen Absender und Adressat einer Depesche anreihen lassen: die Frage nach der Perfection des Vertrages, der durch den Telegraph geschlossen wird, und die Frage nach der Natur der Depesche.

1. Ueber die Perfection des Vertrages.

Was zunächst die Perfection der durch das Organ des Telegraphen geschlossenen Verträge betrifft, so fällt diese Frage natürlich zusammen mit der Perfection der Contracte unter Abwesenden; indessen ist es doch angezeigt, jene Frage, die namentlich in gegenwärtiger Zeit ihre practische Erledigung meistentheils durch den Telegraph findet, auch im »Telegraphenrecht« zu prüfen. Die Erörterung dieser Frage[34]) weist uns zunächst hin auf den Gegensatz, der

---

[34]) Die neueste Schrift über diesen Gegenstand ist die meisterhafte und lucide Abhandlung des Hrn. Dr. Jos. Pigozzi della perfezione dei contratti per corrispondenza. Ich verdanke die Mittheilung derselben

zwischen den heutigen und den früheren Römischen Zuständen besteht. Im Römischen Rechte tauchte die Untersuchung erst spät auf, wie die *inter absentes* getroffenen Rechtsvereinbarungen zu beurtheilen seien. Der naive Sinn der alten Welt verlangte zur Fixirung eines rechtlichen Bandes eine *conventio* im eigentlichen und natürlichen Sinne, und man hat sich auch späterhin, als die Bedingungen zu einer grössern Beherrschung des Raumes gegeben waren, von jenem Princip nur vereinzelt getrennt[35]). In unserer heutigen Verkehrswelt aber bildet die Abwesenheit der Contrahenten weder ein rechtliches noch ein physisches Hinderniss für die Constituirung von Rechtsverhältnissen. »Das Gemeinsame unsers gesammten heutigen Systems der Raumüberwindung im Gegensatz zu dem früherer historischer Epochen besteht in der Substituirung todter Mittel an die Stelle der lebendigen«[36]).

Eine Würdigung der zum Vorwurf genommenen Frage hat eine in hohem Grade practische Bedeutung. Es ist bei der Eingehung von Verträgen überhaupt (sowohl *inter praesentes* als auch *inter absentes*) von Wichtigkeit, den Zeitpunct genau zu fixiren, wann das *vinculum juris* sich knüpft und wann es aufgelöst wird; allein diese Frage ist bei den unter Abwesenden geschlossenen Contracten eine weit schwerer zu beantwortende, und es entstehen bei den letztern gerade über

---

der Gefälligkeit des Verfassers und des Hrn. Prof. Serafini. Ich habe um so mehr Grund diese mir erwiesene Güte besonders hervorzuheben, weil ich von jenen Gelehrten schon im September 1870 mit einem Separatabdrucke beschenkt wurde, während die Abhandlung selber erst durch das im October erschienene Heft des Archivio giuridico, das Prof. Serafini herausgiebt, allgemein publizirt wurde. Cf. nunmehr Archivio giuridico VI. vol. 1. fasc. p. 1—59. — Wie ich zu meinem grossen Vergnügen sehe, ist die Abhandlung des Herrn Dr. Pigozzi an die Spitze der Zeitschrift gestellt, so dass alle meine Citate, die ich auf Grund jenes Separatabdruckes hier ausgezogen habe, ganz genau stimmen mit der Seitenzahl des Archivio giuridico.

[35]) Hierüber sind zu vergleichen die trefflichen Bemerkungen von Pigozzi l. c. p. 7—9.

[36]) Ihering, Geist des Römischen Rechts. II. 2. Abth. p. 644.

diesen Punct unzählige Streitigkeiten. Während die eine Partei glaubt, es sei das juristische Band schon definitiv geknüpft, hält sich in vielen Verhältnissen die andere Partei noch für frei, und während die letztere vielleicht den betreffenden Antrag zurückzieht, baut die erstere schon auf das vermeintliche Ergebniss des definitiven Vertrages: solche Erscheinungen mahnen die Gesetzgebung und die Wissenschaft, nach klaren und scharfen Grenzlinien zu suchen, welche den Beginn und den Endpunct eines Rechtsverhältnisses in das Gefüge einer logischen Strenge hineinleiten.

Ich untersuche die Frage, in welchem Zeitpuncte ein Vertrag unter Abwesenden perfect sei, nach zwei Seiten hin: nach der Natur der Sache und den modernen Gesetzgebungen.

A) Nach der Natur der Sache.

Es ist das Wesen des Vertrages festzustellen. Die gewöhnlichen in den Römischen Quellen und in den Lehrbüchern enthaltenen Definitionen sind ungenügend, und auch die Aussprüche der Gesetzbücher nicht ausreichend[37]). Ueberall fehlt die Berücksichtigung eines richtigen Momentes. Am lehrreichsten ist das Beispiel eines französischen Juristen, das folgendermaassen lautet:

> Je me trouve en présence d'un sourd qui me dit: »Voulez-vous m'acheter cette chose moyennant tel prix?« Je lui réponds: »Je le veux bien«. Mais il ne m'entend pas; il me déclare ne pas m'avoir entendu et me prie de lui mettre par écrit la réponse, qu'il juge d'après le mouvement de mes lèvres lui avoir été faite par moi. Alors je prends la plume et je lui trace ces mots: »Je vous ai dit que je le voulais bien; mais toutes réflexions

---

[37]) Von den Quellen gehören hieher: l. 1. § 2 de pactis 2. 14 pactio est duorum pluriumve in idem placitum Consensus; ferner l. 1 § 3 eod. Von den Lehrbüchern vergl. Gerber, deutsches Priv.-R. § 158, ferner Beseler D. Priv.-R. § 119; von den Gesetzbüchern cf. All. L.-R. I. 5. § 1. Code civil § 1101.

faites votre proposition ne me convient pas». — Cet homme pourrait-il prétendre que par la réponse que je conviens lui avoir faite de vive voix, je me suis irrévocablement lié envers lui? non certainement, et s'il me poursuit, le juge le déboutera sans hésiter[38]).

Aus diesem Beispiele lernen wir, dass der Vertrag seinem Begriffe nach ein bewusstes Zusammenwirken zweier Personen verlangt. Freilich ist jenes Beispiel ein sehr unpractisches und bietet sicherlich im Rechtsleben ein sehr geringes Interesse. Allein es gilt hier in hohem Grade, was Ihering gelegentlich äussert: Eine völlig unpractische Frage, die aber das Institut so zu sagen an seiner empfindlichsten Stelle, an seiner Wurzel erfasst, kann für die wahrhafte Erkenntniss desselben unendlich viel wichtiger sein, und mit der Beantwortung einer solchen Frage können mittelbar eine Reihe der practisch wichtigsten Fragen, die man bisher auf unmittelbarem Wege vergebens zu lösen suchte, ihre definitive Erledigung finden[39]). — Man hat also den Satz festzuhalten: ein Vertrag ist erst vollendet, wenn jeder Theil sich der Uebereinstimmung des andern bewusst geworden ist[40]). Ferner: eine Vertragserklärung haftet nur dann, wenn sie in der Weise, wie sie gegeben wurde, in das Bewusstsein desjenigen, an welchen sie gerichtet ist, Ein-

---

[38]) Dieses Beispiel ist von Merlin, das Citat aber aus Regelsberger's civilrechtl. Erörterungen I. Heft. p. 12, 13.

[39]) Geist des Röm. R. II. 2. Abth. p. 368.

[40]) cf. Regelsberger l. c. p. 24. Es ist das dauernde Verdienst dieses Gelehrten die besprochene Frage in endgültiger Weise entschieden zu haben. — Es wäre die Lösung dieser Frage ein geeignetes Problem für die Rechtsphilosophie gewesen. Vermöge der trockenen Dürre, zu der die Rechtsphilosophie unserer Tage, wie es scheint, verurtheilt ist, gelang es ihr aber, so viel ich sehe, nicht, sie in Angriff zu nehmen. Selbst Trendelenburg (Naturrecht auf dem Grunde der Ethik p. 186) begnügt sich mit dem *dictum tralatitium*: Der Vertrag ist die Einigung zweier oder mehrerer Willen zu einem Gemeinsamen, so dass für jeden derselben die gemeinsame Bestimmung zur dauernden Norm wird.

gang gefunden, gewissermaassen darin Anker gefasst hat[41]). Consequent wird daher zu sagen sein, dass eine Offerte, die durch das Mittel des Telegraphen gemacht wird, acceptirt und die Thatsache der Acceptation dem Offerenten zur Kenntniss gekommen sein muss, um einen Vertrag darzustellen.

Dieser Meinung wird nun gegenübergestellt eine principiell verschiedene: Die Thatsache, dass eine Offerte angenommen worden, genüge, um einen Vertrag zu erzeugen [42]). Dabei bemüht man sich, zu deduciren, es sei durch das Factum der Annahme einer Offerte eine bewusste Willensübereinstimmung unter den Parteien schon hergestellt, ein Beweis, dass also dieses Bewusstsein auch hier für wesentlich gehalten wird. Wenn durch eine Offerte eine Willensübereinstimmung mit einem Andern bewirkt werde, so liege die Willensübereinstimmung schon als der Vorschlag gemacht worden in dem Willen und dem Bewusstsein des Offerenten; es werde nur einem Gegenwärtigen und Wirklichen, was das Bewusstsein des Offerenten als etwas Zukünftiges, als bloss Mögliches in sich getragen habe [43]). Merkwürdigerweise soll diese Anschauung, umgeben von einem gewissen philosophischen Nimbus, der »Natur der Sache« entsprechen. Auch Serafini hat sich durch jenes Raisonnement imponiren lassen. Er schreibt wörtlich: e valga il vero, quando il destinatario accetti le mie proposte, il consenso esiste già nella mia volontà, nella mia coscienza, anzi esisteva all' atto stesso della proposta; l'accettazione non fa che rendere

---

[41]) Regelsberger l. c. p. 13.

[42]) In dieser Beziehung giebt es allerdings eine Reihe verschiedener Versionen. Die einen Schriftsteller begnügen sich mit der Niederschrift des Acceptes, andere verlangen, dass der Destinatär den ersten Schritt zur Kenntnissnahme der Acceptation dem Proponenten gegenüber gethan habe, noch andere, dass der Destinatär alles gethan, was von ihm abhing zu dem Zwecke, dass die Acceptation dem Destinatär zukomme, noch Andere vertreten andere Ansichten. Die Confusion ist gross. cf. über diese Streitigkeiten Pigozzi p. 33, 34.

[43]) Scheurl, Dogm. Jahrb. II. p. 252.

attuale e reale quello appunto che la mia coscienza mi dava come un fatto futuro, desiderato. Non si può dire adunque ch'io venga balestrato all'insaputa in un rapporto giuridico ch'io medesimo aveva divisato, voluto, e considerato come dipendente dalla condizione dell'accettazione, sebbene, pel modo onde quel rapporto si crea, l'attuazione del mio proposito e del mio desiderio avenga senza che io ne abbia cognizione contemporanea [44]). Man darf sich wundern, wie man sich zur Unterstützung dieser Ansicht auf einen Titel wie den der Natur der Sache berufen kann. Die ganze vorgeführte Deduction ist meiner Meinung nach ganz unnatürlich. So wenig Nichtsein Sein, so wenig die Möglichkeit die Wirklichkeit ist, so wenig ist das Bewusstsein der Vertragsübereinstimmung schon bei der Offerte beziehentlich bei der Acceptation derselben durch den Oblaten vorhanden. — Man beruft sich aber für diese Ansicht auch auf Quellenaussprüche [45]). Es wäre, wie mir scheint, nun Zeit einzuräumen, dass das Römische Recht über die vorliegende Frage eine Entscheidung nicht gegeben hat und nicht geben konnte. Zu der Zeit, als diese Frage practisch wurde, lebten keine practischen Juristen mehr, und als die practischen Juristen lebten, war jene Frage noch nicht practisch [46]).

Diese zwei mitgetheilten Standpuncte sind also grundsätzlich verschieden. Regelsberger, der jetzige Hauptvertreter der einen Theorie, verlangt, dass zur Gültigkeit des Vertrags unter Abwesenden das gegenseitige Bewusstsein der von der andern Partei geäusserten Willenserklärung vorliege. Diess ist nach der Bezeichnung von Regelsberger die Vernehmungstheorie. Dieser Theorie folgen eine Reihe

---

[44]) Serafini l. c. p. 61, 62. — Irre ich mich nicht, so hat schon Kant in den metaphysischen Anfangsgründen des Rechts eine ähnliche Ansicht entwickelt.

[45]) Das gleiche Beweismittel wird auch im andern Lager angerufen.

[46]) cf. auch Pigozzi l. c. p. 28.

von Gelehrten [47]). Scheurl, der Hauptvertreter der andern Ansicht, behauptet, jenes subjective Moment liege schon in der Offerte als solcher beziehungsweise in der Richtung des Acceptes gegen den Offerenten. Regelsberger nennt diese Theorie die Aeusserungstheorie, und es folgen auch dieser eine grosse Anzahl von Schriftstellern [48]). Auf Grund dieser Theorien [49]), in welche die Wissenschaft gespalten ist, werden nun eine Reihe practisch wichtiger Consequenzen gezogen.

Ich rede zunächst von den aus der Vernehmungstheorie gezogenen Folgerungen. Hält man fest, dass für die Gültigkeit des Vertrages der Offerent Bewusstsein haben müsse von der Acceptation des Oblaten, so ist consequent zu behaupten, bis zu dem Momente, wo der Offerent diese Thatsache erfährt, bis zu dem Zeitpuncte, als ihm dieselbe mitgetheilt wird, hat er die freie Wahl des Widerrufs der von ihm zuerst abgegebenen Willenserklärung ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe schon auf dem Wege war, um dem Offerenten eingehändigt zu werden. Diese Lösung entspricht allein der Logik der Dinge. -- Man hat nun gesagt, es sei dies in vielen Verhältnissen thatsächlich und übungsgemäss nicht anerkannt. Abgesehen nämlich von den Realverträgen, die nicht hieher gehören, gelte jene Regel nicht

---

[47]) Vor Allem aus Wächter, Arndts, Würth. Ich vermeide es, das ganze Register der über diese Fragen geschriebenen Werke hier *in specie* aufzuführen. Es hätte diess für den vorliegenden Zweck keinen Sinn.

[48]) Serafini, Wenning-Ingenheim, Thöl, Sintenis u. A. — Ueber die fremde Literatur cf. Serafini p. 51, 52. Anm. 1—15. p. 54. Anm. 1—6. p. 55. Anm. 1—16. Serafini hatte schon vor seinem Werke Il telegrafo eine Schrift publicirt über diesen Gegenstand: scritti germanici dissert. I. della conclusione dei contratti fra assenti. Nap. 1862. Leider war es mir trotz der äusserst dankenswerthen Anstrengung und vielfachen Bemühungen, die der Hr. Verfasser selber auf meine Bitte hin gemacht hat, nicht möglich jene im Buchhandel vergriffene Schrift zu erhalten. — Neu hinzugekommen ist Pigozzi l. c. p. 32 u. passim.

[49]) Ein Schriftsteller fasste diese theoretischen Gegensätze ein in die Bezeichnung von Declarations- und Resciscionstheorie. Eine derartige Titulatur ist zu gelehrt d. h. unverständlich.

bei denjenigen Verträgen, wo die Annahme des Angebotes stillschweigend erfolge und auch da, wo die Proposition die Ermächtigung enthalte zu sofortiger geschäftlicher Thätigkeit. Diese Ausnahmen sind indessen nur scheinbar. Was zunächst diejenigen Contracte betrifft, die geschlossen werden können durch stillschweigende Annahme des Angebotes (Schenkungen, Dotalversprechen etc.), so bedarf es hier allerdings nicht einer förmlichen Acceptationserklärung, allein damit ist nicht gesagt, in derartigen Verträgen sei das Bewusstsein des Proponenten von der Annahme nicht nöthig, sondern dieses Bewusstsein wird in derartigen Rechtsformen erzeugt durch das Stillschweigen, das der Oblat beobachtet. Ein fortgesetztes Stillschweigen erweckt in dem Offerenten das zur Perfection des Vertrags nothwendige Bewusstsein. Es muss also eine gewisse Zeit, innerhalb deren sich der Oblat, wenn er nicht acceptiren wollte, hätte negativ äussern können, verstrichen sein. Trifft nun diese negative Antwort nicht ein, so erzeugt, ich wiederhole es, dieses Intervallum den Glauben an die geschehene Acceptation; von dieser Zeit an datirt das Bewusstsein, dass ein Rechtsverhältniss zwischen Offerent und Oblat gebildet worden sei, und bis zu dieser Zeit hat auch der Offerent das Recht, seine Proposition zu widerrufen. Es ist äusserst schwierig, dieses Intervallum näher zu präcisiren: die Grösse desselben wird nach Rücksichten der Entfernung, nach Rücksichten der Gewohnheiten und Anschauungen, der Wichtigkeit der Offerte etc. äusserst mannigfaltig und variirend sein. Enthält der Zwischenraum ein in angegebener Weise rechtlich beredtes Stillschweigen, so wird nachher der Beginn des betreffenden Rechtsverhältnisses retrotrahirt auf den Zeitpunct, in welchem die Offerte ist acceptirt worden. Für derartige Entscheidungen kann man allerdings keine directen Quellenbelege anführen, allein ich glaube, diese Erledigung der Frage rechtfertigt sich im Hinblick auf die Wahrnehmungen des thatsächlichen Lebens. Es ist ferner richtig, dass diese Lösung der Frage keine abstracte ist, die sich ohne Weiteres

auf die concreten Fälle anwenden liesse, allein das Princip, von dem wir ausgehen und das wir als richtig hingestellt haben, ist darin gewahrt und so verbleibt denn auch hier wie in so vielen andern Fällen der Doctrin kein anderer Ausweg, als in Streitigkeitsfällen an den richtigen Tact der Gerichte zu appelliren [50]). — Allein auch diejenigen Offerten, welche die Aufforderung zu sofortiger Thätigkeit enthalten, stossen unser Princip nicht um. Ich räume ein, dass es eine Reihe von Fällen gibt, wo der Offerent nach der Meinung beider Parteien nicht mehr widerrufen kann, von Fällen, wo der Oblat ohne Weiteres berechtigt ist auf Grund der Offerte zu handeln. Der Offerent wird hier schon durch die thatsächliche Ausführung der Offerte gebunden. Es ist dies ausser allem Zweifel, wenn der Offerent selbst gleich bei der Proposition erklärt hat, er halte sich eine gewisse Zeit lang für obligirt. Allein diese Gebundenheit kann sich auch von selbst verstehen, vor Allem bei den Angeboten im Handelsverkehre. Man hat diese Thatsache auch dahin ausgedrückt: der Anbietende sei in jenen Fällen schon durch die Offerte gebunden. Diese Formulirung ist im Ganzen richtig und die Wendung, deren sich hier einzelne Schriftsteller bedienen wollten, es handle sich nicht um eine Offerte, sondern um einen Befehl und deswegen hebe diese Ausnahme das allgemeine Princip nicht auf, durchaus zu verwerfen [51]). Allein wie lässt sich juridisch erklären, dass die einseitige Proposition in den angegebenen Fällen schon verpflichtet? In dieser Beziehung ist namentlich hervorzuheben die Auffassung von Regelsberger [52]): In den Fällen des aus-

---

[50]) Mein sehr verehrter Lehrer, Hr. Prof. Regelsberger, pflegte in derartigen Fällen zu sagen, der Richter könne nicht wie der Zimmermann mit einem Maassstabe in der Hand das objective Leben bemessen.

[51]) Pigozzi sagt darüber p. 27: questo far dipendere la natura e gli effetti giuridici di un contratto sulla formola adoperata dai contraenti, sente troppo dell'interpretazione farisaica e ricorda in mal punto il rigore simbolico dell'antico *jus Quritium*.

[52]) Regelsberger l. c. p. 72.

drücklichen oder stillschweigenden Widerrufsverzichtes sei mit dem Hauptanerbieten ausdrücklich oder stillschweigend ein zweites Angebot das Behaftungsanerbieten verbunden. Ich glaube nicht, dass diese Annahme haltbar sei. Statuiren wir ein solches zweites Angebot im Sinne von Regelsberger, so ist vor Allem aus darauf aufmerksam zu machen, dass auch dieses Behaftungsanerbieten acceptirt werden muss, indem ja ein einseitiger Widerrufsverzicht immer widerrufen werden kann[53]). So kommen wir mit der consequenten Durchführung des von Regelsberger behaupteten Vertragsprincips dahin zu sagen: der Oblat muss acceptiren den Widerrufsverzicht und die Offerte als solche, und diese doppelseitige Annahme muss zur Gültigkeit des Vertrages in das Bewusstsein des Offerenten gekommen sein. Mit dieser Erklärung, die uns Regelsberger gibt, kommen wir also offenbar nicht weiter. Wie aber ist zu helfen? Jene Erscheinung und jene Rechtsüberzeugung, die sich namentlich innerhalb der Sphäre des Handelsstandes geltend gemacht hat, ist doctrinell nicht zu erklären. Theoretisch lässt sich jener Satz nicht deduciren[54]). Der Grund, der jenes *jus singulare* geschaffen, »liegt theils in der Speculation, welche auf rasches Eingreifen des Zeitmomentes Werth legt, theils in der Bereitschaft der Handelsleute, Handelsgeschäfte abzuschliessen«[55]). — Es ist nun eine im höchsten Grade interessante Frage, wie lange der Offerent in derartigen Fällen gebunden sei. Sie ist um so schwieriger, weil heutzutage dem Oblaten eine grössere Auswahl von Transportmitteln zur Verfügung steht als früher, sonach

---

[53]) Windscheid's Pand. § 307. Note 6.

[54]) Der Vorwurf wird nicht ausbleiben, dass es höchst einfach sei mit einer solchen Negative sich zu behelfen und damit auf die wissenschaftliche Einfügung einer thatsächlichen Erscheinung zu verzichten. Gleichwohl halte ich vorläufig davon, es sei jenes die richtige Lösung des Räthsels.

[55]) Bluntschli, Commentar zum zürcher. Civ.-Ges. ad § 906.

auch darüber Streitigkeit sich erheben kann, welches Organ er hätte wählen müssen. Was die Dauer der Gebundenheit des Offerenten anbetrifft, so half man sich früher bekanntlich mit dem Ausdrucke »mit umgehender Post« oder »mit nächster Post«. Allein die practische Handhabung einer derartigen Formulirung ist aus bekannten Gründen nicht mehr möglich. Der alte patriarchalische Zustand ist untergegangen. Der Lauf der Post ist nicht mehr maassgebend. So kommt es, dass man die Dauer der einseitigen Verbindlichkeit relativ bestimmen muss. Einen äusserst zweckmässigen Ausweg haben zwei Gesetzbücher, das Zürcherische Civilgesetzbuch und das A. D. Handelsgesetz, getroffen.

§ 906. Abs. 2. des Zürch. Ges. bestimmt:

> Im kaufmännischen Verkehr ist anzunehmen, dass das Angebot (die Bestellung), welches alle wesentlichen Bestandtheile des Vertrages bestimmt, den Anerbietenden einstweilen verbinde, sobald dasselbe dem andern Contrahenten zugekommen ist.

Dieses »Einstweilen« wird sodann in

§ 908. näher dahin fixirt:

> Auch wo ein verbindliches Anerbieten gemacht worden ist, erlöscht die einseitige Behaftung wieder, wenn die Annahmeerklärung, sei es weil der Annehmende damit zögert, sei es aus zufälligen Ursachen, nicht sofort dem Anerbieter mitgetheilt wird. Dieser kann auch ohne vorherigen Widerruf die verspätete Annahmeerklärung zurückweisen.
>
> Die Frage, ob eine Zögerung eingetreten sei oder nicht, wird nach den Umständen und der Sitte des Verkehrs beurtheilt [56]).

§ 319. des A. D. H. G.

> Bei einem unter Abwesenden gestellten Antrage bleibt der Antragende bis zu dem Zeitpuncte gebunden, in

[56]) Mit dieser Wendung ist die Frage auch im Sächs. Civ.-Ges. § 817 regulirt. cf. ferner den Entwurf des schweizer. Handelsrechts Art. 207. Abs. 2.

welchem er bei ordnungsmässiger rechtzeitiger Absendung der Antwort den Eingang des letztern erwarten darf. Bei der Berechnung dieses Zeitpunctes darf der Antragende von der Voraussetzung ausgehen, dass sein Antrag rechtzeitig angekommen sei.

Trifft die rechtzeitig abgesandte Annahme erst nach diesem Zeitpuncte ein, so besteht der Vertrag nicht, wenn der Antragende in der Zwischenzeit oder ohne Verzug nach dem Eintreffen der Annahme von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Die Entscheidung jener Frage, wie lange der Offerent gebunden sei, ist sonach in den Fluss der Verhältnisse zu stellen. Mit Recht sagt Bluntschli: starre Regeln sind in so wechselnden Verhältnissen des Lebens immer willkürlich und schädlich[57]).

Es kann sodann auch darüber Streit entstehen, von wann an die in einer Offerte fixirte Engagementszeit zu rechnen sei, ob der Anfangspunct jener Zeit von dem Momente zu berechnen sei, wo der Oblat von der Proposition Kunde erhalten habe, oder von der Aufgabe der Depesche an. Ueber diese Frage drehte sich ein interessanter Process vor den zürcherischen Gerichten. Ich gebe in Folgendem kurz die factischen Verhältnisse an[58]).

Am 28. April 1856 gab H. auf dem Telegraphenbureau Zürich um 1 Uhr Nachmittags folgende Depesche auf:

»W. Genf. Ich offerire Ihnen 25 Nordostbahnactien zu 490, fügen Sie dazu die Platzspesen. Engagement 4 Stunden. Den Betrag emittiren Sie auf Paris.

H.«

Ankunft in Genf 2. 15. Abgabe an W. 2. 45.

Antwort: »H. Zürich. — Senden Sie uns die 25 Nord-

---

[57]) Im Commentar zum Zürch. Civ.-Ges. ad § 908. Anm. 3.

[58]) Dieser Process ist abgedruckt in Schauberg's Z. (Zeitschrift) IV. p. 81—98 u. kurz recapitulirt in der Zeitschrift für schweiz. Recht von Ott. Schnell u. Wyss VIII. p. 37—41 (Abth. Rechtspfl. u. Gesetzg.).

ostbahnactien zu 490 ohne Spesen. Wir übersenden Ihnen kurz Pariser-Papier. W.«

Aufgabe in Genf 3. 25. Absendung von Genf 6. 20. Replik von H. in Zürich.

»W. in Genf. — Die Actien sind hier um 5 Uhr Abends verkauft worden. Ihre Depesche ist um 7 Uhr angelangt. Ich werde andere suchen. H.«

Aufgabe in Zürich 7. 10.

W. in Genf verlangt nun auf dem Wege Rechtens von H. in Zürich eine Entschädigung von 1250 fr., weil seine Acceptation nicht berücksichtigt worden, die Actien aber gestiegen seien. Die Zürcherischen Gerichte, Bezirksgericht und Obergericht, haben aber, wie mir scheint, vollständig richtig erklärt, dass die Annahme des Angebotes zu spät erfolgt sei, indem die Engagementszeit von der Aufgabe der Depesche berechnet werden müsse.

Was sodann die Wahl des Transportmittels für die Beantwortung einer Offerte anbetrifft, so kommt es in erster Linie an auf die ausdrückliche Vereinbarung der Parteien. In dieser Beziehung ist bemerkenswerth, dass es selbst jetzt noch im Verkehre gebräuchlich ist, bei einer Offerte *expressis verbis* das Transportorgan zu bezeichnen. Pressirt die betreffende Antwort, so findet sich regelmässig der Zusatz: Drahtantwort. Haben aber die Parteien derartige ausdrückliche Erklärungen verabsäumt, wie dann? Auch ohne jene vertragliche Vereinbarung ist der Oblat pflichtig, die Offerte für den Fall, als sie telegraphisch an ihn ist gestellt worden, auch durch das Mittel des Telegraphen zu beantworten [59]). Dieser von mir aufgestellte Satz hat sich im Verkehre unzweifelhaft herangebildet; dagegen versteht es sich von selbst, dass auch hier wieder ausdrückliche Gegenordre den Satz aufhebt. Um

---

[59]) Regelsberger scheint diese Behauptung nicht unbedingt zu unterstützen. cf. seine civilrechtl. Erörterungen I. p. 69.

jenes Princip zu erhärten, kann ich auch ein Urtheil französischer Gerichte hier mittheilen[60]).

M. Humbert est filateur à Provanchères, arrondissement de Saint-Dié; il a pour correspondant ordinaire, à Rouen, M. Audelin aîné. Le 15 Juin 1862, M. Humbert envoya à son correspondant un ordre d'achat de 6000 kilogrammes de coton à 1 fr. 35 cts. Trois jours après, M. Audelin répond télégraphiquement qu'il a acheté, mais que l'achat ne sera définitif qu'après acceptation; il attendra donc une réponse immédiate avant de conclure. M. Humbert répond qu'il accepte; mais sa réponse arrive par la poste et non par le télégraphe. Deux jours s'étaient écoulés et les cotons avaient éprouvé une hausse considérable; le marché ne pouvait tenir, le vendeur refusait de se dessaisir de sa marchandise un prix consenti d'abord.

M. Humbert n'a pas admis que le marché put être ainsi rompu, et il a cité M. Audelin devant le Tribunal de commerce, afin que livraison fût faite des cotons achetés. Le Tribunal ayant constaté que la volonté des parties de prendre le télégraphe comme seul moyen de correspondance résultait de leurs agissements réciproques, et s'expliquait par la position agitée du marché au coton, placé en juin 1862, dans des conditions exceptionnelles et anormales, annulle le marché, M. Humbert ayant adopté la voie de la poste contrairement aux conventions.

M. Humbert en a appelé; mais la Cour impériale de Rouen a confirmé la décision des premiers juges.

Ich habe nun im Vorhergehenden die Folgen gezeigt, die aus der Vernehmungstheorie entspringen.

Ich gehe nunmehr noch kurz über auf die Aeusserungstheorie und die aus ihr fliessenden Consequenzen. Ich vermeide es hier einzugehen auf die bunten Variationen, die von der Literatur in dieser Hinsicht erzeugt worden sind.

---

[60]) Das Urtheil ist abgedruckt in der Schrift Le télégraphe v. Lavialle de Lameillère p. 169.

Will die Aeusserungstheorie die Regeln der Consequenz beobachten, will sie wirklich principiell verfahren, dann muss sie den Satz aufstellen, dass die Objectivität der Acceptation die Begründung eines Vertrages herbeizuführen vermöge. Geht man darüber hinaus, so verflüchtigen sich die einzelnen Ansichten und werden zu Spielarten ohne einen grundsätzlichen Halt. Ich zeige deswegen hier nur diejenigen Consequenzen, welche aus der reinen Aeusserungstheorie, die ich bisher auch allein berücksichtigt habe, zu deduciren sind. Nach dieser Theorie ist der Oblat nach vollzogener Acceptation gebunden, er kann nicht mehr revociren. Wer also auf eine telegraphische Offerte eine Antwort auf ein Telegramm geschrieben hat, kann dieses letztere nicht mehr tilgen, und wenn er es tilgt, so begeht er einen Vertragsbruch. Der Offerent kann auf die thatsächliche Annahme hin das Fundament einer Klage auf Erfüllung gründen. Diese Consequenz, die unerbittlich aus der Aeusserungstheorie fliesst, widerspricht jeder Regung des gesunden Menschenverstandes. Scheurl hat selbst gefühlt, wie mächtig dieser Einwand seiner Theorie gegenübersteht, allein um die juristische Formel zu retten, hat er die Regung des gesunden Menschenverstandes niedergedrückt. Der Jurist müsse die Folgen eines Satzes nicht scheuen [61]). Aber noch mehr: die Anhänger der Aeusserungstheorie anerkennen eine Ausnahme von ihrem Principe für den Fall, als der Rücktritt des Oblaten wenigstens gleichzeitig mit der Acceptation dem Offerenten zur Kenntniss gekommen sei. Serafini äussert sich darüber folgendermassen: Ma se la proposizione enunciata corrisponde perfettamente alla logica del diritto, non posso però negare che l'applicazione di essa non offenda il sentimento dell' equità naturale. Trattandosi adunque *de lege ferenda*, non mi sembrerebbe inopportuno che il legislatore avesse a stabilire la seguente norma di *jus singulare*: »l'accettazione si riterrà come non avvenuta quando la revoca sia giunta al

---

[61]) Scheurl l. c. 270, 271.

proponente prima od almeno contemporaneamente all' accettazione« [62]). Allein es bleibt sonderbar ein derartiges so weitgehendes singuläres Recht zu fixiren. Dieses *jus singulare* hebt das Princip, auf dem die Aeusserungstheorie ruht, vollständig auf. Effectiv käme also die Aeusserungstheorie, wie sie von Scheurl und Serafini vertheidigt wird, auf den Standpunct der Vernehmungstheorie.

B. Nach den modernen Gesetzgebungen.

Die modernen legislativen Producte sanctioniren immer mehr die Vernehmungstheorie [63]). Es ist zwar richtig, dass einzelne Gesetzbücher in ihren formalen Wendungen Zweifel zurücklassen und deswegen auch Argumente abgeben müssen für die Aeusserungstheorie. Ich führe die wichtigsten Gesetzgebungen in dieser Hinsicht auf.

1) Das allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten bestimmt in I. 5. § 79 und 80.

> Durch die Annahme eines gültigen Versprechens wird der Vertrag geschlossen.
>
> Der Augenblick, in welchem die Annahme gehörig erklärt worden, bestimmt also auch den Zeitpunct des geschlossenen Vertrages.

Der hier vorgesehene Fall, der nicht mit Fug für die Aeusserungstheorie angeführt werden kann, betrifft nur die Verträge unter Anwesenden. Die Contracte *inter absentes* reguliren erst spätere Gesetzesbestimmungen: § 96 ff. Es bestimmen nun § 103 — 105:

> Sobald aber die vorstehend § 90 ff. bestimmten Fristen zur Erklärung über den Antrag fruchtlos verlaufen sind, kann der Antragende zurücktreten.
>
> Er muss jedoch demjenigen, welchem der Antrag geschehen ist, unter Gegenwärtigen sofort, unter Abwesenden aber mit der nächsten Post Nachricht geben, dass er den Antrag zurücknehme.

---

[62]) Serafini p. 81.

[63]) Hierüber ist zu vergleichen Regelsberger l. c. p. 43 ff.

Hat er dieses unterlassen, und es findet sich in der Folge, dass der Andere seine Annahme wirklich zu rechter Zeit erklärt habe, so muss er demselben für den Schaden, welcher aus den zur Erfüllung des Vertrags gemachten Anstalten in der Zwischenzeit erwachsen ist, gerecht werden.

Aus dieser letzten Bestimmung ergibt sich, dass trotz rechtzeitiger Erklärung der Annahme der Vertrag als nicht zu Stande gekommen zu betrachten sei. Ich gestehe übrigens, dass die Vorschriften des preussischen Landrechtes mit der gehörigen Klarheit nicht ausgerüstet sind.

2) Das bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen. Es bestimmt dasselbe in § 815:

Willenserklärungen an einen Abwesenden sind für geschehen zu betrachten, wenn sie an den Abwesenden gelangt sind. Sie sind unwirksam, wenn sie bis dahin widerrufen werden.

3) Das privatrechtliche Gesetzbuch für den Canton Zürich. Es kommen in Betracht § 904 und 906.

In der Regel wirkt die Erklärung erst dann rechtsverbindlich, wenn dieselbe dem andern Contrahenten mitgetheilt worden ist.

Wird die Unterhandlung nicht von den gegenwärtigen Parteien oder ihren Vertretern, sondern durch Briefe oder Boten geführt, so kommt in der Regel der Vertrag erst in dem Moment zum Abschluss, in welchem die Annahme des Antrages dem Antragsteller zur Kenntniss gebracht worden z. B. der zustimmende Brief an die Adresse gelangt ist.

4) Der Entwurf des schweizerischen Handelsrechtes. Art. 208 [64]).

Wird die Unterhandlung nicht von gegenwärtigen Par-

[64]) cf. auch Motive zu diesem Entwurfe von Dr. W. Munzinger p. 197 ff. — Die mir sonst noch bekannten schweizer. Cantonalgesetzgebungen entscheiden die vorliegende Frage nicht speciell.

teien oder ihren Vertretern, sondern nur Entfernten geführt, so kommt der Vertrag erst in dem Momente zum Abschluss, in welchem die Annahme des Antrages dem Antragsteller zur Kenntniss gebracht z. B. der zustimmende Brief an die Adresse gelangt ist.

Die sub 2 — 4 vorgeführten Codificationen lassen hinsichtlich der Klarheit und Deutlichkeit es an nichts fehlen. Es ist augenscheinlich die Vernehmungstheorie angenommen. Zweifelhafter ist hingegen:

5) Das Allg. Deutsche Handelsgesetzbuch Art. 320 u. 321[65]).

Geht der Widerruf eines Antrages dem andern Theile früher als der Antrag oder zu gleicher Zeit mit demselben zu, so ist der Antrag für nicht geschehen zu erachten.

Ebenso ist die Annahme für nicht geschehen zu erachten, wenn der Widerruf noch vor der Erklärung der Annahme oder zu gleicher Zeit mit derselben bei dem Antragsteller eingegangen ist.

Ist ein unter Abwesenden verhandelter Vertrag zu Stande gekommen, so gilt der Zeitpunct, in welchem die Erklärung der Annahme behufs der Absendung abgegeben ist, als der Zeitpunct des Abschlusses des Vertrages.

6) Das italienische Gesetzbuch.

Anhänger der Vernehmungstheorie lieben es, sich auf Art. 1057 des codice civile des Königreichs Italien zu berufen. Er lautet dahin:

La donazione non obbliga il donante, e non produce effetto, se non dal giorno in cui viene accettata.

L'accettazione può essere fatta nell' atto stesso, o con atto pubblico posteriore, primo però della morte del donante; ma in quest' ultimo caso la donazione non

---

[65]) Ueber die sich an diese Gesetzesbestimmungen haftenden Vermuthungen und verschiedenen Interpretationen cf. Regelsberger l. c. p. 45.

ha effetto, se non dal giorno in cui è notificato al donante l' atto di accettazione [66]).

Dieser Artikel hat indessen, wie Pigozzi wohl mit Recht bemerkt[67]), eine Beweiskraft für unsere Frage wenigstens in entscheidender Art nicht.

Dagegen ist wichtig, dass ein sehr berühmter Commentator des italienischen Gesetzbuches[68]) zu Gunsten der Vernehmungstheorie sich ausgesprochen hat. Uebrigens ist gegenwärtig eine Commission niedergesetzt behufs Revision des geltenden Privatrechts, welche Commission in vier Untercommissionen geschieden ist. Die Untercommission, welche sich mit der hier zur Sprache kommenden Frage beschäftigte, entschied sich für die Aeusserungstheorie und proponirte folgende Bestimmung:

Il contratto fra assenti si considera conchiuso nel momento e nel luogo in cui la dichiarazione di accettazione fu consegnata per la spedizione.

Die vereinigte Commission ging indessen zur entgegengesetzten Ansicht, zur Vernehmungstheorie über: »ritenendo necessaria alla perfezione del contratto la notizia dell' accettazione al proponente« [69]).

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass auch die italienische Doctrin über diese Frage in einen Streit verwickelt ist, aus dem sie Mühe hat herauszukommen.

2. Ueber die Natur der Depesche.

Ueber die rechtliche Natur der dem Adressaten eingehändigten Depesche sind in der Literatur verschiedene diver-

[66]) Nach der Weise des italienischen Gesetzbuches ist dieser Paragraph entlehnt aus dem code civil (Art. 932).

[67]) l. c. p. 12, 13.

[68]) Pacifici Mazzoni Ist. di dir. civ. it. l. III. p. IIa. § 9. Dieses Citat entlehne ich aus Pigozzi l. c. p. 31. Anm. 1. Der letztere Schriftsteller nennt Mazzoni »uno de' suoi interpreti (des codice) più autorevoli«.

[69]) Mein Gewährsmann ist hier überall Pigozzi l. c. p. 31. — Ueber diesen Gegenstand cf. auch eine Abhandlung von Vidari im giornale delle Leggi v. 21. Juli 1870. Das Citat ist aus Pigozzi.

girende Ansichten entwickelt worden [70]. Ich führe dieselben mit möglichster Kürze hier vor.

1) Die Depesche sei ein Originalbrief des Absenders. Der Absender wolle jedenfalls sie so betrachtet wissen [71].

Diese Ansicht ist irrig: der Originalbrief verlangt nothwendig die Unterschrift des Urhebers. Die Depesche, die dem Adressaten eingehändigt wird, ist aber inhaltlich und unterschriftlich von einer dritten Person gefertigt, also kein Originalbrief [72].

2) Die Depesche sei eine Abschrift des Originalbriefes, der dem Absendeorte eingehändigt werde [73].

Allein es fehlt an den Bedingungen zu einer Abschrift: der Telegraphist des Adressortes bekommt ja die Originaldepesche des Absenders nicht zu Gesicht. Er ist lediger-dingen verwiesen auf die ihm von seinen Berufsgenossen mitgetheilten Ziffern [74].

3) Die Depesche sei eine öffentliche Urkunde [75].

Auch diese Auffassung ist unhaltbar. Die Depesche enthält kein *documentum publicum*, weil die Telegraphenangestellten gar keine Beamten im eigentlichen Sinne des Wortes sind [76]. Der Staat betreibt das Telegraphenwesen als

---

[70]) Ueber diese ganze Frage cf. vorzüglich Serafini l. c. p. 83-102 u. Hepp l. c. p. 56 ff.

[71]) Meinung von Fuchs Civ.-A. XLIII. p. 95, 97. Aehnlich soll sich auch Stubenrauch aussprechen, wie ich aus Serafini p. 84 u. 85 sehe.

[72]) cf. Serafini p. 88 ff. u. Busch Civ.-A. XLV. p. 8 ff.

[73]) Ansicht von Benvenuti: più propriamente (il telegramma) è una copia rilasciata dal telegrafista dei segni prodotti dall' apparato telegrafico e da lui deciferati. (La Legge Nr. 131. p. 1046.)

[74]) cf. Serafini l. c. p. 85, 86.

[75]) Meinung von Ambrosoli (teoria della prova nel processo penale di Mittermaier trad. dal Ambrosoli 1858. p. 463. nota *): noi siamo di parere essere il dispaccio un documento pubblico. Ich citire nach Serafini p. 99.

[76]) Ueber den Begriff der öffentlichen Urkunde cf. Wetzell, System des Civ.-Proc. (2. Aufl.) § 24. sub 3.

Privatmann, er tritt aus seiner staatsrechtlichen Sphäre heraus. Daher sind seine Angestellten bei dieser Geschäftsführung keine Beamten im technischen Sinne. Wenn man aber dennoch diese Angestellten mit der Titulatur »Beamten« versehen und die Depesche öffentliche Documente nennen will, wie es wohl ab Seite des vulgären Lebens vielfach geschieht, so ist davon zu abstrahiren, diejenigen Consequenzen damit zu verbinden, welche sich an den Begriff der öffentlichen Urkunden heften. Damit stimmt auch die Auffassung von Ambrosoli. Er fährt nämlich, nachdem er das Telegramm eine öffentliche Urkunde genannt hat, dahin fort: ma provare esso unicamente il fatto che all' ufficio del telegrafo sia pervenuta da altra stazione una communicazione telegrafica, i cui segni vennero interpretati dall' ufficio ricevente nel modo espresso nel dispaccio. Se poi l'ufficio mittente abbia spedito ciò che gli era dato esposto nella minuta originale, se questa provenga da chi si è firmato; e finalmente se il fatto in esso esposto sia vero, sono cose delle quali il dispaccio telegrafico non fa prova alcuna.

Es hat nun aber keinen Sinn, hier von einer öffentlichen Urkunde zu sprechen und im gleichen Athemzuge zu läugnen, dass damit die mit dieser Characteristik verbundenen Folgen nicht zu verknüpfen seien. Richtiger erscheint es daher hier überhaupt nicht von einem *document. publ.* zu sprechen [77]).

4) Die Depesche sei ein schriftliches Zeugniss über das, was der Telegraphist am Destinationsorte aus den ihm mitgetheilten Zeichen glaubt schliessen zu müssen [78]).

---

[77]) Den Gesichtspunct der öffentlichen Urkunde verwerfen ebenfalls Serafini l. c. p. 92, 99—101 u. Goldschmidt in seiner Zeitschrift für Handelsrecht VI. p. 629 (kurze Critik von Serafini's Werk).

[78]) Meinung von Serafini l. c. p. 90 u. 102. Altro non essere il telegramma che una testimonianza non giurata su quanto l'impiegato presso la stazione d'arrivo asserisce avergli trasmesso un altro telegrafista. — Goldschmidt pflichtet bei l. c. p. 627.

Diese Auffassung halte auch ich für richtig. Die Depesche ist die schriftliche Darstellung desjenigen Opus, zu dem sich die Telegraphenverwaltung contractlich verpflichtet hat. Eine andere Frage ist die, ob der Adressat berechtigt und verpflichtet sei, den Inhalt der Depesche unter allen Umständen als Willensäusserung des Absenders anzusehen, eine Frage indessen, die nicht hieher gehört, weil es sich hier um die juristische Natur der Depesche handelt.

Hieran reihe ich noch kurz die Frage, ob durch eine Depesche die gesetzliche Schriftform ersetzt werden könne, d. h. ob bei denjenigen Contracten, die nach gesetzlicher Vorschrift schriftlich concipirt werden müssen, die telegraphische Depesche ein richtiges und taugliches Surrogat sei [79]).

Ueber diese Frage hat sich eine Controverse erhoben. Bluntschli behauptet, es sei die briefliche Correspondenz nicht als eine genügende schriftliche Vertragsform zu betrachten da, wo das Gesetz diese letztere Form vorschreibt. Noch viel weniger sei diess bei der telegraphischen Correspondenz möglich. In dieser Beziehung argumentirt Bluntschli dahin. Die Correspondenz überhaupt und noch in weit höherem Grade die telegraphische Correspondenz, unterscheide sich von der schriftlichen Beurkundung in vielen Puncten und namentlich in folgenden:

---

[79]) cf. hierüber ein Gutachten von Dr. Bluntschli: kann die briefliche und die telegraphische Correspondenz die schriftliche Vertragsform ersetzen? In Schauberg's Z. (der zürch. Rechtspflege) XII. p. 321—347. Ueber den gleichen Gegenstand hat sich auch Prof. Dr. Fick gutachtlich geäussert. — Die beiden Gutachten, die sich widersprechen, wurden durch einen practischen Fall hervorgerufen. — Hieher gehört auch die in der Literaturübersicht angegebene Abhandlung von Bachmann im Archiv für rechtswissenschaftl. Abhandlungen von Schering II. p. 434—466.

a) während die Vertragsurkunde als einheitliche Form des Vertragswillens erscheine, spalte die Correspondenz die Form in zwei Erklärungen.
b) Die Briefe seien keine reine Darstellung des Vertragswillens, der vielmehr aus dem übrigen Inhalte herausgeschält werden müsse.
c) Die Briefe dienen ebenso sehr und noch mehr, um über Verträge zu unterhandeln, als um den fertigen Vertragswillen auszusprechen, die Vertragsurkunde dagegen fixire nur den Vertragswillen.
d) Die Aufmerksamkeit der Contrahenten werde durch die Correspondenz nicht in solchem Grade angeregt wie durch eine Vertragsurkunde.

Bluntschli kommt unter diesen Umständen zu dem Schlusse, die telegraphische Correspondenz sei durchaus unfähig, als Surrogat der gesetzlichen Schriftform zu dienen[80]).

Ich halte diese Ansicht denn doch für allzu ängstlich und den Bedürfnissen des Lebens zuwider. Die unter a)—c) angeführten Momente sind offenbar nicht entscheidend, materiell auch zufällig. Am plausibelsten erscheint mir das unter d) beigebrachte Moment, allein bei genauerer Betrachtung hält auch dieses nicht Stich. Der Zweck, den das Gesetz mit der Fixirung der Schrift beabsichtigt, die *ratio legis*, wird bei der telegraphischen Correspondenz ebenso gut erreicht wie bei der schriftlichen Beurkundung; denn die Parteien sind schon der Oeconomie wegen gezwungen, die Vertragsbedingungen mit einer solchen Prägnanz der sprachlichen und formalen Ausdrucksweise zu fixiren, die geeignet ist, die Diligenz der Parteien auf's Höchste zu steigern und zuzuspitzen. Immerhin aber müssen bei der telegraphischen Correspondenz gewisse Bedingnisse erfüllt sein, um als Surrogat der schriftlichen Form dienen zu können, nämlich:

---

[80]) Bluntschli l. c. p. 342. Aehnlich spricht sich auch Thöl aus Handelsrecht I. § 61. (4. Aufl.)

a) Die Depesche muss in den wesentlichen Vertragspuncten — wie sich von selbst versteht — dem aufgegebenen Telegramm conform wiedergegeben sein.

b) Der Absender muss die am Absendeorte aufgegebene Depesche persönlich oder durch rechtmässige Stellvertreter unterschrieben haben [81]).

Dieser freiern und mildern Auffassung hat auch schon eine Entscheidung des königlichen Obertribunals zu Berlin Ausdruck gegeben. Es handelte sich in diesem Falle um einen telegraphisch geschlossenen Kauf von Actien, die eine gewisse Summe, jedenfalls von mehr als 50 Thlrn., erreichten. Die Folge dieser verhängnissvollen Zahl von 50 Thlr. bewirkt in Preussen, dass der betreffende Vertrag schriftlich concipirt werden muss [82]). In jenem Processe stand nun fest, dass die Parteien die betreffenden Depeschen eigenhändig geschrieben und unterschrieben hatten. Das Gericht erklärte daraufhin:

> Alle Erfordernisse einer verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung sind in diesem Falle vorhanden. Die schriftliche Erklärung existirt; der Erklärende hat von ihr, um sich durch sie zu verpflichten, gegen den, dem er sich verpflichten wollte, Gebrauch gemacht; die Erklärung ist dem Letztern zwar nicht ausgehändigt, aber als für ihn amtlich niedergelegt anzusehen [83]).

Auch die italienischen Gerichte halten es, wie es scheint, ganz für selbstverständlich, dass der Telegraph die schriftliche Form ersetzen könne. Anfänglich wurde auch in Italien der Entscheid des Berliner Tribunals als sehr wichtig, überraschend und verdienstvoll von der italienischen Presse

---

[81]) Diess im Einklang mit Koch, Commentar zum preuss. Landrecht ad I. 5 § 99 u. mit Beseler, Deutsch. Priv.-R. § 121. Note 17.

[82]) A. L.-R. I. 5. § 131. Ein jeder Vertrag, dessen Gegenstand sich über fünfzig Thaler in Silber Courant beläuft, muss schriftlich errichtet werden.

[83]) Entscheidungen des königl. Obertribunals zu Berlin amtliche Ausgabe von Decker. Voswinkel und Heinsius Bd. XLV. (4. Folge V.) p. 57—63.

publicirt. Darauf aber erschien im »Giurista« von Neapel unter dem Titel »le convenzioni per telegrafo« ein Artikel, der unter Anderm sagt:

> I giornali han parlato d'una decisione della corte suprema di Berlina, dicendola grave e meritevole per la sua importanza di esser conosciuta: la corte ha deciso che l'ordine di comprare azioni industriali, dato per telegrafo, e seguito da analoga risposta, costituisce una legale convenzione per scrittura.
>
> Forse i giornali di Prussia hanno avuto le loro ragioni per menar rumore di tal decisione: ma ci maravigliamo de'giornali nostri che ne hanno con enfasi ripetuto le parole, trattandosi di cosa, di cui niuno dubita [84]).

Mit Rücksicht auf diese Vorgänge würde ich kein Bedenken tragen, die telegraphische Correspondenz unter den angegebenen Bedingnissen auch für das zürcherische Recht

---

[84]) cf. La Legge Nr. 30. p. 234, woselbst der Artikel des Giurista referirt ist. — Gleichwohl kann ich ein kleines Bedenken nicht unterdrücken. Der Verfasser jenes Aufsatzes belegt seine Behauptung gleich darauf mit einem practischen vor den italienischen Gerichten ausgetragenen Falle. Dabei handelte es sich um eine Mandatsforderung, die entstanden sein sollte aus dem Auftrage einen Wechsel anzukaufen, welcher Auftrag aber widerrufen worden ist. Die Gerichte nahmen an, die Revocation des Mandates sei rechtzeitig erfolgt, weil der Abschlusszeddel des Sensals das Datum eines Tages nach der Ankunft des Telegramms, welches das Mandat zurückrief, enthielt. Dagegen wurde der Mandatar ermächtigt, die Ausgabe wirklicher Spesen zu beweisen und zu verrechnen. — An diesen Entscheid wird sodann folgende Betrachtung geknüpft: nè in prima nè in seconda istanza fu mai dubitato, che come per lettere missive, così anche per mezzo del telegrafo si può avere il consenso, il concorso delle volontà *in idem placitum.* Ueber das Letztere konnte allerdings vernünftigerweise nie ein Zweifel bestehen. Weil aber der Verfasser jenes Aufsatzes diese letztere Thatsache besonders hervorhebt, glaube ich, er habe sich eine Verwechslung zu Schulden kommen lassen zwischen einem schriftlichen Vertrage und einem Vertrage, dessen Schriftlichkeit vom Gesetze verlangt wird, zwischen einem facultativ und einem gesetzlich nothwendigen schriftlichen Contracte.

für genügend anzusehen, namentlich also z. B. glauben, es sei im Sinne des § 916 des Zürcherischen Civil-Gesetzes, der dahin lautet:

> Verträge über Veräusserung oder Verpfändung von Grundstücken sind nur insofern gültig, als sie schriftlich abgefasst und unterzeichnet worden sind,

ein Kauf und Verkauf von Liegenschaften durch telegraphische Correspondenz möglich und rechtlich zulässig [85]).

Drittes Capitel.

Die rechtlichen Verbindlichkeiten, die der Telegraphenverwaltung und den Telegraphenangestellten nach gemeinem deutschen Rechte obliegen. — Prästation des Periculum nach gemeinem Rechte.

Nachdem ich im vorhergehenden Capitel auseinandergesetzt habe, welches die rechtliche Natur derjenigen Vertragsgebilde sei, welche bei der Verwendung des Telegraphen zwischen den verschiedenen innerhalb des Telegraphenverkehrs vorkommenden Personen erstehen, nachdem ich ledigerdingen nach der juristischen Construction jener Verträge gesucht habe, ist es nunmehr die Aufgabe dieses Capitels, zu untersuchen, welche materiellen Rechtsverpflichtungen durch die Eingehung jener Verträge übernommen werden. Logisch wäre es nun geboten, die gefundene formale Construction der verschiedenen Vertragsbeziehungen mit dem materiellen Inhalte der Rechtsconsequenzen auszurüsten und

---

[85]) Um diese Frage drehte sich der von Bluntschli und Fick begutachtete Process, dessen factische Verumständungen kurz in Schauberg's Z. XII. p. 344, 345 scizzirt sind. Wie dieser Process von den schweiz. Gerichten entschieden wurde, kann ich leider nicht angeben.

darzustellen, welches die Rechtspflichten der einzelnen hier zur Sprache kommenden Personen sei; allein die Obligation, die der Absender der Telegraphenverwaltung gegenüber zu erfüllen hat, ist einfach; denn sie besteht in der Bezahlung des Pretium, und diese juristische Seite kann daher füglich ganz weggelassen werden. Entscheidend dagegen und von grösster Bedeutung ist die Untersuchung, welche obligatorischen Pflichten der Telegraphenverwaltung obliegen auf Grund des mit dem Absender contrahirten Vertrages, die Prüfung der Frage, welche Rechtsaufgabe die Verwaltung theils dem Absender, theils dem Adressaten gegenüber zu prästiren hat. Diese Frage ist es, an die sich das grösste Interesse heftet, sie ist der Angelpunct, um den sich auch der practische Inhalt meiner spätern Erörterung drehen wird. Was ich also hier in diesem Capitel auseinandersetzen will, ist: die Vertragsphysiognomie der Telegraphenverwaltung zu verwerthen, ich möchte sagen, nach der practischen Seite hin in Bewegung zu setzen und fruchtbar zu machen. Es geschicht diese Untersuchung zunächst nach dem Inhalte des gemeinen Römischen Rechtes.

In diesem Capitel werde ich auch die Frage prüfen, wer nach gemeinem Rechte den im Telegraphenverkehre vorkommenden Zufall prästiren müsse.

I.

Die Verpflichtungen der Telegraphenverwaltungen und deren Angestellten.

Ich habe im zweiten Capitel auseinandergesetzt, dass die Telegraphenverwaltung mit dem Absender der Depesche eine *locatio conductio operis* abschliesse, und dass dieser Vertrag unter den dort bezeichneten Voraussetzungen auch rechtliche Wirkung haben müsse zu Gunsten des Adressaten. Diese juristische Characterisirung nehme ich nun hier wieder auf. Der *conductor* oder *redemptor operis* ist nach feststehenden Rechtsgrundsätzen pflichtig, dasjenige *opus* ver-

tragsmässig zu erfüllen, dessen Erstellung er übernommen hat. Dieses allgemeine Ergebniss auf den Telegraphenverkehr angewendet ergibt, dass die Verpflichtung der Telegraphenverwaltung, als Repräsentant des Fiscus bei Staatstelegraphen und als Vertreter der betreffenden Privaten oder Privatgesellschaft bei Privattelegraphen, dahin geht, den ihr auferlegten Transport einer Willenserklärung getreu, correct und rechtzeitig zu besorgen und zu vollziehen. Mit andern Worten: die Telegraphenverwaltung ist pflichtig, bei Ausführung des übernommenen Transportes sowohl hinsichtlich der Art und der Richtigkeit, als auch hinsichtlich der Zeit desselben diejenige Sorgfalt anzuwenden, die der Handlungsweise eines *bonus et diligens pater familias* entspricht, also nach jener »*locutio figurata, ubi causa ponitur pro effectu,*« die Prästation von *omnis culpa* zu übernehmen, wogegen *casus* ausgeschlossen ist. Ueber diese Rechtspflicht kann vernünftigerweise ein Streit nicht bestehen: sie folgt aus der Rechtsposition, welche die Telegraphenverwaltung einnimmt. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist auch anzuerkennen, dass die Parteien bei dem hier besprochenen Verhältnisse zunächst in willkürlicher Art disponiren können, und insbesondere ist es auch bei der *locatio conductio* nicht »*contra juris formam*«, wenn der Conductor die Prästation des Zufalls übernimmt. Allein mit dieser Fixirung der Rechtspflicht sind wir noch nicht weit gekommen. Es gilt nämlich zu berücksichtigen, dass da, wo Staatstelegraphen bestehen, der eigentliche Contrahent nämlich der Fiscus, und da, wo Privattelegraphen vorhanden sind, die Gesellschaft als ideale Persönlichkeiten (denn es wird sich bei den Privattelegraphen regelmässig um eine Actiengesellschaft handeln) nicht selbst handeln können, verwiesen sind auf die fleissigen Hände Dritter, auf ein ganzes Heer von Arbeitern höhern und niedern Ranges. Wie nun? soll der Conductor für diese Telegraphenangestellten und Telegraphenbeamten aufkommen, hat er die Handlungen derselben zu prästiren? Soll der Fiscus oder die betreffende Gesellschaft verantwortlich

sein für die Verwaltungsmaassregeln der Telegraphendirectoren, für Unterdirectoren, der Angestellten untern Ranges? Oder sollen die Telegraphendirectoren, die Telegraphenangestellten schlankweg verantwortlich sein? Ueber alle diese Fragen hören wir zunächst die Stimme des Römischen Rechts.

Man hat neuerdings sich vielfach Mühe gegeben, aus römischen Quellenstellen zu deduciren, dass bei einer Reihe von Vertragsverhältnissen und vornehmlich auch bei der *locatio conductio operis* der ordentliche Maassstab, den die Römer da anlegten, wo es sich um Erfüllung von Verbindlichkeiten mit der Hülfe dritter Personen handelte, verlassen haben. Die jetzt noch gangbare Theorie des Römischen Rechtes geht nämlich dahin, dass derjenige, der in Erfüllung von speciellen Verbindlichkeiten sich der Hülfe dritter Personen bedient, hinlänglich seine Pflicht erfüllt habe, wenn er bei der Wahl derselben und ihrer Beaufsichtigung die *summa diligentia* vertreten hat. Ist der Geschäftsherr bei der Auswahl und bei der Aufsicht *(in eligendo* und *in inspiciendo)* nicht mit aller Sorgfalt zu Werke gegangen, dann ist er haftbar; dagegen bleibt er frei, *si omnia facta sunt* (hinsichtlich jener zwei Puncte), *quae diligentissimus quisque observaturus fuisset.* Diesen Maassstab soll das Römische Recht in einzelnen Vertragsbeziehungen und auch bei der *locatio conductio operis* aufgegeben haben, und im Hinblick auf moderne Verhältnisse suchten einzelne Vertreter der Literatur eine strengere Haftpflicht der Principale für ihre Angestellten zu fixiren [1]). Ubbelohde und Burchardi sind der Meinung, schon das Römische Recht habe eine Haftpflicht des Conduc-

[1]) Hierüber siehe Ubbelohde über *culpa in eligendo* im Archiv für practische Rechtswissenschaft Bd. VII. p. 229—276, ebenso Ubbelohde in Goldschmidt's Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht Bd. VII. p. 199—295; ferner eine Monographie von Dr. Burchardi über die Verantwortlichkeit des Schuldners für seine Gehülfen bei der Erfüllung von Obligationen. Kiel 1861. — Endlich hat neuerdings auch Baron über diese Controverse seine Ansicht geäussert im Civ.-A. LII. p. 55 ff.

tor für seine Angestellten verordnet, und es sei die Aufgabe des heutigen Rechts in dieser Beziehung an Römische Vorgänge anzuknüpfen.

Ich halte diese Behauptung jener Schriftsteller für durchaus unrichtig und sage, das Römische Recht ist über die angegebene Regel nicht, vor Allem aus auch nicht bei der *locatio conductio operis* hinausgegangen. Um dieses zu beweisen, bedarf es des Einblickes in die Quellen. Bei der folgenden Erörterung lasse ich aber ganz ausser Betracht, ob es für den Verkehr wünschenswerth sein dürfte, jene Haftpflicht des Conductor für moderne Verhältnisse zu steigern. Es ist diess eine Frage für sich. Es kommt mir hier zunächst darauf an, den römisch-rechtlichen Standpunct auseinanderzusetzen und diesen auf die Rechtsstellung der Telegraphenanstalten anzuwenden [2]). Es kommt mir also nicht in den Sinn, römische Quellenbelege mit Rücksicht auf meinen Standpunct für die meines Erachtens nach wünschenswerthe zukünftige Regulirung der Verpflichtungen der Telegraphenverwaltungen zu pressen, um daraus einen Stützpunct für meine rechtspolitische Ansicht zu gewinnen. Eine derartige Stütze wäre denn auch in der That höchst problematisch [3]). Gleichwohl aber wurde, wie erwähnt, von Mehreren versucht, gerade mit Rücksicht auf moderne Rechtsbeziehungen die überlieferten Quellen in dieser tendenziösen

---

[2]) Die Literatur besitzt über die rein römische Auffassung der Frage nach der Haftpflicht für dritte Personen eine meisterhafte durch Gründlichkeit und Klarheit gleich ausgezeichnete Schrift von Dr. P. Friedr. von Wyss: Die Haftung für fremde Culpa nach Römischem Rechte. Zürich 1867. — Die richtige Ansicht vertheidigt auch Dr. Eck in Holzendorff's Encyclopädie II. p. 273.

[3]) Treffend bemerkt darüber v. Wyss l. c. p. 3. Wird es sich zeigen, dass die Römischen Sätze, so wie sie waren, den heutigen Anschauungen und Bedürfnissen nicht mehr entsprechen, so dürfte es gerathener sein an die productive Kraft des modernen Rechtslebens zu appelliren als der römischen Ueberlieferung Gewalt anzuthun. — Cf. auch Kuntze in Schletter's Jahrbüchern der deutschen Rechtswissenschaft VIII. p. 215, 216.

Weise zu prüfen und dieselben losgerissen vom logischen Gefüge und Zusammenhange derselben mit andern Belegen unter der Kelter einer willkürlichen Einzelexegese zu interpretiren. Es versteht sich von selbst, dass ich mich nicht darauf einlassen kann, die Frage, ob das Römische Recht in andern als den allgemein anerkannten Fällen eine Haftpflicht für dritte Personen statuirt habe, die über die *culpa in eligendo* und *custodiendo* hinausgegangen wäre, in ihrer Totalität hier zu untersuchen, sondern ich beschränke mich lediglich auf den hier practischen Theil jener Frage, ob das Römische Recht bei der *locatio conductio operis* jenes Princip durchbrochen habe. In dieser Hinsicht wurden in der Litteratur im Wesentlichen zwei Gesichtspunkte geltend gemacht, aus denen resultiren soll, dass schon die Römer dem *conductor operis* eine weiter gehende Haftpflicht für seine Angestellten auferlegt haben. Es wird dafür abgestellt auf den Inhalt einzelner Gesetzesbestimmungen und auf einen vom Conductor stillschweigend eingegangenen Garantievertrag. Ich führe diese vermeintlichen Argumente getrennt vor.

1) Die Quellenbelege. In dieser Beziehung führe ich die angezogenen Gesetze gruppenweise auf.

a) l 36. l 37. l 59. l 62. *locati conducti* 19. 2.

l 36. (Florentinus.) Opus, quod aversione locatum est, donec approbetur, conductoris periculum est. Quod vero ita conductum sit, ut in pedes mensurasve praestetur, eatenus conductoris periculo est, quatenus admensum non sit; et in utraque causa nociturum locatori, si per eum steterit, quominus opus approbetur vel admetiatur. Si tamen vi majore opus prius interciderit, quam approbaretur, locatoris periculo est, nisi si aliud actum sit; non enim amplius praestari locatori oporteat, quam quod sua cura atque opera consecutus esset.

l 37. (Javolenus.) Si, priusquam locatori opus probaretur, vi aliqua consumtum est, detrimentum ad locatorem ita pertinet, si tale opus fuit, ut probari deberet.

l 59. (idem.) Marcius domum faciendam a Flacco con-

duxerat, deinde operis parte effecta terrae motu concussum erat aedificium; Massurius Sabinus si vi naturali, veluti terrae motu hoc acciderit, Flacci esse periculum.

l 62. (Labeo.) Si rivum, quem faciendum conduxeras, et feceras, antequam eum probares, labes corrumpit, tuum periculum est. Paulus: imo si soli vitio id accidit locatoris erit periculum, si operis vitio accidit, tuum erit detrimentum.

Auf Grund dieser Stellen wird von Burchardi ausgeführt [4]): Das Wesen der Obligation auf Erstellung eines Werkes gleiche der Genusobligation. Vor der Ausarbeitung der generellen Verpflichtung in eine specielle habe der Conductor überhaupt seinen Vertrag nicht erfüllt und deswegen falle ihm als dem *debitor generis* die Tragung des Periculum bis zur thatsächlichen resp. fingirten Approbation zu. Der Unternehmer müsse sonach, sobald seine Bemühungen, sei es aus zufälligen Hindernissen oder wegen der schlechten Anlage oder Ausführung der Arbeiten, nicht den Erfolg haben, das *opus* zu Stande zu bringen, den Schaden und alle Unkosten auf sich nehmen. Daraus folge aber, dass der Conductor auch jedes Verschulden seiner Gehülfen prästiren müsse. Auf diese Weise seien denn auch die angezogenen Stellen zu interpretiren [5]). — Die Ansicht von Burchardi und Andern halte ich für unrichtig. Der Ausdruck »*periculum praestare*«, auf den man gegnerischerseits so viel Gewicht legt, ist anerkanntermaassen kein technischer: Die Quellen brauchen ihn in verschiedenen Bedeutungen [6]). Der Schluss, den Burchardi aus jener Bezeichnung folgert, ist daher,

---

[4]) l. c. p. 131 ff. — Gleicherweise argumentirt auch das oben citirte Gutachten der Juristenfacultät Halle-Wittenberg p. 54.

[5]) Bekanntlich vertheidigt auch Puchta die Idee der *universitas consummationis*. Ihm folgt Keller (Pand. § 340).

[6]) cf. (abgesehen von Hasse's Schrift) auch Mommsen, Beiträge zum Obligat. R. I. p. 240.

weil auf unrichtiger Prämisse ruhend, nicht schlüssig. Allein ebenso wenig befriedigt der Ausweg, den andere Schriftsteller z. B. Buchholtz [7]) eingeschlagen haben, es sei die *praestatio periculi* in unsern Stellen identisch mit dem unzweideutigen und klaren Sinne, den die classischen Juristen in der gewöhnlichen Verbindung von *omnis culpa*, *omnis diligentia* ausdrücken. Neuerdings scheint mir v. Wyss im Anschluss an Kritz u. A. die richtige Auslegung jener Quellenbelege auseinandergesetzt zu haben [8]). Der Conductor setzt bei der Werkverdingung ebenfalls einen vermögensrechtlichen Bestandtheil aufs Spiel; die *merces constituta* und der Verlust derselben ist das *periculum* des Unternehmers. Noch mehr. Es kann der Conductor auch für die Errichtung des Opus gewisse eigene Wirthschaftsobjecte verwenden und diese gehen ins Eigenthum des Locator über; indessen kann die Rechtsordnung nicht gestatten, dass der Eigenthumsübergang mit der jeweiligen thatsächlichen Verwendung (z. B. der *inaedificatio*) sich vollziehe. Welcher Moment soll nun aber in dieser Hinsicht entscheiden, von wann bis wann arbeitet der Conductor rücksichtlich des Lohnes auf seine Gefahr, von wann bis wann trägt er das *periculum* für die aus seinem Vermögen verwendeten Werthobjecte? Auf diese Frage geben die oben citirten Stellen Antwort. Was zunächst die l 37. cit. angeht, so wird hier ein Unterschied statuirt für die beiden Fälle, wenn das Opus *per aversionem* oder stückweise verdungen war. Dort kommt es auf den Zeitpunct der Approbation an, hier aber ist maassgebend die Zumessung, die Admension. Dieser Gegensatz ist signalisirt durch: *quod vero*. Daraufhin erörtert der Jurist eine beiden Modalitäten der Verdingung gleich gemeinsame Rechtsfolge. Es kommt nicht darauf an, dass jene

---

[7]) In Linde's Zeitschrift für Civ.-R. u. Process N. F. VIII. p. 4 ff.
[8]) Wyss l. c. p. 94 ff.

Billigung beziehungsweise Admension ausdrücklich stattfinde, sondern *in utraque causa* schadet es dem Locator, wenn er die ordnungsmässige Arbeit nicht abnimmt d. h. billigt, geschehe diess doloser, culposer, moroser Weise. (Die Stelle sagt in bekannter Allgemeinheit *si per eum steterit.*) Wir können daher sagen: entscheidend für den Eintritt der angegebenen Rechtsconsequenzen ist die thatsächliche oder fingirte Approbation resp. Admension, und diese Fiction tritt dann ein, *si tale opus fuit ut probari deberet*, um mit den Schlussworten von l 37 zu reden. Freilich soll auch hier die höhere Gewalt (*vis major*) das angegebene Princip ändern. (*Si tamen vi maj.*) Die Folgen derselben übernimmt in beiden Beziehungen der Locator, so dass in diesem Falle der Conductor das Pretium und zugleich den Werth seiner Verwendungen verrechnen kann. Der Unterschied zwischen der von Burchardi und der hier gegebenen Interpretation fällt in die Augen. Burchardi will aus jenen Stellen deduciren, dass der Uebernehmer das Interesse, den Schaden trage, den der Locator durch die mangelnde oder mangelhafte Erstellung des Werkes erleidet; hier aber wird gesagt, jene *lex* regulire nur die Frage, bis wann der Conductor das Risico trage und dass dieses Risico nur in der *merces* und in den allfälligen aus seinem Eigenthum verwendeten Bestandtheilen bestehe. Mit andern Worten: diese Stelle grenzt die eigene Rechtssphäre des Conductor ab und berührt nicht den Umfang seiner Verbindlichkeit in Bezug auf die fremde Rechtssphäre[9]). — An diese l 36. cit. lehnen sich nun mit mehr oder weniger Bestimmtheit auch l 37, l 59 und l 62. In l 37 wird im unmittelbaren Anschluss an das in l 36 i. f. Gesagte von einem zweiten Juristen ausgeführt: die Zerstörung des Werkes *vi aliqua* leite das *detrimentum ad locatorem*, wenn das Werk approbationsfähig war. In l 59 wird sodann gesagt,

[9]) Wyss l. c. p. 98.

wenn bei Errichtung eines Hauses *vi naturali veluti terrae motu* das angefangene Werk zerstört wurde, so sei diess auf Kosten des Locator geschehen. In diesen beiden Stellen wird sonach auseinandergesetzt, eine höhere Gewalt ändere die Rechtsstellung, welche in l 36. cit. als die normale ist angegeben worden. Im Falle der *vis major* verliert der Conductor die *merces constituta* nicht, ebenso wenig den Betrag der von ihm verwendeten Vermögensstücke. In l 37 und 59 ist also ledigerdingen der Schlusssatz der l 36 neu bestätigt. — Was endlich l 62 angeht, so wird hier ein Streit zwischen Labeo und Paulus mitgetheilt. Labeo erklärt, wer die Erstellung eines Wassergrabens, eines Canals übernommen hat, der trägt bei einem vor der Approbation eintretenden Erdsturze das *periculum* (in dem oben entwickelten Sinne). Paulus entgegnet durch das corrigirende *imo*, es sei diess richtig, wenn der Erdsturz *vitio operis* stattgefunden habe, nicht richtig aber, wenn der Grund *in soli vitio* liege. Im letztern Falle treffe das *periculum* den Conductor. Aus dieser Entscheidung des Paulus ergibt sich, dass ein *vitium soli* dem Conductor gegenüber der Wirkung noch einer höhern Gewalt gleichgestellt wird.

b) l 25. § 7. (Gajus.)

Qui columnam transportandam conduxit, si ea, dum tollitur, aut portatur, aut reponitur, fracta sit, ita id periculum praestat, si qua ipsius eorumque [10]); quorum opera uteretur, culpa acciderit; culpa autem abest, si omnia facta sunt, quae diligentissimus quisque observaturus fuisset. Idem scilicet intelligemus, et si dolia vel tignum transportandum aliquis conduxerit. Idemque etiam ad ceteras res transferri potest.

Diese Stelle ist der wesentliche Stützpunct für die Behauptung, der Conductor müsse schon nach Römi-

[10]) Al.: *eorumve*. Ueber diese Divergenz cf. Windscheid's Pand. § 401. N. 5.

schem Rechte einstehen für die Versehen der Gehülfen. Die citirte *lex* hat am meisten leiden müssen[11]). In diesem Quellenbeleg soll pure gesagt sein, der Conductor müsse allen Schaden ersetzen, den der Locator bei Erstellung des Werkes erlitten habe, sei er nun entstanden entweder durch die eigene Schuld des Conductor oder durch die Schuld der von ihm verwendeten Gehülfen. Dabei verweist Burchardi[12]) noch ausdrücklich auf die sehr generell gefasste Wendung des Juristen, es müsse prästirt werden die *culpa eorum quorum opera uteretur*. Darunter seien verstanden alle diejenigen Personen, welche an dem Geschäfte des Conductor Theil nehmen, möge ihre Thätigkeit in unmittelbarer Beziehung zur Erstellung des betreffenden *opus* stehen und mögen die Arbeiter sich in ständigem oder nur vorübergehendem Dienste des Conductor befinden oder nicht. — Allein was aus dieser Stelle geschlossen werden wird, liegt unzweifelhaft nicht darin. Es ist zunächst geltend zu machen, dass die Annahme einer *culpa in eligendo* dem formalen Ausdrucke in der Stelle durchaus nicht widerspricht[13]), und mir scheint, der Jurist habe sich keineswegs einer Nachlässigkeit schuldig gemacht, wenn er das im Rechtssystem als geltende Regel bekannte Princip hinsichtlich der Haftpflicht für Dritte in Vertragsverhältnissen nicht weiter specialisirte. Mit andern Worten: indem diese Stelle von *culpa ipsius* (des Conductor) und der *culpa eorum quorum opera uteretur* spricht, durfte der Jurist vernünftiger Weise annehmen, eine weitere Erklärung, für welche Art, für welchen Um-

---

[11]) Es berufen sich darauf Burchardi l. c. p. 147 ff. (es sei diess die wichtigste von allen hier zur Sprache kommenden Stellen), Ubbelohde Archiv VII. p. 266, Keller Pand. l. c., Beschorner Civ.-A. XLI. p. 396, Weiskes Rechtslexicon VII. p. 814 (der Verfasser der betr. Abhandlung ist ganz gegen die Gewohnheit dieses Werkes nicht genannt), ferner das citirte Gutachten: zwei Urtheile zürch. Gerichte l. c.

[12]) l. c. p. 150, 151.

[13]) Windscheid deutet diess ebenfalls an (Pand. § 401. Note 5).

fang der *culpa* Dritter der Conductor haften müsse, sei nicht nothwendig. Wenn ein römischer Jurist in solchem Zusammenhange von *culpa* sprach, dann meinte er eben *culpa in eligendo;* ausgenommen, er rede von bekannten singulär anderswie geordneten Rechtsverhältnissen. Ich sage also: wollte diese Stelle dem Conductor eine über die *culpa in eligendo* und *custodiendo* hinausgehende Haft für die Gehülfen aufbürden, so hätte der Jurist entweder diese präcisiren müssen (um die im Römischen Rechtsleben regelmässige Anschauung von der *culpa in eligendo* und *custodiendo* abzulenken) oder aber er hätte von einem bekannten singulär *contra rationem juris* geregelten Institute reden müssen. Beides liegt hier nicht vor. Das Erste nicht, wie ein Blick auf die l 25. beweist; das Zweite nicht, wie bisanhin bewiesen ist und successive weiter bewiesen wird. Zu diesem Resultate gelangt eine ruhige Interpretation, auch wenn sie vorläufig nur ins Auge fasst, was der Jurist sagt von Anfang bis zu »*culpa acciderit*«. Allein ausser allem Zweifel wird diese Auslegung gestellt durch den erläuternden Beisatz: *culpa autem abest* etc. Der Jurist — so fahre ich in der Interpretation weiter — fühlte nun aber doch, dass er vorhin für Solche *qui verba tenent* vielleicht ungenau gesprochen haben möchte, und vorsichtig fügte er hinzu, in welchen Fällen denn der Conductor eine *culpa* der Gehülfen prästiren müsse. Die Antwort fasst er ein in den geläufigen Terminus, wenn der Conductor ein *bonus et diligens pater familias* gewesen sei, dann sei er frei *(culpa abest)*. Diligenter hat er nun aber gehandelt, wenn die Auswahl und Ueberwachung der Arbeiter sorgfältig vor sich gegangen war. Es läge nahe zu behaupten, der Beisatz *culpa autem abest* etc. beziehe sich auf die Angestellten, indessen kann auch hiervon keine Rede sein. Unsere Stelle will fixiren die rechtliche Pflicht und die rechtliche Stellung desjenigen, der den Transport übernommen hat. Es kam also darauf an, die Pflicht des Conductor darzustellen und keines-

wegs die der Arbeiter. Das Resultat unserer Interpretation geht daher dahin: es ist in dieser Stelle bestätigt, dass der *conductor operis* hafte für seine eigene *culpa* und für die *culpa in custodiendo* und *eligendo* seiner Arbeiter[14]). — Ubbelohde glaubt nun freilich, es liege auf der Hand, dass man »nur sehr gezwungen« den erwähnten Sinn in die Stelle »hineintragen« konnte, ja, dass man dann dem Gajus geradezu den Vorwurf einer sinnverwirrenden Weitschweifigkeit machen müsste. Ich kann diese Critik nicht gelten lassen. Die Stelle ist gerade in ächter Gajusart, in behaglicher Breite, abgefasst, und dieser Breite haben wir es zu verdanken, dass der erläuternde Beisatz *(culpa autem abest)*, der alle Zweifel zerstreuen sollte; dem Dictum selber noch beigegeben ist.

c) l 13. § 1. *eod.*

Si navicularius onus Minturnas vehendum conduxerit, et, quum flumen Minturnense navis ea subire non posset, in aliam navem merces transtulerit, eaque navis in ostio fluminis perierit, tenetur primus navicularius; Labeo, si culpa caret, non teneri ait, ceterum si vel invito domino fecit, vel quo non debuit tempore, aut si minus idoneae navi, tunc ex locato agendum.

Diese Stelle ist nicht geeignet, die gegnerische Auffassung zu stützen. Der *navicularius*, der einen Frachtvertrag abgeschlossen hat, substituirt auf der Fahrt einen neuen Frachtführer und das Schiff des Letztern geht zu Grunde. Ulpian sagt: *tenetur primus navicularius.* Diese Entscheidung ist in meinen Augen vollständig richtig. Wie die Umstände erzählt sind, der Frachtführer benannt wird, denkt man sofort an das Receptum; denn der rechtlich verpflichtete *nauta* im Sinne des prätorischen Edictes heisst wiederholt *navicularius*[15]). Allein diese Ent-

---

[14]) Zu diesem Resultate kommt auch die Erklärung von Wyss l. c. p. 104, 105.

[15]) z. B. l 1. § 3 nautae c. st. 4. 9.

scheidung von Ulpian wird von Labeo nicht gebilligt. Der letztere Jurist denkt aus irgend welchen Gründen nicht an ein receptumartiges Rechtsgeschäft zwischen Befrachter und Frachtführer, sondern an eine einfache *locatio conductio operis*. Bei diesem Rechtsgeschäfte sei zu untersuchen: ist eine *culpa* des Transportanten vorhanden oder ist sie nicht vorhanden. Eine *culpa* sei hier aber in zwei Fällen denkbar *(vel — vel)*: 1) der Frachtführer hat einen Andern mit dem Transporte beauftragt, während er selber die übernommene Vertragspflicht hätte realisiren sollen. Hier hatte sich der Befrachter eine Substitution ausdrücklich verbeten *(invito domino)*, den Conductor trifft sonach jeder Schaden, weil in seinem Verfahren eine *culpa (in substituendo)* liegt [16]. 2) Eine *culpa* ist ferner vorhanden, a) wenn der Frachtführer zu einer übel ausgewählten Zeit *(quo non debuit tempore)* die Ueberladung der Waaren in das andere Schiff vornahm; b) wenn das substituirte Schiff ungeeignet war *(si minus idoneae navi imposuit)*. Vorausgesetzt nun, es falle dem Conductor eine in Nr. 1 und 2 erwähnte *culpa* zu, dann — sagt Labeo — *ex locato agendum* und insofern billigt Labeo Ulpians Ausspruch, allein gebricht es an einer *culpa (si culpa caret)*, dann *non teneri* (sc. der erste Frachtführer). Aus dieser Zergliederung der Stelle ergibt sich klar, dass die Haftpflicht des *navicularius* beschränkt ist auf die Fälle, wo er gegen den Vertrag eine Substitution vorgenommen, wo er culpos in der Auswahl der Zeit gehandelt hat, und wo ihn eine *culpa in eligendo* (hinsichtlich des Schiffes) trifft. Mit andern Worten: es wird das Princip bestärkt, von dem wir ausgehen. Aus diesen Ergebnissen folgt logisch, dass es nicht angeht, aus dieser Stelle eine Haftpflicht des Conductor für die Versehen der Gehülfen oder eine Haftung desselben für *casus* bis zur Erstellung des *opus* (hier bis zur Realisirung des Trans-

[16]) Windscheid's Pand. § 401 im Anfg.

portes) zu deduciren. Gleichwohl ist dieses in der Litteratur vorgekommen [17]).

d) l 13. § 5 und 6 *eod.* (Ulpianus).

§ 5. Si gemma includenda aut insculpenda data sit, eaque fracta sit, si quidem vitio materiae factum sit, non erit ex locato actio, si imperitia facientis, erit. Huic sententiae addendum est, nisi periculum quoque in se artifex receperat; tunc enim, etsi vitio materiae id evenit, erit ex locato actio.

§ 6. Si fullo vestimenta pollienda acceperit, eaque mures roserint ex locato tenetur, quia debuit ab hac re cavere; et si pallium fullo permutaverit, et alii alterius dederit, ex locato actione tenebitur, etiam ignarus fecerit.

In diesen beiden Stellen werde nicht unterschieden, wer der Arbeitende gewesen sei, ob der Debitor selbst oder der Gehülfe. Es reiche hin, um eine Entschädigungsforderung zu begründen, dass die Ungeschicklichkeit des Arbeiters die Ursache einer Schädigung gewesen sei. Dieselbe Wirkung äussere jede andere *culpa* bei Ausführung des *opus* [18]). — Offenbar aber ist es ganz unzulässig, den Ausdruck in § 5 »*facientis*« zu betonen, und aus § 6 kann wegen der ungenauen Fassung nichts, am wenigsten aber das, was hier entscheidend ist, gefolgert werden. In diesen Stellen wird gar nicht von Gehülfen gesprochen, und es hat diess seinen guten Grund darin, dass hier von Thätigkeiten die Rede ist, die regelmässig der Conductor selbst ausführt.

e) l 40 und l 41. *eod.* (Gajus und Ulpianus).

l 40. Qui mercedem accipit pro custodia alicujus rei, is hujus periculum custodiae praestat;

l 41. sed de damno alio dato agi cum eo non posse Julianus ait; qua enim custodia consequi potuit, ne dam-

---

[17]) cf. Burchardi p. 146. Ubbelohde Zeitschrift l. c. p. 291 ff. Baron Archiv für civ. Pr. l. c. p. 56.

[18]) Burchardi l. c. p. 160 u. Baron l. c.

num injuria ab alio dari possit? Sed Marcellus interdum esse posse ait, sive custodiri potuit, ne damnum daretur, sive ipse custos damnum dedit; quae sententia Marcelli probanda est.

Ubbelohde findet in diesen Stellen eine Bestätigung seiner Auffassung [19]). Dieser Meinung tritt v. Wyss entgegen [20]). Es werde hier keineswegs der Satz ausgesprochen, dass der Conductor für den Wächter *in abstracto* hafte. Marcellus sage in l 41. Julian gegenüber bloss, es sei in einzelnen Fällen möglich, dass das von Dritten zugefügte *damnum* doch vom Conductor zu tragen sei, weil die Annahme seiner eigenen Schuld in diesem Falle ganz besonders nahe liege. In erster Linie sage auch ich, die Stellen sprechen die Haftpflicht des Conductor für die Custodes nur unter der Voraussetzung aus, dass sich jener bei ihrer Auswahl einer *culpa in eligendo* beziehentlich einer *culpa in custodiendo* schuldig gemacht habe. — Allein ich halte diese Erklärung nicht für gerade zweifellos. Es scheint, dass eine gewisse Classe von Leuten, die *horrearii*, in rechtlicher Hinsicht anomal beurtheilt wurde. Es ist möglich, dass die *horrea* eine Art von Depositenbanken gewesen sind [21]). Ist diese Vermuthung richtig, dann hätten wir es hier mit einem singulär geordneten Institute zu thun. Es versteht sich aber von selbst, dass von dieser singulären Einrichtung nicht auf die *locatio conductio operis* kann geschlossen werden.

f) l 60, § 7 *eod.* (Labeo)

Servum meum mulionem conduxisti, negligentia ejus mulus tuus periit; si ipse se locasset, ex peculio duntaxat, et in rem verso domum tibi praestiturum dico, sin autem

---

[19]) Archiv l. c. p. 267.

[20]) Wyss l. c. p. 101, 102, 103.

[21]) cf. l 3. § 2 de offic. praef. vig. 1. 15: effracturae fiuns plerumque in insulis in horreisque, ubi homines pretiosissimam partem fortunarum suarum reponunt.

ipse eum locassem, non ultra me tibi praestiturum, quam dolum malum et culpam meam abesse, quodsi sine definitione personae mulionem a me conduxisti, et ego eum tibi dedissem, cujus negligentia jumentum perierit, illam quoque culpam me tibi praestiturum ajo, quod eum elegissem, qui ejus modi damno te afficeret.

Die hier in Frage kommende Entscheidung geht erst von *sin autem ipse* etc. an, allein die *lex* sagt keineswegs, was Ubbelohde[22]) und Burchardi[23]) daraus folgern. Die Haftpflicht des Sclavenvermiethers ist ausdrücklich abgestellt auf eine *culpa in eligendo.* — Es geht aber unzweifelhaft nicht an, unter dem Ausdrucke »*illam quoque culpam*« eine schuldlose Schuld, lediglich die Veranlassung, die der *dominus* durch den Sclaven zu einem schadenbringenden Umstande gegeben hat, zu verstehen[24]). Zu dieser Auffassung wäre die gegentheilige Ansicht gezwungen.

g) l 5, § 8, 9 und 10. *de inst. act.* 14. 3. (Ulpianus)

§ 8. Idem ait, si libitinarius, quos graece νεκροθάπτας (mortuorum sepultores) vocant, servum pollinctorem habuerit, isque mortuum spoliaverit, dandam in eum quasi institoriam actionem, quamvis et furti, et injuriarum actio competeret.

§ 9. Idem Labeo ait, si quis pistor servum suum solitus fuit in certum locum mittere ad panem vendendum, deinde is pecunia accepta praesenti, ut per dies singulos iis panem praestaret, conturbaverit, dubitari non oportet, quin si permisit ei ita dari summas, teneri debeat.

§ 10. Sed et quum fullo peregre profisciscens rogasset, ut discipulis suis, quibus tabernam instructam tradiderat, imperaret post cujus profectionem vestimenta

---

22) Ubbelohde Archiv l. c. p. 267.

23) Burchardi l. c. p. 128 ff.

24) cf. Windscheid's Pand. l. c.

discipulus accepisset, et fugisset, fullonem non teneri, si quasi procurator fuit relictus; sin vero quasi institor, teneri eum. Plane si affirmaverit mihi, recte me credere operariis suis, non institoria sed ex locato tenebitur [25]).

Diese Stellen beweisen für die Haftpflicht des *conductor operis*, soweit dieser blosse Gehülfen anstellt, absolut nichts; denn sie reden von dem singulär geordneten Verhältnisse der Institoren. Ich kann hier natürlicherweise nicht näher auf diese Stellen eintreten, denn sonst hätte ich auch die Pflicht, die sämmtlichen Controversen über den Text und eine Unmasse von Stoff anzugeben, der zu dem Zwecke, den ich hier verfolge, in keinem richtigen Verhältnisse stünde. Es genügt vielmehr, diese Thatsache lediglich anzudeuten. Da nun aber in jenen Quellenbelegen von Institoren gesprochen wird [26]), so kann von einer Anwendung derselben auf die vorliegende Frage keine Rede sein.

2) Der sogenannte Garantievertrag. Um die Auffassung, dass schon das Römische Recht die Haftpflicht des Conductor für die Culpa seiner Gehülfen habe eintreten lassen, weiter zu stützen, wurde von verschiedenen Seiten recurrirt auf einen stillschweigenden Garantievertrag, den der Uebernehmer hinsichtlich der Arbeiter dem Verdinger gegenüber eingegangen habe [27]). Dasjenige, was der Unternehmer schulde, sei ein Erfolg, das Resultat seiner auf Herstellung desselben gerichteten Bemühungen. Wie er dasselbe zu Stande bringe, mit welchen Mitteln, sei so vollständig seine Sache, dass die Leitung der Arbeiten, die freieste Verfügung

---

[25]) Ueber diese Stelle könnte in Folge ihrer vielfältigen Interpretation und Lesart nach dem Vorbilde des »*ipso jure compensatur*« von Ubbelohde ein eigenes Buch geschrieben werden.

[26]) Den nähern Nachweis dieser Thatsache siehe bei v. Wyss l. c. p. 130 u. ff.

[27]) Ubbelohde Zeitschr. l. c. p. 250, 267 ff. Burchardi l. c. p. 145. Hieher kann auch Dankwardt gestellt werden (Nationalökonomie u. Jurisprudenz II. p. 42).

über Art und Wahl der ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel sein Recht sei. Ferner: der Wille, für die Arbeiter einzustehen, sei angesichts der Nothwendigkeit zur Erfüllung der vertraglichen Pflicht solche Gehülfen beizuziehen selbstverständlich, jedenfalls trage der Conductor die von denselben herrührende Schädigung leichter als der Locator, und endlich liege in der *merces constituta* eine »Assecuranzprämie«. — Ich halte diese Anschauung, welche die vermeintliche Rechtspflicht des Unternehmers aus einem stillschweigenden Garantievertrage deduciren will, für durchaus verfehlt. Es beruht auf reiner Willkür, zu sagen, weil zur Erstellung eines Opus dritte Personen ihre Thätigkeit entfalten müssen, hafte für diese der Principal. Ich möchte glauben, der natürlichen Anschauung entspreche es weit mehr aus dem Grunde, dass die Parteien vernünftigerweise voraussehen mussten, dass dritte Personen zu einem bestimmten Zwecke thätig werden, den Satz herzuleiten, dass der Conductor eigene *culpa*, und in Bezug auf die übrigen Personen nur die *culpa in eligendo* und *custodiendo* zu prästiren habe [28]). Dass aber vollends der Umstand nichts beweist, den Ubbelohde geltend macht, die durch Culpa der Arbeiter entstandene Vermögensschädigung trage der Conductor leichter als der Locator, darüber wird man wohl nicht streiten wollen, wo es sich darum handelt, das Dasein oder Nichtdasein objectiver Rechtssätze zu constatiren. — Aber noch mehr. Wenn den Römern wirklich, wie behauptet wird, eine derartige Garantie bei der *locatio conductio* so geläufig gewesen wäre, so hätten sie sich sicherlich nicht so aufgehalten über die Bestimmung des prätorischen Edicts gegenüber den *nautae caupones stabularii*; man hätte dann eine derartige Regulirung für äusserst einfach ansehen müssen. Einen neuen Gedanken, eine Verschärfung civilrechtlicher Haftung des Recipienten, soweit sie seine Gehülfen angeht, hätte man in jenem Falle das Receptum nicht erblicken können.

---

[28]) cf. auch Windscheid's Pand. §. 401. N. 5.

Aus dem sub 1 und 2 Gesagten ergibt sich nun: das Römische Recht hat das Princip nicht aufgestellt, dass der *conductor operis* einstehen müsse für die Culpa seiner Mittelspersonen, auch nicht, dass der Conductor für den Fall des Casus die vereinbarte Merces verliere und pflichtig sei, dem Locator das Werk neuerdings zu erstellen oder aber sein Interesse zu ersetzen, sondern es hat der Conductor seine Vertragspflicht nach den Bestimmungen des Römischen Rechts dann erfüllt, wenn er in Bezug auf sein eigenes Handeln und in Rücksicht auf seine Angestellten die *diligentia diligentis patris familias* beobachtet hat, also bei seinen Angestellten ihn eine Verschuldung in der Auswahl und Beaufsichtigung nicht traf. In Anwendung dieser Ergebnisse auf die Telegraphen ist daher zu sagen: da, wo Staatstelegraphen bestehen, hat der Fiscus, und da, wo Privattelegraphen (auf Actien) vorhanden sind, das betreffende Capitalvermögen, und endlich wo Privattelegraphen im engern Sinne existiren, der betreffende private Inhaber der Anstalt nach gemeinem Rechte jede Culpa zu prästiren, welche die jene Inhaber vertretende Telegraphenverwaltung d. h. die oberste Centralleitung[29]) begeht und hinsichtlich der Angestellten, der Telegraphenbeamten für jede *culpa in eligendo* und *custodiendo* aufzukommen. — Ich komme zu der processrechtlichen Construction dieser Verpflichtungen der beziehungsweisen Inhaber der Telegraphenanstalten. Mit Rücksicht auf den Vertrag, den der Absender mit der Telegraphenverwaltung abgeschlossen hat, steht nach gemeinem Rechte dem Absender gegen den Fiscus, beziehentlich die betr. Ac-

---

[29]) Aus diesem Beisatze ergiebt es sich, dass hier der Ausdruck »Telegraphenverwaltung« nicht in dem Sinne verstanden ist, in welchem ich ihn sonst in dieser Schrift durchgängig brauche und gleich nachher wieder anwende. Ich habe schon oben (zweites Capitel Anm. 1) betont, dass ich unter der Telegraphenverwaltung die betreffenden Inhaber der Telegraphenanstalten (Fiscus, Actiengesellschaft, Privatmann) der Regel nach verstehe. Hier findet sich die Ausnahme.

tiengesellschaft oder den einzelnen Privatmann eine *actio ex locato* zu, wenn diesen Telegraphenverwaltungen *dolus, culpa lata* oder *culpa levis* zur Last fällt, sei es nun hinsichtlich der Art oder der Zeit des Transportes, sei es, dass rücksichtlich der Auswahl und Beaufsichtigung der Angestellten sie culpos verfahren sind. Aber auch der Adressat hat keine *actio* gegen die Telegrapheninhaber, die unter den gleichen Voraussetzungen steht, wie diejenige des Absenders. Allein der Adressat hat auch noch eine gewisse formale Auswahl unter den zu wählenden Klagen. Der Adressat kann nämlich gegen die Telegrapheninhaber auftreten: a) mit einer *actio negotiorum gestorum directa*, b) mit einer *actio ex locato* (wenn Verträge zu Gunsten Dritter anerkannt werden), c) mit einer *actio ex locato cessa*.

Die ganze bisherige Erörterung über die Verpflichtungen der Telegraphenverwaltungen und über die daraus entspringenden Klagen bezieht sich indessen nur auf den Fall, als der Transport der Willenserklärungen auf Telegraphenlinien vor sich geht, die einem Inhaber angehören. Tritt für den einen und gleichen Transport die Thätigkeit mehrerer rücksichtlich der Inhaber verschiedener Telegraphenlinien in Concurrenz, so ändert sich das Gesagte in mehreren Beziehungen. Es fragt sich, was für eine rechtliche Stellung nimmt der Absender ein gegenüber der zweiten, dritten, vierten Telegraphenverwaltung. Die Telegraphenverwaltung verpflichtet sich, den betreffenden Transport auf ihrer Linie zu vollziehen, die Erklärung aber — wenn sie auf ihrer Strecke noch nicht zur Vollendung, noch nicht an ihr Ziel gelangt ist — andern Telegrapheninstituten mitzutheilen, damit diese nunmehr den Transport weiter besorge. Die rechtliche Stellung der ersten Telegraphenverwaltung gegenüber dem Absender erscheint sonach da, wo es der Beihülfe einer zweiten, dritten (u. s. f.) Verwaltung bedarf, nach gemeinem Rechte als diejenige eines Spediteurs; die Transportübernahme der zweiten, dritten (u. s f.) Verwaltung aber ist rechtlich als ein Eintritt in den Transportvertrag aufzu-

fassen[30]). Aus dieser Darstellung folgt nun: die Verpflichtung der ersten Telegraphenverwaltung hört auf, so bald sie nachweisen kann, dass sie die betreffende Erklärung der zweiten Telegraphenverwaltung in ordnungsgemässem Inhalte und in rechtzeitiger Art mitgetheilt habe. Für die zweite, dritte (u. s. f.) Telegraphenverwaltung haftet die erste sonach nicht. Begehen diese aber ein Verschulden, sei es ein eigenes oder eine *culpa in eligendo* und *custodiendo*, so haben diese natürlich dem Absender beziehentlich dem Adressaten den betreffenden Schaden zu prästiren, soweit sie nicht den Nachweis erbringen können, die Ursache desselben sei lediglich Casus. — Nach der heutigen Doctrin des gemeinen Rechtes kann diese Entscheidung einem Zweifel nicht unterliegen.

Es wird selbst gegenwärtig noch vielfach gestritten über die Beweisfrage und versucht, auch hier den Satz aufzustellen, der klagende Theil habe die Culpa der Telegraphenverwaltung nachzuweisen [31]). Ich habe durch die von mir gebrauchten Wendungen schon ausgedrückt, dass es an der Telegraphenverwaltung ist, das Nichtvorhandensein einer Schuld oder positiv ausgedrückt die Beobachtung der betreffenden Diligenz zur Ueberzeugung des Richters zu bringen. Hat sie in den angegebenen Richtungen sich einer Culpa schuldig gemacht, so hat sie nicht Praestanda prästirt. Es ist unbegreiflich, wie einzelne Schriftsteller diese Beweisfrage immer noch als zweifelhaft hinstellen können. Ebenso unrichtig ist die Meinung, dass in den Verträgen, in denen *dolus* und *culpa lata* prästirt werden muss (mit Ausschluss von *levis culpa*), vom Ansprecher das gewissenlose Benehmen *dolus* im weitern Sinne bewiesen werden müsse [32]). Wer

---

[30]) Es ist eine Frage für sich, ob sich die rechtliche Stellung dadurch verändert habe, dass die Telegraphenverwaltungen zu Telegraphenverbänden sich constituirt haben. Diese Frage wird erst später geprüft.

[31]) Behauptung von Reyscher l. c. p. 297 u. 301.

[32]) Diese Meinung ist vertreten von Wening-Ingenheim, Lehrbuch II. Bd. § 240. p. 139 u. 140. Wetzell, System des Civ.-Proc. § 16.

eine vertragliche Pflicht übernommen hat, ist so lange tenent, bis er beweist, dass ein Grund, der nach Rechtsregeln entschuldigt, ihn daran gehindert habe. Diese Beweisregel ist auch in dem hier zur Sprache kommenden Verhältnisse anzuwenden. Es sollte diess nicht mehr bestritten werden [33].

So viel über die rechtlichen Verpflichtungen der Telegraphenverwaltungen d. h. im Sinne meiner Ausführungen der Inhaber der einzelnen Telegraphenanstalten. Damit ist nun aber das Gebiet, welches dieses Capitel umfasst, noch nicht erschöpft. Es entsteht nämlich noch die wichtige Frage, ob nach gemeinem Rechte der durch unrichtige, verspätete und überhaupt incorrecte Anwendung des Telegraphen beschädigte Absender oder Adressat auch die Befugniss habe, seinen Schadenersatzanspruch gegen die einzelnen Angestellten jener Institute zu richten für den Fall, als er gegenüber der Verwaltung selber nicht vorgehen will. Die Untersuchung dieses Punctes hat ein um so höheres Interesse, als gegenwärtig in verschiedenen Staaten eine ganze Reihe von Telegraphenreglements und Verordnungen bestehen, die jede Haftpflicht der Telegraphenverwaltungen principiell und

---

(2. Aufl.) p. 130. Leider wird diese Ansicht auch von den zürch. Gerichten festgehalten. Theoretisch begründet ist sie in einem höchst interessanten Gutachten der Juristenfacultät Zürich in Sachen Müller und Wettstein abgedruckt in Schauberg's Beiträgen XI. p. 318 u. 319 u. practisch anerkannt in Schauberg's Zeitschrift V. p. 228 u. 229 u. XIX. p. 262. — Gegen diese Doctrin cf. Weber, über die Verbindlichkeit zur Beweisführung im Civ.-Proc. (1. Ausg. 1805.) p. 248 - 252.

[33]) Sogar Serafini scheint die im Texte besprochene Regulirung der Beweislast nicht als im gemeinen Rechte begründet anzusehen, obwohl er für die entwickelte Normirung ebenfalls eintritt: per mio credere, la risposta non può essere dubbia, specialmente ove si accetti l'analogia che abbiamo stabilita fra le poste ed i telegrafi, e si decida secondo i principj delle nostre leggi civili e commerciali (l. c. p. 170). — Auch Hepp stützt sich nicht auf gemeinrechtliche Satzung, sondern entscheidet die Frage in unserm Sinne nur im Hinblick auf Art. 1784 des code civil (l. c. p. 129).

allseitig ausschliessen [34]). Angesichts dieser Thatsache ist der Zweifel laut geworden, ob denn überhaupt der Telegraphenbeamte, welchem bei der unrichtigen Telegraphirung oder Ausfertigung der Depesche ein Verschulden zur Last fällt, persönlich zum Ersatze des durch dieses Verschulden entstehenden Schadens rechtlich verpflichtet sei [35]). Ich untersuche indessen in diesem Capitel die Frage ganz unabhängig von jenen Reglements nach gemeinrechtlicher Satzung. In dieser Beziehung sind folgende Gesichtspuncte zu berücksichtigen:

a) Der Gesichtspunct einer *actio cessa* [36]). Ich halte denselben für durchschlagend. Zwar ist es nicht möglich, das Rechtsverhältniss zwischen der Telegraphenverwaltung und dem Telegraphenangestellten grundsätzlich und allgemein richtig zu fixiren: es kann dasselbe ein sehr verschiedenes juristisches Gepräge annehmen. Es kann Mandat, *locatio conductio*, Innominat-Contract, *negotiorum gestio* sein, der Regel nach aber wird es sich um eine *locatio conductio operarum* handeln. Der Telegraphenbeamte vermiethet seine wirthschaftliche Productionskraft (*locat operas*). Dieser ist also in der juristischen Nomenclatur der *locator*, die Telegraphenverwaltung der *conductor*. Vermöge dieses Rechtsverhältnisses ist der Angestellte seinem Principal, der Telegraphenverwaltung, gegenüber pflichtig, *omnis diligentia* zu prästiren, das Verfahren zu beobachten eines *bonus et diligens paterfamilias*, wogegen auch hier das Einstehen für Casus nicht in den Kreis der dem Angestellten obliegenden Rechtspflichten gehört. Handelt nun der Locator entgegen dieser eben specialisirten Vertragspflicht, lässt er sich eine *culpa lata* oder eine *culpa levis* bei Ausführung

---

[34]) Die Mittheilung dieser Verordnungen folgt im vierten Capitel. Dort wird auch die Frage untersucht werden, ob diese Verordnungen rechtlichen Bestand haben.

[35]) cf. Koch, Deutschlands Eisenbahnen II. p. 352. Anm. 4.

[36]) cf. Serafini l. c. p. 180, 181.

der Telegraphendienste zu Schulden kommen, so ist er verantwortlich gegenüber dem Conductor; denn dieser hat ein Recht darauf, dass sein Angestellter die übernommenen *operae* in ordnungsmässiger und unklagbarer Weise vollziehe. Dieses Recht stellt sich processualisch dar in der *actio ex conducto.* Sobald nun aus jenem fehlerhaften culposen Verfahren des Locator ein Schaden resultirte für den Absender des Telegramms oder für den Destinatär und eine Culpa der Telegraphenverwaltung selbst in ihrem eigenen Verfahren oder eine Culpa hinsichtlich der Auswahl oder der Beaufsichtigung des Beamten nicht im Spiele liegt (in welchem Falle der Beschädigte eine *actio* gegen die Inhaber der Telegraphenanstalten, gegen die Telegraphenverwaltung selbst hätte), so hat je nach der Richtung, in welcher das culpose Verfahren wirkte, entweder der Absender oder der Adressat die Befugniss von der Telegraphenverwaltung Cession jener *actio ex conducto* zu begehren, und mit dieser cedirten Klage effectuirt sodann der Beschädigte seinen Schadenersatzanspruch [37]). Es kann auch bei dieser Rechtsverfolgung nicht in Frage gezogen werden, wer den Nachweis über die Existenz oder beziehentlich über die Nichtexistenz einer Culpa zu führen habe, der Kläger oder der ins Recht gefasste Locator. Der Letztere hat der Telegraphenverwaltung gegenüber eine bestimmt characterisirte Vertragspflicht übernommen, kraft deren er für *omnis culpa* einzustehen hat. Die Aufgabe der klagenden Partei, die ja lediglich eingetreten ist in die Rechtsstellung des Conductor, wird daher nur die sein, die Existenz eines derartigen Vertrages mit der Verwaltung zu beweisen, wenn dieses überhaupt bestritten wird; Sache des Beklagten ist es dann aber, *excipiendo* die Erfüllung der

---

[37]) Die Frage der Cessionspflicht kann nicht angezweifelt werden: l. 16 depos. 16. 3. u. l. 21. § 3 de neg. gest. 3. 5.

Vertragspflicht d. h. den Mangel einer Culpa zu behaupten und zur Ueberzeugung des Richters zu bringen. — Was die Cession der *actio ex conducto* anbetrifft, so ist eine ausdrückliche Abtretung nicht erforderlich. Der Beschädigte kann auch mit einer *actio ex conducto utilis tamquam cessa* gegen den Angestellten auftreten; denn, wo Jemand zu einer Cession verpflichtet ist, wird sie als geschehen fingirt. Dieser Meinung ist auch Serafini: dico qui verificarsi uno dei casi della finzione giuridica della seguita cessione [38]).

b) Der Gesichtspunct der *lex Aquilia*. — Soweit ich die Literatur habe übersehen können, ist hier einzig Serafini [39]) zu nennen, der behauptet, es könne der in Folge unrichtiger Transportirung von Willenserklärungen Beschädigte eine *actio legis Aquiliae* gegen den Telegraphenbeamten anstrengen. Wegen der Wichtigkeit der Sache und zugleich um zu zeigen, mit welcher überraschenden Kürze Serafini diese Frage entschieden hat, führe ich seine eigenen Aeusserungen wörtlich an. Er räumt ein, dass der Beschädigte keine directe Klage gegen die Angestellten habe und fährt dann fort: ma chi vorrà per ciò sostenere ch'egli non abbia azione nessuna? Tutti i codici moderni, d'accordo col diritto romano e coi dettami di giustizia naturale, dispongono che chiunque per propria colpa reca danno ad altri è tenuto a risarcirlo. Per promuovere azione di danno contro alcuno

---

[38]) Serafini l. c. p. 181. — Das Zürch. Gesetzbuch spricht in einem solchen Falle von einer nothwendigen Cession (§ 1027). Diese Bezeichnung scheint mir eine sehr ungeeignete zu sein; denn sie giebt der Vorstellung Raum, als ob der Cessionsvorgang geschehen müsste, während dieser eben fingirt wird.

[39]) Zwar glaubt auch Mittermaier unter Verweisung auf Serafini, dass die Telegraphenbeamten haftbar seien, und er erklärt, es sei die anzustellende Klage eine Schadensklage, allein jener Schriftsteller formulirt diese nicht ausdrücklich als eine *actio ex lege Aquilia* (cf. Civ.-A. XLVI. p. 44).

non occorre che questi si trovi in rapporto contrattuale col danneggiato, basta poter provare di aver patito un danno per colpa qualchesiasi del medesimo, e qui vale il noto principio che *in lege Aquilia et levissima culpa venit* [40]). Vom Standpuncte des gemeinen Rechtes aus muss ich mit Nachdruck bestreiten, dass der Gesichtspunct der *lex Aquilia* hier Anwendung finden könne. Das Recht der *lex Aquilia* ordnet bekanntermaassen die Haftpflicht für ein *dammum injuria datum*, und zwar musste dieses *damnum* nach Römischer Formulirung *corpore corpori datum* sein. Diesen Sinn abstrahirte die ältere Jurisprudenz aus den in der *lex Aquilia* marquirten Hauptfällen. Es ist nun zwar richtig, dass die spätere Doctrin von dieser buchstabenmässigen Interpretation jener *lex* allmälig abging; man erweiterte ihr Anwendungsgebiet im Laufe der Zeit auf Verhältnisse und Schädigungsfälle, auf die der formale Ausdruck des Gesetzes nicht berechnet war. Die Interpretation schob nach und nach die Worte des Gesetzes in den Hintergrund und zog den Geist desselben ans Tageslicht [41]). Man kann diesen Fortgang kurz dahin characterisiren: Die Auslegung hielt nicht mehr fest an dem Requisite, dass das *dammum corpore datum* sei, begnügte sich vielmehr damit, dass das *dammum* an einem körperlichen Bestandtheile des Vermögens zugefügt wurde (*corpori datum*). Allein trotz dieser ausgeweiteten Auffassung des in der *lex Aquilia* niedergelegten Princips ist das Römische Recht nie dazu gekommen, eine *actio legis Aquiliae* da zu ertheilen, wo es sich lediglich um eine culpose Beschädigung im Allgemeinen handelt, ohne Bezugnahme auf die Schmälerung eines speciellen äusserlich erkennbaren Bestandtheiles des Vermögens, mit

[40]) Serafini l. c. p. 180.

[41]) cf. über diesen Process Ihering, Geist des Römischen Rechtes II. 2. p. 410.

andern Worten: das *damnum injuria datum* lag auch nach der freiesten im Römischen Rechte entwickelten Interpretation in einer materiellen, einzelne Stücke des wirthschaftlichen Vermögens ergreifenden Störung, und davon ausgeschlossen war eine Schädigung, die das Vermögen an sich, die Werthobjecte *in abstracto*, den Vermögensinhalt in seiner unsichtbaren Einheit betraf. Dieses Criterium passt offenbar nicht auf die Depesche: denn sie ist ein derartiges Werthobject nicht. Ich bestreite also, dass der Gesichtspunct der *actio ex lege Aquilia* »*d'accordo col diritto romano*« hier Platz greife. Will man aber trotzdem diesen Standpunct hier geltend machen, so spricht man höchstens *de lege ferenda*, und die Frage wäre dann so zu formuliren, ist die *actio legis Aquiliae* für das heutige Rechtsleben umzuändern in eine generelle *actio culpae*. Es ist diess aber eine Frage, die nicht hieher gehört [12]).

c) Der Gesichtspunct des Institorenverhältnisses. Ich weiss zwar keinen Schriftsteller, der die Telegraphenbeamten in ihrer rechtlichen Stellung den Institoren des Römischen Rechts gleich gestellt hätte; indessen habe ich doch Grund, hier anzumerken, dass es an sich ein nicht ohne weiteres abzuweisender Standpunct wäre, diesen Vergleich zu ziehen. Man könnte nämlich dahin räsonniren: der Staat macht das Telegraphenregal, und da, wo Privattelegraphen vorliegen, die betreffenden Gesellschaften ihre Concession in gewerbsmässiger Weise fruchtbar, und dazu stellen jene Inhaber Personen an, welche die ganze Anordnung und Ausführung des Geschäftes besorgen. Unter diesen Umständen liege hier ein Institorenverhältniss vor, demgemäss hafte auch der Präponent für die in Ausführung des betreffenden Geschäftsverkehrs eingegangenen Verbindlichkeiten und

[12]) cf. Ihering's meisterhafte Auseinandersetzungen in den Jahrbüchern für Dogmatik IV. p. 12, 13.

hafte zugleich für die dabei vom Präpositus begangenen Versehen, soweit wenigstens seine Thätigkeit den Umkreis der überwiesenen Geschäftsbranche betreffe. Auf Grund dieses Gedankengangs könnte man versucht sein, eine Klage des Beschädigten gegen den Telegraphenbeamten zu construiren (*actio ex conducto institoria*). Indessen leuchtet doch bei näherem Zusehen ein, dass der Gesichtspunct des Institorenverhältnisses eine Anwendung nicht findet. Ich habe auch hier lediglich zu wiederholen, was ich schon oben angedeutet habe: der Telegraphenbeamte handelt nicht in der Meinung, dass zunächst er berechtigt und verpflichtet würde, das Publicum handelt nicht in dem Sinne, dass der Telegraphenbeamte eine Rechtspflicht auf sich nehme, sondern das Publicum vertraut der Telegraphenverwaltung und der Telegraphenbeamte ist sich wohl bewusst, dass Rechte und Pflichten durch einen Vertrag mit dem Telegrammabsender nicht für ihn geboren sind, dass er vielmehr nur eine Durchgangsstation ist für die Rechtsconsequenzen, die die Telegraphenverwaltung als solche direct treffen.

Ich resümire die Erörterung über die Verpflichtungen der Telegraphenverwaltung und Telegraphenangestellten mit einer Uebersicht der einzelnen processualischen Rechtsmittel. Es können 1) dem Absender folgende Klagen zustehen:

a) eine *actio ex locato* (bei *dolus* der Telegraphenverwaltung concurrirend mit *actio doli*) gegen die Telegraphenverwaltung,
b) eine *actio ex conducto cessa* gegen die Telegraphenbeamten.

Es stehen 2) dem Adressaten folgende Rechtsmittel zu:

a) eine *actio negotiorum gestorum directa* gegen die Telegraphenverwaltung,
b) eine *actio ex locato cessa* gegen die Telegraphenverwaltung,
c) eine *actio ex locato* (wenn Verträge zu Gunsten Dritter

in dieser Anwendung anerkannt werden) gegen die Telegraphenverwaltung,

d) eine *actio doli* (wenn *dolus* der Telegraphenverwaltung vorliegt) gegen die Telegraphenverwaltung,

e) eine *actio ex conducto cessa* gegen die Telegraphenangestellten.

II.

Die Prästation des Periculum nach gemeinem Rechte.

Es entsteht nunmehr noch die Frage, wer von den Parteien den durch den Telegraphenverkehr hervorgerufenen Zufall, das Periculum, zu tragen habe. Diese Frage wurde von vielen Schriftstellern in der Weise aufgefasst, dass sie Speculationen darüber anstellten, wer irgend einen Unglücksfall, einen Fehler, eine Nachlässigkeit prästiren müsse, und das Schlimme dabei war, dass die betreffende Untersuchung nur innerhalb der zwei Personen des Absenders und des Adressaten geführt wurde. Daraus ergab sich eine Reihe unrichtiger Consequenzen. Indem man sich beständig nach der Regulirung der Frage umsah, ob der Adressat oder der Absender einen allfälligen Schaden zu tragen habe, blieb auf der andern Seite unbeachtet die rechtliche Beziehung zwischen der Telegraphenverwaltung und den beiden angegebenen Parteien. Durch jene einseitigen Betrachtungen wurde der Blick abgewendet von den Verpflichtungen, welche die Telegraphenverwaltung gegen den Absender eingeht und nicht weniger von den Verpflichtungen, welche jene dem Adressaten gegenüber auf sich nimmt. Richtiger Weise darf die Frage nur so gestellt werden, wer von den Contrahenten, d. h. Absender oder Adressat, denjenigen Schaden, den die Telegraphenverwaltung, beziehentlich die Angestellten, nicht verantworten müssen, also den schuldlosen Zufall, prästiren müsse; denn soweit das Gebiet der Verantwortlich-

keit jener Anstalt und ihrer Angestellten reicht, soweit kann von dem Bereiche des Zufalls nicht gesprochen werden.

Hinsichtlich des bei dem Telegraphenverkehr vorkommenden Periculum überhaupt entsteht zunächst die Frage, ob trotz vorgefallener Irrungen in der Transportirung der Willenserklärungen ein Vertragsverhältniss zwischen Absender und Adressat entstehe. Was für einen Einfluss hat die Veränderung der Depeschen auf die Rechtsbeständigkeit des Rechtsverhältnisses zwischen Absender und Adressat? Zwei Parteien sind einig über den Ankauf resp. Verkauf eines Gemäldes, allein wegen des Preises besteht noch eine gewisse Differenz; der Käufer proponirt nun dem Verkäufer per Telegraph 40 Thlr. für das Gemälde, der Telegraphist theilt 60 Thlr. mit, der Verkäufer acceptirt. Ist ein Kaufcontract zu Stande gekommen? Ferner: ein Kaufmannshaus gibt den Auftrag 1000 Stück Actien zu verkaufen, der Telegraphist theilt kaufen mit, verwandelt sonach den Auftrag in sein Gegentheil. Liegt ein Kauf vor? Titius bittet die Gaja um die Heirat, der Telegraphist theilt die Depesche der Sempronia mit. Ist ein gültiges Eheversprechen zu Stande gekommen? Es leuchtet ein, dass in allen diesen Fällen von einem Vertrage nicht kann gesprochen werden: es fehlt an der Wahrheit einer Willenseinigung, es gebricht an einer thatsächlichen Einigung, an einer Uebereinstimmung der in ihren Richtungen sich kreuzenden Erklärungen. Diess haben denn auch die vorzüglichsten Schriftsteller anerkannt[43]). Bei dieser Einstimmigkeit der Schriftsteller erscheint es überflüssig, auf diese Frage näher einzutreten; es bleibt nur noch darauf aufmerksam zu machen, dass eine Veränderung des Depescheninhalts, soweit diese nur accidentelle Puncte des Geschäftes betrifft, die Einigung, die

[43]) Windscheid Pand. § 308. Serafini p. 128, 129. Reyscher l. c. p. 294. Beseler, deutsches Priv.-R. § 119. Anm. 2. — Auch das Landgericht zu Köln hat in dem berühmten Weiller-Oppenheimischen Processe die rechtliche Existenz eines Vertrages geläugnet (cf. Zeitschrift für deutsches Recht XIX. p. 466).

Bildung eines Rechtsverhältnisses nicht stört [44]). Man kann nun allerdings wieder darüber streiten, was denn zu den Essentialia und was zu den Accidentalia der Rechtsgeschäfte gehöre, indessen ist diess eine Frage von so allgemeiner und an sich einfacher Natur, dass ich mich nicht entschliessen kann, sie hier genauer zu besprechen. Nur aus dem Gesichtspunct der Curiosität erwähne ich eine in der Literatur s. Z. geltend gemachte Ansicht, die recht deutlich zeigt, wie weit man durch ein blindes Theoretisiren in der Jurisprudenz kommt. Bekker[45]) entwickelte anlässlich des Weiller-Oppenheimer'schen Rechtsstreites die Ansicht, es sei die Vertragsofferte und Ausführungsordre bei einem Mandate wohl zu scheiden. Habe der Adressat die Offerte angenommen, so sei dadurch das Mandat zu Stande gekommen; es fehle dannzumal an keinem Stück des hiezu erforderlichen Consenses mehr, indem der Absender den Adressat zum Madatar habe machen, Adressat Mandatar des Absenders werden wollen. Nun sei freilich im Oppenheimer'schen Falle dem Adressaten eine unrichtige Anweisung zugegangen: Absender wollte kaufen, die Depesche lautete auf Verkauf; allein über ein Mandat als solches liege Uebereinstimmung vor und ein Unterschied bestehe nur in dem Inhalte der Ausführungsordre. Diese Ansicht ist indessen total unrichtig. Es entbehrt jeden Grundes zu sagen, ein Mandat zerfalle in einen Auftrag an sich und in den Auftrag das specialisirte Mandat auszuführen. Das Rechtsleben würde durch solche theoretische Verkehrtheiten jedenfalls in eine sonderliche Lage gebracht. Wenn Gajus die Sempronia um die Heirat frägt, und die Depesche kommt in die Hände der Gaja, so muss Gajus die Gaja nehmen, weil ein Consens

---

[44]) Damit stimmt Serafini l. c. p. 132 u. 133. Auffallenderweise vertritt Reyscher die Ansicht, ein derartiger Unterschied zwischen Haupt- und Nebenbestimmungen sei nicht zu machen (cf. l. c. p. 295).

[45]) Ueber die Haftpflicht des Mandanten für Aufträge, die dem Mandatar entstellt zugehen (Jahrbücher des gemeinen deutschen Rechts IV. p. 169 besonders p. 175, 176).

über die Heirat vorliegt und nur über die Art der Ausführung, d. h. über die Person der zu heirathenden Dame ein Unterschied obwaltet! Es ist kein Wunder, dass die Theorie von Bekker keinen Anklang hat finden können[46].

Um nun auf die zum Vorwurf genommene Frage selbst zu kommen, so bleibt also zu untersuchen, wem fällt die Tragung des Periculum (im Sinne meiner Ausführung) zu. Auch in dieser Beziehung haben sich in der Literatur divergente Ansichten geltend gemacht. Die einen Schriftsteller erklären, der Adressat habe die Folgen des Zufalls auf sich zu nehmen, die andern machen den Absender für denselben verantwortlich. So scheint es, wir befinden uns auch hier auf einem controversenreichen Boden, bei Gegensätzen, die wegen ihrer principiellen Haltung nicht zu versöhnen seien. Dem ist indessen nicht so. Auch diejenigen Schriftsteller nämlich, welche dem Adressaten grundsätzlich die Tragung des Zufalls überbinden, lassen in dieser Hinsicht weitgehende Ausnahmen zu.

Serafini setzt auseinander, dass der Destinatär einer Depesche für den Fall eines durch irrthümliche Telegraphirung entstandenen Schadens eine Klage gegen den Absender nicht habe; denn der letztere sei für die Richtigkeit der Depesche nicht verantwortlich. »Se il telegramma non corrisponde alla minuta originale, questa soltanto è autentica, quello niente prova contro il mittente. Il mittente non è risponsabile che del dispaccio originale; dell' esatezza nella trasmissione, nella decifrazione e nella copiatura non istà garante nè poco nè punto. Il che vale non solo allora che l' alterazione del dispaccio risguardi alcuna cosa essenziale (dove, come sopra venne dimostrato, non si verrebbe nemmanco a stabilire contratto) ma eziandio nel caso che siano falsificati punti affatto accessorii, chiaro essendo ch' egli ad

[46]) Cf. das scharfe aber gerechte Urtheil Serafini's l. c. p. 132. Gegen Bekker ferner Windscheid (Pand. § 308. N. 6) und Bähr, Dogmatische Jahrbücher VI. p. 304, 305.

ogni modo è autore di quanto sta nell' originale e nulla più; rispetto ai punti alterati, essenziali o accessorii che sieno, ei c' entra per niente«[47]). Dabei anerkennt Serafini zwei Ausnahmen von diesem Principe:

1) wenn der Absender jeden allfälligen Schaden, der aus der Telegraphirung entstehe, auf sich genommen habe und dieses ausdrücklich unter den Parteien bestimmt worden sei. Eine derartige Haftpflicht sei aber auch präsumptiv enthalten in dem Auftrage, sofort nach Empfang des Telegramms ein bestimmtes Mandat auszuführen;
2) wenn der Absender in culposer Weise die Möglichkeit eines Zufalls begünstigt habe durch eine ungenau und unleserlich concipirte Schrift.

Diese beiden Ausnahmen werden auch von Reyscher, der von demselben Principe wie Serafini ausgeht, fixirt[48]). Gegen die sub 2) enthaltene spricht sich dagegen Hepp aus: »il ne nous paraît pas que l'expéditeur soit aussi coupable d'avoir une mauvaise écriture que l'employé de s'exposer à faire une transmission fausse pour avoir mal déchiffré l'original«[49]).

Andere Schriftsteller gehen von dem Grundsatze aus, der Absender habe den Zufall zu prästiren. Zur Unterstützung dieser Anschauung wurde eine Reihe von Gründen in's Feld geführt. Ich reducire die verschiedenen Ansichten und Gründe, welche in dieser Beziehung sind vorgebracht worden, auf zwei Hauptprincipien, ohne aber in detaillirter Art die Motivirung der betreffenden Behauptungen beizusetzen. Es ist in dieser Hinsicht so viel geschrieben worden, dass man über diese Einzelfrage allein schon eine ganze Abhandlung publiciren könnte. Man leitete die Haftpflicht des Absenders ab:

---

[47]) Serafini l. c. p. 154.

[48]) Reyscher l. c. p. 295 ff. — Serafini spricht über diese Ausnahmen einlässlich l. c. p. 155—158.

[49]) Hepp l. c. p. 124.

1) aus einem Verschuldungsprinzip und zwar

a) entweder wegen Verschuldung in der Wahl des Communicationsmittels. — Weder der Bote noch der Telegraph, so lässt sich einer der berühmtesten Juristen vernehmen[50]), gewähren die absolute Gewissheit der authentischen Uebermittlung der Erklärung; denn auch der zuverlässigste Bote könne einmal zerstreut sein oder etwas vergessen und die Sicherheit der telegraphischen Mittheilung könne nicht bloss durch das geringste Versehen eines Beamten, sondern auch durch Gewitter, Störungen der Leitung u. s. w. gefährdet werden. Wer von einem Andern direct eine Mittheilung erhalte, sei absolut sicher, bei der Vermittlung Dritter aber sei Raum für Irrungen und Versehen. Die Wahl des Telegraphen zur Mittheilung von Erklärungen enthalte an sich eine Culpa, und wer sich dieses Mittheilungsmittels bediene, mache sich schlechthin für die Zuverlässigkeit desselben verantwortlich[51]).

b) oder aus Verschuldung in Folge unterlassener Rücktelegraphirung. Der Absender soll also für die Collationirung sorgen. Das Landgericht zu Köln hat in dem mehrerwähnten Processfalle auch die Unterlassung dieser Collationirung dem Absender zur Schuld angerechnet. Es kommt nämlich in den diesfälligen Entscheidungsgründen folgender Passus vor: in Erwägung, dass derjenige, welcher sich dieses unsichern Mittels (des Telegraphen) zu seiner Correspondenz bedient und die Vorsichtsmaassregeln, welche zur Vergewisserung der richtigen Uebermittlung vorhanden sind, unterlässt, sich die Folgen von eintretenden Störungen und Irrungen

---

[50]) Ihering in seinen Jahrbüchern der Dogmatik IV. p. 1—112 u. besonders p. 6, 83, 84, 107—112.

[51]) Eine schwache Andeutung einer solchen Culpa hat auch das Urtheil des Landgerichts zu Köln in dem Weiller-Oppenheim'schen Streite (cf. Reyscher l. c. p. 472).

selbst zuschreiben und den Andern dadurch verursachten Schaden ersetzen muss«[52]).

2) aus einem stillschweigenden Garantieprincip und zwar:

a) aus dem raschen Erfolge und der Schnelligkeit der telegraphischen Correspondenz. In dieser Beziehung wird geltend gemacht: für den Vortheil der Schnelligkeit, welchen dem Absender kein anderer Communicationsweg in diesem Maasse zu bieten vermöge, müsse er auch das Risico, welches die telegraphische Correspondenz ihrer technischen Einrichtung gemäss im Gefolge habe, mit in den Kauf nehmen. Er übernehme stets stillschweigend die Gefahr durch die Wahl dieses Correspondenzweges. Er habe die Gefahr zu übernehmen, nicht weil er sie verschuldet, sondern weil er sie in seinem eigenen Interesse veranlasst habe[53]).

b) aus der Natur des Boten. Dem Boten entspreche auf das Vollkommenste der Dienst des Telegraphen. Der Telegraphist trage das ihm zum Transport Uebergebene einfach weiter. Der Absender sei aber für seinen Boten verantwortlich[54]).

c) aus der Natur der Depesche, die einem Originalbriefe gleich zu stellen sei[55]).

Ich stelle mich auf die Seite derjenigen Schriftsteller, die grundsätzlich den Absender für einen aus der telegraphischen Correspondenz resultirenden Zufall verantwortlich machen. Zwar halte ich die Begründung dieses Principes wie ich sie angeführt habe, in der Hauptsache nicht für durchschlagend. Insbesondere haftet der Absender nicht aus einer Verschuldung, die Ihering schon in der Benutzung des Telegraphen fand, wie denn auch die meisten Schrift-

---

[52]) cf. Reyscher l. c. p. 476.

[53]) cf. Fuchs Civ.-Archiv XLIII. p. 100. — Dieser Schriftsteller beruft sich für diese Ansicht auf das natürliche Rechtsgefühl.

[54]) Bähr, Dogmat. Jahrbücher VI. p. 303.

[55]) cf. Fuchs Civ.-A. l. c. p. 95 ff.

steller eine derartige Auffassung verworfen haben[56]). Ebenso wenig kann eine Culpa in der unterlassenen Rücktelegraphirung gefunden werden; denn einmal liegt darin eine sichere Bürgschaft und Garantie nicht[57]), sodann wäre die Fixirung einer derartigen Pflicht der Rad- und Hemmschuh dieses Transportmittels[58]). Dagegen halte auch ich mich an ein stillschweigendes Garantieprincip, aus dem ich die Haftpflicht des Absenders für das Periculum herleite[59]). Wer die Thätigkeit des Telegraphen in Anspruch nimmt, der muss allerdings wissen, dass durch diesen Modus des Transportes eine absolut feste Sicherheit desselben nicht feststeht, wer die Operation des telegraphischen Apparates provocirt, soll sich der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass ein gewisses Risico damit verbunden ist. Freilich ist dieses Risico in bedeutende Fernen gerückt, denn wirkliche Zufälle kommen namentlich in jetziger Zeit selten vor. Dass sie aber vorkommen beweist die Erfahrung. Wenn nun trotzdem der Verkehr dieses Transportmittel benützt und in äusserst umfassender Weise verwerthet, so übernimmt derjenige die Gefahr des Zufalls, welcher den Telegraph für sich spielen lässt und einen Andern veranlasst, ihn wiederum spielen zu lassen[60]). Wenn ich also in hergebrachter Weise dem »Ab-

---

[56]) Reyscher l. c. p. 292 u. 472. Serafini l. c. p. 147 ff. Busch Civ.-A. XLV. p. 22. Mittermaier eod. l. XLVI. p. 34, 37.

[57]) Beweis: Busch, Archiv für Theorie und Praxis des Handelsrechts V. p. 153 u. Mittermaier Civ.-A. XLVII. p. 225.

[58]) Gegen jene Pflicht der Collationirung sprechen sich aus Serafini p. 141 ff. u. Fuchs Civ.-A. l. c. p. 99.

[59]) Cf. über diese Auffassung Windscheid's Pand. § 308 u. N. 6; ferner Bruns in Holzendorff's Encyclopädie I. p. 327.

[60]) Dahin geht auch der Lauf der Praxis. Vor Allem ist von diesem Standpuncte aus das berühmte Urtheil des Landgerichts zu Köln in Sachen Weiller-Oppenheim (abgedruckt in der Zeitschr. für deutsches Recht XIX. gegen das Ende mit Zusätzen von Reyscher) durchaus richtig. Auf gleiche Weise lautet das Urtheil, das Mittermaier erwähnt im Civ.-A. XLVII. p. 224, 225 u. das in Busch's Archiv I. p. 242 enthaltene.

sender« die Tragung des Periculum überbinde, so hat diess im Sinne der Ausführungen die Meinung, dass nicht der jedesmalige Expedient einstehen müsse für den zufällig veränderten Inhalt des transportirten Willens, sondern vielmehr, dass die Prästation des Zufalls demjenigen obliege, der wirklich ein Telegramm der Telegraphenanstalt übergibt oder einen Dritten zur Benützung des Telegraphen in irgend einer Weise veranlasst. Das betreffende Verhältniss stellt sich ungemein klar bei Offerten, die im Telegraphenverkehr eine grosse Rolle spielen, dar. In diesem Falle hat der Offerent unzweifelhaft für den Zufall aufzukommen, und der Oblat war befugt, den Inhalt der Depesche als wahre Willensmeinung des Offerenten hinzunehmen. — Daneben versteht es sich aber von selbst, dass die Parteien auch hier in beliebiger Weise modificirend disponiren können.

Im Vereine mit den Fortschritten der Technik und in Verbindung mit einer erhöhten und gesteigerten Verantwortlichkeit der Telegraphenverwaltungen (im Sinne der spätern Ausführungen) wird es übrigens möglich sein, das Gebiet des Zufalls auf einen höchst minimen Grad einzuengen.

Viertes Capitel.

Die rechtlichen Verpflichtungen der Telegraphenverwaltung im Sinne der Telegraphenverträge, Telegraphenverordnungen und Telegraphengesetze.

Das vorhergehende Capitel hatte zur Aufgabe, die rechtlichen Verpflichtungen darzustellen, welche im Sinne des gemeinen Deutschen Rechtes der Telegraphenverwaltung und den Telegraphenbeamten obliegen. Das gegenwärtige Capitel beschäftigt sich mit der Frage: welches sind die Verpflichtungen, welche dem Inhaber der Telegraphenanstal-

ten im Sinne der Telegraphenverträge, Telegraphenverordnungen und Telegraphengesetze auferlegt sind.

Einleitend bemerke ich in geschichtlicher Hinsicht [1]), dass überall, wo Telegraphenanstalten errichtet worden sind, entweder die staatliche Administration (vertreten durch die oberste Telegraphenverwaltung) oder die Directionen der Privatgesellschaften Reglemente erlassen haben, um die verschiedenen Beziehungen im innern und äussern Organismus zu ordnen und zu reguliren: ein Verfahren, das in der Natur der Sache liegt und bei ähnlichen Rechtserscheinungen immer vorkommt. Insbesondere traten in Deutschland Staatsregierungen zusammen zu dem Zwecke, den Depeschenverkehr zu vereinheitlichen, zu sichern, zu erleichtern. Das Resultat dieser Bestrebungen war eine Verständigung zwischen Oesterreich und Preussen d. d. 3. October 1849. Aehnliche Vereinbarungen folgten zwischen Preussen und Sachsen. Nachdem man unter Ueberwindung mannigfacher Bedenken dazu gekommen war, auch dem Publicum die Mitbenutzung des Telegraphen zu gestatten (in Preussen geschah diess seit dem 1. September 1849), wurden von österreichischer und preussischer Seite verschiedene Propositionen und Neuerungen laut theils über die Durchtelegraphirung der Depeschen, theils über die Einführung eines gemeinsamen Tarifs und übereinstimmender Regulirung für den Betrieb. Zur Berathung dieser Vorschläge traten Abgeordnete der vier Staaten Preussen, Oesterreich, Baiern und Sachsen in Dresden zusammen. Das Ergebniss dieser Conferenz war der Vertrag über die Bildung eines deutsch-österreichischen Telegraphenvereins vom 25. Juli 1850. Dieser Vertrag trat mit dem 1. October 1850 in Kraft. Es folgten darauf eine Reihe

---

[1]) Ich entnehme diese Notizen Reyscher's Abhandlung l. c. p. 272, 273 ff. (cf. auch Koch in Goldschmidt's Zeitschr. IV. p. 351). Reyscher und Koch schöpften ihrerseits aus den amtlichen Mittheilungen in der Zeitschrift des deutsch-österr. Telegraphenvereins herausgegeben von der königl. preuss. Telegraphendirection.

von Conferenzen zu Wien, Berlin, Nachtragsverträge, Erweiterung des deutsch-österreichischen Vereins durch den Eintritt anderer Staaten. Das Product dieser Erweiterungen war der internationale Pariservertrag vom 17. Mai 1865, dem dann als Modification der Wienervertrag vom 21. Juli 1868 folgte. Diese internationalen Verträge (mit internationalen Reglementen) wurden sodann für die einzelnen Staaten auch die Grundlage ihrer für die innere Ausübung der Telegraphie erlassenen Reglemente und Verordnungen.

Schon frühzeitig aber erliessen einzelne Staaten über das Telegraphenwesen wahre und wirkliche Gesetze.

Alle diese Rechtserscheinungen: internationaler Vertrag (mit internationalem Reglement), Telegraphenverordnungen und Telegraphengesetze sind principiell auseinanderzuhalten. Ich führe sie einzeln auf, den internationalen Vertrag wegen seiner Bedeutung *in extenso*, die Telegraphenverordnungen und Gesetze, soweit sie Bezug haben auf die hier zu besprechenden Fragen.

I.

Der internationale Telegraphenvertrag d. d. 21. Juli 1868
und
das internationale Reglement[2]).

Nachdem die Regierungen der Staaten, welche den zu Paris am 17. Mai 1865 abgeschlossenen internationalen Telegraphenvertrag unterzeichneten oder diesem Vertrage nachträglich beitraten, die durch die Erfahrung eingegebenen Verbesserungen in denselben aufzunehmen beschlossen und zu diesem Zwecke Abgeordnete ernannt hatten, welche beauftragt wurden, im Sinne der Bestimmungen des Art. 56 zur Revision des gedachten Telegraphenvertrages zu schrei-

[2]) Der internationale Vertrag wurde von der Schweiz am 7. Sept. 1868 ratificirt. In der amtl. Gesetzessammlung ist derselbe abgedruckt Bd. IX. p. 762 ff.

ten, so sind die unterzeichneten Abgeordneten zu einer Conferenz in Wien zusammengetreten und haben im gemeinsamen Einvernehmen unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer respectiven Regierungen folgende Abänderungen vereinbart, welche am 1. Jan. 1869 in Wirksamkeit treten sollen.

Erste Abtheilung.

Vom internationalen Netze.

Art. 1. Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, für den internationalen Telegraphendienst eine hinreichende Zahl von Specialdrähten zu verwenden, um eine rasche Uebermittlung der Depeschen zu sichern.

Diese Drähte sollen in der durch die Dienstpraxis am meisten bewährten Weise hergestellt werden.

Diejenigen Städte, zwischen welchen ein beständiger oder sehr lebhafter Austausch von Telegrammen stattfindet, sollen nach und nach und soweit als möglich durch directe Drähte mit einem Durchmesser von mindestens 5 Millimeter verbunden werden, deren Dienst durch die Arbeit der Zwischenstationen nicht beeinträchtigt werden soll.

Art. 2. Zwischen den wichtigen Städten der contrahirenden Staaten findet, soweit möglich, permanenter Dienst, Tag und Nacht, ohne irgend welche Unterbrechung statt.

Die gewöhnlichen Stationen mit vollem Tagesdienste sind dem Publicum geöffnet: Vom 1. April bis 30. September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends; vom 1. October bis 31. März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Dienste werden durch die respectiven Verwaltungen der contrahirenden Staaten festgesetzt.

Die Zeit aller Stationen des nämlichen Staates wird nach der mittleren Zeit seiner Hauptstadt bestimmt.

Art. 3. Die Apparate von Morse und Hughes bleiben für den Dienst der internationalen Drähte in Verwendung bis zu einer neuen Vereinbarung über die Einführung anderer Apparate.

Zweite Abtheilung.

Von der Correspondenz.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 4. Die hohen contrahirenden Theile gestehen Jedermann das Recht zu, mittels des internationlen Telegraphen zu correspondiren.

Art. 5. Sie verpflichten sich, alle nothwendigen Maassregeln zu ergreifen, um das Geheimniss der Depeschen und deren gehörige Besorgung zu sichern.

Art. 6. Die hohen contrahirenden Theile erklären jedoch, dass sie in Bezug auf den internationalen Telegraphendienst keinerlei Verantwortlichkeit übernehmen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Aufgabe.

Art. 7. Die telegraphischen Depeschen zerfallen in drei Gattungen:

1) Staatsdepeschen, nämlich solche, welche vom Staatsoberhaupte, von den Ministern, den Oberbefehlshabern der Land- oder Seemacht und den diplomatischen oder Consularagenten der contrahirenden Regierungen ausgehen, sowie die Antworten auf eben diese Depeschen.

   Die Depeschen derjenigen Consularagenten, welche Handel treiben, werden nur dann als Staatsdepeschen behandelt, wenn sie an eine amtliche Person gerichtet sind und Dienstsachen betreffen.

2) Dienstdepeschen, nämlich solche, welche von den Telegraphenverwaltungen der contrahirenden Staaten ausgehen und die sich entweder auf den internationalen Telegraphendienst oder auf Gegenstände von öffentlichem Interesse beziehen, über deren Bezeichnung sich die genannten Verwaltungen zu verständigen haben.

3) Privatdepeschen.

Art. 8. Die Staatsdepeschen werden als solche nur angenommen, wenn sie mit dem amtlichen Siegel oder Petschaft des Aufgebers versehen sind.

Der Aufgeber einer Privatdepesche kann stets angehalten werden, die Echtheit der Unterschrift derselben zu beweisen.

Derselbe hat seinerseits das Recht, in seine Depesche die Legalisirung seiner Unterschrift aufzunehmen.

Art. 9. Jede Depesche kann in irgend einer auf den Gebieten der contrahirenden Staaten gebräuchlichen Sprachen sowie in lateinischer Sprache abgefasst sein.

Es steht jedem Staate frei, unter den auf seinen Gebieten gebräuchlichen Sprachen diejenigen zu bezeichnen, welche er zur internationalen Telegraphencorrespondenz für geeignet erachtet.

Die Staats- und Dienstdepeschen können ganz oder theilweise aus Ziffern oder geheimen Buchstaben bestehen.

Auch die Privatdepeschen können in Ziffern oder geheimen Buchstaben abgefasst werden, wenn sie zwischen zwei contrahirenden Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Correspondenzen gestatten, und wenn die durch das im nachfolgenden Art. 59 erwähnte Reglement festgesetzten Bedingungen erfüllt werden.

Der im vorstehenden Absatze erwähnte Vorbehalt bezieht sich nicht auf Transitdepeschen.

Die semaphorischen Depeschen müssen entweder in der Sprache desjenigen Landes, wo die zu ihrer Beförderung bestimmte semaphorische Station gelegen ist, oder in den Zeichen des allgemeinen Handelscodex abgefasst sein.

Depeschen, welche im Sinne des ersten Absatzes des gegenwärtigen Artikels nicht als gewöhnliche Depeschen zugelassen sind, werden als geheime Depeschen angesehen.

Art. 10. Das Original der Depesche muss leserlich und in Zeichen geschrieben sein, welche durch die in der reglementarischen Tabelle enthaltenen telegraphischen Zeichen wiedergegeben werden können, und welche in dem Lande, wo die Depesche aufgegeben wurde, üblich sind.

Vor dem Texte muss die Adresse und nach demselben die Unterschrift stehen.

Die Adresse muss alle nöthigen Angaben enthalten, um die Uebermittlung der Depesche an ihre Bestimmung zu sichern.

Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen von dem Aufgeber der Depesche oder seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Drittter Abschnitt.

Von der Beförderung.

Art. 11. Die Beförderung der Depeschen hat in nachstehender Reihenfolge stattzufinden:

1) Staatsdepeschen.
2) Dienstdepeschen.
3) Privatdepeschen.

Eine begonnene Depesche kann nur im Falle der höchsten Dringlichkeit unterbrochen werden, um einer Mittheilung von höherem Range Platz zu machen.

Die Depeschen gleichen Ranges werden durch die Aufgabestation in der Reihenfolge ihrer Aufgabe und durch die Zwischenstationen in der Reihenfolge ihres Empfanges befördert.

Zwischen zwei mit einander in directer Verbindung stehenden Stationen werden die Depeschen gleichen Ranges in alternirender Ordnung befördert.

Auf den Zwischenstationen werden die aufgegebenen und transitirenden Depeschen, welche auf dem nämlichen Drahte befördert werden sollen, nach der Zeit ihrer Aufgabe oder ihres Einlangens gereiht und in dieser Ordnung weiter gegeben.

Von dieser Regel und von jener des ersten Absatzes dieses Artikels darf jedoch im Interesse der Schnelligkeit der Beförderungen auf solchen Linien abgesehen werden, welche fortwährend in Thätigkeit oder welche mit Specialapparaten versehen sind.

Art. 12. Die Stationen, welche keinen permanenten Dienst haben, können erst dann geschlossen werden, wenn sie alle ihre internationalen Depeschen an eine Station mit Tag- und Nachtdienst abgegeben haben.

Diese Depeschen werden sofort nach der Reihenfolge ihres Empfanges zwischen den permanenten Stationen der verschiedenen Staaten ausgewechselt.

Art. 13. Jeder Regierung bleibt es gegenüber dem Aufgeber anheimgestellt, die Beförderungswege der Depeschen sowohl im ordentlichen Dienste als bei Unterbrechung oder Ueberhäufung der gewöhnlich eingeschlagenen Wege zu bestimmen.

Wenn jedoch der Aufgeber den einzuhaltenden Weg vorgeschrieben hat, so sind die betheiligten Stationen gehalten, seinen Angaben gemäss vorzugehen, es wäre denn, dass die Erfordernisse des Dienstes es nicht zulassen sollten, in welchem Falle der Aufgeber keine Beschwerde erheben kann.

Art. 14. Wenn bei Beförderung einer Depesche eine Unterbrechung der telegraphischen Verbindungen eintritt, so befördert die Station, von welcher an die Unterbrechung erfolgte, die Depesche sofort per Post — (als von Amtswegen recommandirten Brief) oder auf schnellerem Wege, falls ein solcher zur Verfügung steht. Je nach den Umständen adressirt sie dieselbe entweder an die nächste Station, welche im Stande ist, sie weiter zu telegraphiren oder an die Bestimmungsstation oder an den Adressaten selbst. Sobald die Verbindung hergestellt ist, wird die Depesche neuerdings auf telegraphischem Wege befördert, insofern nicht vorher die Bescheinigung des Empfanges erfolgte, oder in Folge ausnahmsweiser Depeschenanhäufung diese wiederholte Beförderung dem gesammten Dienste offenbar nachtheilig wäre.

Art. 15. Jene Depeschen, welche durch die semaphorischen Stationen an die Schiffe, für welche sie bestimmt sind, innerhalb dreissig Tagen nach der Aufgabe nicht abgesetzt werden konnten, werden als unbestellbar behandelt,

es wäre denn, dass der Aufgeber die Recommandations-Gebühr entrichtet hätte.

Art. 16. Jeder Aufgeber kann nach gehöriger Legitimirung die Beförderung der von ihm herrührenden Depesche aufhalten, wenn es noch Zeit ist.

Vierter Abschnitt.

Von der Zustellung an den Adressaten.

Art. 17. Die telegraphischen Depeschen können adressirt werden nach der Wohnung, oder »poste restante«, oder »bureau restant«.

Dieselben werden nach der Reihenfolge ihres Empfanges an ihre Bestimmung übergeben oder expedirt.

Die Depeschen, welche in der von der Telegraphenstation bedienten Ortschaft nach der Wohnung oder »poste restante« adressirt sind, werden sofort an ihre Adresse bestellt.

Die Depeschen, welche nach der Wohnung oder »poste restante« ausserhalb der bedienten Ortschaft adressirt sind, werden je nach dem Begehren des Aufgebers sofort per Post, oder auf schnellerem Wege, wenn die Verwaltung der Bestimmungsstation einen solchen zur Verfügung hat, an ihre Bestimmung gesendet.

Art. 18. Jeder der contrahirenden Staaten behält sich vor, für die mit Telegraphenstationen nicht versehenen Ortschaften soweit als möglich einen schnellern Transportdienst als die Post zu errichten; und jeder Staat verpflichtet sich, gegenüber dem anderen, jeden Aufgeber in Stand zu setzen, von den in dieser Beziehung durch irgend einen der übrigen Staaten getroffenen und kundgemachten Bestimmungen für seine Correspondenz Gebrauch zu machen.

Art. 19. Wenn eine Depesche in die Wohnung des Adressaten getragen wird und dieser abwesend ist, so kann dieselbe seinen erwachsenen Familiengliedern, seinen Angestellten, Miethsleuten oder Gastgebern übermittelt werden, insofern der Adressat nicht schriftlich einen Special-Bevoll-

mächtigten bezeichnet oder der Aufgeber verlangt hat, dass die Zustellung nur in die Hände des Adressaten stattfinden solle.

Wenn die Depesche »bureau restant« adressirt ist, so wird dieselbe nur dem Adressaten oder seinem Bevollmächtigten ausgefolgt.

Kann die Depesche nicht an ihre Bestimmung übergeben werden, so wird hievon Anzeige in der Wohnung des Adressaten hinterlassen, die Depesche auf die Station zurückgetragen und dann dem Adressaten auf seine Reclamation zugestellt.

Wenn die Depesche nach Ablauf von sechs Wochen nicht reclamirt worden ist, so wird sie vernichtet.

Die gleiche Vorschrift gilt für Depeschen, welche »bureau restant« adressirt sind.

Fünfter Abschnitt.

Von der Controle.

Art. 20. Die hohen contrahirenden Theile behalten sich das Recht vor, die Beförderung jeder Privatdepesche zu verhindern, welche für die Sicherheit des Staates gefährlich erscheint, oder gegen die Landesgesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstösst, verpflichten sich aber, die Verwaltung der Ursprungsstation hievon sofort in Kenntniss zu setzen.

Diese Controle wird von den End- oder Zwischenstationen ausgeübt, unter Vorbehalt des Recurses an die Centralverwaltung, welche endgültig entscheidet.

Art. 21. Jede Regierung behält sich ferner das Recht vor, den internationalen Telegraphendienst, wenn sie es für nothwendig erachtet, sei es überhaupt oder nur auf gewissen Linien und für gewisse Arten von Correspondenzen, auf unbestimmte Zeit einzustellen, wobei ihr die Verpflichtung obliegt, hievon sofort jeder der übrigen contrahirenden Regierungen Kenntniss zu geben.

Sechster Abschnitt.

Von den Archiven.

Art. 22. Die Originale und Copien der Depeschen, die Depeschenstreifen oder ähnliche Belege sollen, von ihrem Datum an gerechnet, wenigstens ein Jahr lang unter Beobachtung aller nöthigen Vorsicht rücksichtlich des Geheimnisses aufbewahrt werden.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes können dieselben vernichtet werden.

Art. 23. Die Originale und Copien der Depeschen dürfen nur dem Aufgeber oder dem Adressaten, nach Constatirung ihrer Identität, mitgetheilt werden.

Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen.

Siebenter Abschnitt.

Von gewissen Depeschenarten.

Art. 24. Jeder Aufgeber kann die von seinem Correspondenten verlangte Antwort frankiren.

Die Adressstation bezahlt dem Adressaten den bei der Aufgabe für die Antwort erhobenen Betrag entweder baar oder mit Depeschenmarken oder mittelst einer Casseanweisung, indem sie ihm freistellt, die Antwort in einer beliebigen Frist, an eine beliebige Adresse und auf einem beliebigen Wege abzusenden.

Diese Antwort wird wie jede andere Depesche angesehen und behandelt.

Wenn die Ursprungsdepesche unbestellbar ist oder wenn der Empfänger die Annahme des für die Antwort bestimmten Betrages ausdrücklich verweigert, so benachrichtigt die Adressstation den Aufgeber durch eine Dienstnotiz, welche die Stelle der Antwort vertritt. Diese Notiz enthält die Angabe der Umstände, welche die Zustellung verhindert haben und die nöthigen Aufklärungen, damit der Aufgeber nach Umständen seine Depesche nachsenden lassen kann.

Die Frankirung darf das Dreifache der Taxe der Ursprungsdepesche nicht überschreiten.

Art. 25. Der Aufgeber einer jeden Depesche hat das Recht, dieselbe zu recommandiren.

Wenn eine Depesche recommandirt ist, so collationiren die verschiedenen Stationen, welche bei ihrer Beförderung mitwirken, dieselbe vollständig, und die Adressstation übermittelt auf telegraphischem Wege an den Aufgeber unmittelbar nach der Zustellung der Depesche eine Dienstnotiz, welche die genaue Zeit dieser Zustellung anzeigt.

Wenn die Zustellung nicht erfolgen konnte, so wird diese Notiz ersetzt durch die Mittheilung der Umstände, welche die Zustellung verhinderten, und durch die nöthigen Aufklärungen, damit der Aufgeber nach Umständen seine Depesche dem Adressaten zukommen lassen kann.

Der Aufgeber der recommandirten Depesche kann sich die Dienstnotiz nach irgend einem Orte des Gebietes der contrahirenden Staaten adressiren lassen, indem er die nöthigen Angaben liefert.

Art. 26. Der Aufgeber einer jeden Depesche kann verlangen, dass ihm die Angabe der Zeit, in der seine Depesche seinem Correspondenten zugestellt wurde, auf telegraphischem Wege mitgetheilt werde.

Wenn die Depesche unbestellbar ist, so wird diese Empfangsanzeige durch eine Notiz ersetzt, welche die im Absatze 3 des vorhergehenden Artikels angegebenen Aufklärungen enthält.

Der Aufgeber hat das Recht, sich diese Empfangsanzeige nach irgend einem Orte des Gebietes der contrahirenden Staaten zusenden zu lassen, indem er die nöthigen Angaben liefert.

Art. 27. Die Recommandation ist obligatorisch für die mit Ziffern oder mit geheimen Buchstaben geschriebenen, sowie für die als geheim angesehenen Depeschen.

Art. 28. Wenn eine Depesche ohne weitere Angabe den Zusatz: »nachzusenden« (faire suivre) enthält, so beför-

dert die Bestimmungsstation dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse, wo möglich weiter an die neue, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilte Adresse; die Station ist jedoch nur verpflichtet, diese Weiterbeförderung innerhalb desjenigen Staates stattfinden zu lassen, dem sie angehört, und in diesem Falle behandelt sie die Depesche als eine interne Depesche.

Wird ihr keine Angabe gemacht, so bewahrt sie die Depesche auf. Wurde dieselbe bereits weiter befördert und konnte die zweite Station den Adressaten gemäss der neuen Adresse nicht auffinden, so wird die Depesche von dieser Station aufbewahrt.

Wenn der Zusatz: »nachzusenden« von auf einander folgenden Adressen begleitet ist, so wird die Depesche nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte nöthigenfalls bis zum letzten befördert, und die letzte Station verfährt nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes.

Jedermann kann nach gehöriger Legitimirung verlangen, dass die auf einer Telegraphenstation ankommenden und in deren Zustellungsrayon ihm zu übermittelnden Depeschen an die angegebene Adresse oder nach den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze weiter befördert werden.

Art. 29. Die telegraphischen Depeschen können adressirt werden: Entweder an mehrere Adressaten in verschiedenen Ortschaften; oder an mehrere Adressaten in der nämlichen Ortschaft; oder an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Ortschaften, oder nach mehreren Wohnungen in der nämlichen Ortschaft.

In den beiden ersten Fällen darf jedes Exemplar der Depesche nur die ihm zukommende Adresse tragen, es wäre denn, dass der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte.

Art. 30. Bei Ausführung der vorstehenden Artikel können die dem Publicum für die frankirten Antworten, für die recommandirten, nachzusendenden und zu vervielfältigenden Depeschen und für die Empfangsanzeigen gewährten Erleichterungen gleichzeitig Anwendung finden.

Art. 31. Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, die geeigneten Maassregeln zu ergreifen, um diejenigen Depeschen an ihre Bestimmung weiter zu befördern, welche vom Meere aus mittelst der semaphorischen Telegraphen einlangen, die an der Küste irgend eines der am gegenwärtigen Vertrage theilnehmenden Staaten bestehen oder hergestellt werden sollten.

Dritte Abtheilung.

Von den Taxen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 32. Die hohen contrahirenden Theile erklären, für die Anfertigung der internationalen Tarife nachstehende Grundlagen anzunehmen:

Die Taxe für alle zwischen den Stationen von je zwei der contrahirenden Staaten auf dem nämlichen Wege gewechselten Depeschen soll eine einheitliche sein. Jedoch kann in Europa ein und derselbe Staat, hinsichtlich der Anwendung der einheitlichen Taxe, höchstens in zwei grosse Gebiete abgetheilt werden.

Das Minimum der Taxe findet auf die Depesche Anwendung, welche nicht mehr als zwanzig Worte zählt. Die auf Depeschen von zwanzig Worten anwendbare Taxe vermehrt sich um die Hälfte für jede untheilbare Serie von zehn Worten über zwanzig Worte.

Die aussereuropäischen Telegraphenverwaltungen sind jedoch berechtiget, auf ihren Linien Depeschen von zehn Worten mit ermässigter Taxe zuzulassen, welche Depeschen übrigens für den europäischen Beförderungsweg als Depeschen von zwanzig Worten taxirt werden.

Art. 33. Der Franken bildet die Münzeinheit für Aufstellung der internationalen Tarife.

Der Tarif für die zwischen zwei beliebigen Puncten der contrahirenden Staaten gewechselten Depeschen soll in

der Weise festgesetzt werden, dass die Taxe der Depesche von zwanzig Worten immer ein Vielfaches des halben Franken bildet.

Für einen Franken werden erhoben:

In Norddeutschland 8 Sgr; in Oesterreich und in Ungarn 40 Kreuzer (österreichische Währung); im Grossherzogthum Baden, in Baiern und in Würtemberg 28 Kreuzer; in Dänemark 35 Schillinge: in Spanien 0,40 Thaler; in Griechenland 1,11 Drachmen; in Britisch-Indien 76 Païs; in Italien 1 Lira; in Norwegen 22 Skillinge: in den Niederlanden 50 Cents; in Persien 1 Sahibkran; in Portugal 200 Reis: in den vereinigten Fürstenthümern 1 Neu-Piaster; in Russland 25 Copeken; in Serbien 5 Piaster; in Schweden 72 Oere; in der Türkei 4 Piaster 32 Para Medjidjé.

Die Bezahlung der Gebühren kann in klingender Münze verlangt werden.

Art. 34. Der Gebührensatz wird von Staat zu Staat im Einvernehmen zwischen den Regierungen der äussersten und der dazwischen gelegenen Staaten festgestellt.

Der auf den telegraphischen Verkehr zwischen den contrahirenden Staaten anwendbare Tarif wird gemäss den. dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tabellen festgesetzt. Die in diesen Tabellen angeführten Taxen können zu jeder Zeit im gemeinsamen Einverständnisse zwischen den betheiligten Regierungen ermässigt werden; diese Ermässigungen müssen jedoch zum Zweck und zur Folge haben, nicht etwa eine Concurrenz hinsichtlich der Taxen zwischen den bestehenden Beförderungswegen zu schaffen, wohl aber dem Publicum zu gleichen Taxen so viel Wege als möglich zu eröffnen.

Jede Abänderung bezüglich des Ganzen oder des Einzelnen kann erst nach wenigstens einem Monate, von deren Mittheilung an gerechnet, in Vollzug gesetzt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Anwendung der Taxen.

Art. 35. Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche zum Zwecke der Beförderung schreibt, wird bei der Berechnung der Taxe mitgezählt, mit Ausnahme dessen, was im 7. Absatze des folgenden Artikels angeführt ist.

Art. 36. Das Maximum für die Länge eines Wortes wird auf sieben Silben festgesetzt; der Ueberschuss wird für ein Wort gezählt.

Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen.

Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für ebenso viele einzelne Wörter gezählt.

Die Eigennamen von Städten und Personen, von Ortschaften, Plätzen, Boulevards etc., die Titel, Vornamen, Partikeln und Eigenschaftsbezeichnungen werden nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.

Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den Ueberschuss. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstabengruppen, welche keine geheime Bedeutung haben.

Jedes einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstabe oder Ziffer wird für ein Wort gezählt; das nämliche gilt für das Unterstreichungszeichen.

Die Interpunctionszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Anführungszeichen, Parenthesen und Alinea werden nicht gezählt.

Jedoch werden die Puncte, Commata und Trennungsstriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, je für eine Ziffer gezählt.

Die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.

Art. 37. Bei den mit Ziffern oder mit geheimen Buch-

staben geschriebenen, oder als geheim angesehenen Depeschen wird die Wortzählung auf folgende Weise vorgenommen:

Alle im chiffrirten Text gebrauchten Schriftzeichen, Ziffern, Buchstaben oder Zeichen, werden zusammengezählt. Die durch fünf dividirte Summe gibt als Quotient die entsprechende Wortzahl; der Ueberschuss zählt für ein Wort.

Die zur Trennung der Gruppen verwendeten Zeichen werden gezählt, wofern der Aufgeber nicht ausdrücklich angegeben hat, dass dieselben nicht befördert werden sollen.

Um die Gesammtwortzahl der Depesche zu erhalten, fügt man die in gewöhnlicher Sprache geschriebenen Worte der Adresse, der Unterschrift und allenfalls des Textes bei. Die Zählung derselben geschieht nach den Regeln des vorhergehenden Artikels.

Art. 38. Der Name der Aufgabestation, das Datum, die Stunde und Minute der Aufgabe werden dem Adressaten von Amtswegen mitgetheilt.

Art. 39. Jede berichtigende, ergänzende Depesche und überhaupt jede bei Anlass einer beförderten oder in Beförderung begriffenen Depesche gegenüber einer Telegraphenstation stattfindende Mittheilung wird gemäss den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages taxirt, wenn diese Mittheilung nicht in Folge eines Dienstfehlers nothwendig geworden ist.

Art. 40. Die Taxe wird nach dem billigsten Wege zwischen dem Aufgabe- und dem Bestimmungsorte der Depesche berechnet, ausgenommen bei einer Unterbrechung oder bei einer bedeutenden Ableitung von diesem Wege, oder wenn der Aufgeber im Sinne des Art. 13 einen andern Weg angegeben hat.

Die Angabe des Beförderungsweges wird im Eingange der Depesche abtelegraphirt und wenn diess durch dienstliche Rücksichten bedingt ist, nicht taxirt.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, die von Unterbrechungen der unterseeischen Leitungen herrüh-

renden Veränderungen der Taxe soweit als möglich zu vermeiden.

Dritter Abschnitt.

Von besonderen Taxen.

Art. 41. Die Taxe für Recommandirung ist gleich derjenigen der Depesche selbst.

Art. 42. Die Taxe für die Empfangsanzeige ist gleich derjenigen einer einfachen Depesche.

Art. 43. Die Taxe der bezahlten Antworten und der Empfangsanzeigen, welche nach einem andern Puncte, als nach dem Aufgabeorte der Ursprungsdepesche zu übermitteln sind, wird nach demjenigen Tarife berechnet, welcher zwischen dem Aufgabe- und Bestimmungsorte der Antwortsdepesche oder der Empfangsanzeige zur Anwendung kommt.

Art. 44. Die Depeschen, welche an mehrere Adressaten oder an einen und denselben Adressaten in Stationsorten gerichtet sind, die verschiedenen Staaten angehören, werden als eben so viele besondere Depeschen taxirt.

Die Depeschen, welche an mehrere Adressaten oder an den nämlichen Adressaten in Orten eines und desselben Staates gerichtet sind, welche von verschiedenen Stationen bedient werden, werden für eine einzige Depesche taxirt: aber es wird überdiess so viel Mal die Terminaltaxe des Adressstaates erhoben, als es Adressorte gibt, weniger einen.

Die an mehrere Adressaten oder an den nämlichen Adressaten mit mehreren Wohnungen in demselben Orte gerichteten Depeschen werden mit oder ohne Postbeförderung nur für eine einzige Depesche taxirt, aber es wird eine Vervielfältigungsgebühr von so viel Mal einem halben Franken erhoben, als Adressen vorhanden sind, weniger eine.

Art. 45. Für jede gemäss Art. 23 abgelieferte Abschrift wird eine fixe Gebühr von einem halben Franken erhoben.

Art. 46. Die recommandirten Depeschen und die Depeschen mit Empfangsanzeigen, welche mit der Post zu befördern oder »poste restante« zu hinterlegen sind, werden von der Bestimmungsstation als recommandirte Briefe frankirt.

Die Aufgabestation erhebt die nachfolgenden Zuschlaggebühren:

Einen halben Franken für jede in der bedienten Ortschaft »poste restante« zu deponirende oder per Post innerhalb desjenigen Staates zu versendende Depesche, welcher die Beförderung besorgt.

Einen Franken für jede über diese Grenzen hinaus auf dem Gebiete der contrahirenden Staaten in Europa zu befördernde Depesche.

Zwei und einen halben Franken für jede weiter zu versendende Depesche.

Die nicht recommandirten Depeschen werden von der Adresstelegraphenstation wie gewöhnliche Briefe befördert. Die Postgebühren werden eintretenden Falls von dem Adressaten entrichtet, da von der Aufgabestation keine Zuschlaggebühr erhoben wird.

Art. 47. Die Taxe der Depeschen, welche durch die Seetelegraphen mit den auf dem Meere befindlichen Schiffen auszuwechseln sind, wird gemäss den allgemeinen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages festgestellt, unter Vorbehalt des Rechts derjenigen contrahirenden Staaten, welche diesen Verkehrsdienst organisirt haben, den betreffenden Taxantheil für die Beförderung zwischen den Seetelegraphen und den Schiffen in geeigneter Weise zu bestimmen.

Vierter Abschnitt.

Von der Taxerhebung.

Art. 48. Die Erhebung der Taxen findet bei der Aufgabe statt.

Es werden jedoch von dem Adressaten am Bestimmungsorte erhoben:

1. die Taxe der durch die Seetelegraphen vom Meere her beförderten Depeschen;
2. die Ergänzungstaxe der nachzusendenden Depeschen;
3. die Kosten für schnellern Transport als per Post,

über die Telegraphenstationen hinaus, in denjenigen Staaten, wo ein solcher Dienst organisirt ist.

Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangsanzeige kann jedoch diesen Transport mittelst Hinterlegung einer von der Aufgabestation zu bestimmenden Summe unter Vorbehalt späterer Liquidation frankiren. Der Betrag der Auslagen wird durch die Dienstnotiz oder die Empfangsanzeige bekannt gegeben.

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Uebergabe stattfinden soll, wird die Depesche dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Art. 49. Die irrthümlich oder in Folge Weigerung des Adressaten zu wenig erhobenen Taxen müssen durch den Aufgeber ergänzt werden.

Die irrthümlich zu viel erhobenen Taxen werden den Betheiligten zurückerstattet.

Fünfter Abschnitt.

Von der Taxfreiheit.

Art. 50. Die auf den internationalen Telegraphendienst der contrahirenden Staaten bezüglichen Depeschen werden auf dem ganzen Netze der genannten Staaten taxfrei befördert.

Sechster Abschnitt.

Von den Taxrückzahlungen.

Art. 51. Dem Aufgeber wird die ganze Taxe jeder Depesche, welche durch die Schuld der Telegraphenanstalt nicht an ihre Bestimmung gelangte, oder welche in Folge bedeutender Verspätung oder wichtiger Fehler in der Beförderung ihren Zweck offenbar nicht erreichen konnte, von demjenigen Staate zurückerstattet, welcher dieselbe erhoben hat, mit Vorbehalt des allfälligen Regresses gegen die übrigen Staaten.

Im Falle der Unterbrechung einer unterseeischen Linie hat der Aufgeber Anspruch auf die Rückerstattung des auf den nicht durchlaufenen Beförderungsweg entfallenden Ge-

bührentheiles, jedoch nach Abzug der Kosten, welche allenfalls verausgabt wurden, um die telegraphische Beförderung durch irgend eine andere Transportweise zu ersetzen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Depeschen, welche die Linien einer nicht beigetretenen Verwaltung berühren, wenn dieselbe es ablehnen sollte, sich der Verpflichtung zur Rückvergütung zu unterwerfen.

Art. 52. In den durch den vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fällen kann die Rückerstattung nur auf die Taxen derjenigen Depeschen Anwendung finden, welche wirklich verloren, verspätet oder verstümmelt wurden und nicht auch auf jene Correspondenzen, welche durch den Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung etwa veranlasst oder unnütz gemacht worden sind, den im Art. 39 vorgesehenen Fall ausgenommen.

Art. 53. Jede Reclamation muss bei Verlust des Reclamationsrechtes innerhalb dreier Monate vom Tage der Erhebung der Taxe an gerechnet, anhängig gemacht werden.

Diese Frist wird für den Verkehr mit Ländern, welche ausserhalb Europa gelegen sind, auf sechs Monate ausgedehnt.

Vierte Abtheilung.

Von der internationalen Abrechnung.

Art. 54. Die hohen contrahirenden Theile sind sich gegenseitig über die von jedem derselben erhobenen Taxen Rechnung schuldig.

Der Franken dient als Münzeinheit bei der Aufstellung der internationalen Rechnungen.

Die von Copien und Expressenbeförderung über die Telegraphenlinien hinaus herrührenden Gebühren fallen demjenigen Staate zu, welcher die Copien angefertigt oder die Beförderung besorgt hat.

Jeder Staat schreibt dem Nachbarstaate den Betrag der Taxen aller demselben übermittelten Depeschen gut, welche von der Grenze der beiden Staaten bis an den Bestimmungsort zur Berechnung kommen.

Als Ausnahme von der vorstehenden Bestimmung belastet derjenige Staat, welcher eine vom Meere herkommende semaphorische Depesche befördert, den Nachbarstaat mit dem Theile der Taxe, welche auf den Beförderungsweg zwischen dem Ausgangspuncte dieser Depesche und der gemeinschaftlichen Grenze beider Staaten entfällt.

Die Terminaltaxen können unmittelbar zwischen den Endstaaten nach Einvernehmen zwischen ihnen und den zwischenliegenden Staaten liquidirt werden.

Zwischen europäischen Ländern wird nach der Anzahl der Depeschen abgerechnet, welche die Grenze überschritten haben, abgesehen von der Wortzahl und den Nebengebühren. Die Antheile des Nachbarstaates und eines jeden der nachfolgenden Staaten werden durch gegenseitig festzusetzende Durchschnittssätze bestimmt.

Art. 55. Die für bezahlte Antworten und Empfangsanzeigen vorab eingehobenen Taxen werden durch die Verwaltung, welche sie erhoben hat, ungeschmälert für die Adressverwaltung in Rechnung gestellt, indem diese Antworten und Anzeigen in den Abrechnungen so behandelt werden, als ob sie wie gewöhnliche Depeschen von der Adressstation abgesendet worden wären.

Art. 56. Wenn irgend eine Depesche auf einem anderen Wege befördert wurde, als auf demjenigen, welcher der Berechnung der Taxen zur Grundlage diente, so wird die Taxdifferenz von derjenigen Verwaltung getragen, welche die Umleitung der Depesche veranlasste.

Art. 57. Die gegenseitige Mittheilung der Rechnungen findet am Ende eines jeden Monats statt.

Die Abrechnung und die Liquidation des Saldo erfolgen am Ende eines jeden Vierteljahres.

Art. 58. Der aus der Liquidation sich ergebende Saldo wird dem creditirenden Staate in effectiven Franken ausbezahlt.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Von ergänzenden Bestimmungen und Conferenzen.

Art. 59. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sind hinsichtlich der Regulirung des internationalen Dienstes im Einzelnen durch ein gemeinschaftliches im Einverständnisse zwischen den Telegraphenverwaltungen der contrahirenden Staaten erlassenes Reglement ergänzt.

Die Bestimmungen dieses Reglements treten gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage in Kraft; dieselben können durch die genannten Verwaltungen im gemeinsamen Einverständnisse jederzeit abgeändert werden.

Art. 60. Sollte sich hinsichtlich der Auslegung irgend einer wesentlichen Bestimmung des Vertrages eine Schwierigkeit ergeben, so wird die Telegraphenverwaltung desjenigen Staates, wo die letzte Conferenz stattgefunden hat, auf Verlangen einer oder mehrerer Verwaltungen eine von den Delegirten der contrahirenden Staaten zusammengesetzte Specialcommission einberufen und den Ort des Zusammentrittes bestimmen.

Die Commission wird die Streitfrage über die Auslegung zu lösen haben. Die Entscheidungen der Commission sollen für jene Verwaltungen, welche sich dabei nicht haben vertreten lassen, ebenso Gültigkeit haben, als wenn sie daran Theil genommen hätten.

Art. 61. Eine von der Conferenz bezeichnete Telegraphenverwaltung wird die geeigneten Maassregeln ergreifen, um im allgemeinen Interesse die Ausführung und Anwendung des Vertrages zu erleichtern. Dieselbe wird zu diesem Zwecke unter dem Titel »Internationales Büreau der Telegraphenverwaltungen« einen eigenen unter ihrer Leitung stehenden Dienst einrichten, dessen Kosten von allen Verwaltungen der contrahirenden Staaten getragen und dessen Obliegenheiten, wie folgt, festgesetzt werden:

Dasselbe wird die auf die internationale Telegraphie bezüglichen Nachrichten jeder Art sammeln, den Tarif zusammenstellen, eine allgemeine Statistik ausarbeiten, Fragen von allgemeinem Nutzen, die sich ihm darbieten, studiren und ein Telegraphenjournal in französischer Sprache redigiren.

Diese Documente werden durch seine Vermittlung unter die Verwaltungen der contrahirenden Staaten vertheilt werden.

Dasselbe wird ferner die auf Aenderungen des Dienstreglements bezüglichen Anträge begutachten, und, nach Erlangung der allseitigen Zustimmung der Verwaltungen, die angenommenen Aenderungen zu rechter Zeit bekannt machen.

Art. 62. Der gegenwärtige Vertrag soll periodischen Revisionen unterworfen werden, wobei alle Mächte, welche daran Theil genommen haben, vertreten sein werden.

Zu diesem Zwecke sollen nach und nach in der Hauptstadt eines jeden der contrahirenden Staaten Conferenzen zwischen den Abgeordneten der genannten Staaten abgehalten werden.

Der nächste Zusammentritt wird im Jahre 1871 zu Florenz stattfinden.

Art. 63. Eine officielle Karte der telegraphischen Verbindungen soll durch die französische Verwaltung angefertigt, veröffentlicht und periodisch revidirt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Vorbehalten.

Art. 64. Die hohen contrahirenden Theile behalten sich beziehungsweise das Recht vor, abgesondert unter sich besondere Uebereinkünfte jeder Art über solche Theile des Dienstes abzuschliessen, wobei nicht die Gesammtheit der Staaten interessirt ist, namentlich über:

Die Aufstellung der Tarife;

die Gebühren-Abrechnung;

die Annahme besonderer Apparate oder Wörterverzeichnisse zwischen gewissen Puncten und in gewissen Fällen;

die Annahme des Systems von Depeschenmarken;

die telegraphische Beförderung von Geldanweisungen;
die Erhebung der Gebühren bei der Ankunft;
den Bestellungsdienst der Depeschen am Bestimmungsort;
die gegenseitige Aufhebung der Gebühren für die Beförderung der Depeschen mittelst Post;
die Depeschen, welche über die durch den Art. 28 festgesetzten Grenzen hinaus nachzusenden sind;
die Ausdehnung der Taxfreiheit auf Dienstdepeschen, betreffend die Meteorologie und alle andern Dinge von öffentlichem Interesse.

Dritter Abschnitt.

Von den Beitritten.

Art. 65. Den Staaten, welche an dem gegenwärtigen Vertrage nicht Theil genommen haben, wird auf ihr Begehren der Beitritt zu demselben gestattet.

Von diesem Beitritte wird demjenigen der contrahirenden Staaten, wo die letzte Conferenz stattgefunden hat, auf diplomatischem Wege Kenntniss gegeben, und durch diesen Staat allen übrigen.

Der Beitritt schliesst von Rechtswegen die Zustimmung zu allen Clauseln und die Theilnahme an allen Vortheilen in sich, welche in diesem Vertrage stipulirt worden sind.

Was jedoch die Tarife betrifft, so behalten sich die contrahirenden Staaten das Recht vor, denjenigen Staaten, welche den Beitritt verlangen würden, ohne ihren eigenen Tarif in einem annehmbaren Verhältnisse herabzusetzen, den Vortheil derselben zu verweigern.

Art. 66. Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages bei den für Land- oder unterseeische Telegraphenlinien concessionirten Gesellschaften soweit möglich Eingang zu verschaffen und vorkommenden Falls mit den bestehenden Gesellschaften über eine gegenseitige Ermässigung der Taxen zu unterhandeln.

Diese Gesellschaften werden zu den durch den Vertrag

festgesetzten Begünstigungen zugelassen auf Grund des Beitrittes zu allen seinen obligatorischen Clauseln und auf Mittheilung desjenigen Staates, welcher die Concession ertheilt hat. Diese Mittheilung findet im Sinne des zweiten Absatzes des vorhergehenden Artikels statt.

Der am Schlusse eben dieses Artikels gemachte Vorbehalt findet auf jene Privattelegraphen Anwendung, deren Tarif nicht in einem von den betheiligten Staaten für annehmbar erachteten Verhältnisse herabgesetzt werden sollte.

Diejenigen Telegraphenstationen der Eisenbahngesellschaften oder anderer Privatunternehmungen auf dem continentalen Gebiete der contrahirenden oder beigetretenen Staaten, für welche eine Zuschlagsgebühr zu entrichten ist, werden in keinem Fall in den internationalen Tarif aufgenommen.

Art. 67. Wenn der telegraphische Verkehr mit solchen Staaten eröffnet wird, welche nicht beigetreten sind, oder mit solchen Privatunternehmungen, welche die obligatorischen reglementarischen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht angenommen haben, so finden diese reglementarischen Bestimmungen auf jenem Theile des Depeschenbeförderungsweges unverändert Anwendung, welcher sich auf dem Gebiete der contrahirenden oder beigetretenen Staaten befindet.

Die betheiligten Verwaltungen bestimmen die für diesen Theil des Beförderungsweges entfallende Taxe. Diese Taxe, welche nur ein Vielfaches der in den vertragsmässigen Tarifen enthaltenen Normaltaxe sein darf, wird zu jener der nicht theilnehmenden Verwaltungen hinzugerechnet.

Urkund dessen haben die betreffenden Abgeordneten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Wien den 21. Juli 1868.

v. Chauvin, General-Director der Telegraphen des Nordd. Bundes.
Graf Szechenyi, Hofr. im k. k. Minist. d. auswärt. Angelegenheiten.
Brunner, Director der k. k. Telegraphen.

Takács, Sectionsrath im k. ungarischen Ministerium.
Zimmer, geh. Rath, Director d. grossh.-badischen Verkehrsanstalt.
Schwerd, Telegraphen-Inspector.
Gumbart, General-Directionsrath der Verkehrsanstalten, Director der baierischen Telegraphen.
Fassiaux, General-Director der belgischen Eisenbahn-, Post- und Telegraphen-Verwaltung.
Vinchent, Ober-Ingenieur, Director der k. belgischen Telegraphen.
Faber, Director der dänischen Telegraphen.
L. M. v. Tornos, Abgeordneter von Spanien.
Ch. Jagerschmidt, Sous-Directeur im französischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Graf v. Dürckheim, General-Inspector d. franz. Telegraphen-Linien.
F. Goldsmid, Oberst-Lieutenant, General-Director der indo-europäischen Telegraphen.
G. Glover, R. J. Oberst-Lieutenant, gew. General-Director der indischen Telegraphen.
Themistocles Metaxá, griechischer General-Consul.
Ernst d'Amico, General-Director der italienischen Telegraphen.
Ferdinand Ritter v. Schäfer, Abgeordneter d. Grossh. Luxemburg.
C. Nielsen, General-Director der norwegischen Telegraphen.
Staring, Referendar im Ministerium des Innern, betraut mit der Verwaltung der niederländischen Telegraphen.
C. v. Lüders, Geheimrath, Abgeordneter der persischen Regierung.
V. Evaristo do Rego, Adjunct der General-Direction d. portugiesischen Telegraphen.
Johann J. Falcoïano, General-Director der Posten und Telegraphen der Vereinigten Fürstenthümer.
C. v. Lüders, Geheimrath, General-Director d. russ. Telegraphen.
Mladen Z. Radojcovits, Directions-Secretär der serbischen Posten und Telegraphen.
P. Brändström, General-Director der schwedischen Telegraphen.
L. Curchod, Telegraphen-Director der schweiz. Eidgenossenschaft.
G. Serpos, General-Secretär der türkischen Telegraphen-Direction.
Klein, Director der Telegraphen und der Eisenbahnbauten des würtembergischen Staates.
Schrag, Assessor der würtembergischen Telegraphen-Direction.

Seither ist diesem Vertrage auch noch beigetreten: die griechische submarine Telegraphencompagnie *Ralli & Bimcey* (Schweiz. Bundesblatt Jahrg. XXII. p. 32).

Das *Reglement für den internationalen Dienst* (Ergänzung der Bestimmungen des Telegraphenvertrages) lautet, soweit es hier Interesse darbietet, dahin:

I. 1. Die speciell für den internationalen Dienst verwendeten Drähte werden auf der gemäss Art. 63 des Vertrages anzufertigenden officiellen Carte besonders hervorgehoben.

2. Diese Drähte werden also bezeichnet: Internationaler Draht von ... nach ...

3. Sie werden soweit möglich nur zur Verbindung der als ihre Endpuncte bezeichneten zwei Städte verwendet.

4. Bei Linienstörungen kann von dieser besonderen Verwendung abgesehen werden; sobald aber jene gehoben sind, hat dieselbe wieder stattzufinden.

5. Diese Drähte werden unter den Gesammtschutz derjenigen Staaten gestellt, durch deren Gebiet sie geführt sind. Die bezüglichen Staaten treffen die für die Benutzung eines jeden derselben geeignetsten Maassregeln.

6. Die Dienstvorstände der benachbarten Grenzbezirke verständigen sich direct, soweit es sie betrifft, über die Vollziehung dieser Maassregeln.

IV. 1. Jeder Staat bezeichnet, wenn er es für passend findet, die Beamten oder Behörden, welchen in jedem Orte die Beglaubigung der Unterschriften der Aufgeber obliegt. In diesem Falle überzeugt sich jede Station dieses Staates von der Aechtheit der ihr vorgewiesenen Beglaubigungen und übermittelt dieselben nach der Unterschrift in folgender Form:

Unterschrift beglaubigt durch (Bezeichnung des Beamten oder der Behörde).

2. Diese Angabe wird bei der Wortzählung mitgerechnet.

3. In jedem anderen Falle wird die Beglaubigung so taxirt und befördert, wie sie niedergeschrieben ist.

VI. 4. Die Adresse der Privatdepeschen soll immer so beschaffen sein, dass die Zustellung an den Adressaten ohne weitere Nachforschungen oder Anfragen stattfinden kann.

5. Dieselbe soll für die grossen Städte die Angabe der Strasse und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Profession des Adressaten oder andere ähnliche Bezeichnungen enthalten.

6. Selbst für die kleineren Städte soll der Name des Adressaten wo möglich mit einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sein, dass die Bestimmungsstation im Falle von Verstümmelung des Eigennamens den Adressaten auffinden kann.

7. Die Angabe des Landes, in welchem der Wohnort des Adressaten gelegen ist, ist obligatorisch, ausgenommen, wenn dieser Wohnort eine Haupt- oder bedeutendere Stadt ist; diese Angabe gehört in die Zahl der taxpflichtigen Worte.

8. Die Depeschen, deren Adresse diese Angaben nicht enthält, sollen gleichwohl befördert werden.

9. In jedem Falle trägt der Aufgeber die Folgen der Unvollständigkeit der Adresse.

10. Die Adresse der über die Telegraphenlinien hinaus zu befördernden Depeschen hat zu lauten, wie folgt:

»M. Müller, Steglitz Bote (oder Post) Berlin«, indem der Name der Telegraphenadressstation zuletzt angegeben wird.

11. Die Adresse der Depeschen, welche für die auf der See befindlichen Schiffe bestimmt sind, muss ausser den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Adressschiffes enthalten.

VII. 10. In gleicher Weise soll der abnehmende Beamte, wenn er ein unverständliches Wort bemerkt, den übermittelnden Beamten durch das nämliche Zeichen unterbrechen und das letzte verstandene Wort unter Beifügung eines Fragezeichens wiederholen. Der übermittelnde Beamte wiederholt dann die Depesche von diesem Worte an, indem er sich bestrebt, die Zeichen so deutlich als möglich zu geben.

11. Mit Ausnahme der durch die verschiedenen Verwaltungen gemeinsam bezeichneten Fälle ist es untersagt, bei Uebermittlung des Textes einer Depesche irgendwelche

Abkürzungen anzuwenden, oder den Text in irgend welcher Weise zu verändern. Jede Depesche soll so, wie sie der Aufgeber geschrieben hat, und nach ihrem Original übermittelt werden, den im 3. Absatze des Art. 37 des Vertrages vorgesehenen Fall ausgenommen.

12. Sofort nach Uebermittlung vergleicht der aufnehmende Beamte bei jeder Depesche die Zahl der empfangenen Worte mit der angekündigten Wortzahl und theilt bei eintretender Differenz diese dem übermittelnden Beamten mit. Hat sich letzterer bei Ankündigung der Wortzahl nur geirrt, so antwortet er »einverstanden«; wenn nicht, so wiederholt er den ersten Buchstaben eines jeden Wortes bis zu der weggelassenen Stelle, welche er berichtigt.

13. Bei jeder Depesche findet eine taxfreie theilweise Collationirung statt, abgesehen von den recommandirten Depeschen, welche ganz collationirt werden.

14. Die Collationirung findet nach Schluss der Depeschenbeförderung statt.

15. Beim Morseapparate findet die Collationirung durch den aufnehmenden Beamten, und zwar unmittelbar nach Verificirung der Wortzahl statt; die theilweise Collationirung umfasst die Eigennamen, die Zahlen (mit Ausnahme der Jahreszahl) und die zweifelhaften oder weniger bekannten Wörter. Der aufnehmende Beamte kann jedoch diese Collationirung ausdehnen und die Depesche ganz wiederholen, wenn er es für nöthig hält, um seine Verantwortlichkeit zu decken. Ebenso kann der übermittelnde Beamte die vollständige Wiederholung der Depesche verlangen.

16. Bei der Wiederholung von Zahlen mit einem Bruch, oder von Brüchen, deren Zähler aus zwei oder mehr Ziffern besteht, ist der Bruchzähler mit Worten zu wiederholen, um Irrthümer zu verhüten. So muss man z. B. für 1 $^{1}/_{16}$ wiederholen 1 $^{\text{ein}}/_{16}$, damit man nicht lese $^{11}/_{16}$, für $^{13}/_{4}$ muss man wiederholen $^{\text{dreizehn}}/_{4}$, damit man nicht lese 1 $^{3}/_{4}$.

17. Die Wiederholung darf unter keinem Vorwande verzögert oder unterbrochen werden. Wenn dieselbe vollendet

und die Depesche als vollkommen genau befunden wurde, so gibt die aufnehmende der übermittelnden Station das Zeichen »Schluss der Uebermittlung«, welches sofort durch letztere wiederholt wird.

18. Beim Hughesapparate findet die Collationirung nach jeder Depesche durch den übermittelnden Beamten statt. Die theilweise Collationirung umfasst nur die Zahlen und allein stehenden Buchstaben.

XII. 1. Wenn ein Aufgeber seine Depesche zurückzieht oder aufhalten lässt, bevor die Beförderung begonnen hat, so wird ihm die Taxe zurückbezahlt nach Abzug einer fixen Gebühr von einem halben Franken zu Gunsten der Ursprungsverwaltung.

2. Wenn die Beförderung begonnen hat, so ist die eingehobene Taxe nach Maassgabe der bereits durchlaufenen Beförderungsstrecke den betheiligten Verwaltungen verfallen. Der Ueberschuss wird dem Aufgeber zurückbezahlt.

3. Ist die Depesche bereits übermittelt worden, so kann der Aufgeber deren Unterdrückung nur durch eine an den Vorstand der Bestimmungsstation gerichtete Depesche verlangen, deren Taxe er zu bezahlen hat; ebenso bezahlt er auch die Antwort, wenn er über den Erfolg seines Gesuches telegraphisch Aufschluss zu erhalten wünscht.

XIV. 1. Wenn der Aufgeber wünscht, dass die Uebergabe nur in die Hände des Adressaten stattfinde, so muss er dieses in der Adresse bemerken.

2. Diese Bemerkung wird von der Bestimmungsstation sorgfältig auf die Adresse geschrieben und der Bote erhält für sein Verhalten die nöthigen Weisungen.

3. Wenn der Adressat einer Depesche nicht gefunden wird, so sendet die Ankunftstation an die Ursprungsstation eine Dienstnotiz in folgender Form: Nr. . . . . von . . . . . . adressirt an . . . . Strasse . . . . (Angabe der

Stadt). Adressat unbekannt [3]). Die in dieser Dienstnotiz mitgetheilte Adresse muss die wörtliche Wiederholung der empfangenen Adresse sein.

4. Die Aufgabestation prüft die Richtigkeit der Adresse und antwortet der Bestimmungsstation nur, wenn ein Dienstfehler zu berichtigen ist.

5. Jeder Verwaltung bleibt es freigestellt, ihre Stationen zur Mittheilung dieser Notizen an den Aufgeber zu ermächtigen. In diesem Falle können die Aufgeber die Adresse nur durch eine bezahlte Depesche, in der unten angegebenen Form (§ XXIV), vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

XV. Die Beförderung der Staatsdepeschen findet unbedingt statt. Die Telegraphenstationen haben über dieselben keinerlei Controle auszuüben.

XXIV. 2. Der Empfänger einer jeden Depesche kann die Berichtigung der ihm zweideutig erscheinenden Stellen verlangen, wofür er alsdann zu entrichten hat: 1. die Taxe einer einfachen Depesche für das Ansuchen, 2. die Taxe einer Depesche, welche nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechnet ist.

3. Dasselbe Recht ist dem Aufgeber für den Fall zugestanden, als er Gründe hätte zu vermuthen, dass seine Depesche verstümmelt worden sei.

4. Diese Taxen werden zurückvergütet, wenn aus der Wiederholung hervorgeht, dass der Sinn der Depesche durch die Telegraphenanstalt entstellt worden ist. In diesem Falle vergütet die Station die bezüglichen Taxen sofort von Amtswegen.

XXV. 1. Wenn die bei der Zustellung zu erhebende Taxe nicht entrichtet wird, so trägt die Adressverwaltung

---

[3]) Dieser Ausdruck ist nicht zwingende Form, da er nicht für alle in der Wirklichkeit vorkommenden Fälle der Unbestellbarkeit passt. Zweckmässige Aenderung ist für die Schweiz getroffen durch ein Kreisschreiben vom 14. März 1870 (cf. Amtsblatt der schweiz. Telegraphenverwaltung v. 1870 p. 13).

den Schaden, wenn nicht hierüber gemäss Art. 64 des Vertrages Specialvereinbarungen abgeschlossen wurden.

2. Die Telegraphenverwaltungen werden jedoch soweit als möglich die nöthigen Maassregeln treffen, damit die bei der Zustellung zu erhebenden und von dem Adressaten nicht entrichteten Taxen von dem Aufgeber nachbezahlt werden. Hat diese Nachzahlung stattgefunden, so verrechnet sie diejenige Verwaltung, welche den betreffenden Betrag nacherhoben hat, der betheiligten Verwaltung.

XXVI. 1. Die Telegraphenverwaltungen und Stationen ergreifen die nöthigen Maassregeln, um die Zahl der taxfreien Dienstdepeschen soweit als möglich zu beschränken.

2. Diejenigen Mittheilungen, welche nicht dringlich sind, werden durch die Post verlangt oder gegeben.

XXVII. 1. Jede Reclamation auf Rückerstattung der Taxe muss bei der Ursprungsverwaltung eingereicht und mit den erforderlichen Nachweisen belegt sein, nämlich: mit einer schriftlichen Erklärung der Adressstation oder des Adressaten, wenn die Depesche nicht angekommen ist, und mit der dem letztern zugestellten Ausfertigung, wenn es sich um eine Verstümmlung oder Verspätung handelt.

2. Der Aufgeber, welcher nicht in dem Lande wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen. In diesem Falle ist bei begründeter Reclamation die Verwaltung, welche dieselbe empfangen hat, gehalten, die Rückzahlung zu besorgen.

3. Für die nicht an ihre Bestimmung gelangten Depeschen oder für Depeschen, welche ihren Zweck verfehlt haben, wird die Rückzahlung der Taxe von denjenigen Verwaltungen getragen, auf deren Linien die Unregelmässigkeiten, welche die Reclamation veranlassten, stattfanden.

4. Der Fall einer Verspätung gibt unbedingten Anspruch auf den Gebührenersatz, wenn die Depesche nicht

früher an ihre Bestimmung gelangt ist, als sie mit der Post eingetroffen wäre.

5. Die Rückerstattung der ganzen Taxe findet zu Lasten derjenigen Verwaltung statt, durch deren Verschulden die Verspätung entstanden ist.

6. Im Falle einer Verstümmelung wird die Reclamation den betheiligten Verwaltungen durch die Aufgabeverwaltung nur dann zugesandt, wenn ihr gegenüber der Beweis geführt wurde, dass die Depesche in einer Weise verstümmelt worden sei, dass sie ihren Zweck nicht erfüllen konnte. Diese Verwaltung bezeichnet die Fehler, welche dieses Ergebniss verursacht haben, und die Beitragsquoten der einzelnen Verwaltungen werden nach der Zahl der auf diese Weise festgesetzten Fehler bestimmt.

7. Bei nicht recommandirten Depeschen, welche im Sinne des 7. Absatzes des Art. V des gegenwärtigen Reglements nur ausnahmsweise als solche angenommen worden, findet für die begangenen Fehler kein Gebührenersatz statt.

8. Die Beitragsquote für die Verstümmelung eines auf den Linien mehrerer Verwaltungen wiederholt entstellten Wortes wird von der ersten dieser Verwaltungen getragen.

9. Bei der Benutzung des Morse-Apparates fallen die von einer nicht berichtigten Wiederholung herrührenden Fehler der absendenden Station zur Last. Diejenigen Fehler, welche in Fällen begangen werden, wo die obligatorische Collationirung, ungeachtet die absendende Station dieselbe begehrte, nicht stattgefunden hat, fallen der abnehmenden Station zur Last. Beide Stationen sind verantwortlich, wenn die obligatorische Collationirung von der abnehmenden Station nicht gegeben und von der absendenden nicht verlangt worden ist.

XXX. 1. Die Specialcommission wird durch Vermittlung der Verwaltung des Staates zusammenberufen, wo die letzte Conferenz stattgefunden hat.

2. Falls sich eine Verwaltung nicht in der Lage be-

finden sollte, an dieser Versammlung durch einen Specialdelegirten Theil zu nehmen, so kann sie irgend eines der Commissionsmitglieder mit der Vertheidigung ihrer Interessen oder der Mittheilung ihrer Ansichten beauftragen.

3. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, ohne dass irgend eines der anwesenden Mitglieder über mehr als Eine Stimme verfügen kann.

4. Die Commission wählt ihren Präsidenten, welcher bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme hat.

5. Die Verwaltung des Staates, wo die letzte Conferenz stattgefunden hat, giebt den gefassten Beschluss allen andern bekannt.

XXXI. 1. Die gemeinschaftlichen Kosten des internationalen Büreau der Telegraphenverwaltungen dürfen im ersten Jahre die Summe von 40,000 Franken nicht übersteigen. Diese Summe wird fernerhin im Einverständnisse aller contrahirenden Theile erhöht werden können.

2. Die kraft Art. 61 des Vertrages mit der Leitung des internationalen Büreau betraute Verwaltung wird dessen Ausgaben überwachen, die erforderlichen Vorschüsse leisten und die Jahresrechnung aufstellen, welche allen andern betheiligten Verwaltungen mitgetheilt wird.

3. Die contrahirenden oder beitretenden Staaten werden hinsichtlich der Vertheilung der Kosten in 6 Classen eingetheilt, von denen jede im Verhältnisse einer gewissen Anzahl Einheiten ihre Beiträge leistet, nämlich:

1. Classe 25 Einheiten.
2. » 20 »
3. » 15 »
4. » 10 »
5. » 5 »
6. » 3 »

4. Diese Coëfficienten werden mit der Anzahl der Staaten einer jeden Classe multiplicirt und die Summe der so erhaltenen Producte bildet die Zahl der Einheiten, durch welche

die Gesammtausgabe dividirt werden muss. Der Quotient giebt den Betrag der Ausgabeneinheit.

XXXIV. 1. Die Telegraphenverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft wird mit der Organisirung des internationalen Büreau unter den durch Art. 61 des Vertrages festgesetzten Bedingungen betraut.

2. Die contrahirenden Staaten werden hinsichtlich der Kostenvertheilung in die im Art. XXXI erwähnten sechs Classen, wie folgt, eingetheilt:

1. Classe: Norddeutschland, Oesterreich und Ungarn, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Russland, Türkei;

2. Classe: Spanien;

3. Classe: Baiern, Belgien, Niederlande, Vereinigte Fürstenthümer, Schweden;

4. Classe: Norwegen, Persien, Schweiz, Würtemberg;

5. Classe: Baden, Dänemark, Griechenland, Portugal, Serbien;

6. Classe: Kirchenstaat, Luxemburg.

Das gegenwärtige Reglement, welches zur Ergänzung der Bestimmungen des zu Wien revidirten Pariser Vertrages dient, tritt am 1. Januar 1869 in Kraft.

Ich brauche nicht auszuführen, dass der internationale Vertrag und das internationale Dienstreglement nur die beziehungsweisen Staaten verpflichten.

II.

Einzelne Telegraphenverordnungen.

1) Die Telegraphenordnung des Norddeutschen Bundes d. d. 24. December 1867.

§ 24. Die Telegraphenverwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Ga-

rantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Wenn Depeschen verloren gehen oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als diess durch Vermittlung der Post hätte der Fall sein können, sowie wenn recommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, dass sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reclamation innerhalb drei Monaten (bei Depeschen nach aussereuropäischen Ländern innerhalb zehn Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt. Die Reclamationen sind bei der Aufgabestation einzureichen, und wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlornen Depeschen ist die Reclamation durch Vorlegung einer Bescheinigung der Adressstation oder des Adressaten zu begründen. Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabeorts durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Im Verkehr mit ausserhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Stationen findet eine Restituirung der Gebühren für verzögerte nicht recommandirte Depeschen nicht statt.

2) Die Telegraphenordnung des Königreichs Baiern vom 1. Januar 1869.

§ 25. Die Telegraphenverwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb einer bestimmten Frist keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

3) Das Telegraphenreglement des Königreichs Italien.

Art. 31. Il Governo prenderà tutte le precauzioni necessarie per assicurare il segreto delle corrispondenze

telegrafiche pel buon andamento del servizio relativo; ma non assume responsabilità alcuna d'indennizzo od altro.

Art. 36. Si restituirà la totalità delle tasse percepite quando un dispaccio non sia giunto alla sua destinazione per difetto del servizio telegrafico, o vi giunga più tardi che non sarebbe arrivato colla posta; nonchè quandi arrivi snaturato a segno da non soddisfare al suo scopo, e non sia più possibile darne avviso a tempo. Tutto l' importo del rimborso sarà a carico dell' amministrazione dalle cui linee o stazioni dipenderà il ritardo o l'errore. I ritardi sopravvenuti nel trasporto al di là delle linee telegrafiche con la posta, con espresso o con istafetta, non daranno luogo a rimborso di tassa.

Ich begnüge mich mit der Erwähnung der citirten Telegraphenreglemente, deren es namentlich in den deutschen Staaten[1]) noch eine Reihe gibt: wie ersichtlich, sind sie nach einem Muster abgefasst, und überall ist der gleiche Refrain, der Staat oder die Verwaltung haftet nicht, dagegen ist die letztere etwa geneigt, die Taxe zurückzuzahlen. wenn der Absender ihr nachweist, dass die Depesche ihren Zweck durch die betreffende Verstümmelung oder Verspätung nicht erreicht habe. Fürwahr eine hochherzige Bestimmung! Hinsichtlich der vorgeführten und sonst noch in andern Staaten vorhandenen Telegraphenreglementen entstehen zwei wichtige Fragen, einmal, ob derartige Verordnungen die Kraft bindender Gesetze haben, und ob das Publicum bei den mit der Telegraphenverwaltung abzuschliessenden Verträgen in jene Bestimmungen einwillige, sich ihnen unterwerfe.

[1]) Auch Oesterreich besitzt ein Telegraphenreglement. Es gelang mir aber nicht ein Exemplar davon zu erlangen, indem davon keine Einzelabdrücke vorhanden sind. Es hat diess in jenem Lande, wie mir ein Beamter in der Staatsbuchdruckerei erklärte, seinen Grund darin, dass man dort derartige Angelegenheiten noch als Geheimniss ansehe!

a) Ueber die rechtliche Bedeutung der Telegraphenverordnungen.

Die Frage lautet dahin: sind die Telegraphenverordnungen bindend, d. h. hat sie der Richter in Processstreitigkeiten als dem *jus commune* derogirend anzusehen? In dieser Beziehung muss man zunächst unterscheiden: a) diejenigen Bestandtheile der Telegraphenverordnungen, welche den Umfang der Dienstpflichten der Telegraphenbeamten, die äussere Stellung, die ordnungsgemässe Aufsicht u. drgl. betreffen, — Angelegenheiten, welche freilich ihre regelmässige Erledigung in besondern Verordnungen finden. Soweit aber die Telegraphenreglemente über derartige Verhältnisse sich aussprechen, stellen sie allerdings geltendes Recht dar. Diesen Normirungen stehen gegenüber: b) die Vorschriften über die civilrechtliche Haftpflicht der Telegraphenverwaltungen über den Eintritt oder Nichteintritt einer Gewähr für Schädigungen durch die Verwaltung selbst oder durch ihre Angestellten. Der Inhalt der Telegraphenverordnungen ist, so weit erderartige Puncte betrifft, vom Civilrichter nicht zu berücksichtigen: jene Normen können das geltende Privatrecht nicht modificiren, nicht umstossen. Die staatliche Administration hat überall da, wo sie jene Verordnungen (mit dem unter b) bezeichneten Inhalte) erlassen hat, eingegriffen in die Sphäre derjenigen Befugnisse, die nach heutiger staatsrechtlicher Theorie den ständischen Versammlungen des Volkes anheimfallen. Bekanntlich ist der Umkreis derjenigen in das Gebiet der Gesetzgebung einschlagenden Fragen, deren Regulirung den Regierungen ohne Weiteres, ohne ständische Zustimmung zusteht, oder wie man sich gewöhnlich, aber etwas ungenau ausdrückt, die Abgrenzung zwischen Verordnung und Gesetz in der Doctrin sehr streitig [5]); allein die hier vorliegende Frage gibt zu einem derartigen Streite offenbar keinen Anlass. Ich glaube, es lasse sich ernstlich

---

[5]) cf. über diese Frage: Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts. 2. Aufl. § 48.

nicht darüber streiten, ob die neue vom gemeinen Rechte abweichende Normirung der den Telegraphenverwaltungen obliegenden Haftpflicht auf dem Wege der Verordnung oder des Gesetzes zu ordnen sei. Durch Verordnungen also ohne ständische Verabschiedung können niemals selbständige Rechtssätze, welche das Vermögensrecht der Unterthanen beschlagen, erzeugt werden. Die Verordnungen — in dem specialisirten Sinne — haben nie die Kraft, bestehende Rechtsprincipien zu modificiren oder umzustossen; ihr Zweck ist nur die Ausführung und die Anwendung der letztern. Die Verordnungen können nur darstellen die casuistische Realisirung anderer gesetzesmässig fixirter Rechtssätze. Unter diesen Umständen ist zu behaupten: alle diejenigen Telegraphenverordnungen, welche im constitutionellen Staate ohne Zustimmung der Ständeversammlungen die Haftpflicht der Telegraphenverwaltungen auf eine dem Inhalte des jeweilig geltenden Privatrechts widersprechende Weise geregelt haben, sind nichtig und vom Civilrichter nicht zu respectiren. — Diese Meinung wird denn auch von allen Schriftstellern, die sich über die Frage ausgesprochen haben, vertreten. Vor Allem aus ist auch hier Serafini zu nennen: »non può il ministro dei lavori pubblici cambiare a suo talento il diritto telegrafico ned è sufficiente la forma di decreto regio dove si vogliano introdurre nuovi principj di diritto privato, o modificare gli esistenti. E difatti, come già si è detto, il far leggi non è dato al potere esecutivo, e appunto le disposizioni che risguardano i principj sull' efficacia giuridica dei contratti, la garanzia e la risponsabilità in caso di danno ecc. sono cose non da regolamento ma da legge . . . Conchiudendo dirò che dove sorgano liti fra i privati e l'amministrazione telegrafica, il giudice non è legato nè poco nè punto da regolamenti che si oppongono alle leggi del regno«[6]). — Man hat nun freilich glauben machen wollen,

---

[6]) Serafini l. c. p. 186, 187, 189. — Die gleiche Meinung sprechen

es sei die Untersuchung der Frage, ob diese Bestimmungen dem Wohle der Allgemeinheit entsprechen oder nicht, Sache der Gesetzgebung und nicht Sache der Rechtspflege; allein der Richter kann und darf ja nur wirkliches und wahres objectives Recht zur Anwendung bringen [7]). Es ist nun aber schon weiter oben auseinandergesetzt worden, dass die Telegraphenreglemente virtuell nicht im Stande sind, das bestehende Privatrecht zu alteriren.

b) Ueber die Frage eines stillschweigenden Consenses in die Telegraphenreglemente.

Es wurde versucht, auch im Telegraphenrechte zu behaupten, es liege ab Seite derjenigen, die mit der Telegraphenverwaltung Verträge abschliessen, ein stillschweigender Consensus vor in die materiellen Bestimmungen der Telegraphenverordnungen [8]). Mit andern Worten: wer ein Telegramm aufgibt, unterwerfe sich dadurch *ipso jure* den von der Verwaltung über die Telegrammbeförderung erlassenen Bestimmungen, indem diese rechtlich die *lex contractus* darstellen sollen [9]). Ich halte diese Ansicht für unrichtig. Es ist nach gemeinem Rechte zunächst nicht erlaubt, in contractlichen Verhältnissen, kraft deren man nach der Natur des Rechtsgeschäfts zur Sorgfalt und Achtsamkeit verpflichtet ist, die Haftung für *dolus* und *culpa lata* auszuschliessen [10]). Es ist dieses in den Quellen oft und viel ausge-

---

aus: Reyscher l. c. p. 314. Mittermaier Civ.-A. XLVII. p. 242. Den Gründen von Serafini pflichtet Beifall Rosmini im Monitore Anno IV. N. 5. p. 120.

[7]) Gerber's Staatsrecht § 49.

[8]) Dieser Gesichtspunct wurde bekanntlich früher auch bei den Eisenbahnreglementen oft und viel geltend gemacht.

[9]) Diese Ansicht wird auch im mehrfach citirten Urtheile des Kölner Landgerichts in Sachen Weiller-Oppenheim vertreten. Das Telegraphenreglement bilde »recht eigentlich« den Vertrag zwischen den Parteien (cf. Reyscher in der Zeitschr. für deutsches Recht l. c. p. 469).

[10]) Bekanntlich stellt man häufig den Satz auf, *dolus* und *culpa lata* stehen sich rechtlich ganz gleich (cf. Wening-Ingenheim, Lehr-

sprochen [11]). Hat sonach die Telegraphenverwaltung jede Haftpflicht für ihre Versehen ausgeschlossen, so ist eine derartige Bestimmung, soweit *in concreto lata culpa* oder *dolus* vorliegt, *ipso jure nullum* [12]). Mit Rücksicht auf das Gesagte könnte man also höchstens sagen: die mit der Telegraphenverwaltung contrahirenden Personen haben durch stillschweigenden Consens in die Telegraphenreglemente die Haftpflicht für *culpa levis* erlassen. Vom allgemein rechtlichen Standpuncte aus kann gegen die Zulässigkeit einer derartigen vertraglichen Ausschliessung der Haft nichts erinnert werden, dagegen ist zur Annahme eines stillschweigenden Consenses in die reglementarischen Bestimmungen der Telegraphenverwaltungen nothwendig, einmal, dass dieselben dem Publicum im Voraus bestimmt erkennbar mitgetheilt und sodann, dass der einzelne Contrahirende Kenntniss davon gehabt und nun doch den Vertrag mit der Verwaltung eingegangen hat. Mit andern Worten: *praedictio* und *consensus* sind nothwendig. Diese Requisite liegen nicht vor. Es ist ganz besonders darauf aufmerksam zu machen, dass die verschiedenen Telegraphenverordnungen dem Publicum keineswegs in so greifbarer und so sichtbarer Art bekannt gemacht werden, wie diess z. B. bei den Eisenbahn-

---

buch des gem. Civ.-R. II. Bd. § 240. p. 137 4. Aufl.). Dieser Satz ist ungenau.

[11]) 1 1. § 5 de O et A 44. 7. 1 27. § 3 de pactis 2. 14. — Eine ganze Reihe sonstiger bekannter Stellen vide bei Serafini l. c. p. 182, ferner bei Koch, Deutschlands Eisenbahnen II. p. 36 u. 37.

[12]) Es ist diess heutzutage ziemlich unbestritten. cf. Mittermaier Civ.-A. XLVI. p. 42. Reyscher l. c. p. 314. — Ueber die Bestimmungen des preuss. Landrechts vide Koch, Lehrbuch I. § 414 (p. 714). Ueber das zürcher. Civ.-Recht vide § 997 u. 1000 zusammengehalten mit Bluntschli's Commentar ad § 1655. Zu dieser vom Frachtführer handelnden Norm hatte der ursprüngliche Entwurf folgenden Zusatz: Die Ersatzpflicht für Schaden, der nachweisbar aus seiner eigenen bösen Absicht oder Fahrlässigkeit entstanden, kann nicht wegbedunden werden. »In Erwägung, dass die Bestimmungen der §§ 997 u. 1000 genügen, wurde derselbe gestrichen.«

reglements der Fall ist [13]). Allein, wenn man auch davon abstehen wollte, so kann man doch mit der gewaltsamsten Anstrengung jene stillschweigende Einwilligung nicht construiren. Gehen wir nämlich davon aus, dass die mit den Telegraphenverwaltungen contrahirenden Personen Kenntniss haben von den die civile Haftpflicht negirenden Bestimmungen, so werden wir auch weiter annehmen dürfen, dass ihnen die generellen Normirungen des Privatrechtes geläufig sind, sie sonach ledigerdingen recurriren können auf die im letztern enthaltenen Principien. Einen andern Weg hat das Publicum gar nicht: ein Protest gegenüber der Telegraphenverwaltung, wie sollte derselbe nützen, wenn der Protestirende trotzdem den Vertrag eingeht! Ich resümire meine Ansicht dahin: der Ausschluss jeder Haftpflicht der Telegraphenverwaltungen ist nach gemeinem Rechte, soweit die Prästation des *dolus* und der *culpa lata* zu ihrer rechtlichen Verpflichtung gehört, nicht statthaft, und in den Ausschluss der Haftung für *culpa levis* willigen die Telegrammabsender nicht stillschweigend ein [14]).

Serafini hat in dieser Beziehung noch einen andern Gesichtspunct geltend gemacht. Er glaubt unter Verwei-

---

[13]) Von den Telegraphenverordnungen gilt die berühmte Pandectenstelle nicht: l 11. § 3 de instit. act. 14. 3. Der Inhalt jener Reglements ist nicht palam proscriptum claris litteris, unde de plano recte legi possit.

[14]) Diese Frage des stillschweigenden Consenses in gewisse Reglements wurde auch von den zürcher. Gerichten wiederholt untersucht. § 1655 des zürch. Civ.-R. gestattet nämlich den Frachtführern, die Haftpflicht durch ausdrückliche Verabredung zu ermässigen. Das Obergericht hat nun wiederholt mit Nachdruck darauf aufmerksam gemacht, dass ein klar sprechender Vertrag nöthig sei, um die gesetzliche Vorschrift des § 1655 zu entkräften und dass insbesondere die Uebergabe eines Frachtgegenstandes an eine Eisenbahn auch unter Benutzung eines gedruckten Formulars für den Frachtbrief, worin der Passus enthalten sei die Beförderung der Güter geschehe unter den Bedingungen des von den schweizerischen Bahnen aufgestellten Transportreglements — ein jene Haftpflicht beschränkender Vertrag nicht zu finden sei. cf. Schauberg's Zeitschr. XI. p. 235 u. XV. p. 6 u. 7.

sung auf französische Schriftsteller, es sei ganz unstatthaft, dass die Telegraphenverwaltungen auch die Haftpflicht für *culpa levis* ausschliessen, weil diess *contra jus publicum* verstösse[15]). Ich halte diese Ansicht nicht für richtig und kann nicht anerkennen, dass die Stellung der Telegraphenverwaltungen als Inhaber eines factischen Monopols den Inhalt des gemeinen Rechts ändern könne. Nach der Natur eines jeden Contracts ist es jedem Contrahenten gestattet, die möglichst günstigen Bestimmungen und Normirungen für die beziehungsweisen Interessen zu erwirken. Dasselbe gilt selbstverständlich auch bei der *locatio conductio operis.* Das Römische Recht hat dieses in einem bekannten Satze ausdrücklich erklärt[16]). Was am angegebenen Orte gesagt ist, ist der Ausdruck eines allgemeinen Principes: die Parteien sind in Vertragsverhältnissen berechtigt, sich eine möglichst vortheilhafte Rechtsposition zu verschaffen, sowohl was das Pretium als auch die Prästation für allfälligen Schaden betrifft. Das Römische Recht fixirt nur die schon angegebene Schranke: *dolus* und *culpa lata* können vertraglich nicht ausgeschlossen werden, über sie können die Parteien nicht disponiren. Hieran ändert nichts der Umstand, dass das Telegraphenwesen monopolisirt ist. Eine andere Frage ist es dagegen, ob die Gesetzgebung anknüpfend an die Thatsache des Monopols oder aus andern Gründen nicht eine Aenderung dieses Rechtes schaffen sollte[17]). Allein das objective Recht als solches legt gegen jene Dispositionsfähigkeit ein Veto nicht ein. Es stände sonach dem Richter nicht zu, bei allfälligen Streitigkeiten die Telegraphenverwaltung zu con-

[15]) Serafini l. c. p. 188, 189, woselbst eine reiche Literaturangabe enthalten ist. — Diese Auffassung ist in einem interessanten Rechtsfalle auch vertreten von der klagenden Partei gegen eine Eisenbahn (cf. Zeitschrift für schweiz. Recht VIII. p. 57. Abth. Rechtspfl.).

[16]) l 16. § 4 de minor. 4. 4. Idem Pomponius ait in pretio emtionis et venditionis naturaliter licere contrahentibus se circumvenire.

[17]) Diese rechtspolitische Frage werde ich im folgenden Capitel untersuchen.

demniren wegen eines *culpa levi* zugefügten Schadens, trotzdem die Prästation einer derartigen Culpa ausdrücklich oder stillschweigend vertraglich ausgeschlossen war. Die unter den Parteien getroffenen und gewillkürten Vereinbarungen sind (mit dem angegebenen Vorbehalt) zu schützen und zu respectiren [18].

III.

Telegraphengesetze.

Förmliche Telegraphengesetze besitzen:

1) Die Schweiz: Bundesgesetz vom 18. Christmonat 1867 [19].

Von diesem durch die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, also durch die ständische Vertretung der schweizerischen Nation erlassenen Gesetze führe ich folgende hieher gehörige Bestimmung an:

> Art. 11. Die eidgenössische Verwaltung übernimmt keinerlei Verantwortlichkeit in Betreff der telegraphischen Correspondenz.
>
> Dagegen wird sie alle zur Sicherung und Beförderung des Dienstes und zur Wahrung des Depeschengeheimnisses nöthigen Maassregeln ergreifen [20].

2) Frankreich: Gesetz vom 29. November 1850.

Dieses Gesetz, durch welches der Telegraphenbetrieb unter die Leitung des Staates gestellt wurde, lautet dahin:

---

[18]) Ein Monopol ändert die Vertragsfreiheit nach bestehendem Rechte nicht: Goldschmidt's Zeitschr. III. p. 339.

[19]) Der erste Ausschluss einer Haftpflicht der Telegraphenverwaltung geschah in Form einer Verordnung des Bundesrathes vom 29. März 1854 (A. S. IV. 121 ff.), sodann neuerdings durch Verordnung vom 17. Hornung 1859 (A. S. VI. p. 215).

[20]) Das betreffende Bundesgesetz ist abgedruckt in der A. S. IX. p. 220—223. — Später hat der Bundesrath durch eine Verordnung vom 10. Hornung 1868 jenen Artikel wiederholt (A. S. IX. p. 321). Hierin liegt natürlich ein Pleonasmus; diess beweist aber mit welcher Energie in der Schweiz das Princip der Nichthaftung des Staates vertreten wird.

Art. 6. L'État n'est soumis à aucune responsabilité à raison du service de la correspondance privée par la voie télégraphique [21]).

Es ist klar, dass die (unter III) erwähnten Telegraphengesetze gültige Normirungen enthalten, die der Richter in allfälligen Streitigkeiten gegen die Telegraphenverwaltung zu respectiren hätte; denn es sind Bestimmungen, welche alle zur Characteristik einer *lex* erforderlichen Requisite enthalten. In der Schweiz und in Frankreich hat die verfassungsmässig zur Gesetzgebung berufene Gewalt erklärt: die Telegraphenverwaltungen, d. h. in diesen beiden Staaten der Fiscus, haftet nicht für irgend welche im Telegraphendienste begangenen Unrichtigkeiten. Die beiden citirten Staaten haben sonach ein dem gemeinen Rechte durchaus widersprechendes Gesetz hinsichtlich der Telegraphen statuirt.

Bei dieser Regulirung scheint grundsätzlich die Frage noch eine offene zu sein: haben nicht die Telegraphenbeamten und namentlich die höheren leitenden Angestellten culpose Handlungen in der Ausübung der Telegraphie zu prästiren? Hepp bejaht diese Frage und glaubt, es stehe allerdings dem Verletzten eine *actio* gegen die »Telegraphenverwaltung« zu, worunter er aber offenbar die höhern Angestellten, die oberste Direction, versteht [22]). Ich erlaube mir in dieser Beziehung über das französische Recht ein Urtheil nicht. Um diese Frage entscheiden zu können, bedarf es der genauen Kenntniss der einzelnen französischen Gesetze und namentlich der verschiedenen Dienstordnungen. Was das schweizerische Recht anbetrifft, so könnte man versucht sein eine Haftpflicht der Telegraphenbeamten aus einzelnen Gesetzen und Verordnungen herzuleiten. Hieher gehören folgende Vorschriften:

---

[21]) Ich entnehme diesen Text der Schrift von Dr. Hepp p. 131. Ich zweifle nicht daran, dass der betreffende Grundsatz der Nichthaftung des Staats noch durch neuere Gesetze bestätigt worden ist.

[22]) cf. das Genauere bei Hepp l. c. p. 136.

a) Verordnung des Bundesrathes über die Disciplinarstrafen der Telegraphenbeamten und Bediensteten d. d. 22. Jänner 1855 [23]).

Art. 1. Beamte oder Bedienstete der Telegraphenverwaltung, welche absichtlich oder aus Fahrlässigkeit die ihnen obliegenden Pflichten nicht gehörig erfüllen, können mit einer Ordnungsbusse von 1 bis 20 Franken von dem Vorsteher des schweizerischen Post- und Baudepartements, vom Centraldirector und von den Kreisinspectoren (von letztern aber nur, sofern sie diesen untergeordnet sind) bestraft werden.

Art. 2. Dem Bestraften steht der Recurs an die Behörde oder die Stelle offen, welche derjenigen, die ihn bestraft hat, übergeordnet ist.

Art. 3. Ist aus einer Dienstverletzung Schaden entstanden, so haben die Fehlbaren überdiess denselben zu ersetzen.

Art. 4. Für sämmtliche Telegraphenbeamten gelten die allgemeinen Vorschriften des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Beamten vom 9. Christmonat 1850, ferner des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Hornung 1853. Art. 53—58.

b) Das Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom angegebenen Datum enthält unter Andern folgende Bestimmung [24]):

Art. 3. Bis zum Beweise des Gegentheils wird die Theilnahme der einzelnen Mitglieder an den Amtshandlungen einer Behörde präsumirt.

Die einzelnen Mitglieder haften für den verursachten Schaden nicht solidarisch, sondern für ihr Betreffniss.

---

[23]) A. S. V. p. 66, 67.

[24]) A. S. II. p. 150. — Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht, die in der Verordnung vom 22. Jänner 1855 angerufen sind, führe ich hier nicht vor, weil sie nicht Bezug haben auf civilrechtliche Folgen (cf. übrigens A. S. III. p. 420—422).

Sofern die einzelnen Mitglieder den Schaden nicht ersetzen können, so hat der Bund zu entschädigen.

c) Instruction über den Büreaudienst d. d. 22. December 1859 [25]):

> Art. 56. Al. 3. Ist aus einer Dienstverletzung Schaden entstanden, so haben die Fehlbaren überdiess für den Schaden zu haften.

Damit würde ferner stimmen ein Kreisschreiben der Telegraphendirection vom 15. October 1868, worin den Telegraphenbeamten betreffend den telegraphischen Geldanweisungsverkehr grosse Vorsicht anempfohlen, und sodann beigefügt wird:

> Bei diesem Anlasse glauben wir, Sie daran erinnern zu sollen, dass gemäss Beschluss des Bundesrathes vom 22. Jänner 1855 die Beamten zum Ersatz des durch ihre Schuld verursachten Schadens angehalten werden müssten [26]).

Allein alle diese gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen betreffen nicht die Stellung der Telegraphenbeamten gegenüber dem Publicum: sie reguliren nur das innere organische Verhältniss zwischen der Verwaltung und ihren Angestellten, und so muss man im Hinblick auf das schweizerische Recht den Satz hinnehmen, dass weder die Telegraphenverwaltung noch die betreffenden Angestellten für ihre culposen Handlungen dem Publicum zu haften haben. Es ist diess allerdings eine trostlose Rechtserscheinung.

---

[25]) cf. Amtsblatt der schweiz. Telegraphenverwaltung Jahrgang 1865. p. 60.

[26]) cf. Amtsblatt der schweiz. Telegraphenverwaltung vom Jahr 1868 u. 69. p. 77 u. 78.

Fünftes Capitel.

Die Frage einer Reform des bestehenden Telegraphenrechts.

Das vorhergehende Capitel hat uns gezeigt, in wie bedenklicher Weise die gemeinrechtlichen Vorschriften, die an sich äusserst lax sind, von den verschiedenen Staaten in ihrer Anwendung auf die Telegraphen erschüttert worden sind. Auf der einen Seite ist der Ausschluss jeder Haftpflicht der Telegraphenverwaltung und der Angestellten durch förmliche Gesetze fixirt, auf der andern Seite liegen Reglemente vor, die zwar nach bestehenden Rechtsgrundsätzen keinen Bestand haben, von denen sich aber doch die Gerichte imponiren lassen. Ueberall herrscht ein trostloser Rechtszustand. Es ist dies die Verkörperung des Negationsprincipes im Telegraphenrechte, wie ich diesen Rechtszustand fürderhin in Kürze nennen werde. Daneben existirt das schlichte und einfache System des gemeinen Rechts; allein es geht mit diesem Rechte auch hier wie so vielfach: es wird in der Praxis nicht angewendet, es ist für diese nur eine gebrochene Ruine. Wenn es aber auch angewendet werden wollte, so wäre es doch in der Hauptsache für die Bedürfnisse des Telegraphenrechts ungenügend.

Mir scheint nun, das bestehende Telegraphenrecht sei einer grundsätzlichen und durchgreifenden Reform durchaus bedürftig. Die sämmtlichen hier zur Sprache kommenden Fragen sollten in klar sprechende Principien eingefasst und angesammelt werden. Es will mich bedünken, es sollte mit dem bestehenden Telegraphenrechte, dessen sachlicher Inhalt sich nur zusammenlöthen und zusammenleimen lässt aus Antiquitäten und aus gewissen Analoga, *radicitus* aufgeräumt werden und an dessen Stelle ein System treten, das auf das

moderne Institut des Telegraphen passt, das auf die daraus entstehenden Fragen eine unsern heutigen Anschauungen conforme und umfassende Antwort gibt.

In diesem Capitel betrete ich sonach das Gebiet der Rechtspolitik und rede im Folgenden *de lege ferenda.* In diesem Sinne fasse ich die von mir vertretenen Ansichten über die Fixirung des Telegraphenrechts in eine Reihe von Thesen ein, die ich im Folgenden mittheile. — Meine Hauptaufgabe sehe ich darin, nachzuweisen, dass die Telegraphenverwaltungen eine der Consequenz des Rechts entsprechende Haftpflicht übernehmen müssen, und ich halte mich daher im Folgenden ganz besonders bei dieser Frage auf.

I.

Die Telegraphenverwaltung (also der Fiscus bei den Staatstelegraphen oder die betreffende Gesellschaft bei Privattelegraphen) sollte hinsichtlich der Haftpflicht im Allgemeinen den Bestimmungen des römischen Receptum unterworfen werden. Sie haftet darnach für den dolos, culpos und casuell von der Administration d. h. dem gesammten Beamtenorganismus sowohl durch die unrichtige Beschaffenheit als auch die Verspätung des Transportes einer Willenserklärung zugefügten Schaden. Von der Prästation des Casus ist die *vis major* auszunehmen.

Eventuell liesse sich die primäre Haftpflicht der Telegraphenverwaltung in angegebener ausgedehnter Art rechtfertigen für denjenigen Schaden, der durch die unrichtige Beschaffenheit oder durch die Verspätung des Transportes von recommandirten (doppelt bezahlten) Depeschen entsteht.

Weiter eventuell wäre der Satz aufzustellen, dass die einzelnen Vorsteher (Vorsteherinnen) von Telegraphenstationen im Sinne des Receptum für tenent erklärt werden.

Es war im Römischen Rechte grundsätzlich Regel, dass der *conductor operis* hinsichtlich seiner Angestellten haften müsse nur für *culpa in eligendo* und *custodiendo*: ich habe dieses im dritten Capitel gegen eine ins Römische Recht tendenziös hineingelegte Behauptung auseinandergesetzt. Unter den Ausnahmen, die schon das Römische Recht von jener Regel fixirte, erscheint die *locatio conductio operis* nicht. Die wichtigste Ausnahme enthält das bekannte Institut des *Receptum nautarum, cauponum, stabulariorum.* Diese Personen [1]) mussten zunächst rücksichtlich ihrer eigenen Handlungen eine grössere über die civilrechtliche Verpflichtung hinausgehende Haft prästiren und neben andern nicht hieher gehörenden Bestimmungen auch für ihre Angestellten (im weitern Sinne genommen) einstehen. Eine Grenze dieser Haftpflicht war nach dem formalen Ausdrucke des prätorischen Edictes »*nautae caupones stabularii quod cujusque salvum fore receperint nisi restituent in eos judicium dabo*« nicht statuirt. Die römische Doctrin hat dann aber eine Grenze formulirt: ist durch *vis major* ein Schaden entstanden, so soll ihn der betreffende Recipient nicht ersetzen. Es ist eine in hohem Grade bemerkenswerthe Erscheinung, wie die Doctrin zu dieser Begrenzung kam. Erklären freilich lässt sich dieselbe leicht: Der Römischen Jurisprudenz fiel ja überhaupt eine weiter gehende Aufgabe zu als der heutigen; sie hatte die oft salopp und nachlässig abgefassten Gesetze bald mässigend, bald schärfend zu corrigiren und zu reformiren. Worauf es aber hier ankommt, das ist die umfassende Haftpflicht des Recipienten für unrichtige, culpose und selbst casuelle Schädigungen durch den Recipien-

---

[1]) Dass der practisch fühlbarste Bestandtheil des *Receptum*, die erweiterte Haftpflicht des *nauta, caupo* und *stabularius* für den ihnen selber oder den ihren Arbeitern zugestossenen Casus, noch bei andern Rechtsverhältnissen vertraglich festgesetzt werden konnte, versteht sich von selbst: kraft objectiven Rechtssatzes aber haftete sich jene Rechtsconsequenz nur an die signalisirten Personen, und dieses ist das Entscheidende.

ten selber oder seine Angestellten. Man sucht zwar in den Aussprüchen der römischen Juristen vergebens nach einer wirklichen principiellen Begründung des Receptum, allein angedeutet ist die Motivirung dieses Rechtsinstitutes doch schon in unsern Quellen. Zu diesen Aeusserungen gehören:

1 1. § 1. Nautae caup. 4. 9.

Maxima utilitas [2]) est hujus Edicti, quia necesse est plerumque eorum fidem sequi, et res custodiae eorum committere.

Ich wiederhole: der Kernpunct, worauf es hier ankommt, ist in diesen Bemerkungen römischer Juristen gekennzeichnet, und es ist die Aufgabe der heutigen Wissenschaft, das nur Angedeutete, die bloss äusserlichen und thatsächlichen Beweggründe des Edicts einzufassen in den Rahmen eines klaren Principes. So viel ich sehe, hat die Doctrin bis anhin diese Aufgabe nicht vollständig erfüllt, noch weniger ist es ihr gelungen, alle gleichen Verhältnisse, die hieher gehören, mit zur practischen Anerkennung zu bringen: es löst sich ihre Thätigkeit in dieser Beziehung auf in eine umfassende Bearbeitung des Grundgedankens des Receptum und in einen Streit darüber, ob es auf Grundlage des gemeinen Rechts statthaft sei, die prätorischen Bestimmungen des Edictes in analoger Weise auf einzelne moderne Rechtsinstitute zu extendiren. Dieser letztere Streit wurde in Deutschland namentlich wichtig, als es sich um die civilistische Construction der den verschiedenen Eisenbahngesellschaften und sonstigen Frachtführern obliegenden Rechtspflichten handelte [3]). Schon das Römische Recht, so sagte man, habe das Receptum analog ausgedehnt.

---

[2]) Es ist bekannt, wie die Römer auch sonst zur Begründung eines energischen Satzes gewöhnlich die *utilitas* herauskehren. Als ein Beispiel, das mir gerade unter die Hände kommt, möge noch dienen 1 1. § 1 de his qui effuderint vel dejec. 9. 3.

[3]) Nachweise über die betreffende Literatur cf. in Koch, Deutschlands Eisenbahnen II. p. 30, 31 u. die Anmerkungen; ferner Serafini l. c. p. 162. Anm. 1.

l 1. § 4. Nautae caup. 4. 9.

De exercitoribus ratium, item lintrariis nihil cavetur; sed idem constitui oportere Labeo scribit, et hoc jure utimur.

Allein es wurde mit Recht entgegnet, es sei hierin nicht eine analoge Ausdehnung zu finden, sondern ledigerdingen eine ausdehnende logische Interpretation. Dieser Streit war ein unfruchtbarer. Das Receptum ist ein *jus singulare*, und dieses kann nach feststehenden Interpretationsregeln nicht in analoger Weise ausgedehnt werden[4]). Das Resultat dieser Controverse musste daher ein negatives sein, allein es hatte dieselbe doch bewiesen, wie vielfach die Rechtsüberzeugung sich manifestirte, dass das Receptum auf irgend eine Weise ausgedehnt werden müsse. Man sah ein, dass der Verkehr einen dieser prätorischen Regulirung ähnlichen Schutz auch für andere Verhältnisse nothwendig erforderte. Allein das rechte Geleise dieser Erweiterung konnte nach heutiger staatsrechtlicher Auffassung nur die Form des Gesetzes sein, während diese Aufgabe, wenn sie seiner Zeit in Rom hätte entstehen können, allerdings sehr wahrscheinlich von den Juristen entschieden worden wäre. Das germanische Recht that diesen Schritt viel später als das romanische, wie es denn überhaupt bis anhin schien, dass in denjenigen Fragen, die den grossen Zusammenhang des Rechtes mit den practischen Fragen der Verkehrsbeziehungen betreffen, der romanischen Jurisprudenz der Vortritt zukomme, während die germanische Doctrin mehr die Aufgabe löste, die römischen Rechtssätze in ihrer geschichtlichen Entstehung und in ihrer positiven römisch-rechtlichen Fortbildung zu ergründen. Die grössere einheitliche Entfaltung der germanischen Nation, vorbereitet durch den stolzen und fruchtbaren Bau des norddeutschen Bundes, wird freilich auch in dieser Beziehung eine Aenderung hervorrufen. — Wie ist nun aber jenes Princip, das dem Receptum zu Grunde liegt, zu fassen? So viel

---

[4]) cf. l 162 de reg. jur. 50. 17., l 14 de leg. 1. 3., l 16 eod.

ist von vorneherein klar, dass die Unmoralität der vom Prätor genannten Personen heutzutage nicht mehr Geltung hat in unsern entwickelteren Zeiten, und es bleibt sonach hier das darüber Gesagte ausser Rechnung. Ganz anders verhält es sich mit der Nothwendigkeit, jenen Personen zu vertrauen *(fidem sequi oportet).* Der Grund dieser Nothwendigkeit besteht bei den *nautae caupones stabularii* in dem thatsächlichen Monopol, dessen sie sich bei Ausführung ihrer Geschäfte erfreuen. Wenn man also sagen kann: der Grund, das constitutive Princip, welches das Receptum erzeugt hat, ist, dass die mit jener strengen Haftpflicht bedachten Personen im wirthschaftlichen Verkehre ein Monopol besitzen, so folgt daraus, dass überall, wo die gleiche Erscheinung zu Tage tritt, auch ein Anwendungsgebiet für das Receptum vorliegt, und zwar was die Haftpflicht des Principals für casuelle Schadenzufügung durch ihn selbst oder durch seine Angestellten betrifft. Was erreicht man mit dieser Steigerung der rechtlichen Haftpflicht? Der betreffende Principal wird dadurch veranlasst, eine nachhaltige Prüfung in der Auswahl und Beaufsichtigung seiner Angestellten anzuwenden, durch die Steigerung seiner rechtlichen Verantwortung wird einer intensiven wirthschaftlichen *custodia* des *dominus* gerufen. Die Fixirung einer grössern, einer nachhaltigern Verantwortung mit dem materiellen Inhalte des wirthschaftlichen Vermögens erzeugt in allen Lebenssphären eine energievolle Ueberwachung, eine entwickelte Prüfung der einzelnen eigenen oder der Handlungen der untergebenen Angestellten. Die thatsächliche Erscheinung aber, dass da, wo eine kleine Verantwortung besteht, auch das Interesse des Betreffenden, eine exacte Ueberschau über seine Bedienten zu halten, sich verflüchtigt und sich reducirt, wird nun practisch im höchsten Grade fühlbar, wo ein bestimmtes Gewerbe monopolisirt ist, zumal wenn das Gewerbe solche Thätigkeiten umfasst, welche der Verkehr nothwendig und häufig anwenden muss, und wenn es in der Natur der Sache liegt, dass dazu die Mitwirkung von vielen Personen nöthig ist. Während

der Verkehr da, wo der betreffende Wirthschaftszweig nicht gebannt ist in einen monopolistischen Kreis, sich lediglich damit behilft, dass er jene Thätigkeiten Andern überlässt, von denen er eine grössere Sorgsamkeit hofft, der *fides* Anderer folgt und Credit gibt, ist er bei der Monopolisirung an diesen Ausweg nicht zu verweisen: er muss jene Form wählen, er muss dem Inhaber des Monopols Vertrauen schenken *(fidem sequi oportet)*. Gegenüber diesem monopolistischen Rechte Einzelner hielt es der Prätor für gerechtfertigt, die Haftung des Monopolinhabers über die in sonstigen civilrechtlichen Verhältnissen gewöhnliche zu steigern, zu potenziren. Der Prätor war in dieser Beziehung von zwingenden Erscheinungen des wirthschaftlichen Lebens geleitet. Jenes Monopol besassen nun in den römischen Gesellschaftsverhältnissen nach der Meinung des Prätors der *nauta*, *caupo* und *stabularius*, und darum erliess er gegen diese die erwähnte Edictsbestimmung. Die Wirkung dieser Gesetzesbestimmungen war eine sehr erhebliche: *maxima utilitas est hujus edicti.*

Allein mit der Veränderung des socialen Verkehrs, mit der reichen Neubildung technischer Veranstaltungen ergab es sich, dass selbst in unserer heutigen monopolfeindlichen Zeit Erscheinungen zu Tage gefördert wurden, die den Character des thatsächlichen Monopols annahmen. Eine derartige Monopolisirung geschah keineswegs in feindlichem Gegensatze gegen die Allgemeinheit des Verkehrs: sie war vielmehr eine Förderung desselben, indem dadurch die segensreichen Consequenzen des in Gewerbesachen unschädlichen Centralismus hervorgerufen wurden. Ueberdem lag eine Monopolisirung ganz in der Natur der Sache. Hieher gehören die Frachtführer, Eisenbahnen, Posten, Dampfschiffe. Desswegen haben die modernen Gesetzgebungen die strenge Haftpflicht des Receptum auch an diese weitern Institute angeknüpft. Die gleiche Schärfe, die im Receptum concentrirt ist, sie wurde von der Legislatur angeheftet an das Institut der Frachtführer, Eisenbahnen, an das Institut der

Posten und Dampfschiffe. Ich gebe bei dieser Gelegenheit eine kleine Uebersicht dieser neuern legislatorischen Erscheinungen.

1. Das französische Recht. Die Bestimmungen der §§ 1952—1954 des code civil finden auch Anwendung auf Frachtführer nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 1783. Damit steht im Einklang der code de commerce § 103 und 104. Die erwähnten Vorschriften, die lediger-dingen eine Copie des *Receptum* enthalten, sind in der Praxis auch übergetragen auf Eisenbahnen, Posten, etc. [5]).

2. Das italienische Recht. Die Bestimmungen des italienischen Gesetzbuches sind vollständig identisch mit den Vorschriften der französischen Codification. Es gehören hieher §§ 1627, 1629, 1631, 1866, 1867, 1868 des codice civile und §§ 82 und 83 des codice di commercio. — Auch hier gilt in der Hauptsache die gleiche Bemerkung wie vorhin. Immerhin hat man Ursache die bestehenden Principien den Bedürfnissen des heutigen Transportrechtes gemäss umzugestalten, wie denn auch schon seit einiger Zeit eine Commission von dem Ministerium der Justiz eingesetzt ist, die zum Zwecke hat das bestehende Recht, namentlich auch das Handelsrecht, zu reformiren [6]).

3. Das deutsche Recht. Hieher gehören vor Allem aus die Bestimmungen des Allg. deutsch. Handelsgesetzbuches [7]) Art. 395, 400, 401, wobei zu beachten ist die Bestimmung des § 421.

---

[5]) Hinsichtlich der Posten allerdings mit der Beschränkung auf einen bestimmten Betrag. cf. Hepp l. c. p. 42, 43.

[6]) cf. über diese Reformthätigkeit und über die besprochene Materie selbst eine meisterhafte Abhandlung von Ferraris: della responsabilità giuridica delle società ferroviarie pei trasporti di merci e persone, studio critico di giurisprudenza e legislazione comparata, abgedruckt im archivio giuridico von Prof. Serafini vol. IV. fasc. 3. p. 282 ff.

[7]) Bekanntlich ist dieses Gesetzbuch zugleich neues gemeines Recht des norddeutschen Bundes.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes (vom Frachtgeschäfte) finden auch Anwendung auf Frachtgeschäfte von Eisenbahnen und andern öffentlichen Transportanstalten.

Hinsichtlich der Postanstalten besteht im Uebrigen ein Specialgesetz innerhalb des staatlichen Umfanges des norddeutschen Bundes d. d. 2. November 1867 [8]). Aus diesem Gesetze hebe ich die Hauptbestimmung »von der Garantie« hier heraus:

§ 6. Die Postverwaltung leistet dem Absender Ersatz für den Verlust und die Beschädigung folgender ihr zur Beförderung reglementsmässig eingelieferten Gegenstände:

1) der Geldsendungen;

2) der Paquete mit oder ohne Werthdeclaration;

3) der Briefe mit declarirtem Werthe,

und für den Verlust:

4) der reglementsmässig eingelieferten recommandirten Sendungen, denen in dieser Beziehung Sendungen gleichgestellt werden, welche zur Beförderung durch Estafette eingeliefert worden sind.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung dieser Gegenstände entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Curses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders oder

b) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist, oder

---

[8]) cf. norddeutsches Bundesgesetzblatt von 1867. Nr. 8. p. 61.

c) auf einer auswärtigen Postanstalt sich ereignet hat, für welche die Postverwaltung des norddeutschen Bundes nicht durch Convention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat.

4. Das schweizerische Recht. Hieher gehören:

a) der Entwurf eines schweizerischen Handelsrechts Art. 284 ff., welche Bestimmungen sich nach Art. 321 auch beziehen auf Post-, Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsverwaltungen [9]). Die betreffenden gesetzlichen Vorschriften sind sehr streng gefasst.

b) das schweizerische Postgesetz vom 4. Brachmonat 1849 [10]). Wenn man auch den diessfallsigen Bestimmungen ein Lob nicht ertheilen kann, so beweist dasselbe doch so viel, dass nach gewissen Richtungen hin die schweizerische Postverwaltung aufkommen muss für die in der betreffenden Branche begangenen Nachlässigkeiten.

c) das zürcherische Civilgesetzbuch. Dieses Gesetz fixirt in § 1653 ff. die Verpflichtungen des Frachtführers nach der Weise der übrigen deutschen und französischen Codificationen und enthält in § 1668 folgende Bestimmung:

Diese Bestimmungen werden analog auf die Unternehmer von Beförderungsmitteln jeder Art, als Boten, Schiffer, Eisenbahnunternehmungen u. s. f. angewendet. welche dem Publicum öffentlich den Transport von Waaren anbieten, auch wenn keine Frachtbriefe dafür ausgestellt zu werden pflegen.

Aus diesen kurzen Andeutungen einer Reihe moderner Codificationen ergiebt sich, dass sie das Receptum zur Grundlage neuerer Rechtsinstitute genommen, dass sie auf neue Lebenserscheinungen die Rechtsfolgen in jener dem Receptum eigenthümlich strammen Weise übertragen haben. Es ist

---

[9]) cf. auch Munzinger, Motive zu dem Entwurfe eines schweiz. Handelsrechts p. 280 ff. u. p. 320.

[10]) A. S. I. p. 98 ff.

diess eine logische Consequenz, eine principgemässe Fortbildung des im Receptum der Römer zum Ausdruck gebrachten Rechtsgedankens. Man hat aber diese Consequenz nur bei den angegebenen Instituten gezogen und diess ist irrig. Jene Consequenz muss ganz ausgeweitet werden; man muss sie ausdehnen auf derartige Verhältnisse, deren Grundlage eine principiell gleiche ist, wie bei denjenigen, hinsichtlich deren die betreffende Rechtswirkung schon effectuirt worden ist. Ich behaupte nun: ein derartiges Analogon liegt auch vor bei den Telegraphenanstalten. Die Rechtsbildung steuert darauf hin ein universales Transportrecht zu gründen, und es handelt sich darum die sämmtlichen Glieder des Transportorganismus unter die Wölbung eines einheitlichen Rechtsgefüges zu sammeln. Ein derartiges Glied in der Kette des Transportrechtes bilden auch die Telegraphen. Mit der Prämisse: das Telegraphenwesen ist im Staate monopolisirt (für einzelne Gesellschaften oder in der Sphäre des Fiscus) ist der Schluss mit Nothwendigkeit vorbereitet, auch auf die Inhaber des Telegraphenmonopols sind die Bestimmungen des römischen Receptum zu übertragen. Das Negationsprincip, das jede Haftung der Telegraphenverwaltungen ausschliesst, ist grundsätzlich unhaltbar, und das System des gemeinen Rechtes durchaus ungenügend [11]).

Wenn man nun dazu kommt, das Telegraphenrecht grundsätzlich im Sinne des Receptum zu fixiren, so fliessen aus dieser neuen Fassung positiv vor Allem zwei wichtige Consequenzen. Der Fiscus oder die betreffende Privatgesellschaft wird verantwortlich für die dolosen, culposen und casuellen Schädigungen (soweit nicht *vis major* vorliegt), welche die den Telegraph benutzenden Correspondenten durch die Telegraphendirectoren oder aber durch die untern Beamten erleiden, mag dieser Schaden resultiren a) aus der materiell unrichtigen Ausübung des Telegraphen-

[11]) Dieser Meinung ist auch Reyscher l. c. p. 299. Mittermaier Civ.-A. XLVII. p. 234—37. Serafini p. 159 ff.

dienstes, kurz gesagt aus der qualitativen Beschaffenheit des betreffenden übernommenen Werkes (des Transportes) oder aber b) aus der verspäteten Ausführung der durch die eingegangene *locatio conductio operis* festgesetzten Rechtspflicht. In letzterer Hinsicht tritt nun freilich eine den Telegraphenverhältnissen specifisch eigenthümliche Erscheinung zu Tage. Zunächst nämlich besteht unter den telegraphischen Depeschen eine gewisse Rangordnung, welche für anderweitige Telegramme eine bedeutende Verlängerung der sonstigen ordnungsmässigen Zeit erzeugen kann. Art. 11. des internationalen Vertrages bestimmt diese Reihenfolge, wie wir gesehen haben, in der folgenden Ordnung: 1) Staatsdepeschen, 2) Dienstdepeschen, 3) Privatdepeschen. Damit stimmen auch alle Telegraphenordnungen und Gesetze überein. Eine angefangene Depesche hat zwar ein *jus quaesitum* auf definitiven Transport, und es macht in dieser Beziehung nur der »Fall der höchsten Dringlichkeit« eine Ausnahme. Allein es kann in vielen Fällen höchst zweifelhaft werden, was denn überhaupt eine Staatsdepesche sei. Dass eine Bezeichnung der Depesche als Staatsdepesche und eine bezügliche Auszeichnung durch Siegel oder Stempel nicht genügt, leuchtet ein, und es kann practisch sehr hemmend werden für den Verkehr, wenn z. B. der Vorstand königlicher oder königlich kaiserlicher Küchen unter der Titulatur von Staatsdepeschen und mit der für dieselben nöthigen Ornamentirung Lebensmittel telegraphisch requirirt und sodann der Telegraphenbeamte gehorsamst die geschäftlichen Depeschen diesen »Staatsdepeschen« subordinirt [12]). Concurrirte wirklich eine Staatsdepesche oder eine

---

[12]) Ein derartiger Fall ist bekannt geworden: in reich beschäftigter Zeit verlangte ein königlicher oder ein grossherzoglicher Koch durch telegraphischen Befehl Petersilie, und diese »Staatsdepesche« wurde pflichtschuldigst vor den Geschäftsdepeschen befördert. — Aus der neuesten Zeit ist hier anzufügen, dass die Antwort, welche die Mutter der Exkaiserin Eugenie auf der Letztern Bitte um den Segen für den französisch-deutschen Krieg gab, von hoher spanischer Regent-

Dienstdepesche mit einer Privatdepesche, dann wird natürlich die Telegraphenverwaltung bei allfälligen Reclamationen dieses nachzuweisen haben. — Sodann ist nach geltendem Rechte der Telegraphenverwaltung auch eine materielle Prüfung der Depeschen in der Meinung gestattet, dass sie gewisse Telegramme nicht anzunehmen braucht.

Art. 20 des internationalen Vertrages vide oben.

§ 10 der norddeutschen Telegraphenordnung. Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstösst oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabestation, beziehungsweise Zwischen- oder Adressstation oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender Nachricht davon gegeben. Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphenstationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Art. 3 des französischen Gesetzes vom 29. November 1850. — Le directeur du télégraphe peut, dans l'intérêt de l'ordre public et des bonnes mœurs, refuser de transmettre les dépêches. En cas de réclamation, il en est référé, à Paris, au ministre de l'intérieur, et dans les départements, au préfet ou au sous-préfet, ou à tout autre agent délégué par le ministre de l'intérieur. Cet agent, sur le vu de la dépêche, statue d'urgence. — Si, à l'arrivée au lieu de destination, le directeur estime que la communication d'une dépêche peut compromettre la tranquillité publique, il en réfère à l'autorité administrative, qui a le droit de retarder ou d'interdire la remise de la dépêche.

---

schaft — entgegen dem in staatsrechtlichen Dingen, wie es scheint, erfahrenen Angestellten — als »Staatsdepesche« erklärt wurde.

Eine derartige Stellung, welche dem Vorsteher der Aufgabestation oder der Zwischen- oder Adressstation eingeräumt ist, und dieses in einer so laxen Weise, die keine Grenze kennt, scheint mir monströs zu sein. Sie erinnert mich ganz an das römische Institut des Censors. Ueber den ganzen Telegraphenverkehr sind censorinische Würdenträger gesetzt: der Inhalt der Depesche darf nicht gegen die Gesetze verstossen, als ob so ein Würdenträger alle Gesetze, die erlassen werden, kennen könnte oder, wenn er sie kennen könnte, zu interpretiren verstände! Aber auch das öffentliche Wohl soll gewahrt werden; als ob die Telegraphenbeamten schlankweg zu urtheilen wüssten, was demselben entspricht, ihm widerspricht! Endlich gestattet der Telegraphendienst keine Unsittlichkeit. Aber wie flüssig und verschwommen sind heute die Ideen über das was sittlich ist oder unsittlich! Allein trotzdem soll der telegraphische Censor darüber Auskunft zu geben wissen. Die Censoren können aber auch unter einander uneinig sein, und so entsteht ein Zwischenverfahren, dessen natürliche Folge die Verzögerung und Vereitelung des Zweckes, den die Depesche hatte, ist. Am piquantesten dürfte die Vorschrift dann werden, wenn innerhalb eines gewissen Rayon Mitglieder des weiblichen Geschlechtes jenes censorinische Amt inne haben![13]).

---

[13]) Hierin darf ein Tadel gegen die Zulassung von Frauen zum Telegraphendienst nicht gefunden werden. Gegenwärtig ist sie gestattet in der Schweiz, Irland, Dänemark, Würtemberg, Baden, Italien und Frankreich. Es liegt darin unzweifelhaft eine sehr berechtigte Verwendung der sonst vielleicht brach gelegenen oder auf unwirthschaftliche Ziele gerichteten productiven Kraft vieler weiblicher Staatsunterthanen, und es verdient daher jene Neuerung die entschiedenste Unterstützung. Auffallenderweise ist der norddeutsche Bund noch nicht dazu gekommen die Zulassung der Frauen zum Telegraphendienst zu bewilligen. Ueber eine dem ersten norddeutschen Reichstage vom Leipziger Frauenverein eingesendete Petition um Zulassung weiblicher Bewerberinnen zum Post- und Telegraphendienst hat der Reichstag beschlossen: die Petition sei dem Bundeskanzler zur Erwägung und eventuellen Berücksichtigung zuzuweisen (Beschluss d. d. 25. October 1867). In Preussen ist die Zulassung der Frauen zum

— Es sind denn auch schon verschiedene Proben über die Auffassung und Anwendung jener Bestimmung bekannt geworden. Namentlich wurde bei Beginn des französisch-deutschen Krieges eine Menge von Depeschen »wegen aufregenden Inhalts« zurückgewiesen. Andere Depeschen critisirte ein Telegraphenbeamte als »Börsenschwindel« und dazu meinte er dann noch: jeder »Gebildete« müsse das einsehen. Es scheint mir offenbar, dass jene den Telegraphenbeamten eingeräumte Befugniss eine furchtbare Geissel des Verkehrs sein könne und daher würdig und reif wäre für eine grundsätzliche Modification; denn es versteht sich von selbst, dass die Verweisung auf eine »zweite Instanz« in telegraphischen Verhältnissen absolut keine Hülfe gegen Büreaukratie verschaffen kann. Ich denke, man könnte die Bestimmung umändern in die Vorschrift, dass der Telegraphenbeamte berechtigt sei Depeschen, die einen offenbar verbrecherischen Inhalt an sich tragen, zurückzuweisen, aber weitere zumal so lax gefasste Befugnisse einzuräumen, scheint mir sehr verderblich zu sein. — Es ist also einzuräumen, dass bei der Frage, ob beim telegraphischen Transport eine Verspätung verschuldet worden sei, die Classification der Depeschen und die Möglichkeit einer materiellen Prüfung des Inhalts eine gewisse mässige Verschleppung begründen

---

Telegraphendienst nicht gestattet, dagegen hat neulich der preussische Handelsminister in einem Erlasse die Zulassung von Frauen als Billetverkäuferinnen an den Eisenbahnen genehmigt (cf. Frauenanwalt, eine von Jenny Hirsch [unter Mitwirkung verschiedener bedeutender Gelehrten z. B. von Holzendorff, Böhmert, etc.] in Berlin herausgegebene Zeitschrift I. Jahrg. 1. Heft. p. 40). Ich verdanke diese Zeitschrift der Gefälligkeit meines sehr verehrten Lehrers, des Herrn Prof. Dr. v. Holzendorff. Im Vorbeigehen bemerkt existirt unter Andern auch von dem letztern Gelehrten eine sehr anregend geschriebene Schrift über die Verbesserungen in der gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Stellung der Frauen. Berlin 1867. — Endlich geben interessante Aufschlüsse über die Theilnahme der Frauen am Telegraphendienst eine Reihe von Abhandlungen im Journal télégraphique, herausgegeben vom internationalen Büreau in Bern I. Jahrg. Nr. 2, 3 *(ab initio)* u. Nr. 9. p. 132 ff.

und rechtfertigen können, dagegen ist principiell festzuhalten, dass die Telegraphenverwaltung tenent ist auch für die rechtzeitige Ueberkunft der Depeschen. Ich weiss nun zwar wohl, dass das deutsche Handelsgesetzbuch das Princip des Receptum rücksichtlich der Zeit, binnen welcher der Frachtführer zu erfüllen hat, verliess und in dieser Beziehung sich begnügte mit der Anwendung der *omnis diligentia* [14]). Diese Vorschrift ist ganz gegen die Consequenz des Rechtes. Unter diesen Umständen halte ich deren Aufnahme auf die telegraphischen Verhältnisse nicht für geeignet. Billigt man das Princip des Receptum als solches, so ist es ein auffallendes Verfahren des Gesetzgebers, wenn er die Consequenzen desselben auf einmal wieder verlässt. Ein derartiges Halbiren und Schwanken bald nach der einen bald nach der andern Seite ist auch im Rechte nicht lobenswerth [15]).

Adoptirt man die Bestimmungen über das Receptum in ihrer Reinheit, so folgt daraus ferner, dass die Telegraphenverwaltungen berechtigt sind, durch ausdrückliche Vereinbarung oder dadurch, dass sie im Voraus eine öffentliche Erklärung über den Ausschluss oder die Reduction ihrer Verantwortlichkeit abgeben und das Publicum in diese Bedingungen consentirt, die Haftpflicht zu kürzen und zu verringern bis auf den *dolus* und die *culpa lata* [16]), über deren Prästation allein, wie wir gesehen haben, eine Disposition der Parteien nicht zulässig ist. Gestattet man aber den Telegraphenverwaltungen dieses im Allgemeinen allerdings begründete Recht, so wird offenbar vereitelt, was die Fixirung

---

[14]) Artikel 397. Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der bedungenen oder üblichen Lieferungszeit entstanden ist, sofern er nicht beweist, dass er die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

[15]) Mit Recht kennt das Zürch. Civ.-Recht eine derartige Principlosigkeit nicht: § 1656.

[16]) Es wird häufig übersehen, dass schon nach römischem Rechte auch beim *Receptum* der Ausschluss der gesetzlich fixirten Haftpflicht durch *praedictio* und *consensus* möglich war (l 7 nautae, c. st. 4. 9).

des Telegraphenrechts unter die Categorie des Receptum bezwecken wollte: die umfassende Haftpflicht dieser Anstalten würde durch Reglemente wieder durchlöchert. Weil das Publicum jene Anstalten nothwendig gebrauchen muss, können sie gegen dasselbe eine ungehörige Pression ausüben. Damit wäre die Gleichheit in den Vertragsrollen eine Unwahrheit [17]). Diese Unwahrheit zu verhüten, gibt es auch im Telegraphenrechte kein anderes Mittel, als gesetzlich den Satz zu formuliren:

Die Telegraphenverwaltung ist nicht befugt, die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung derselben zum Schadenersatz, sei es mit Bezug auf den Umfang oder die Dauer der Verpflichtung oder in Bezug auf die Beweislast zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschliessen oder zu beschränken.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

Dieses Princip ist in Deutschland beim Frachtvertrage ausdrücklich anerkannt [18]), im schweizerischen Entwurf eines Handelsrechts proponirt [19]), in Frankreich und Italien durch die Praxis meist adoptirt. Für die italienischen Gerichte war die Reception dieses vom practischen Leben dringend gebotenen Satzes um so schwieriger, weil die entscheidenden Gesetzesstellen die Zulässigkeit der Reglements bejahen.

Art. 1633 des codice civile. Gl' imprenditori e i direttori dei trasporti e delle vetture publiche e i padroni di bastimenti sono inoltre soggetti a regolamenti par-

[17]) Auffallenderweise hat das zürcherische Gesetzbuch diese Thatsache practisch nicht verwerthet. Die rechtliche Wirkung von reglementsmässigem Ausschluss einer Haftung der Unternehmer von Beförderungsmitteln wird nicht negirt: § 1655 und Bluntschli's Commentar ad § 1668.

[18]) A. D. H.-G. Art. 423, dem *mutatis mutandis* der von mir aufgestellte Satz nachgebildet ist.

[19]) Art. 321.

ticolari che fanno legge tra essi e quelli coi quali contrattano.

Art. 78 des codice di commercio. Egli (il commissionario) è risponsabile . . . delle avarie o perdite delle merci se non vi è convenzione contraria etc.

Allein die Praxis hat diese Bestimmungen nicht zu berücksichtigen vermocht. Wo das Leben drängt, da kann sein Lauf nicht aufgehalten werden von den Schlacken veralteter Anschauungen. Man kann daher gewiss nur billigen, wenn die italienischen Gerichte jene Gesetzesbestimmungen nicht beachten [20]. — Angesichts derartiger allgemeiner Vorgänge erscheint es gerechtfertigt, das angegebene Princip auch im Telegraphenverkehr zu verwerthen.

Ich gehe über auf eine andere Consequenz, die aus der für das Telegraphenrecht für wünschbar erklärten Uebertragung des Receptum fliesst: die Telegraphenverwaltung kann sich von der Haftung für die von den höhern und niedern Beamten verursachten Schädigungen exculpiren durch den Nachweis entweder a) dass der Absender sich *in culpa* befinde, b) dass der betreffende Schaden die Folge sei einer *vis major*.

Zunächst ist eine Liberation der Telegraphenverwaltung möglich durch den Nachweis, dass der Absender den betreffenden Schaden selber verursacht habe, durch den Nachweis einer Culpa des Absenders. Wann eine derartige Culpa vorliege, darüber kann man sich am besten orientiren, wenn die Frage so gestellt ist: welches sind die Requisite, die

---

[20]) cf. über dieses Alles Ferraris im Archivio giuridico l. c. p. 285, 286: La giurisprudenza francese, alla quale si è la nostra in massima conformata, dopo essere stata qualche tempo oscillante, si decise nel senso della responsabilità illimatata ed indeclinabile. Ma la semplice lettura degli articoli 1633 del nostro codice civile e 78 u. 81 del codice di commercio, basta a far conoscere quanto la giurisprudenza abbia dovuto far violenza al preciso testo della legge. — Eine derartige systematische Todeserklärung bestehender Rechtssätze muss freilich auch die Achtung des Volkes vor seinem geschriebenen Gesetze auf's tiefste erschüttern, und gewiss ist ein derartiger Zustand dringend einer gesetzesmässigen Reform bedürftig.

eine zu befördernde Depesche an sich tragen muss? Ueber diese Erfordernisse geben die verschiedenen Verordnungen Auskunft:

Die Telegraphenordnung des norddeutschen Bundes § 6: Das Original jeder zu befördernden Depesche muss in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wieder geben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten.

Die Telegraphenordnung für das Königreich Baiern, § 6.

Die schweizerische Telegraphenverordnung vom 10. Februar 1868, Art. 5.

Das Reglement des Königreichs Italien, Art. 8. al. 1 u. 2 [21]).

Internationaler Vertrag, Art. 7.

In America ist man in dieser Hinsicht »d'une tolérance excessive« [22]).

Tragen die aufgegebenen Depeschen nicht alle die in den Verordnungen erwähnten qualitativen Bestandtheile an sich, so spediren zwar die Stationen derartige Depeschen doch, und verwahren sich dabei wegen der Folgen, die aus der Unvollständigkeit der Angaben entstehen. Aus den positiven Requisiten für eine zu befördernde Depesche ergibt sich nun einfach, wann eine Culpa dem Absender zur Last gelegt werden muss: vor Allem aus bei undeutlicher oder unverständlicher Schrift, bei mangelnder Angabe des Wohnorts des Destinatärs, bei ungenügender Bezeichnung der Person des Adressaten u. s. w. — Bei der Abmessung der Frage, ob im Einzelnen eine Culpa wirklich vorliege, ist freilich in gebührende Rücksicht zu ziehen, dass unter gewissen Umständen der Telegraphenbeamte leicht im Stande ist, den Absender auf gewisse in die Augen fallende Unge-

---

[21]) cf. hierüber Serafini l. c. p. 36. Anm. 1.

[22]) cf. Lavialle de Lameillère l. c. p. 141. Note 5.

nauigkeiten oder Undeutlichkeiten aufmerksam zu machen. Durch ein derartiges in der Pflicht des Telegraphenbeamten liegendes Verfahren kann, wie die Erfahrung zeigt, manches vermögensrechtliche und sonstige Unheil verhütet werden.

Die Telegraphenverwaltung kann sich sodann auch exculpiren durch den Nachweis einer *vis major*. Es ist nun freilich streitig, welche Bedeutung diesem juristischen Terminus beizulegen sei. Aus den Quellen ergibt sich bekanntlich nicht mit genauer Sicherheit, was die Römer unter *vis major* verstanden haben, namentlich findet sich eine Begrenzung des Casus gegenüber derselben nicht vor. Unter diesen Umständen ist es leicht begreiflich, wie es der Doctrin bis anhin nicht möglich war, zu einer einheitlichen Meinung in dieser Beziehung zu gelangen. Neuerdings ist indessen diese Frage enorm gefördert worden durch eine meisterhafte Abhandlung von Goldschmidt [23]), die geeignet ist, die ältere Auffassung ganz zu verdrängen. Man kann nunmehr zwei Theorien über den Begriff der *vis major* aufstellen.

1) Die ältere Theorie. Ich nenne sie die absolute Theorie. Es wird gelehrt, der Begriff des Casus spalte sich in *casus* im engern Sinne und in *vis major*. Diese Scheidung sei eine objective begriffsmässig festzustellende. Am schärfsten finde ich diese Auffassung ausgedrückt bei Bluntschli [24]).

> Diese Unterscheidung innerhalb des Zufalls hat in der That ein practisches Interesse. In den Fällen des gewöhnlichen Zufalls nämlich ist es meistens sehr schwer, zu einem sichern Urtheile zu gelangen, ob durch Sorgfalt der Schaden hätte abgewendet werden können oder nicht; in den Fällen der höhern Gewalt dagegen (Naturereignisse, Feindesgewalt) ist es klar, dass der Einzelne ihr

---

[23]) in Goldschmidt's Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht III. p. 93 ff.

[24]) Deutsches Privatrecht (1. Aufl.) § 116.$_3$ u. § 130.$_2$ — Bluntschli's Ansicht ist beifällig aufgenommen in einer sehr zeitgemässen Schrift von Dr. Lehmann in Dresden über Körperverletzungen und Tödtungen auf deutschen Eisenbahnen (1869) p. 31.

nicht widerstehen kann. Jene Unterscheidung schneidet daher in objectiver sicherer Weise die Streit- und Beweisfragen ab und eignet sich eben darum so vorzüglich für das Handelsrecht, indem der Handelsverkehr vor langwierigen Beweisführungen eine gerechte Scheu hat.

Diese Anschauung ging auch über in die Codification des zürcherischen Privatrechts[25]), und in ähnlicher Weise soll auch das englische Recht in objectiver Weise das Gebiet der *vis major* auf acts of God and the kings enemies fixiren. Im Sinne des zürcherischen Rechts müssen für allen Schaden mit Ausnahme des durch *vis major* entstandenen aufkommen: der Frachtführer und Spediteur (§ 1646 und 1653). Als Beispiele von *vis major* werden aufgeführt: »Blitz, Lawinensturz, Feindesmacht, Feuersbrunst und drgl.« Am Schluss des § 1653 eod. findet sich sodann noch folgende Bemerkung:

> Indessen befreit auch die höhere Gewalt nicht, wenn man derselben bei gehöriger Vorsicht hätte ausweichen können.

In ähnlicher Art formulirt auch Planta in seinem Commentar zum graubündnerischen Civilgesetzbuche[26]) das Gebiet der *vis major*: Höhere Gewalt und Zufall sind an sich nicht gleichbedeutend. Jene sind Ereignisse, die ihrer Natur nach überhaupt ausser der menschlichen Macht, wenigstens ausser der Macht der einzelnen Menschen liegen, als: Wasser- und Feuersnoth, ansteckende Seuchen, auch Kriegsereignisse u. s. w. Zufall dagegen ist jedes Ereigniss, das ohne Verschuldung des Pflichtigen der Vollziehung des Vertrages hindernd in den Weg tritt[27]).

---

[25]) Das Zürcherische Recht unterscheidet neben dem Zufall und der *vis major* auch noch den »reinen Zufall«! Bis an die Grenze des reinen Zufalls müssen Gastwirthe und Schiffer haften (§ 1150) und der Depositar, dem ein Entgeld bezahlt wird (§ 1153).

[26]) cf. Commentar II. ad § 339 u. ad § 433.

[27]) cf. auch die Bemerkungen Bluntschli's im Commentar zum zürch. Gesetzbuche ad § 1646.

2) Die neuere Theorie. Ich nenne sie die relative Theorie. — In dieser Beziehung erscheint vor Allem aus wichtig die bei Berathung des allg. D. H.-Gs. gepflogene Discussion [28]). Zwar hat die betreffende Commission in der Begründung und Motivirung Richtiges und Unrichtiges gemischt und ist sogar mit sich selber in Widerspruch gekommen [29]); allein in der Sache selbst hat jene Commission doch die richtige Meinung über die *vis major* verfochten, wie sich dieses namentlich auch aus der oben citirten Abhandlung von Goldschmidt ergibt. Nicht das ist das Criterium der höhern Gewalt, dass ein schädigendes Ereigniss objectiv und an sich unabwendbar sei, sondern der entscheidende Factor ist der: kann dasselbe durch die umfassendste Entfaltung der Diligenz nach den betreffenden Umständen und Verhältnissen abgewendet werden oder nicht. Dabei ist festzuhalten, dass der Maassstab der Diligenz beim Receptum und bei den darnach zu behandelnden Vertragsgruppen, also auch beim Telegraphenvertrage, nicht zu beurtheilen ist nach jenem Typus des *bonus et diligens paterfamilias*, d. h. »eines ordentlichen dem guten Mittelschlag entsprechenden Geschäftsmannes« [30]), nicht zu beurtheilen nach dem Character eines *bonus et diligens paterfamilias, qui non facile errat*, dass vielmehr die Bemessung zu geschehen hat nach dem Verfahren, ich möchte sagen, eines *bonus et diligens paterfamilias, qui non errat* [31]). Man kann also sagen für die Beurtheilung der Vertragspflichten beim Receptum und den damit gleich zu behandelnden Verträgen ist die sonst für das gesammte Privatrecht stereotype Figur des *bonus et diligens paterfami-*

---

[28]) cf. die von Lutz herausgegebenen Protocolle p. 794 ff. p. 1229. p. 4693 ff.

[29]) cf. Beseler, deutsches Priv.-R. p. 956 u. Koch, das deutsche Transportrecht 1. Abth. p. 23, 27 (ich citire nach dem Separatabdrucke).

[30]) Bluntschli, Commentar zum zürch. Gesetzbuche ad § 740.

[31]) Man drückt diesen Sinn in der Regel richtig auch so aus beim *Receptum* werde das Gebiet des Casus bedeutend eingeschränkt.

lias verschwunden, und an seine Stelle ein mit potencirten und gesteigerten Qualitäten ausgerüsteter Familienvater getreten. Nur wenn in den Receptumverhältnissen die Diligenz des letztern ist beobachtet worden, tritt für diese das Gebiet des Casus ein, des Zufalls, der für die sonstigen Vertragsfiguren (Kauf, Miethe, Societät etc.) schon um eine Station früher begonnen hat.

Man kann einwenden, es sei damit das Gebiet der *vis major* noch nicht in positiver Art fixirt, und in der That hat denn auch ein Schriftsteller, Kräwell[32]), behauptet, es fehle dem Ergebniss von Goldschmidt an Bestimmtheit, an einem positiven Maassstabe für das richterliche Ermessen. Dieser Einwand verfängt nicht. Es ist ja gerade die Eigenthümlichkeit der ganzen Lehre über die Culpa, resp. der Frage, ob ein Verpflichteter die gehörige vertraglich ihm überbundene *diligentia* realisirt habe, dass deren Beurtheilung dem Fluss des Lebens anheimgestellt, dass sie sich dem Character der handelnden Personen, der veränderten Anschauung anschmiegen muss. Diese Eigenthümlichkeit greift auch Platz bei der jeweiligen Bestimmung der *vis major*. Die Umstände, innerhalb deren sich der Verpflichtete befand, werden ergeben, ob er die oben signalisirte höchste Diligenz beobachtet hat oder nicht, die jeweiligen concreten Verhältnisse werden bezeugen, ob dem Verpflichteten ein Mangel an Vorsicht zur Last falle, oder ob das Grenzgebiet der höchsten gesetzlichen Verpflichtung, die *vis major*, eingreife. Diese ganze Darstellung wird klar, wenn man sich daran erinnert, dass die Grundlage der Schadensklagen auf dem Principe der Culpa ruht, dass die Schuld die Ursache alles Ersatzes ist[33]). Die Culpa kann nun aber äusserst mannigfaltiger

---

[32]) In Busch's Archiv für Handelsrecht II. p. 434.

[33]) Nur im Vorbeigehen bemerke ich: es ist eine im hohen Grade bemerkenswerthe Tendenz einzelner Männer der Wissenschaft dieses Princip, das ich das Culpaprincip nennen würde, anzufechten und an dessen Stelle in einzelnen Lebenserscheinungen ein anderes Princip, das man das objective Schadensprincip tituliren könnte, zu substituiren.

Natur sein, und daher ist es nicht möglich, eine objective Grenze zu ziehen und in objectiver Weise zu sagen, in welchen Fällen *vis major* vorliege, in welchen nicht. Das Ermessen des Richters, geleitet von der höher oder niedriger im einzelnen Falle entwickelten Diligenz wird zu entscheiden haben. Was man also der Ausführung von Goldschmidt als Mangel hat vorwerfen wollen: ein unbestimmtes Resultat, das ist gerade der Hauptvorzug der neuern durch Goldschmidt begründeten Theorie über die *vis major*.

Alles dieses, was ich von der *vis major* nach der zweiten relativen Theorie gesagt habe, findet nun seine Anwendung auch bei Beurtheilung der Frage: wann kann die Telegraphenverwaltung das Schutzmittel der höhern Gewalt anrufen? Ich kann die Frage nicht absolut entscheiden. Nur die einzelnen Fälle in ihren totalen Verumständungen können darauf Antwort geben. Dagegen ist auch hier das Princip zu retten: es muss ein Ereigniss vorliegen, das auch bei Aufwendung der ausserordentlichsten Diligenz (im Sinne eines *bonus et diligens paterfamilias qui non errat*) nicht abgewendet werden konnte. Es wird sonach beispielsweise als *vis major* bei den Telegraphenverhältnissen anzusehen sein die Zerstörung der Telegraphendrähte durch Stürme, durch Feindeseinbruch oder durch von dritten Personen verübte böswillige Beschädigung der Communication. Es sind dieses Fälle, in denen es klar vorliegt, dass die *vis major* Platz greift. Es gibt aber auch in den Telegraphenverhältnissen delicatere und schwierigere Fragen, in denen es im hohen Grade zweifelhaft werden kann, ob wirklich eine Culpa vorliege, oder ob schon das Gebiet der entschuldbaren *vis major* eintrete, — Fragen, die hineinragen in das Gebiet der Technik, die daher wohl auch von ihr allein zu entscheiden sind.

Cf. hierüber Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft u. Culturgeschichte von Julius Fauscher 7. Jahrg. (1869). 3. Band. p. 245—262.

Gegen eine derartige im Vorhergehenden entwickelte umfassende Fixirung einer Haftpflicht der Telegraphenverwaltung sowohl für die oberste Telegraphendirection als auch für die sämmtlichen untern Angestellten und Beamten der Telegraphenstationen sind schon früher, als von anderer Seite eine derartige Regulirung vorgeschlagen wurde, verschiedene Einwände und Reclamationen erhoben worden. Diese Einwände führe ich im Speciellen vor.

a) Die Ausübung der Telegraphie biete keine zulängliche Sicherheit, und es lasse sich aus diesem Gesichtspuncte gegen die umfangreiche Haftpflicht der Telegraphenverwaltung opponiren. Es wird in dieser Beziehung angeführt, Naturerscheinungen z. B. ein Nordlicht, schwere Gewitter u. s. w. haben einen mächtigen Einfluss auf die electrische Strömung, in Folge dessen die betreffenden telegraphischen Zeichen in ganz entstellter und nicht zu entziffernder Art am Abgabeorte mitgetheilt werden [34]. Ueberdem sei in grossen Städten zumal während der Börsenstunden eine derartige Ueberhäufung der Geschäfte, dass die Beamten nur mit grosser Mühe ihre Pflichten bewältigen können. Es seien daher kleine Irrungen fast unvermeidlich. Was nun zunächst jene physischen Erscheinungen, die die telegraphischen Depeschen entstellen oder (in der drastischen Sprache der Telegraphenverordnungen) verstümmeln, anbetrifft, so beweist dieser Einwand gegen die hier angestrebte Reform des Telegraphenrechts deswegen nichts, weil ja gerade derartige Fälle die Haftpflicht der Telegraphenver-

---

[34]) In der internationalen Telegraphenzeitung ist bis anhin die Frage der Haftpflicht der Telegraphenverwaltung nirgends besprochen. Es ist dieser Mangel sehr zu bedauern, wie er denn um so auffallender erscheint, als dort gelegentlich die Schrift von Serafini ihrem materiellen Inhalte nach angegeben und auch erwähnt ist, dass jener Schriftsteller der Verwaltung eine umfassende Haftpflicht überbinden möchte. Eine principielle und zusammenfassende Erörterung der technischen Schwierigkeiten und Hemmnisse der Telegraphie nach ihrem heutigen Stande wäre sehr zu wünschen.

waltungen ausschliessen sollen, derartig gestaltete Ereignisse unter die *vis major* zu subsumiren sind, der Nachweis derselben exculpirt. — Allein auch der zweite Einwand trifft nicht. Wo wirklich eine starke Ueberladung der Telegraphenbeamten zu Tage tritt — und die Existenz dieser Thatsache wird hier keineswegs geläugnet — da folgt daraus einfach, dass die Telegraphenverwaltung Grund hat, die Zahl der Angestellten dem Bedürfnisse conform zu erhöhen, damit das Publicum die dem Verkehr übergebene Anstalt in umfassender Weise benützen kann. Die Verwaltung kann sich über ein derartiges Begehren nicht beklagen; denn sie hat ja auch die dem Geschäftsandrange entsprechende Erhöhung der Einnahmen. Man will auf sie nur anwenden eine Anforderung, welche in der ganzen Welt an die Gewerbtreibenden gemacht wird. Ist die Vermehrung der Beamten vollzogen, dann wird es auch möglich sein diejenigen Maassregeln practisch zu verwerthen, welche die Sicherheit der telegraphischen Correspondenz erhöhen: vor Allem aus wird dann allgemein eine Collationirung ohne Erhöhung der Gebührentaxe eingeführt werden können.

b) Die Anerkennung der Haftpflicht der Telegraphenverwaltung für die sämmtlichen Telegraphenbeamten lade eine zu grosse Last auf den Staatsschatz. Ueberdem liege die Sicherheit des Publicums in der administrativen Fürsorge. Dieses Argument wurde seinerzeit bei Berathung des französischen Gesetzes d. d. 29. November 1850 einem von Savoye eingebrachten Amendement gegenüber betont. Die damals im Corps législatif entstandene Discussion über die Regierungsvorlage bietet, wie mir scheint, ein hohes Interesse dar, und ich kann es mir daher nicht versagen sie *in extenso* hier mitzutheilen.

En 1850, so schreibt Lavialle de Lameillère [35]), lorsque le gouvernement français proposait de mettre la

[35]) l. c. p. 150 ff.

télégraphie électrique à la disposition du public, M. Ferdinand Barrot, ministre de l'intérieur, se fondait, quant à la *non-responsabilité* de l'État, qui devait se charger de la transmission de »*ces lettres ouvertes, empruntant le concours des agents de l'autorité exécutive*«, sur les motifs suivants:

. . . .

»De ces justes précautions contre les dangers apparents des transmissions télégraphiques privées, et de la convenance d'assurer la priorité aux dépêches du Gouvernement, ressort l'évidente nécessité de décharger l'administration de la responsabilité de tous retards dans les communications.

»La prudence exige encore que l'État ne puisse être atteint par des actions judiciaires, intentées pour erreurs ou fautes dans les transmissions. Dans ce service, qui se fait avec une grande rapidité, il peut se commettre certaines erreurs, dont il est impossible de se garantir d'une manière absolue. *Il y aurait danger évident à ne point mettre l'État à l'abri d'une responsabilité pécuniaire qu'il encourrait en regard d'une modique taxe, responsabilité qui pourrait avoir de graves conséquences pour le trésor public.*

»Il sera toutefois offert aux citoyens un moyen d'assurer une plus complète exactitude, en payant une double taxe; mais, dans ce cas même, la garantie d'exactitude reposera dans les précautions administratives prises pour donner toute certitude à la transmission, et non dans la responsabilité de l'État, qui doit toujours être mis à couvert contre des actions dont on ne peut mesurer la portée.«

L'article 5 (devenu l'art. 6 de la commission) était adopté sans discussion aucune par la commission, qui avait M. Le Verrier pour rapporteur.

Lors de la discussion du projet de loi, il y eut un amendement qui détruisait l'art. 6. Nous reproduisons

les arguments qui furent soutenus par son auteur, et la réfutation de M. Baroche.

»M. SAVOYE. Je propose de substituer à cet article l'article suivant:

»*L'État garantit l'exactitude dans la transmission des dépêches qui lui sont confiées.*

»*En cas d'empêchement, sauf le cas de force majeure, il remboursera à l'expéditeur le prix perçu pour cette transmission*«.

»Vous voyez, citoyens, ce que je demande; c'est simplement de mettre le droit commun à la place d'un droit exorbitant et privilégié. Il est évident que le service par la voie télégraphique n'est autre chose qu'une extension du service postal. Or, comprendrait-on qu'une loi sur la poste, par exemple, statuât de cette façon: l'administration ne répond en aucune façon de la transmission des dépêches, et en cas d'impossibilité ne restitue pas même le prix payé pour cette transmission?

»En elle-même, cette proposition est tellement simple qu'il ne me semble vraiment pas nécessaire de la motiver. J'ai donc cherché quelles sont les objections qu'on pourrait faire valoir contre cette proposition. Dira-t-on que les agents du Gouvernement ne peuvent pas remplir leur mission et faire le service convenablement? Ce ne serait pas là évidemment une raison; il faudrait alors plutôt renoncer à l'établissement d'un nouveau service.

»Veut-on dire que les appareils dont on se servira ne sont point d'un effet assez certain? que le service ne présentera pas assez de sûreté? C'est encore un reproche à faire à l'administration, et nous lui dirons: Attendez au moins que vos machines soient assez perfectionnées pour que vous puissiez vous en servir avec certitude; faites attention de ne pas faire peser sur le Gouvernement même une grave responsabilité; cela deviendrait une espèce de mystification pour le public qui apporterait ses dépêches, et qui, le lendemain, le

surlendemain, apprendrait qu'elles n'ont pas pu partir et qui n'aurait aucune espèce de recours contre l'administration.

»Je crois que ces simples paroles suffiront pour faire sentir la gravité de cet amendement. Il y a eu là évidemment une omission, une négligence dans la rédaction de la loi; il est impossible que vous laissiez ainsi porter atteinte aux plus simples notions de justice.

»M. LE MINISTRE DE L'INTÉRIEUR. Je repousse l'amendement présenté par M. Savoye, et je pense que l'Assemblée n'hésitera pas à le repousser.

»L'art. 6 du projet porte:

»*L'État n'est soumis à aucune responsabilité à raison du service de la correspondance privée par la voie télégraphique*«.

»M. Savoye propose de mettre, au contraire:

»*L'État garantit l'exactitude dans la transmission des dépêches qui lui sont confiées*«.

»M. Savoye a commencé par faire cette observation, que puisque l'État est responsable (c'est une question qui a été débattue, mais enfin admettons que cette responsabilité existe), puisque l'État est responsable relativement au service de la poste, il doit être responsable relativement à la transmission des dépêches par la voie de la télégraphie électrique. Je comprends, sauf les difficultés qui se sont élevées, la responsabilité de l'État relative à la transmission d'un paquet par la poste qui, par ses agents, doit être transmis à un lieu déterminé. Mais, quand il s'agit d'une situation semblable à celle où nous nous trouvons encore relativement à la transmission d'une dépêche par la télégraphie électrique, il est impossible de rendre l'État responsable de toutes les circonstances imprévues qui peuvent retarder la transmission d'une dépêche. Je crois donc que c'est avec raison que, dans ses précédentes délibérations, l'Assemblée a adopté ce principe, que l'État n'est aucunement respon-

sable, et je demands qu'elle veuille bien l'adopter encore en rejetant l'amendement.

»M. Savoye. Je demande à répondre un seul mot; j'ai eu bien soin d'excepter les cas de force majeure. La poste elle-même n'est pas responsable lorsqu'il y a empêchement absolu. Mais je reviens à ce principe qui est incontestable. A quoi voulons-nous arriver? A perfectionner le service de la poste au moyen d'un nouveau mode de transmission. Il est évident que si vous voulez amener le public à se servir de la télégraphie électrique, il faut que le public trouve dans cette voie de transmission une certitude morale, et que, à moins d'un empêchement de force majeure, il doit être placé dans la même position que pour le service des postes, service qui assurément deviendrait illusoire s'il n'y avait pas cette garantie.

»Au surplus, nous ne proposons pas une innovation; nous demandons l'application des principes de justice, d'équité, à ce nouveau mode de transmission des dépêches.

»M. le Président. L'amendement est-il appuyé? (Oui! oui! — Non! non!)

»Je le mets aux voix.

»(L'amendement de M. Savoye n'est pas adopté.)

»M. le Président. L'art 6. demeure donc voté.« *(Moniteur du 28 novembre 1850.)*

Il faut remarquer que dans cette importante discussion il fut plutôt question des retards possibles, que des erreurs de transmission.

Es kann allerdings nicht geläugnet werden, dass unter gewissen Umständen die Telegraphenverwaltung durch die hier vertretene Rechtsansicht in sehr bedeutende Verausgabungen verwickelt würde und dass daraus »graves conséquences« fliessen könnten. Um diese Formulirung der Frage handelt es sich aber nicht, sondern es ist auf Grund rechtlicher Gesichtspuncte zu untersuchen, ob die Telegraphenverwaltung einen durch die Betreibung des Telegraphenwesens hervorgerufenen Scha-

den zu ersetzen habe. Diese Frage habe ich bejaht, und das Resultat dieser Untersuchung kann dadurch nicht alterirt werden, dass man dagegen anführt, eine Festsetzung der Haftpflicht habe für den substantiellen Umfang der Telegraphencasse eine Benachtheiligung im Gefolge. Allein, wenn man auch die Frage in dieser Fassung adoptiren will, so lässt sich auch gegen ihre materielle Wahrheit mit Gründen aufkommen. Zunächst hat es die Verwaltung in ihrer Hand, bei der Besetzung der Telegraphenämter die für diesen Dienst geeigneten Personen *(homines idonei)*, welche die volle Bürgschaft einer richtigen Amtsführung gewähren, und nur solche auszuwählen. Sodann liegt es wieder in der Willkür derselben, neben dieser intellectuellen und moralischen Seite des Beamten auch eine zureichende materielle Bürgschaftsverpflichtung für allfällige durch sie zu verübende Schädigungen zu fordern, damit sie sich ihrerseits an diesen Beamten und ihren Bürgen erholen kann. Es ist Sache der Verwaltung, die Rechtspflichten der Angestellten jeweilen vertraglich oder generell durch ein den speciellen Vertrag ersetzendes Pflichtenheft oder durch ein Gesetz zu normiren. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen versteht es sich von selbst, dass derartige Angestellte *omnis diligentia* zu prästiren haben, wie ich dieses schon im dritten Capitel auseinandersetzte. Die Möglichkeit dieser Prästation soll aber die Verwaltung sichern, und diese Sicherheit geschieht am geeignetsten durch Bürgschaften. In der Schweiz bestehen in letzterer Hinsicht sehr genaue Vorschriften und sehr hohe und weitgehende Bürgschaften. Wenn sonach bei uns der Fall einmal eintreffen sollte, dass die Verwaltung nicht ihre totale Entschädigung durch Regress finden könnte, so trifft doch eine Milderung der »graves conséquences« ein, und andererseits kann diess der Verwaltung nur die Lehre geben, noch umfassendere Cautionen zu fordern. Derartige Bürgschaftsverpflichtungen werden in dem

ganzen Umkreise der geschäftlichen Beziehungen, zumal in der Sphäre der staatlichen Administration angewendet. Warum sollten sie im Telegraphenwesen nicht allgemein eingeführt werden? Man kann nicht einräumen, dass hierin wieder eine Benachtheiligung der untern Classen oder gar der Zuziehung der Frauenwelt zum Telegraphendienst liege. Es ist eine durch unzählige Beispiele bezeugte Erscheinung, dass Personen, welche keineswegs im Stande sind, reale wirthschaftliche Güter aufzuweisen, Bürgen für gewissenhafte Besorgung ihres Amts für weitgehende Summen finden, sofern sie nur rücksichtlich ihres moralischen und intellectuellen Gehaltes die in solchen Dingen dem Bürgen nöthige Gewähr darbieten. Dieses Requisit hat aber auch die Telegraphenverwaltung zu stellen. Es lässt sich sonach meines Erachtens nicht reden von einer Collision und Hintansetzung der unvermöglichen Staatsbürger und Staatsbürgerinnen, wenn eine zureichende Bürgschaft gefordert wird, bei den Telegraphistinnen um so weniger, als ihr Vorzug zu den Telegraphen- und Postgeschäften gerade durch die äusserst solide Gewissenhaftigkeit motivirt wird, den Letztern also die Erfüllung jenes Requisites keine Schwierigkeit bereiten kann.

Man verweist aber das Publicum, welches die Telegraphenanstalten benützt, auf die staatliche und administrative Fürsorge (les précautions administratives). Wie verhält es sich damit? Zunächst erinnere ich daran, dass der Staat neben der Telegraphie auch die Betreibung des Postgewerbes ganz allgemein und wenigstens vielerorts auch den Eisenbahnbetrieb unter seine ausschliessliche Administration gestellt, rücksichtlich der Ausübung des Eisenbahn- und Postwesens aber das Publicum keineswegs auf die blosse Fürsorge des Staats verwiesen, sondern sehr umfassende vermögensrechtliche Verpflichtungen auch überall da, wo die Haftung für das Telegraphenwesen ausgeschlossen ist, auf sich ge-

nommen hat, wie sich diess aus den oben angeführten Gesetzen der verschiedenen Länder ergibt. Um eine derartige Rechtsverschiedenheit zu begründen, müssen Gründe angegeben werden; denn die Rechtsconsequenz ist gegen eine solche exceptionelle Behandlung der Telegraphenverwaltungen. Ich habe mich vergebens bemüht, derartige in fassbarer Weise von den Gegnern meiner Ansicht mitgetheilte Gründe aufzufinden. Man hört nur: es sei ein Unterschied zwischen jenen Gewerbszweigen der Posten und Eisenbahnen einerseits, und der Telegraphie andererseits, allein worin dieser bestehen soll, wird nicht weiter signalisirt. Recurrirt man hier wieder auf die grössere Unsicherheit, die in dem Transporte durch die Telegraphen gegenüber den Posten und Eisenbahnen liegen soll, so habe ich diesen Einwand bereits zurückgewiesen. Die Eisenbahnen und die Posten sind gewissen Gefahren ausgesetzt, denen sie auch mit Anwendung der lebhaftesten Energie und mit Aufbietung der umfassendsten Sorgfalt nicht widerstehen können: ein furchtbarer Sturm schlägt die Post um, Werthbriefe gehen verloren, durch einen »unabwendbaren« Nebel wird der Locomotivführer irregeleitet, der Blitz tödtet ihn und es entsteht Schaden. Alle diese Erscheinungen sprechen der Technik Hohn, sind durch die umfassendste Diligenz nicht zu vermeiden, gehören in das Gebiet der *vis major* und erscheinen daher als rechtlich nicht imputabel. Wir haben es also nicht zu thun mit Eigenthümlichkeiten, die nur bei den Telegraphen vorkommen, sondern mit Erscheinungen, welche auch die Posten und Eisenbahnen betreffen können. Es lässt sich daher vernünftigerweise nicht reden von einer principiellen Verschiedenheit zwischen dem Transporte durch Telegraphen einerseits und den Posten und Eisenbahnen andererseits. Sollten aber auch gewisse den Telegraphen specifisch eigenthümliche Verhältnisse vorkommen, durch die eine Sicherheit im Transporte verhindert wird, so

wird es keine Schwierigkeit haben, diese technisch zu constatiren. Können dieselben wirklich nicht vermieden werden, auch nicht durch den hier geforderten Grad von *diligentia* und *custodia*, so sind jene Momente einfach zur Ueberzeugung des Richters zu bringen — z. B. durch Expertise — und der Richter wird nicht zögern auf Absolution zu erkennen. — Wenn aber das Publicum doch von dieser strengen Haftpflicht absehen und sich begnügen wollte mit jenem Hinweise auf die administrative Fürsorge, so müsste jedenfalls diese letztere derart beschaffen sein, dass sie auch wirklich die nöthigen Garantieen für eine constante Beaufsichtigung und Controllirung des Personals darböte. Die betreffenden Inspectionen aber, die von Zeit zu Zeit vorgenommen werden, sind in meinen Augen ungenügend. Es fördern dieselben kein nennenswerthes Resultat zu Tage. Es kann dieses naturgemäss nicht anders sein: es fehlt den Inspectoren das spornende Bewusstsein einer umfassenden Verantwortlichkeit.

Die Post scheint zunächst doch in der Lage zu sein, ein Moment abgeben zu können gegen die Haftung der Telegraphenanstalten für jeden durch die mangelhafte Art oder durch Verspätung eines Telegramms zugefügten Schaden. Es ist bekannt, dass die Postverwaltung für den Verlust oder die verspätete Beförderung einfacher (nicht valorirter) Briefe überall nicht haftet. Man könnte nun einwerfen, die Telegramme stehen auf gleicher Linie mit den Briefen, und es lasse sich sonach eine Haftpflicht der Telegraphenverwaltung nicht construiren. Allein einmal ist daran zu erinnern, dass auch dieser Ausschluss der Haft durch die Postanstalt gegen die Consequenz des Rechtes besteht, und sodann ist die Sachlage beim Telegraphenverkehr etwas anders als bei der Postanstalt. Zwar existirt gegenwärtig keine Intabulation mehr, wie früher und wie noch Serafini

annahm[36]). Dagegen liegt die Verschiedenheit in folgendem Criterium. Die Telegraphenverwaltung kommt in den dauernden Besitz einer Urkunde darüber, ob und welch' ein Telegramm zur Spedition übergeben worden ist; bei der Post dagegen wird die Thatsache der Illation eines einfachen Briefes nicht in besonderer Weise dauernd documentirt, und es müsste daher über dieses Factum im Bestreitungsfalle ein Zeugenbeweis und zwar mit allen seinen Gefahren und Schwächen erhoben werden.

c) Die nothwendige Consequenz einer derartigen Verantwortlichkeit sei eine sehr bedeutende Erhöhung der Telegraphentaxen[37]). Es könne dieses aber den Wünschen des Publicums nicht entsprechen, und daher sei eine Reform des bestehenden Telegraphenrechts nicht zweckmässig. Ich halte auch diese Befürchtung nicht für richtig. Zunächst erinnere ich daran, mit welchem Nachdrucke die ganz gleiche Behauptung aufgestellt worden ist, als es sich handelte um eine principielle scharfe Abgrenzung der den Eisenbahngesellschaften obliegenden Rechtspflichten. Wir haben nunmehr eine lange Reihe von Jahren hinter uns, seitdem nach dem Allg. Deutschen Handelsgesetzbuch das Receptum auch auf diese Anstalten, seien sie Staats-, seien sie Privateisenbahnen, ist übertragen worden (in Preussen datirt diese energische Verantwortlichkeit der Eisenbahnen bekanntlich schon seit dem in Eisenbahnangelegenheiten höchst bedeutsamen Gesetze vom 3. November 1838), und trotzdem hat sich die erwähnte Befürchtung nicht realisirt. Ganz gleich werden sich die Verhältnisse auch bei den Telegraphen stellen, wenn auf sie die römisch-rechtlichen Bestimmungen des Receptum (in dem hier auseinandergesetzten Sinne) angewendet werden. Die Sache scheint zunächst auffallend zu sein; indessen erklärt sie

---

[36]) Serafini l. c. p. 167.
[37]) cf. Knies l. c. p. 270. $_3$.

sich doch einfach. Durch eine stramm angezogene Rechtspflicht wird die Sorgfalt der Angestellten entwickelter. Es pflanzt sich dadurch in den Organismus hinein das Bewusstsein der eigenen grossen Verantwortlichkeit, und die durch dieses Bewusstsein erzeugte Diligenz vermindert in hohem Grade die fehlerhafte und leichtfertige Qualität der Arbeitsleistung. In diesen thatsächlichen Erscheinungen liegt die Bewahrheitung und die Bestätigung eines volkswirthschaftlichen Gesetzes, dessen Existenz ich schon oben angedeutet habe: überall, wo den Individuen oder Individualverbänden für den Fall von Nachlässigkeiten eine mehr oder weniger erhebliche Vermögenseinbusse droht, steigert sich und potenzirt sich der Umfang ihrer Diligenz [38]). Ist man geneigt, jene umfassende Verantwortung auch der Telegraphenverwaltung aufzuerlegen: die Folge wird die sein, dass der gesammte Inhalt des telegraphischen Beamtenorganismus ein wachsames Auge hat auf die beziehentlich untergebenen Angestellten, die Inspectionen eine gehaltvolle Bedeutung erlangen, aus leeren Visitationen zu einer genauen und umsichtigen Prüfung des ganzen Verfahrens werden, die Folge wird sein, dass die Beamten nothwendigerweise wieder zurückkehren auf die musterhafte Einrichtung einer unentgeltlichen *ex officio* vorzunehmenden totalen Collationirung der Depeschen, die Folge wird endlich sein, dass die Nachlässigkeiten und Fehler der Angestellten sich bedeutsam vermindern und dass ein Schaden nur zugefügt wird innerhalb derjenigen Schranken, welche die gesteigertste menschliche Diligenz nicht abwenden, die Technik nicht verhüten kann. Die Interessen der Tele-

[38]) Ich bitte hierüber zu vergleichen die interessanten Verhandlungen des 11. Congresses deutscher Volkswirthe, insbesondere über die Frage der Haftbarkeit der industriellen Unternehmer (Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft von Fauscher 7. Jahrgang. III. Band. p. 245—277).

graphenverwaltung und des Publicums sind also nicht collidirender, sondern harmonischer Natur.

d) Es wurde die Ansicht geäussert, es könnten sich bei einem so reformirten Telegraphenrechte zur Ausübung des Telegraphendienstes keine geeigneten Personen mehr finden, weil die Verantwortung zu gross sei. Ich halte diese Meinung für unrichtig. Auch der Postangestellte, höhern und niedern Ranges, hat sehr bedeutende vertragliche Pflichten, ein Eisenbahnangestellter nicht weniger: ist ein Mangel an Concurrenten bei diesen Stellen? Das Gegentheil ist bekannt genug. Die von den betreffenden Telegraphenbeamten hier geforderte Pflicht geht denn auch keineswegs über das Bereich dessen hinaus, was ein sorgsamer Angestellter thun kann.

e) Man könnte auch glauben, das von dem Inhaber der Telegraphenanstalt tarifmässig fixirte Pretium sei gar nicht als ein der Arbeitsleistung entsprechendes Entgeld zu betrachten, und es rechtfertige sich aus diesem Grunde nicht, eine so strenge Haftpflicht jener Anstalt gesetzlich zu normiren. In dieser Hinsicht kann ich wiederum einen Schriftsteller nicht angeben, der jene Behauptung vorgebracht hätte, um den betreffenden Schluss daraus zu ziehen, dagegen sehe ich, dass Karstens s. Z. etwas Aehnliches hinsichtlich der Posttaxe geltend machte, wenn auch nur zu dem Zwecke, um dem Postvertrage den Character des Mandates zu vindiziren. Karstens sagt nämlich dahin: Gegen die Auffassung, es handle sich beim Postvertrage um eine Dienstmiethe, sei daran zu erinnern, dass bei den Dienstleistungen der Post nicht behauptet werden könne, das zu bezahlende Porto stehe in irgend einem Verhältnisse zu der in Anspruch genommenen Dienstleistung [39]). Es

[39]) Karstens im Civ.-Archiv XXXVII. p. 209. Direct hat auf diese Meinung schon Müller (über die *de recepto actio* und deren analoge Ausdehnung auf die Postanstalten p. 75) replicirt.

liegt nahe, diesen nämlichen Gesichtspunct auch hinsichtlich der Telegraphentaxen geltend zu machen, indessen hält derselbe bei näherem Zusehen offenbar nicht Stich. Das ewige Gesetz, welches das Verhältniss zwischen Arbeit und Preis nach dem Stande der Nachfrage und des Angebotes normirt: es hat auch im Telegraphenverkehre seine Geltung. Es ist keine Generosität der Staaten, wenn sie in neuern Zeiten die Telegraphentarife heruntergesetzt haben, sondern lediglich die consequente Folge der günstigen Ergebnisse dieses Gewerbszweiges, lediglich die Betrachtung, dass auch mit erniedrigten Aequivalenten der telegraphische Transport sich vortheilhaft betreiben lasse.

f) In sehr genereller Weise hat endlich noch ein höchst bedeutender Jurist sich gegen eine Aenderung des bestehenden Telegraphenrechts ausgesprochen. Er ruft nach der Weise eines juristischen Ordensgenerals mit Rücksicht auf die Telegraphenreglemente aus: *sint ut sunt aut non sint*[40]). Indessen versteht es sich von selbst, dass derartige allgemeine Aussprüche einen Werth nicht haben können. Wer kämpfen will gegen eine neu auftauchende Rechtsidee, von dem darf man billig verlangen, dass er seine Gründe, Befürchtungen oder Einwände genauer specialisire und begründe.

Soweit ich die betreffenden Ausstellungen gegen eine energische Haftpflicht der Telegraphenverwaltung prüfe und untersuche, so komme ich immer zu der Negative: näher besehen vermögen sie die im objectiven Rechte begründete Verantwortung dieser Anstalt nicht umzustürzen, das Negationsprincip lässt sich nicht halten und das System des gemeinen Rechts vollendet hier nicht seinen Zweck. Ich wollte zunächst eine möglichst objectiv gehaltene Abwägung derjenigen Gründe, welche gegen die hier vorgeschlagene Regulirung des Telegraphenrechts vorgebracht werden, mit-

---

[40]) Bekker in seinen Jahrbüchern des gemeinen Rechts IV. p. 177.

theilen. Am Schlusse dieser Auseinandersetzung angekommen, darf ich mit um so grösserem Nachdrucke für meine Ansicht auch darauf abstellen, dass dieselbe grundsätzlich schon in einem practischen Gesetzbuche ihren legalen Ausdruck gefunden hat: in dem Gesetzbuche des Staates New-York[41]). Diese nordamericanische Codification hat, wie die citirten beiden Schriftsteller berichten, die Vorschriften des Transportvertrages ausdrücklich auch auf die Telegraphenverwaltungen übertragen. Aber noch mehr: eine Haftpflicht dieser Anstalt besteht im ganzen Umkreise des americanischen Rechts, auch da, wo die gesetzesmässige Fixirung derselben nicht ausdrücklich stattgefunden hat. In America hat man einfach die logischen Sätze des gemeinen Rechtes, verschärft durch die modernen Bedürfnisse des Transportverkehrs, angewendet auf die Telegraphenanstalten. Dieser consequente Schritt war um so einfacher und unangefochtener, als in America Privattelegraphen die Regel bildeten und bis auf den heutigen Tag noch bilden, während gerade der Regalitätscharacter der Telegraphen in der alten Welt es verhinderte, dass die über eine energische Haftpflicht des Geschäftsführers bestehenden Principien auf den Staat nicht übertragen wurden. Im Hinblick auf diese Rechtserscheinungen darf man wohl sagen: sie sind gerade die treffendste Widerlegung der Gründe und Befürchtungen, welche gegen die Fixirung einer Haftpflicht der Telegraphenverwaltungen sind erhoben worden.

Trotz alledem zweifle ich nicht daran, dass die Zeit unmittelbar nicht bevorsteht, in der die hier geltend gemachten strengen Haftgrundsätze Eingang gefunden haben in den sichernden Kreis der Gesetze. Man wird noch lange

---

[41]) cf. hierüber Mittermaier Civ.-A. XLVI. p. 30 u. Hepp l. c. p. 47. — Ich konnte leider das betreffende Gesetzbuch nirgends bekommen, und muss daher auf die Ehre verzichten den sachlichen Inhalt desselben, soweit es die hier besprochenen Fragen betrifft, wörtlich anzuführen.

Zeit den Telegraph als ein »ausserordentliches Correspondenzmittel«[42]) ansehen. Vielleicht entschliesst man sich doch dazu, die Telegraphenverwaltung haftbar zu erklären für denjenigen Schaden, der durch die unrichtige Beschaffenheit oder durch die Verspätung des Transportes von recommandirten also doppelt bezahlten Depeschen entsteht. Findet der Gesetzgeber auch diese Regulirung für zu umfassend, zu energisch, so erschiene es doch gerechtfertigt, die betreffenden Angestellten der Telegraphenanstalten verantwortlich zu erklären (Inhalt der zwei eventuell geltend gemachten Standpuncte).

Eines nämlich scheint mir unausbleiblich zu sein: die Aufhebung des Negationsprincips, und es können sich meiner Ansicht nach die Controversen nur innerhalb des Verhaftungsprincips bewegen. Für diese Aenderung bestehender Rechtsanschauung bürgt die immer mehr und mehr erwachende Tendenz der modernen Rechtsüberzeugung, dass die betreffenden Inhaber von Geschäftswesen haften müssen für die ganze Summe der von ihren Angestellten begangenen culposen Handlungen, der Ueberzeugung, dass der Staat auch für die im organischen Gefüge des Staatswesens angestellten Beamten einer privatrechtlichen Haftpflicht unterworfen werde. Mit dieser Frage hat sich auch schon der deutsche Juristentag, wenn auch nicht besonders eingehend, beschäftigt. Die combinirte erste und zweite Abtheilung des Juristentages hat indessen schon folgenden Grundsatz angenommen:

---

[42]) Diese Titulirung findet sich in den von Lutz herausgegebenen Protocollen des A. D. H.-G. I. p. 568. Es ist bemerkenswerth, dass der Telegraph in den citirten Protocollen einzig an dieser Stelle erwähnt wird und zwar, als es sich um die Entscheidung der Frage handelte, ob die Absendung einer Rückantwort vielleicht durch den Telegraphen stattzufinden habe. Die Mehrzahl der Abgeordneten erklärte, es könne auf diese Anstalt, weil sie noch als ein ausserordentliches Correspondenzmittel zu betrachten sei, bei dieser Frage keine Rücksicht genommen werden. Es war diess damals so überzeugend, dass der Telegraph überhaupt nicht mehr in Erwägung gezogen wurde.

Der Juristentag spricht seine Ueberzeugung dahin aus, dass der Staat, beziehungsweise die Gemeinde, für Schäden und Nachtheile haften, welche die von ihnen angestellten Beamten durch vorsätzliche oder culpose Verletzung ihrer Dienstpflicht einem Dritten zufügen [43]).

Es hängt dieser Beschluss zusammen mit der modernen Rechtsidee, dass überall die Verantwortung und die wirthschaftliche Haftpflicht da, wo sie noch nicht eingeführt ist, legalisirt und da, wo sie nicht zweckentsprechend besteht, potenzirt und auf eine wirksame Weise den heutigen Verhältnissen angepasst werde [44]). Es ist diess eine grosse und bedeutsame Entwicklung in den heutigen Rechtsanschauungen, und es verbleibt Aufgabe der Wissenschaft, dieselbe auf dem ganzen reichen Gebiete der Verkehrsbeziehungen zu verwerthen [45]). Man darf nicht läugnen, dass der Ausgangspunct dieser angebahnten Rechtsneuerung in der Volkswirthschaft zu finden ist. Erst diese Wissenschaft hat es vermocht, jenes Gesetz, auf das ich im Verlaufe so oft zu recurriren Gelegenheit hatte, in überzeugender Weise zu deduciren: wirthschaftliche Verantwortung ist die Voraussetzung zu einer inhaltreichen Diligenz. Allein dieses Princip, dessen Folgen so weithin verflochten sind, ist grossen gesellschaftlichen Mächten gegenüber oft schwer zu verfechten. Practisch durchgeführt birgt der Grundsatz keinen Schaden in sich, auch nicht für die zu grösserer Aufmerksamkeit verpflichtete Partei: der Nutzen ist in Wahrheit ein gegenseitiger. Gerade diess will man aber nicht anerkennen. Die volkswirthschaftliche Doctrin wird nach und nach diese Grundsätze zu allgemeiner Gel-

---

[43]) Verhandlungen des 8. deutschen Juristentages (1869.) I. Nr. 22. p. 388. Ueber diese Frage findet sich l. c. auch ein Gutachten des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. C. von Kissling.

[44]) Damit steht in innigem Connexe die berühmte Petition Biedermann aus Leipzig.

[45]) cf. über die angegebene Tendenz des modernen Rechts namentlich auch Bruns in Holzendorff's Encyclopädie I. p. 329 (§ 59).

tung bringen. Je nach dem die beiden Disciplinen, die nur auf das eine Ziel steuern, die gerechten Interessen der Lebensbeziehungen im Kreise des Verkehrs in principgemässe Begriffe einzufassen, sich dazu verstehen, Hand in Hand zu gehen, wird es sich entscheiden, ob eine Reihe moderner Rechtserscheinungen von der Rechtsconsequenz frei bleiben; davon wird es auch abhängen, ob das Telegraphenrecht in Wahrheit noch länger ein Telegraphenunrecht bleiben darf, oder ob es nicht sich beugen müsse unter das Gefüge einer logischen Rechtsnothwendigkeit.

II.

Die Telegraphenverwaltung, der die Telegraphenstation des Absendeortes unterworfen ist, sollte auch für alle Verschuldungen fremder und auswärtiger Telegraphenlinien verantwortlich gemacht werden.

Nur der Vorsicht halber bemerke ich, dass es natürlich keinem Zweifel unterliegen kann, dass die Telegraphenverwaltung eines Staats für die sämmtlichen beziehungsweisen Unterbehörden, der Staat also für den ganzen Umfang seiner Einzelstationen innerhalb seines Territoriums aufzukommen hat. Die hier zum Vorwurf genommene Frage dreht sich lediglich darum, hat die Abgangsstation auch die Culpa derjenigen Telegraphenverwaltung zu prästiren, die in den Umkreis einer fremden, einer auswärtigen Telegraphenlinie gehört. Diese Frage wird von verschiedenen Schriftstellern bejaht [46]). Will man diese Materie in wissenschaftlicher Weise prüfen, so sind, wie ich glaube, zu scheiden die Standpuncte der verschiedenen Gesetzgebungen und zwar in einer viel schärfern Art, als diess bisher geschehen ist.

---

[46]) cf. Serafini l. c. p. 173 ff., Reyscher l. c. p. 302, Mittermaier Civ.-A. XLVI. p. 42, 43, Hepp l. c. p. 129, 130.

1) Der Standpunct des gemeinen Rechts.

Die Telegraphenverwaltung des Absendeortes oder genauer gesprochen diejenige Verwaltung, zu der fiscalisch die locale Telegraphenstation gehört, verpflichtet sich im Sinne des gemeinen Rechts durch die Uebernahme eines Telegramms, dasselbe, soweit ihre Telegraphenlinie sich erstreckt, zu transportiren und für den Fall, als dannzumal der Destinationsort noch nicht erreicht ist, einen Transportvertrag abzuschliessen mit der folgenden Telegraphenverwaltung. In erster Linie ist also die Telegraphenverwaltung des Absendeortes (wie ich jetzt der Kürze wegen sage) in der Rechtsstellung eines Frachtführers, in zweiter dagegen in der Stellung eines Spediteurs. Es fragt sich, welche Verpflichtung entsteht für die inländische Telegraphenverwaltung aus diesem letztern Verhältniss. Nach gemeinem Rechte hat dieselbe nur für die richtige Auswahl des neuen Frachtführers aufzukommen, für *culpa in eligendo* [47]). Eine Haftung der inländischen Telegraphenverwaltung für auswärtige Stationen wäre hiernach im Sinne des gemeinen Rechts nicht zu construiren.

2) Der Standpunct der modernen Gesetzgebungen.

Ich erwähne in dieser Beziehung vor Allem aus die romanischen Gesetze.

a) Der code de commerce, Art. 97—99.
   Art. 99. Il (le commissionnaire) est garant des faits du commissionnaire intermédiaire auquel il adresse les marchandises.

b) Der codice di commercio, Art. 78.
   Art. 78. Egli (sc. il commissionario) è risponsabile .... dei fatti del commissionario intermedio, al quale egli indirizza le merci.

Dieselbe Schärfe haben auch adoptirt einzelne schweizerische Codificationen:

---

[47]) Bekanntlich ist in dieser Weise die Pflicht des Spediteurs auch im A. D. H.-G. normirt Art. 379 u. 380.

c) Der Entwurf für schweizerisches Handelsrecht, Art. 284 u. 293. Dieser Gesetzesentwurf scheidet nicht die Rechtsstellung zwischen Frachtführer und Spediteur, wendet vielmehr auch auf den letztern die für jenen geltenden Principien an [48]).

d) Das privatrechtliche Gesetzbuch für den Canton Zürich. § 1647. Der Speditor haftet auch für den Zwischenspeditor und den Frachtführer, welche ihm nicht vorgeschrieben waren.

Dieses Gesetzbuch unterscheidet ebenfalls den Spediteur und Frachtführer nicht von einander hinsichtlich der Haftpflicht. In der Berathungscommission hielt man auseinander:

α) Die eigentlichen Spediteure. Diess sind nach der Sprache des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuches die Frachtführer.

β) Die uneigentlichen Spediteure oder Speditionscommissionnäre. Diess sind nach der Terminologie des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuches die eigentlichen Spediteure.

Diese Unterscheidung, die das Richtige zum Unrichtigen, das Unrichtige zum Richtigen machte, wurde aber in der Berathung des Grossen Rathes ganz gestrichen. Innerhalb seines Geltungsgebietes kennt also das zürcherische Recht einen Unterschied zwischen Spediteur und Frachtführer, was die practisch fühlbarste Frage der Haftpflicht betrifft [49]), nicht.

Ich halte den Standpunct der citirten Gesetzgebungen, des romanischen und schweizerischen Rechts in ihrer Fixirung der dem Spediteur obliegenden Rechtspflichten für richtiger als den des gemeinen Rechts, wenigstens bei Verhält-

---

[48]) cf. hierüber Heusler in der Zeitschrift für schweizerisches Recht XIII. p. 148, 240 u. 241.

[49]) Fick nennt diess eine »unangenehme Lücke« (Fick, critische Uebersicht der schweiz. Handels- und Wechselgsg. p. 39 u. Anm.).

nissen, wie sie hier vorliegen. Begnügt man sich im Sinne des letztern damit, der Telegraphenverwaltung die Rechtspflicht aufzuerlegen, *culpa in eligendo* zu prästiren, so gebricht es dem Absender an einem gehörigen Schutze. Für den Absender ist es sehr schwierig, man darf sagen fast unmöglich, die schuldige Telegraphenverwaltung herauszufinden und am auswärtigen Orte Ersatz zu suchen. Der Grund liegt darin: die betreffende Telegraphenverwaltung begnügt sich damit den höchst einfachen Beweis zu führen, dass sie in der Auswahl der fremden Telegraphenverwaltung eine Culpa nicht treffe, dass ihr nur der Beweis einer solchen Thatsache obliegt, die wahrscheinlich gleich von Anfang an anerkannt werden wird. So kommt es, dass die einheimische Telegraphenverwaltung gänzlich frei wird, sobald feststeht, dass sie mit der fremden über den weitern Transport contrahirt hat. Das Publicum ist sonach den auswärtigen Anstalten total preisgegeben. Ich halte eine derartige Regulirung für durchaus ungenügend, zumal man sieht, dass die Lage der Telegraphenverwaltung, die das Telegramm abgesendet hat, in dieser Beziehung eine viel günstigere ist, als die des Absenders. Sie hat die betreffenden Beweise in Händen, und sie kann sich vor Schaden besser sichern und zum Ersatz rüsten. Der Sinn eines mit einer Transportanstalt, hier also mit der Telegraphenverwaltung abgeschlossenen Transportvertrages geht überhaupt nach den heutigen Anschauungen dahin, dass der Transportant verpflichtet sein solle, unter der gleichen energischen Verantwortlichkeit den Transport gänzlich, d. h. bis zum Destinationsorte zu vollziehen ohne Rücksicht darauf, ob er hierzu fremder und auswärtiger Transportanten bedürfe oder nicht. Beim Transportvertrage wird nach unsern gegenwärtigen Rechtsansichten das Endziel des Transportes einzig ins Auge gefasst und dieser Transport an den Destinationsort ist Gegenstand des Vertrages. Die gegenwärtige Rechtsauffassung ist wohl begründet. Jene umfassende Anforderung wird an den Transportanten da mit Recht gestellt, wo die localen Verbindungen ihm zu Hülfe kom-

men, wo eine geschlossene und gegliederte Ordnung der Transportanstalten besteht. Von diesen Voraussetzungen hängt es ab, ob der Frachtführer billigerweise zugleich für den Spediteur aufzukommen habe oder nicht. In diesem Sinne behaupte ich in rechtspolitischer Hinsicht: die Frage nach dem Umfange der dem Spediteur aufzulegenden Rechtspflicht ist eine relative, ist zu beantworten nach den jeweiligen Verhältnissen, die dem Verkehre zu Grunde liegen; er ist enger oder weiter zu bemessen nach der grössern oder kleinern Entwicklung der Verkehrsorgane. Sind die Gegenden, in welche der Transport unter Beihülfe von fremden Transportanten zu bewerkstelligen ist, dem Verkehre schwer zugänglich, bedarf es dazu einer complicirten Thätigkeit, so wird im allgemeinen zu sagen sein: es ist unbillig dem ersten Frachtführer die gesetzliche Pflicht aufzulegen, auch die Culpa seiner Nachfolger zu prästiren, es genügt vielmehr unter diesen Umständen, den richtigen Mann (*homo idoneus*) herauszufinden. Wo es sich dagegen handelt um Verkehrsverhältnisse, die in exacter und durchdachter Ordnung gegliedert sind, wo es für den Frachtführer keine Schwierigkeit bietet, mit andern Personen neue Verträge abzuschliessen, da rechtfertiget es sich unzweifelhaft, nach dem Vorgange des Code Napoléon den ersten Transportant verantwortlich zu machen auch für den zweiten und folgenden Transportant und überhaupt für jeden Nachfolger bis an den Bestimmungsort. Hier genügt es nicht, den rechten Mann herauszufinden: man muss für den Mann selber aufkommen. — Wenn ich mich nun frage, welche Verhältnisse liegen bei den Telegraphenverwaltungen vor, sind diesen Anstalten Schwierigkeiten in den Weg gelegt, um im Auslande übernommene telegraphische Transporte zu effectuiren, so kann ich diese Frage nur verneinen. Mit dieser Negative ist aber auch der Satz gegeben: es genügt für die Telegraphenverwaltung des Absendeorts nicht, in fremdem Geschäftskreise (bei Staatstelegraphen in fremdem Staatsgebiete) einen richtigen und geeigneten Nach-

folger hinzustellen; sie hat auch für den Nachfolger in gleichem Umfang wie für sich einzustehen. In dieser Beziehung muss ich darauf aufmerksam machen, dass die einzelnen Staaten als Inhaber der Telegraphenanstalten und übrigen Telegraphenverwaltungen unter sich gewisse engere Verbände geschlossen und eine Reihe von Maassregeln getroffen haben, um die möglichst leichte und beförderliche Telegraphirung in weitere und fremdländische Staats- und Geschäftsgebiete herzustellen: fast die sämmtlichen Stationen haben einen einheitlich gegliederten und principiell geschlossenen Telegraphenorganismus gebildet, wornach die einzelnen Telegraphenverwaltungen auch über fremde Linien gebieten und herrschen können (Durchtelegraphirung). Ich erinnere hier an jenes stolzeste Product einer (wesentlich völkerrechtlichen) Verbindung, an den internationalen Telegraphenvertrag[50]). Im Hinblick auf diese Thatsachen glaube ich: es liegt keine unbillige Härte in der Fixirung der sub II. erwähnten Thesis. Die Telegraphenverwaltungen können sich sehr leicht beim Eintritt von allfälligen culposen Schädigungen erholen, beziehungsweise sich vorher schon sichern. »Warum soll, wenn einmal die Telegraphenverwaltungen unter sich in Verbindung treten und zur Aufnahme telegraphischer Beförderungen sich von einander legitimiren lassen, wenn sie sich sogar gegenseitig gestatten, direct über ihre Linien zu verfügen, d. h. durchzutelegraphiren, warum soll nun die Verbindung plötzlich wirkungslos werden, wenn es sich von einer Vertragsverletzung handelt«[51])?

---

[50]) Der Gesichtspunct einer Societät, wie ihn Koch s. Z. bei den Eisenbahnverbänden geltend gemacht hat (Deutschlands Eisenbahnen II. p. 83, wobei zu vergleichen p. 414 u. 415) ist total unhaltbar. Die logischen Folgen, die aus dem Societätscharacter fliessen, passen nicht auf das hier zur Sprache kommende Verhältniss (cf. Goldschmidt in seiner Zeitschrift für Handelsrecht II. p. 469, 470).

[51]) Reyscher l. c. p. 304.

Nach dieser Rechtfertigung des aufgestellten Satzes darf ich mich auch darauf berufen, dass derselbe nach dem Allg. Deutschen Handelsgesetzbuche schon auf die Eisenbahnverbände angewendet, hinsichtlich derselben also geltendes Recht bildet [52]). Im Eisenbahnrechte ist durch dasselbe Gesetz nun freilich vorbehalten worden, dass die Eisenbahn berechtigt sei, vertraglich zu bestimmen, es sollen nur die Abgangsverwaltung und die letzte auf Schadenersatz belangt werden unter Wahrung des Regresses auf die schuldige Verwaltung [53]). Man kann keine erheblichen Einwendungen dagegen erheben, wenn auch im Telegraphenrechte eine derartige offenbar nur der Berechnung halber eingeführte Milderung eingeführt wurde.

Es kann gegen die hier entwickelte Thesis nicht eingewendet werden, die einzelnen Telegraphenverwaltungen haben schon eine in dieser Beziehung ausreichende Pflicht, die dahin geht, das Publicum bei der Verfolgung von Schadensansprüchen gegen auswärtige Verwaltungen zu unterstützen. Es ist richtig, dass jener Anstalt ein derartiger Beistand überbunden ist [54]). Allein mit diesem Beistande der Verwaltungen ist dem Publicum nicht gedient. Die Verwaltung hat kein wahres Interesse, den Ursprung des culposen Verfahrens ausfindig zu machen, weil eben die öconomische Verantwortlichkeit fehlt. Ich kann auch hier nicht genug betonen die Correlation dieser zwei Begriffe: ohne wirthschaftliche Verantwortlichkeit ist nirgends eine wirkliche ins Detail der Verhältnisse hineingehende Sorgfalt [55]).

---

[52]) Art. 401.

[53]) Art. 429.

[54]) cf. Telegraphenordnung des norddeutschen Bundes § 24. — Aehnlich in Postverhältnissen: § 6 des norddeutschen Postgesetzes.

[55]) Dieser Gesichtspunct wird auch hervorgehoben in der lehrreichen oben schon citirten Schrift: Zwei Urtheile zürch. Gerichte p. 56, 57.

III.

Der Gesetzgeber sollte im Principe anerkennen, dass der Adressat eines Telegramms *ex jure suo* berechtigt sei aus einem Transportvertrage zwischen ihm und der Telegraphenverwaltung klagend aufzutreten.

Vom Standpuncte des gemeinen Rechtes aus war es mühevoll ein verträgliches Verhältniss zwischen der Telegraphenverwaltung und dem Adressat zu deduciren, und ich bin mir wohl bewusst, dass jene Partie meiner Ausführung nicht zu den mindest bestrittenen Fragen der Jurisprudenz gehört. Gerade desswegen scheint es mir, es wäre eine würdige Aufgabe heutiger Gesetzgebung, die Existenz eines Transportvertrages zwischen der Telegraphenverwaltung und dem Adressat rundweg für den Fall anzuerkennen, als der Absender von seinem Rückzugsrechte nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht hat, in der Meinung, dass der Adressat in diesem Falle kraft eigenen Rechtes auftreten und die Erfüllung des Transportvertrages von sich aus und ohne eine weitere Cession des dem Absender zustehenden Klagerechts verlangen kann. — Es versteht sich von selbst, dass für den Fall, als es sich um eine Schadensklage handelt (im Gegensatz zur Klage auf Erfüllung des Transportvertrages) die *actio* des Einen die *actio* des Andern consumirt.

IV.

Es sollte die Verjährungszeit für Ansprüche des Publicums an die Telegraphenverwaltung erheblich verlängert werden.

Die bisherigen Gesetze fixiren sehr kurze Fristen, binnen welchen Reclamationen und Ansprüche an die betreffenden Verwaltungen zu richten sind. § 24 der norddeutschen

und § 25 der bernischen Telegraphenverordnung [56]) setzen eine Frist an von drei Monaten und bei Depeschen nach den aussereuropäischen Ländern von zehn Monaten vom Tage der Aufgabe an. Damit steht im Einklange die kurze Frist, die durch die Postgesetze angeordnet ist. Bemerkenswerth sind in letzterer Hinsicht § 14 des norddeutschen und Art. 17 des schweizerischen Postgesetzes [57]). — Es ist zuzugeben, dass die Interessen der Verwaltungen eine schnelle Regulirung der Fragen, ob eine Haftpflicht eintreten müsse oder nicht, verlangen, allein es heisst denn doch dem Publicum viel zugemuthet, binnen drei Monaten die Klagen vor die Gerichte gebracht zu haben. Dieser Gang ist allzu telegraphisch schnell. Es kommen wegen dieser ungewohnt schnellen Verjährung viele Fälle vor, in denen das materiell wohl begründete Recht aus dem formellen Grunde der Verjährung gebeugt wird, weil das Publicum bei derartigen Verlusten sich in der Regel nicht zu helfen weiss, sich gehen lässt. Um zu verhüten, dass derartige ungerechte Erscheinungen ferner vorkommen, scheint es mir in rechtspolitischer Hinsicht wünschenswerth, die Frist auf mindestens zwölf Monate hinauszuschieben [58]).

---

[56]) Aehnlich die übrigen Reglements *secundum ordinem.*

[57]) A. S. I. p. 102, 103.

[58]) Für Forderungen der Telegraphenverwaltungen an das Publicum kennt das sächsische Gesetzbuch eine Verjährungszeit von drei Jahren (§ 1017 sub 3).

Schlusswort.

Ich hatte im Vorhergehenden eine Reihe interessanter Fragen zu besprechen, und das Thema, das ich mir zur Bearbeitung auserwählt habe, ist desswegen zu einer etwas corpulenteren Abhandlung angeschwollen, als ich ursprünglich in Aussicht nahm. Dem aufmerksamen Leser wird nicht entgehen, dass das Telegraphenrecht noch zu weitern Untersuchungen Stoff bieten würde, allein von der Summe der in dasselbe eingreifenden Fragen habe ich mit Vorliebe diejenige der Haftpflicht der Telegraphenverwaltungen beleuchtet. Um diese practisch besonders hervorragende Untersuchung drehte sich mein Hauptaugenmerk. Es sei mir daher gestattet, am Schlusse dieser Untersuchung angekommen, mit den Worten von Savoye, die auch meinen Standpunct characterisiren, die Abhandlung selber zu beendigen:

> »Vous voyez, ce que je demande; c'est simplement de mettre le droit commun *à la place d'un droit exorbitant et privilégié.* — Nous ne proposons pas une innovation, nous *demandons l'application des principes de justice, d'équité à ce nouveau mode de transmission des dépêches.*«

